

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Norman Bishop</i>	Das Nachbarschaftsgefängnis in Nyköping (Schweden)	339
<i>Wolfgang Wirth</i>	Europäische Perspektiven der beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger	347
<i>Jürgen Schröder</i>	Gesundheit und Sport im Justizvollzug	352
<i>Gero Kofler/ Rüdiger Wulf</i>	Im Falle eines Falles ... Erlebnispädagogik, Sport und Haftpflicht	358
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Totale Institutionen und Rechtsschutz	362
<i>J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen . .	363
<i>Günter Maertins</i>	Ein Rückblick auf 46 Jahre Tätigkeit im Strafvollzug	369
	Aktuelle Informationen	371
	Aus der Rechtsprechung:	
	VG Braunschweig v. 12.8.1992 – 4 B 4316/92 – Anspruch eines Straftatlassenen auf Übernahme der Pensionskosten . .	384
	LG Heilbronn v. 24.3.1992 – 1 StVK 161/92 –: Verweigerung der Paketannahme	386
	KG v. 19.3.1991 – 5 Ws 43/91 –: Arbeitsausfall aus organisatorischen Gründen	386
	BVerfG v. 3.6.1992 – 2 BvR 1041/88 – 2 BvR 78/89 –: Verfassungskonforme Auslegung der für die Feststellung und Bewertung der besonderen Schuldschwere maßgebenden Vorschriften im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe	386
	OLG Karlsruhe v. 21.12.1990 – 1 Ws 275/90 –: Behandlung einer Psychose während des Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe	392
	LG Karlsruhe v. 10.12.1991 – StVK 432/91 – und 14.2.1992 – StVK 467/91 –: Kriterien für die Bewilligung des Einzelfernsehempfangs	393
	KG v. 26.8.1991 – 5 Ws 259/91 –: Unbewachtes Anbahnungsgespräch des Rechtsanwalts mit Untersuchungsgefangenen	393
	Für Sie gelesen	393

Unsere Mitarbeiter

<i>Norman Bishop</i>	S 616 33 ABV (Schweden) Sandasvagen 8
<i>Wolfgang Wirth</i>	Diplom-Soziologe, Oberregierungsrat, Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen Kantstraße 37, 4100 Duisburg
<i>Prof.Dr. Jürgen Schröder</i>	Institut für Sportwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen Sprangerweg 2, 3400 Göttingen
<i>Dr.rer.soc. Gero Kofler</i>	Regierungsdirektor, Justizministerium Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
<i>Dr.jur. Rüdiger Wulf</i>	Ministerialrat, Justizministerium Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Sürther Hauptstr. 200 a, 5000 Köln 50
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie Landgraf Philipp Platz 1, 3559 Haina (Kloster)
<i>Günter Maertins</i>	Amtsinspektor a.D., Unteres Breittle 16, 7800 Freiburg-Munzingen
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, Justizvollzugsanstalt Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33, 6660 Zweibrücken 1
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenuer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 7500 Karlsruhe
<i>Prof.Dr. Christoph Nix</i>	Rechtsanwalt, Südanlage 9, 6300 Gießen
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Hubert Kolling</i>	Diplom-Politologe und Diplom-Pädagoge, Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstraße 2, 8623 Staffelstein

Das Nachbarschaftsgefängnis in Nyköping (Schweden)*

Norman Bishop

Einleitung

Die Howard Liga bat um eine allgemeine Charakteristik des schwedischen Gefängniswesens und außerdem um eine ausführliche Beschreibung eines typischen schwedischen Gefängnisses für erwachsene Männer. Aber was ist typisch? Typisch für was? Welche Kriterien sollen für die Entscheidung darüber gelten? Wie schließlich kann ein einziges Gefängnis für das ganze System typisch sein? Doch mögen diese Fragen im Augenblick dahinstehen. Das Gefängnis, das ich für die Beschreibung ausgewählt habe, ist ein geschlossenes Nachbarschaftsgefängnis mittlerer Sicherheit. Die Erklärung, warum ich ein solches Gefängnis als typisch auswähle und näher beschreibe, wird nach einer Darstellung des schwedischen Gefängniswesens im allgemeinen einfacher sein.

Die Freiheitsstrafe in Schweden

Die Häufigkeit ihrer Verhängung

Im Vergleich mit allen anderen strafrechtlichen Sanktionen wurde und wird Freiheitsstrafe, wie sich aus Tabelle 1 ergibt, sparsam angewendet.

Tabelle 1: Die verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen 1857-1988¹⁾

Zeitraum	Freiheitsstrafe %	Geldstrafe %	andere Sanktionen %	strafgerichtliche Erkenntnisse (im Jahres-Durchschnitt)
1857-1860	4	95	1	40.996
1931-1935	2	95	3	120.263
1976-1980	3	86	11	413.983
1987	5	84	11	351.265

Quelle: von Hofer 1983, Statistics Sweden 1988

Tabelle 2: Zugänge von Strafgefangenen und durchschnittliche Gefängnisbelegung 1970-1988²⁾

Jahr	Zugänge	Durchschnittsbelegung	Verweildauer in Tagen (Durchschnitt)
1975-9	11,006	3,514	104
1980	12,223	3,708	105
1981	13,296	3,912	104
1982	13,798	4,046	105
1983	15,168	3,964	95
1984	14,647	3,534	88
1985	15,535	3,552	96
1986	14,188	3,511	90
1987	14,980	3,643	89
1988	16,098	3,560	81

Die Zahlen für 1975-1979 sind im Jahresdurchschnitt angegeben.
Quellen: Statistics Sweden und KVS 1989

* Übersetzt von Dr. Karl Peter Rotthaus, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Sürther Hauptstr. 200 a, 5000 Köln 50.

Verweildauer im Gefängnis und Strafaussetzung

Die gleichmäßige Höhe der Durchschnittsbelegung erklärt sich damit, daß die Freiheitsstrafen ziemlich kurz sind und daß – während die Zahl der Zugänge in den vergangenen neun Jahren stieg – die durchschnittliche Verweildauer im Gefängnis zurückgegangen ist. Von den 16.000 Zugängen des Jahres 1988 hatten 52 % Strafen von bis zu drei Monaten zu verbüßen. Weitere 16 % verbüßten Strafen von drei bis sechs Monaten, während der Anteil der Gefangenen, die Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu verbüßen hatten, 17 % betrug. Für 14 % betrug die Strafzeit ein Jahr oder länger. Nur drei Gefangene mit lebenslanger Strafe wurden im Jahre 1988 neu in den Vollzug aufgenommen.³⁾

Weiter tragen die Vorschriften über die Strafaussetzung dazu bei, die Durchschnittsbelegung auf etwa gleicher Höhe zu halten. Seit langem wurde für die meisten Gefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln automatisch Strafaussetzung gewährt. Seit Juli 1983 tritt für Strafen bis zu zwei Jahren nach Verbüßung der halben Strafzeit, wenigstens aber zwei Monaten, Strafaussetzung ein. Verhältnismäßig wenige Gefangene verbüßen Strafen von mehr als zwei Jahren. Für diese Gruppe sind Einzelentscheidungen zu treffen, aber gleichwohl werden viele von ihnen nach Verbüßung der halben Strafzeit oder zu einem Zeitpunkt zwischen Halbsstrafe und zwei Dritteln entlassen. So gut wie alle Gefangenen kommen nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe frei. Selbst die lebenslange Strafe bedeutet in den meisten Fällen nur einen Aufenthalt im Gefängnis von acht bis elf Jahren. (Zur Zeit der Abfassung dieses Beitrags – im September 1989 – erscheint es wahrscheinlich, daß die Zwei-Drittel-Regelung wieder eingeführt wird. Es besteht jedoch die Hoffnung, daß der Strafraum für viele Delikte, die nicht mit Drogen oder Gewalt zusammenhängen, herabgesetzt wird, um so einen Anstieg der Durchschnittsbelegung zu vermeiden).⁴⁾

Die Art der Straftaten

Welche Arten von Straftaten haben die Verurteilten begangen, die von den Gerichten ins Gefängnis geschickt werden?

Im Jahre 1987 waren 24 % der 15.000 Neuaufnahmen wegen Trunkenheit am Steuer bestraft worden, 23 % wegen irgendeiner Art von Diebstahl, 16 % wegen Gewaltdelikten, 7 % wegen schwerer Drogendelikte, 6 % hatten einen Betrug begangen und 3 % waren wegen Verstößen gegen das Militärstrafrecht verurteilt worden. Die verbleibenden 21 % hatten gegen strafrechtliche Nebengesetze verstoßen, z.B. gegen die Ausländergesetze. Etwa 11 % der Gefangenen waren durch dasselbe Urteil für zwei oder mehr Straftaten verurteilt worden, denen ähnliche Strafraum zugeordnet sind (KVS 1988).⁵⁾

Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen eines schweren Drogendelikts bedeutet regelmäßig, daß die Straftat in Drogenhandel bestand. Persönlicher Drogenmißbrauch führt für sich allein nicht zu Freiheitsstrafe. Natürlich können sich die Drogenhändler am Drogenmißbrauch zugleich beteiligen.

Das System der Tagessätze für Geldstrafen, so wie es in Schweden angewandt wird, hat dazu geführt, daß seit vielen Jahren keine Ersatzfreiheitsstrafen mehr vollstreckt worden sind. Nach diesem System, das auch in Deutschland gilt

und das in abgewandelter Form jetzt auch für England und Wales vorgeschlagen wird, steht die Höhe der Geldstrafe in Beziehung zu dem verfügbaren Einkommen und der Zahlungsfähigkeit des Verurteilten. So mag eine konkrete Straftat nach Auffassung des Gerichts eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verdienen. Der tatsächlich zu zahlende Geldbetrag bestimmt sich nach dem verfügbaren Einkommen des Verurteilten, nachdem für den notwendigen Lebensunterhalt bestimmte Abzüge gemacht worden sind. Der Tagessatz wird dann mit der Zahl der vom Gericht festgesetzten Tage multipliziert. So weiß das Gericht, daß sich die Geldstrafe im Rahmen der Zahlungsfähigkeit des Verurteilten hält. Ein Sozialhilfeempfänger mag mit einem äußerst niedrigen Betrag davonkommen, während ein wohlhabender Geschäftsmann einen hohen Betrag zu zahlen hat. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Wirkung der Freiheitsstrafe erzielt und zugleich die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden.

*Die verschiedenen Typen von Gefängnissen:
Die Organisation des Gefängniswesens im allgemeinen*

Wenn wir von den Untersuchungshaftanstalten absehen, gibt es nur zwei Gefängnistypen: Nachbarschaftsgefängnisse und Staatsgefängnisse. Beide Einrichtungen können offen oder geschlossen sein. Die meisten Nachbarschaftsgefängnisse würde man allerdings nach internationalen Maßstäben als Einrichtungen mittlerer Sicherheit einstufen. Demgegenüber gibt es Staatsgefängnisse mittlerer und hoher Sicherheit.

Zur Zeit unterstehen die Staatsgefängnisse der Zentralverwaltung des Gefängniswesens und der Bewährungshilfe unmittelbar.⁶⁾ Im Haushaltsjahr 1987/88 gab es 1.222 Plätze in 16 geschlossenen Staatsgefängnissen (oder geschlossenen Abteilungen) und 472 Plätze in neun offenen Staatsgefängnissen (oder offenen Abteilungen). Schwedens größtes Staatsgefängnis, Kumla, hat 175 Plätze. Die meisten Staatsgefängnisse haben weniger als 100 Plätze. Drei Gefängnisse hoher Sicherheit haben besondere Hochsicherheitsabteilungen mit Plätzen für insgesamt 25 besonders gefährliche Gefangene. Staatsgefängnisse nehmen Gefangene auf, die Strafen von mehr als zwölf Monaten zu verbüßen haben, außerdem Insassen, die aus disziplinarischen oder anderen besonderen Gründen dorthin verlegt worden sind.

Die Nachbarschaftsgefängnisse, von denen es am 1. Juli 1988 58 gab, sind zusammen mit den Untersuchungshaftanstalten und den Bezirken der Bewährungshilfe in zwölf Regionen unter Regional-Direktoren zusammengefaßt.⁷⁾ Diese Gefängnisse haben nur 40 bis 60 Plätze. Insgesamt können sie etwas mehr als 2.200 Gefangene aufnehmen.

An anderer Stelle (Bishop 1987) habe ich ausführlich beschrieben, wie die heutige Organisation des Gefängniswesens im Jahre 1974 zustande gekommen ist. Die Hauptgründe für die Reorganisation von 1974 waren die Notwendigkeit, die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges zu vermindern und die Möglichkeiten praktischer Hilfe für die Gefangenen zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden neue Gesetze erlassen und neue Organisationsformen eingeführt. Beide Neuerungen ermöglichen es den Gefangenen, so weit es geht, ihre Strafen in der Nähe ihres Wohnortes zu verbüßen (Grundsatz der Heimatnähe) und geben ihnen

weitgehend die Chance, außerhalb des Gefängnisses zu arbeiten oder sich fortzubilden, und dabei gleichzeitig den Kontakt zu den Familien aufrechtzuerhalten sowie die örtlichen sozialen Einrichtungen für Fortbildung und Freizeit zu nutzen (Grundsatz der Normalität = Angleichungsgrundsatz). Großzügig wird Urlaub aus der Haft gewährt. Im Haushaltsjahr 1988/89 wurde in 43.000 Fällen Urlaub gewährt bei 4 % Urlaubsmißbrauch durch Nicht-Rückkehr, verspätete Rückkehr, Rückkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluß, Versuch des Einbringens verbotener Gegenstände und dgl.

Die Gefängnisse, die dazu bestimmt sind, die oben aufgezeigten Grundsätze mit Nachdruck umzusetzen, sind die Nachbarschaftsgefängnisse. Gefangene mit Strafen bis zu einem Jahr sind normalerweise hier untergebracht. Außerdem können Gefangene aus Staatsgefängnissen gegen Strafende für bis zu vier Monate zur Entlassungsvorbereitung in Nachbarschaftsgefängnisse verlegt werden.

Um den Grundsatz der Heimatnähe und den Angleichungsgrundsatz umzusetzen, mußte eine Reihe älterer Gefängnisse aufgegeben werden, weil sie sich in das neue System nicht einfügen ließen. Zwanzig neue Gefängnisse dieser Art wurden seit 1974 gebaut.

Warum ist ein Nachbarschaftsgefängnis mittlerer Sicherheit typisch?

Der erste Grund für die Auswahl eines geschlossenen Nachbarschaftsgefängnisses für die Beschreibung ist einfach der, daß dieser Typ von der Zahl her repräsentativ ist. Dieser Typ dient zur Aufnahme eines größeren Anteils von Strafgefangenen als irgendein anderer. Ein weiterer Grund liegt darin, daß die geschlossenen Nachbarschaftsgefängnisse – auch wenn sie nicht die gefährlichsten Straftäter aufnehmen – der Aufnahme von Gefangenen dienen, die kriminelle Erfahrung haben und mit ernststen persönlichen und sozialen Problemen belastet sind. So war zum Beispiel der Anteil der Drogengebraucher unter den Zugängen des Jahres 1988/89 mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei Monaten, von denen bekannt war, daß sie in den zwei Monaten vor ihrer Aufnahme Drogen genommen hatten, 14 % in den offenen Staatsgefängnissen, 27 % in den offenen Nachbarschaftsgefängnissen, 54 % in den geschlossenen Staatsgefängnissen und 58 % in den geschlossenen Nachbarschaftsgefängnissen. Der Anteil der Drogengebraucher unter den Zugängen für alle Gefängnisse zusammen betrug 45 % (Krantz und Nilsson 1989).⁸⁾

Für meine Beschreibung wählte ich eins von den neuen Nachbarschaftsgefängnissen aus, weil es nicht nur in seiner Gefangenenbelegung, sondern auch durch seine bauliche Gestaltung, seine Personalausstattung und sein Programm von Aktivitäten typisch ist. Diese neuen Nachbarschaftsgefängnisse wurden nicht nur für männliche Gefangene gebaut. Um weiblichen Gefangenen dieselben Chancen wie den Männern zu geben – die kleine Zahl der weiblichen Gefangenen verbietet die Einrichtung besonderer Nachbarschaftsgefängnisse für Frauen – haben die modernen Nachbarschaftsgefängnisse Plätze für Männer und Frauen. Frauen- und Männerabteilungen sind getrennt, tagsüber gibt es jedoch keine Trennung.

Erstaunt war ich über die Bitte, Rückfallzahlen in meinem Beitrag zu behandeln. Für mich ist es schwierig zu erkennen,

welche Rückschlüsse aus ihnen gezogen werden können. Sicherlich können sie nicht als Maßstab für die Effizienz von Maßnahmen zur Wiedereingliederung dienen. Der Bewährungserfolg hängt eher von den Chancen ab, die sich dem Gefangenen bei der Entlassung bieten, und von der Qualität der Nachsorge als von den Hilfen, die während eines kurzen Gefängnisaufenthaltes gegeben werden. Jedenfalls werden Rückfallzahlen je nach dem Typ des Gefängnisses nicht erhoben. Eine großangelegte Rückfalluntersuchung wird zur Zeit von der Forschungsgruppe der Zentralbehörde für das Gefängniswesen und die Bewährungshilfe durchgeführt.⁹⁾

Das geschlossene Nachbarschaftsgefängnis Nyköping

Einleitung

Es ist nicht schwer, als Besucher in das Gefängnis Nyköping¹⁰⁾ zu kommen, wenn der Besuch einem sinnvollen Zweck dient. Ich telefonierte mit dem Anstaltsleiter, erläuterte meinen Besuchswunsch und wurde eingeladen, sofort zu kommen. Allerdings ist es richtig, daß ich in der schwedischen Gefängnisverwaltung gearbeitet hatte und dem Anstaltsleiter bekannt bin, doch war vorher bereits in diesem Jahr die „Newsweek“ dagewesen, und während meines Besuches bat ein Anwalt aus San Francisco um eine Besuchsmöglichkeit, die ihm sofort zugesagt wurde.

Gebäude und Umgebung

Das Erscheinungsbild der Anstalt, die im Jahre 1985 gebaut wurde, ist für die neuen Nachbarschaftsgefängnisse typisch. Es ist ein zweistöckiger Gebäudekomplex aus freundlichen roten Klinkersteinen und liegt an einer Hauptstraße durch das Gewerbegebiet der Stadt. Trotz des doppelten Drahtzaunes und des gesicherten Eingangs wird dem Straßen-Passanten kaum der Eindruck eines Gefängnisses vermittelt. Die Anstalt könnte ebensogut eine Fabrik oder ein Bürogebäude sein, ähnlich wie die Gebäude in der Nachbarschaft. Alle Gebäudeteile sind miteinander durch hell und freundlich ausgemalte Gänge verbunden. Reproduktionen von Bildern hängen an den Wänden. Ein langer Gang wurde ebenso wie der Speisesaal von einem Künstler aus der Stadt mit ansprechenden Wandmalereien ausgestattet. Eine Anzahl der Türen an „strategischen Punkten“ ist verschlossen; diese Türen können gleichzeitig von einem zentralen Kontrollpunkt aus bedient werden. Der Gesamteindruck entspricht eher einem guteingerichteten Wohnheim als einem Gefängnis. Es ist kein Gefängnis„geruch“ zu spüren.

Jedes der beiden Stockwerke beherbergt vier Wohngruppen mit Raum für je fünf Gefangene, insgesamt gibt es also Unterbringungsmöglichkeiten für 40 Insassen. Jede Wohngruppe hat ihre eigenen Duschen und eine kleine gutausgestattete Küche mit anschließendem Frühstücksraum. Jede Wohngruppe hat außerdem einen kleinen Gruppenraum. In den Hafträumen ist der Toilettenteil vom Wohnbereich abgetrennt, ähnlich wie in den meisten modernen Hotels. Fenstergitter gibt es nicht; statt dessen wurde verstärktes Verbundglas verwendet. Freizeiträume und eine Sauna stehen zum gemeinsamen Gebrauch in vier der Verwahrräume zur Verfügung. Es gibt einen großen Sportübungsraum. In den Wohngruppen sind Münzfernsprecher angebracht. Zusätzlich zu den Werkstätten mit etwa 25 Arbeitsplätzen sind

Räume für schulische Fortbildung und Soziales Training vorgesehen. Einer dieser Räume besteht in zwei guteingerichteten Familien-Küchen. Ein Sprechzimmer und ein Behandlungsraum stehen für den Arzt zur Verfügung, daneben befindet sich das Krankenzimmer. Zwei Beobachtungsräume können zur Unterbringung von Gefangenen benutzt werden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluß in die Anstalt zurückkehren.

Die Abteilungen, nicht die Hafträume der einzelnen Gefangenen werden nachts verschlossen. Die Räume, die ich mir angesehen habe, waren sauber und hinreichend aufgeräumt. Niemand hat den Ehrgeiz nach quasi-militärischer Ordnung in den Hafträumen; es werden etwa dieselben Anforderungen wie unter entsprechenden Lebensverhältnissen draußen gestellt. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume liegt in der gemeinschaftlichen Verantwortung der Insassen, die in der Abteilung leben.

Personal

Neben dem Anstaltsleiter und dem Sozialarbeiter ist die Anstalt ausgestattet mit 17 Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes im Eingangsamt, drei Bereichsleitern, dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, dem Werkdienstleiter und drei Werkmeistern, einem Krankenpfleger sowie mit Büro- und Küchenpersonal, insgesamt mit 35 Mitarbeitern.

Die Gefangenen

Als ich das Gefängnis im September 1989 besuchte, war es belegt mit 31 Gefangenen, unter ihnen nur eine Frau, die an diesem Tage gerade entlassen wurde. (Auf die Probleme einer weiblichen Minderheit in einer vorwiegend männlichen Umgebung werde ich später zurückkommen.) Etwa drei Viertel der Insassen kommen aus Nyköping und Umgebung, während ein Viertel aus anderen Städten des Bezirks oder in Einzelfällen aus noch weiter abgelegenen Gegenden stammt.

Im Haushaltsjahr 1988/89 war von wenigstens 57 % der Zugänge bekannt, daß sie während der letzten zwei Monate vor der Aufnahme in den Vollzug Drogen genommen hatten. Drei Viertel von Ihnen injizierten oder führten sich die Drogen in irgendeiner anderen Weise täglich zu (Krantz und Nicholson 1989). Ein kleiner Teil der Gefangenen war zum ersten Mal im Gefängnis, die meisten von ihnen waren entweder schon vorher in Haft gewesen oder hatten wenigstens unter Bewährungsaufsicht gestanden, vielfach drei- oder viermal.

Tagesablauf und Vollzugsgestaltung

Nach dem Zugang verbringt der Gefangene eine Woche in der Aufnahme-Wohngruppe und erhält die nötigen Informationen über das Gefängnis, die Hausordnung und die angebotenen Programme. Zur Zeit meines Besuches hielt ein „älterer“ Insasse gerade einen Vortrag; er berichtete von einer Woche, die er in einem Fortbildungszentrum für Gefangene verbracht hatte, das früher einmal eine Kolonie für Bergarbeiter gewesen war. Seit der Übernahme durch die Gefängnisverwaltung dient es nun zur Durchführung von Fortbildungskursen, an denen manchmal auch die Angehörigen von Gefangenen teilnehmen.

Der übliche Tagesablauf sieht folgendermaßen aus: Zwischen 6.30 Uhr und 7.30 Uhr sollen die Gefangenen aufstehen.

Dazu ist in jedem Haftraum ein Radiowecker eingebaut. Das Frühstück wird auf der Wohngruppe zubereitet und eingenommen. Arbeit oder Unterricht gehen von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit einer fünfzehnminütigen Kaffeepause um 9.30 Uhr und einer Pause von einer Stunde zum Mittagessen in der peinlich sauberen und freundlich gestalteten gemeinsamen Cafeteria. Personal und Insassen nutzen denselben Speiseraum und nehmen an derselben Verpflegung teil, auch wenn die Mitarbeiter meist zu anderen Zeiten als die Gefangenen essen, um so das Schlangestehen zu vermeiden. Ich bekam ein hervorragendes Essen: gebratene Fisch-Stäbchen mit Sauce, gute sorgfältig geschälte Kartoffeln und Salat, dazu Milch, Fruchtsaft oder Wasser; das ganze so ansprechend serviert, wie es zubereitet war. Beschwerden über das Essen gibt es nicht. Arbeit und Unterricht werden dann um 13 Uhr mit einer viertelstündigen Pause um 14.45 Uhr weiter bis 16.30 Uhr fortgesetzt. Die Abendmahlzeit wird in der Cafeteria um 17.00 Uhr eingenommen. Einschluß auf den Wohngruppen erfolgt um 19.45 Uhr, doch können organisierte Freizeitveranstaltungen bis 21.30 Uhr dauern. Ab 23.00 Uhr soll Nachtruhe herrschen. Am Wochenende können die Insassen zu beliebiger Zeit aufstehen und frühstücken. Aufschluß der Wohngruppen ist dann um 9.00 Uhr, für die Mahlzeiten gilt derselbe Zeitplan wie an Arbeitstagen.

Arbeit und schulische Fortbildung

Siebzehn Gefangene waren in den Werkstätten. Einige waren mit einfachsten Hilfsarbeiten beschäftigt, sie zählten Schrauben und Muttern, schnitten Elektrokabel zu und verpackten sie oder sie packten größere Sendungen in Kartons zusammen. Die Arbeit stellte in keiner Weise Anforderungen und war auch nicht interessant. Daneben gab es aber eine Auswahl von Maschinen zur Metallbearbeitung wie Drehbänke und Pressen und eine Abteilung für Industrieanstrich. Artikel verschiedener Art werden hergestellt je nach den Aufträgen, die von Firmen draußen hereinkommen. Als ein Versuch zu dezentralisieren, ist der Werkstatteleiter verantwortlich dafür, geeignete Arbeit zu akquirieren und die Produkte zu verkaufen.

Die Werkbeamten beklagten sich bitter, daß von ihnen die Herstellung qualitativ hochwertiger Waren erwartet werde mit Gefangenen ohne fachliche Kenntnisse und mit nur kurzen Strafzeiten (Durchschnittsverweildauer etwa drei Monate). Der Maschinenpark, der bei der Inbetriebnahme der Anstalt vor etwa vier Jahren modern war, sei inzwischen veraltet. Sie wünschten sich computergesteuerte Maschinen mit der Begründung, damit werde sich das Engagement der Gefangenen ebenso verbessern wie das Arbeitsergebnis, auch sei dann interessantere Arbeit hereinzubekommen. Dann entsprächen die Werkstätten eher denen draußen und es ergäben sich bessere Trainingsmöglichkeiten. Mittelbehörde und Zentralbehörde, so klagten sie, ließen es an der angemessenen Unterstützung fehlen.

Aufsichtsbeamte gab es in den Werkstätten nicht. Ein Werkbeamter äußerte sich dazu wie folgt: Wir müssen die Gefangenen als unsere Kollegen betrachten und zugleich irgendwie ihre Mitarbeit am Arbeitsplatz sicherstellen.

Am Tage meines Besuchs liefen keine schulischen Fortbildungsmaßnahmen. Doch stellt die Stadt Lehrer im Rahmen der schulischen Erwachsenenbildung und zum Sozialen

Training zur Verfügung. Fünf Gefangene nahmen am Nachmittag an einem solchen sozialen Schulungskurs teil. Weitere fünf Gefangene waren einen halben Tag über mit einem Haushaltungskurs beschäftigt, der von der Vollzugsverwaltung in den bereits erwähnten guteingerichteten Küchen durchgeführt wurde. Diese Kurse dauern fünf Wochen und werden gut angenommen.

Gefangene werden für die Teilnahme an Arbeit oder Fortbildung bezahlt. Der durchschnittliche Lohn beträgt etwa 70-80 Schwedenkronen pro Tag und entspricht damit 18-20 DM.

Briefe, Besuche und Freizeit

Die Gefangenen können beliebig viele Briefe schreiben, müssen ihr Porto aber selbst bezahlen. Die Gebührensätze hatten sich kurz vor meinem Besuch erhöht. Am Tage meines Besuches trug der zuständige Postbeamte vor, daß die Gefangenen noch die früheren, niedrigeren Sätze benutzen. Das Postamt ließ die Briefe weitergehen, bat aber darum die Angelegenheit zu regeln. Ein Beamter unternahm es, die Gefangenen entsprechend aufzuklären. Dies scheint mir ein interessanter Hinweis auf das Verständnis der örtlichen Behörden für „ihre“ Vollzugsanstalt zu sein. Die Post wird im allgemeinen nicht kontrolliert, es sei denn es besteht Grund zur Annahme, daß eine Sendung unerlaubte Sachen oder z.B. Ausbruchspläne enthält. Verteidigerpost und Behördenpost dürfen nicht kontrolliert werden.

In Ergänzung der üblichen Freizeitmöglichkeiten wie Tischtennis, Billard, Fernsehen und organisierten Veranstaltungen werden an jedem Wochentag Aktivitäten außerhalb der Gefängnismauern angeboten. Beamte nehmen kleine Gruppen von Gefangenen mit zu Fußballspielen, Eishockeywettkämpfen oder z.B. ins Theater. Die Vollzugskonferenz entscheidet, welche Gefangenen teilnehmen dürfen. Die Gefangenen müssen bereit sein, durch einen Urin-Test nachzuweisen, daß sie keine Drogen genommen haben, bevor sie dann die Anstalt verlassen dürfen.

Wie in schwedischen Gefängnissen üblich, gelten Zärtlichkeiten und Geschlechtsverkehr zwischen Gefangenen und Besuchern als Privatangelegenheiten. Dementsprechend finden die Besuche in den Hafträumen der Gefangenen ohne Kontrolle statt. Auf diese Weise können allerdings Drogen in die Anstalt geschmuggelt werden. Im Gefängnis Nyköping geben die Gefangenen beim Zugang an, welche Angehörigen oder anderen Personen, zu denen sie enge Beziehungen unterhalten, sie als Besucher empfangen möchten. Diskrete Nachfragen wegen dieser möglichen Besucher werden dann mit Hilfe der Polizei, der Bewährungshilfe und evtl. der Sozialämter gehalten. Kriminelle und Drogenabhängige werden im allgemeinen nicht zum Besuch zugelassen. Zugelassene Besucher können sich für einen wöchentlichen Besuch zu einer passenden Zeit anmelden. Am Wochenende ist ein zusätzlicher Besuch gestattet, wenn Raum entsprechend zur Verfügung steht. An Wochentagen ist Besuchszeit von 17.15 bis 19.15 Uhr. Am Wochenende beginnen die Besuche in zweistündigen Abständen um 9.15 Uhr. Vor und nach dem Besuch haben die Gefangenen unter Aufsicht ihre Kleidung zu wechseln und können körperlich durchsucht werden.

Drogen

Beim Zugang werden alle Gefangenen mit Hilfe eines Urintests auf Cannabis, Amphetamine und Opiate untersucht, danach soweit wie nötig, um den Drogenschmuggel und Drogengebrauch in der Anstalt zu unterbinden. Urinuntersuchungen sind kostspielig. Routineuntersuchungen werden unter Verwendung eines automatischen Gerätes durchgeführt, das eine Verlässlichkeit von 95 % hat. Eine höhere Sicherheit kann nur durch eine Untersuchung durch ein unabhängiges Institut erreicht werden, was erhöhte Kosten bedeutet. Eine Untersuchung auf Cannabis, Opiate und Amphetamine kostet 75 Schwedenkronen oder etwa 20 DM. Der Haushaltstitel für Urinuntersuchungen war für das Jahr 1988/89 mit etwas mehr als 4.3 Millionen Schwedenkronen ausgestattet, mit dem Gegenwert von etwa 1.1 Millionen Mark also. Der Anstaltsleiter von Nyköping macht lieber regelmäßig von der genaueren Untersuchungsmethode Gebrauch, auch wenn das zur Folge hat, daß die Zahl der Urintests aus Kostengründen beschränkt werden muß.

Im Haushaltsjahr 1988/89 wurden in Nyköping 383 Urinuntersuchungen mit Einschluß der Zugangsuntersuchungen durchgeführt. Davon waren 107 positiv für Cannabis, 30 für Amphetamine und sieben für Opiate (Doppelnennungen möglich). Von diesen oder ähnlichen Zahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf das Ausmaß des Vorhandenseins oder des Gebrauchs von Drogen ziehen. Drogen können ins Gefängnis kommen und kommen auch tatsächlich ins Gefängnis. Es ist unmöglich, das zu verhindern, oder man müßte das Gefängnis hermetisch von der Gesellschaft abschließen. Der Anstaltsleiter vertritt jedoch die Meinung, daß die großzügigen Möglichkeiten für Aktivitäten außerhalb der Mauer und die Beurlaubungen, die nur bei Drogenfreiheit gewährt werden, im Zusammenwirken mit guten Beziehungen zwischen Personal und Insassen die unerlaubten Drogen auf einem vertretbar niedrigen Niveau halten.

In den Untersuchungshaftanstalten finden auch häufig Tests auf HIV-Infektion statt. Im Haushaltsjahr 1988/89 fanden in Nyköping ergänzend 41 Tests statt. Kein Test war positiv, es wurden aber zwei anderswo getestete Gefangene aufgenommen, die bei der Aufnahme als HIV-positiv bekannt waren.

Disziplinarverstöße und ihre Sanktion

Ausbrüche und Entweichungen sowie Verstöße gegen Vorschriften, die mit Drogen zu tun haben, sind am häufigsten Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen. Das Vollzugsgesetz von 1974 sieht nur zwei Sanktionsmöglichkeiten vor: die Verwarnung und die Entscheidung, daß bis zu zehn Hafttage nicht als verbüßt gerechnet werden. (Diese Tage können bei mehrfachen Verstößen bis zu einem Maximum von 45 Tagen angesammelt werden, wenn der Gefangene mehr als vier Monate Strafe zu verbüßen hat.) Anstelle und neben den förmlichen Disziplinarmaßnahmen kann der Gefangene als ungeeignet verlegt werden, meistens dann in ein Staatsgefängnis.

Im Haushaltsjahr 1988/89 wurden in Nyköping etwa 140 Gefangene aufgenommen. Verwarnungen wurden in dieser Zeit in 18 Fällen ausgesprochen, in 50 Fällen gab es „verlorene Tage“. Dreizehn Gefangene wurden wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens verlegt: wegen (versuchten) Ausbruchs

oder Entweichung, einer wegen Gewalt gegen einen Mitgefangenen und einer wegen wiederholten Alkoholmißbrauchs. Nicht alle Disziplinarmaßnahmen bezogen sich auf Verstöße im Gefängnis Nyköping. Einige Gefangene waren aus einem anderen Gefängnis entwichen und wurden nach ihrer Wiedergreifung in Nyköping erneut in den Vollzug aufgenommen, so daß sie dort diszipliniert wurden. Der Anstaltsleiter, der Erfahrung als Aufsichtsbeamter hat, hält nicht viel von formalen Disziplinar-Meldungen. Wenn es nicht schwerwiegende Pflichtverstöße sind, zieht er eine Aussprache vor, besonders dann, wenn es um Konflikte zwischen Personal und Gefangenen geht. In den viereinhalb Jahren, in denen das Gefängnis in Betrieb ist, hat es einen Fall von Gewalt gegenüber einem Beamten gegeben.

Die Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen

Der Anstaltsleiter schätzt das Ausmaß der Disziplinarverstöße und Sanktionen als akzeptabel niedrig ein und führt das auf die guten Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen zurück. Als Besucher gewinnt man den Eindruck einer lockeren, geschäftsmäßigen Atmosphäre. Die Beamten tragen meist Uniform: ein blaues Hemd und blaue Hosen, gelegentlich auch die Uniformjacke. Drei oder vier der üblichen Sicherheits-Schlüssel öffnen alle Türen, so daß Schlüssel nicht besonders in Erscheinung treten. Alle Mitarbeiter tragen eine kleine Plastik-Karte, die ihren Rang oder ihre Funktion und ihren Namen angibt. Die Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen schienen recht informell zu sein. In den meisten Unterhaltungen, denen ich zuhörte, benutzten beide Seiten als Anrede den Vornamen; das sei so normal, berichtete mir ein Insasse später. Fünf der 17 Aufsichtsbeamten im Gefängnis sind Frauen, die dieselben Aufgaben erledigen wie ihre männlichen Kollegen.

Mit einer der Beamtinnen habe ich mich unterhalten, als sie in den Wohngruppen im Erdgeschoß Dienst tat. Sie machte auf mich den Eindruck von freundlicher Tüchtigkeit. Ihre früheren beruflichen Erfahrungen hatte sie auf dem Gebiet der Gesundheitspflege gemacht, um es dann – auf den Rat eines Freundes – mit der Arbeit im Gefängnis zu versuchen. Sie sagte mir, daß eine Beamtin unter meist männlichen Gefangenen vielfach auf die Probe gestellt wird. Die Gefangenen versuchen, ob sie bei einer Frau mit einem Verhalten davonkommen können, das von einem Mann nicht hingenommen würde. Ein Teil der Versuche läuft darauf hinaus, etwas über das Privatleben der Beamtin herauszufinden. Es sei unbedingt notwendig, Grenzen zu setzen, meinte die Beamtin. Wenn dies erst erreicht sei, sei es für eine Beamtin nicht schwerer, mit den Gefangenen umzugehen oder mit schwierigen Situationen fertigzuwerden als für einen männlichen Kollegen. Das folgende Beispiel zeigt freilich, daß Behutsamkeit nötig sein kann.

Ebenso wie die männlichen Kollegen wird die Beamtin dazu herangezogen, die Abgabe von Urinproben zu überwachen. Um Manipulationen zu vermeiden, muß der Gefangene nackt unter unmittelbarer Aufsicht urinieren. Die Frauen sind von dieser Aufgabe, die auch manche Männer als unangenehm empfinden, nicht befreit. „Ich weiß“, sagte meine Gesprächspartnerin dazu, „daß es für viele ausländische Gefangene peinlich ist, in dieser Situation von einer Frau beobachtet zu werden. Und es ist bereits schwierig für sie, mir das zu sagen. Manchmal versuche ich deshalb, mit

einem männlichen Kollegen einen Tausch zu vereinbaren, um die Gefühle des Gefangenen zu schonen.“

Diese Beamtin ist der Überzeugung, daß eine Frau als Mitarbeiterin im Männervollzug einen einzigartigen Beitrag leisten kann. So kümmerte sich ein Gefangener nicht um seine persönliche Sauberkeit und ließ die Hinweise der männlichen Beamten, sich öfter zu waschen und zu duschen, unbeachtet. Als meine Gesprächspartnerin ihn aufforderte, folgte er bereitwillig. Weiter sagte sie: „Gefangene kommen oft zu uns Frauen, um über ihre Sorgen und Schwierigkeiten mit Frauen, Freundinnen, Kindern oder über sonstige sehr persönliche Probleme zu sprechen. Anscheinend gelingt es ihnen nicht, mit Männern über solche Angelegenheiten zu sprechen. Manche männlichen Kollegen freilich haben Vorbehalte gegen Kolleginnen. Das bedeutet, wenn du eine Frau bist, dann mußt du beweisen, daß du die Arbeit zu 120 % leisten kannst.“ So kommt es, daß sie mit ihren Kolleginnen ziemlich viel über ihre Arbeit und die Schwierigkeiten dabei spricht.

Diese Beamtin beteiligt sich an einer Arbeitsgruppe, die Pläne zur Vorlage beim Anstaltsleiter entwickelt, nach denen völlig drogenfreie Wohngruppen eingerichtet werden sollen. Die Gefangenen hätten dann die Aufnahme in diese Wohngruppen zu beantragen und zugleich ihr Einverständnis mit intensiven Urin-Untersuchungen zu erklären. Die Drogenfreiheit würde diese Gefangenen dann zu einer Anzahl besonderer „Vergünstigungen“ berechtigen.

Bei der Beschreibung des Projektes sagte sie: „Es würde besser sein für die Gefangenen und für uns, das Personal. Schließlich ist das Gefängnis unsere Arbeitswelt, so wie es die Lebenswelt der Gefangenen ist. Ich denke, wir alle haben ein Recht, von dieser Plage frei zu sein.“ Der Anstaltsleiter unterstützt diese Pläne und sieht hier außerdem einen wichtigen Weg, die Mitarbeiter an der Vollzugsarbeit zu beteiligen.

Ich fragte sie, ob sie ihre Arbeit gern täte, ob sie ihre Aufgabe befriedigend finde. Sie antwortete, daß sie jetzt zwei Jahre im Gefängnis tätig sei und die Arbeit trotz aller Schwierigkeiten entschieden befriedigend erlebe. Und tatsächlich sprach das aus ihrem ganzen Verhalten und ihrer Einstellung. Meine Frage war im Grunde überflüssig.

Die Sichtweise eines Gefangenen

Auch mit einem Gefangenen habe ich mich unterhalten, und zwar mit dem, der seinen Mitgefangenen den Vortrag in der Zugangsabteilung gehalten hatte. Er war 55 Jahre alt und früher einmal zu der inzwischen abgeschafften zeitlich unbestimmten Maßregel für schwere Rückfalltäter verurteilt worden. Seit dem Beginn seiner Karriere in den fünfziger Jahren hatte er eine große Anzahl von Anstalten von innen gesehen. Er meinte, daß das Gefängnis Nyköping ordentliche Lebensbedingungen böte und das Personal die Gefangenen wie menschliche Wesen behandle. Es gebe gute Möglichkeiten zur Arbeit, Fortbildung und Freizeit. Er habe miterlebt, wie Drogen im Laufe der Jahre das Leben der Gefangenen im Gefängnis beeinflusst hätten. Dazu teilte er mir mit, was durch empirische Forschung gut belegt ist (*Åkerström* 1985, 1986), daß selbst im Gefängnis von Nyköping von neuen Gefangenen bei der Ankunft oftmals der Beweis gefordert werde, nicht für die Polizei, für die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte als Informant über Drogenhandel

tätig gewesen zu sein. Seiner Meinung nach sei an dem Gefängnis und seinem Personal nicht viel auszusetzen; das Problem sei die Verwicklung der Gefangenen in Drogen. Drohungen und Schulden wegen Drogen halte er für das größte Übel. Begrenzte Erpressung – selbst wenn sie nicht an der Tagesordnung sei – bedeute für die Gemeinschaft der Gefangenen eine schlimme Belastung. Die Wohngruppen zu fünf könnten unter diesem Gesichtspunkt ihre Nachteile haben, obwohl die Gefangenen nach einer Woche Aufenthalt auf der Wohngruppe für gewöhnlich die Möglichkeit hätten, sich eine andere Gruppe, mit der sie besser auskommen könnten, auszuwählen.

Die Gefangenenmitverantwortung

Die Gefangenen haben das gesetzliche Recht, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse miteinander zu besprechen und ihre Auffassung dem Anstaltsleiter darzulegen. An jedem zweiten Donnerstag halten die Insassen ein Plenum ab, an dem sich das Personal nicht beteiligt. Am jeweils folgenden Donnerstag sucht die gewählte Gefangenenvertretung den Anstaltsleiter auf, wenn es Vorschläge zu unterbreiten gibt oder wenn Beschwerden von Gefangenen zu besprechen sind.

Diskussion

Es besteht die Gefahr, daß mein Bild das Gefängnis zu gut aussehen läßt. Ja, vielleicht – doch nach meiner Auffassung gibt es kaum Zweifel, daß ein Gefängnis dieser Art den ernsthaften und keineswegs erfolglosen Versuch unternommen hat, einige der schädlichen Wirkungen der Freiheitsstrafe zu vermeiden. Das heißt nicht, daß es nichts zu kritisieren gäbe. Eine ganze Reihe von Wesenszügen dieses Gefängnisses, die auf den ersten Blick gut aussehen, haben Nachteile oder erweisen sich bei näherem Hinsehen als problematisch.

Die Kritik der Werkbeamten habe ich oben bereits dargestellt. Kurz gesagt sind sie der Meinung, daß sie mit modernen computergesteuerten Maschinen und mit mehr Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden bessere Aufträge bekommen und höhere Einnahmen erzielen könnten. Das würde nach ihrer Auffassung das Interesse der Gefangenen an der Arbeit verstärken und den Übungseffekt der Arbeit steigern. Zur Zeit verpflichtet das Gesetz die Gefangenen zu arbeiten oder sich an Fortbildungsmaßnahmen zu beteiligen, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Werkbeamten sind für die Aufhebung dieser Pflicht. Statt dessen empfehlen sie die Auszahlung eines Mindestlohnes an alle Gefangenen ohne Rücksicht darauf, ob sie arbeiten oder sich an Fortbildung beteiligen. Doch sollten diejenigen, die arbeiten oder lernen, entschieden erhöhte Löhne erhalten.

Das Gespräch mit dem Gefangenen legt nahe, daß Wohngruppen zu fünf keine immer nützliche Einrichtung sind. Der Anstaltsleiter stimmte dieser Auffassung zu. Das diensthabende Personal muß sich um alle Aktivitäten im Gefängnis kümmern und kann den Wohngruppen nicht so viel Zeit widmen. Es kontrolliert die Wohngruppen, unterhält aber keinen engen und ständigen Kontakt zu den Gefangenen dort. Außerdem ist der Einschluß für die Wohngruppen schon um 19.45 Uhr, und danach sind die Gefangenen sich selbst überlassen. Es gibt freilich auch positive Aspekte. Die Gefangenen

erleben nicht den Einschluß auf der Zelle. Wenn einer nicht schlafen kann, kann er wieder aufstehen, sich in der Teeküche ein Brot schmieren, sich etwas zu trinken zubereiten oder mit einem Kollegen sprechen. Andererseits ist es für die Gefangenen einfach, über Straftaten zu reden, Ausbruchspläne oder Drogengeschäfte zu besprechen und Druck auf die schwächeren Gruppenmitglieder auszuüben.

Eine Folge der Neu-Organisation von 1974 war die Einschränkung der Vorschriften für die Differenzierung der Gefangenen und der Möglichkeiten zur Differenzierung. Die Vorzüge der Nachbarschaftsgefängnisse, so dachte man, würden mögliche Nachteile der gemeinsamen Unterbringung von Gefangenen unterschiedlicher Art ausgleichen. Im Licht fünfzehnjähriger Erfahrung, auch bei zunehmender Berücksichtigung der Auswirkung von Drogen und Drogenhandel auf das Leben im Gefängnis, besteht heute Anlaß zu der Frage, ob ein Bedürfnis für ein größeres Maß von Differenzierung besteht. Differenzierung würde es zum Beispiel ermöglichen, daß weibliche Gefangene nicht länger eine kleine Minderheit in einem Nachbarschaftsgefängnis wären, wo junge und alte, erfahrene und unerfahrene Straftäter, Drogenabhängige und Gefangene ohne Drogenprobleme gemischt sind. Zur Zeit werden Überlegungen angestellt, die Anzahl der Bezirke zu verkleinern und die Staatsgefängnisse in die neu zu schaffenden Bezirke einzubeziehen. Diese Pläne¹¹⁾ sind Teil eines Programms, die Entscheidungsbefugnisse der Zentralverwaltung einzuschränken zugunsten einer weitreichenden Dezentralisation des Gefängniswesens. Ein weiteres Ziel ist dabei die Verbesserung der Differenzierung.

Der Anstaltsleiter in Nyköping ist der Meinung, daß Differenzierung vor allem für die weiblichen Gefangenen notwendig ist. Zweifellos ist es eine gute Sache, daß die viel kleinere Gruppe von Frauen ebenso wie die Männer kurze Wege zu ihren Familien und zu den örtlichen sozialen Diensten hat. Vor 1974 verbüßten alle weiblichen Gefangenen ihre Strafe in Schwedens einzigem Gefängnis für Frauen; das bedeutete für viele von ihnen weite Wege bis nach Haus. Heute kommt es dagegen vor, daß in einem Nachbarschaftsgefängnis unter dreißig oder mehr männlichen Gefangenen nur ein oder zwei Frauen untergebracht sind. Unter diesen Umständen können einzelne Männer die Frauen in nachteiliger Weise beherrschen und es können sich Beziehungen entwickeln, die für beide Seiten schädlich sind.

In der Anstalt Nyköping erlebten die Beamten, daß sich ein achtzehnjähriges Mädchen an einen alten Drogenabhängigen anschloß und ihn heiratete, trotz aller Bemühungen des Personals, sie von diesem Schritt abzuhalten, damit sie ihren Entschluß nach der Entlassung noch einmal überprüfen könne. Die Geschichte ging dann wie folgt weiter: Der Mann verprügelte seine Frau nach der Entlassung oftmals, bis es zur Trennung kam und ihr gemeinsames Kind in Heimpflege gegeben werden mußte. Es hat dort eine Reihe weiterer unglücklicher Beispiele gegeben.

Im Bezirk Stockholm wurde vor kurzem ein Nachbarschaftsgefängnis nur für Frauen in Betrieb genommen, das sich um die Lösung der besonderen Probleme weiblicher Gefangener bemüht. Die Erfahrungen sollen ausgewertet werden.

Ein anderer Punkt von grundsätzlicher Bedeutung wurde auch im Gefängnis Nyköping zur Sprache gebracht. Die Reform von 1974 unterstrich die Bedeutung der Verantwortung der Bewährungshilfe für die Entlassungsvorbereitung. Die Bewährungshilfe sollte auch auf ein abgestimmtes Zusammenwirken mit den anderen sozialen Diensten bei der Entlassungsvorbereitung hinwirken. Das hätte einen engen Kontakt der Bewährungshilfe mit den Gefangenen in den Nachbarschaftsgefängnissen und mit dem Netzwerk der sozialen Dienste erfordert. In der Praxis haben sich diese Hoffnungen vielfach nicht erfüllt. Die wirksame Zusammenarbeit litt darunter, daß die beiden beteiligten Organisationen eigenen Gesetzen und Regeln unterliegen, die außerhalb von ihnen nicht immer verstanden werden. Es kann zu Konflikten kommen. Jedenfalls gab es bei der Bewährungshilfe viele Kündigungen und Wechsel im Personal. Wenn die Zusammenarbeit innerhalb und mit der Bewährungshilfe und den anderen Sozialdiensten nicht funktioniert, ist die Arbeit eines Nachbarschaftsgefängnisses ernsthaft in Frage gestellt. Die Schwedische Verwaltung des Gefängniswesens und der Bewährungshilfe hat die Regierung auf dieses Problem in seinem Haushaltsvoranschlag für 1990/91 hingewiesen. Was auch dabei herauskommen mag, der Anstaltsleiter in Nyköping setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß Vertreter der Bewährungshilfe, der Arbeitsverwaltung und der sozialen Dienste künftig an den Behandlungskonferenzen teilnehmen. Eine gemeinsame Vollzugsplanung hält er vor allem für Gefangene mit einem besonders gestörten sozialen Hintergrund oder mit persönlichen Behinderungen für erforderlich.

Folgende Bemerkung zur Kritik im allgemeinen möchte ich hier anfügen. Ich hatte den Eindruck, daß es unter dem Personal, das ich in Nyköping traf, viel gesunde Selbstkritik gab. Die kritischen Überlegungen waren oft gut begründet und mit Verbesserungsvorschlägen verbunden. Vieles von meiner vorstehend wiedergegebenen Kritik ist vielfach dokumentiert in zwei ausführlichen Forschungsberichten über die Funktion von Nachbarschaftsgefängnissen, die von der Zentralverwaltung veröffentlicht wurden (*Krantz, Petterson* und *Bishop* 1981, *Krantz* und *Petterson* 1984). „Warum“, so fragten die Beamten, mit denen ich sprach, „hört niemand auf uns? Warum müssen wir uns an eine Reihe von Veränderungen gewöhnen, entwickelt von der Zentralverwaltung, die die Wirklichkeit außer Betracht läßt, die wir erleben und mit der wir fertig werden müssen? Wenn jeder sehen kann, daß unsere Arbeit unter offensichtlichen Schwächen leidet, warum dauert es dann so lange, die notwendigen Änderungen herbeizuführen? Warum zum Beispiel wurden 20 neue Gefängnisse gebaut, jedes davon mit Wohngruppen zu fünf, wenn jeder sehen kann, daß es hier Probleme gibt? Warum“, so fragten sie, „versuchen wir nicht zu bewahren, was gut ist an der Idee und nach Lösungen für die Probleme zu suchen, die bei ihrer Umsetzung aufgetreten sind?“

Das sind wichtige Fragen, die Antworten fordern. Sie sind zugleich ein Hinweis für ein Potential unter den Mitarbeitern, sich für Wachstum und Veränderung einzusetzen, um die schädlichen Folgen der Freiheitsstrafe weiter zu vermindern. Deshalb verdienen sie es, ernst genommen zu werden. Wenn das nicht geschieht, werden sich Zynismus und Apathie ausbreiten. In der Welt im allgemeinen gibt es bedrückende Zwänge für das Anwachsen der Gefangenenzahlen, für immer mehr Gefängnisse und härtere Lebensbedingungen im

Gefängnis. In Schweden gibt es dagegen ernstzunehmende Versuche, meine ich, diesen Zwängen zu widerstehen. Das Gefängnis, das ich beschrieben habe, ist ein Teil dieses Versuchs. Die Zukunft ist offen – wie immer. Aber bevor die Zukunft Gegenwart wird, haben wir die Möglichkeit der Wahl. Gehen wir weiter voran oder weichen wir zurück? Die einzige Gewißheit ist, daß wir nicht stillstehen können.

Anmerkungen

* Die Schriftleitung dankt dem Verfasser, dem Herausgeber und der Howard League for Penal Reform für die Genehmigung zum Nachdruck des Beitrags „Nyköping Closed Neighbourhood Prison, Sweden“, in: *The State of Prisons 200 Years on*, herausgegeben für die Howard League for Penal Reform von *Dick Whitfield*, Routledge Verlag, London und New York 1991, dessen Übersetzung *K.P. Rotthaus* besorgte.

Der Verfasser, *Norman Bishop*, trat 1947 als Borstal Housemaster, als Abteilungsleiter in einem Jugendgefängnis also, in den Dienst des Strafvollzugs in England und Wales, zuletzt war er dort Leiter des Prison Service Staff College in Wakefield, der Ausbildungsstätte für die leitenden Bediensteten im englischen Strafvollzug. Im Jahre 1963 wurde er in die Zentrale des Europarats in Straßburg an die Spitze der Abteilung Crime Problems berufen. Von 1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1986 war *Norman Bishop* der erste Leiter der Forschungsgruppe der schwedischen Zentralverwaltung des Gefängniswesens und der Bewährungshilfe. Er ist weiterhin als Sachverständiger fachlich tätig in mehreren supranationalen Gremien (z.B. Helsinki Institute for Crime Control, Europarat). Der vorliegende Beitrag wurde im September 1989 fertiggestellt. Freundlicherweise hat der Verfasser die wichtigsten inzwischen eingetretenen Veränderungen in ergänzenden Fußnoten angemerkt.

1) Für das Jahr 1990 waren die Prozentsätze 4 %, 85 %, bzw. 11 %. Die Gesamtzahl der strafgerichtlichen Erkenntnisse betrug 369.716.

2) Für das Jahr 1990 betragen die Zahlen 15.833, 3.640 bzw. 91.

3) Sieben Gefangene mit lebenslanger Strafe wurden 1990 aufgenommen. – Die Verteilung der erkannten Freiheitsstrafen nach ihrer Länge war dieselbe wie im Jahre 1988.

4) Die Schwedische Regierung gab im August 1992 bekannt, daß beginnend mit dem Monat Juli 1993 Bewährungsentlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit und nach einer Beurteilung des einzelnen Gefangenen gewährt werden wird. Eine Herabsetzung der Strafrahmen wurde nicht angekündigt. Die Gesetzesänderung wird schätzungsweise 300 zusätzliche Haftplätze fordern.

5) Die Zahlen und ihre Verteilung für 1990 sind wegen Veränderungen der Definitionen und der Technik der statistischen Datenerhebung mit den für die früheren Jahre erhobenen Zahlen nicht genau zu vergleichen.

6) Seit Januar 1991 unterstehen die Staatsgefängnisse den Regional-Direktoren und nicht mehr unmittelbar der Zentralverwaltung.

7) Im Zuge der organisatorischen Veränderungen mit dem Ziel der Dezentralisation der Aufgaben und der Entscheidungsfindung wurde die Zahl der Regionen im Januar 1991 auf sieben vermindert.

8) Weitere Berichte über Drogenmißbrauch (mit Zusammenfassungen in englischer Sprache) wurden in den Jahren 1990 und 1991 von *Krantz* und *Ehsleben* veröffentlicht. Der Anteil der Gefangenen, die Drogen mißbrauchen, bleibt mit 45 % etwa gleich, doch sind die absoluten Zahlen im Vergleich zu 1988 etwas gestiegen.

9) Ein Bericht in englischer Sprache kann als Research Paper No. 2, Post-prison and post-probation recidivism, von der Research Group, National Prison and Probation Administration, 601 80 Norrköping, Schweden, angefordert werden.

10) Nyköping, sprich Nuschöping.

11) Eine Neustrukturierung des Gefängniswesens fand im Jahre 1991 statt. Das Personal der Zentralbehörde wurde im Zuge der Maßnahmen zur Dezentralisation von 360 auf 240 Mitarbeiter vermindert. Wie bereits erwähnt, sind die Staatsgefängnisse heute in die Regional-Organisation einbezogen (FN 6), während die Regionen geographisch vergrößert und ihrer Zahl nach von 12 auf sieben vermindert wurden (FN 7). Zur Zeit der Abfassung dieser Ergänzung – im August 1992 – beschäftigt sich eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe damit, welche weiteren organisatorischen Veränderungen gemacht werden sollten. Insbesondere geht es dabei um die Einweisungskriterien für die Nachbarschaftsgefängnisse und die Staatsgefängnisse.

Literatur

Åkerström, M. (1985) Violence and threats among prison inmates. Report no. 1985: 2 (Swedish only), Research and Development Group, KVS, S-601 80 Norrköping.

Åkerström, M. (1986) „Outcasts in prison: the case of informers and sex offenders“, in *Deviant Behaviour* 7: 1-12, Hemisphere Publishing Corporation.

Bishop, N. (1987) 'A present-day prison system: structural and functional requirements', in symposium report, The Centenary of Deprivation of Liberty in The Netherlands, The Hague: Ministry of Justice. Also published in Council of Europe Prison Information Bulletin 7, July 1986.

Hofer, H. von (1983) *Brott och straff 1 Sverige 1750-1982* (Crime and punishment in Sweden 1750-1982), Statistics Sweden (a Swedish government publication) 115 81 Stockholm.

Krantz, L. and Nilsson, M. (1989) Drug misusing prisoners during the financial year 1988-9, forthcoming report (Swedish and English), Norrköping: Research and Development Group, KVS, S-601 80.

Krantz, L. and Petterson, T. (1984) New neighbourhood prisons: follow-up interviews four years later, Report no. 1984:1 (Swedish only), Norrköping: Research and Development Group, KVS, S-601 80.

Krantz, L., Petterson, P. and Bishop, N. (1981) New neighbourhood prisons: the initial phase at Orretorp, Tygelsjö, Helsingborg and Luleå prisons, Report no. 35, (Swedish only), Norrköping: Research and Development Group, KVS, S-601 80.

KVS (1988) Annual Report of the National Prison and Probation Administration (abbreviated to KVS in Swedish) for the budgetary year 1987-8 (English summary), S-601 80 Norrköping.

KVS (forthcoming) Annual Report for the budgetary year 1988-9 of the National Prison and Probation Administration (abbreviated to KVS in Swedish) (English summary), S-601 80 Norrköping.

Statistics Sweden (1988) Yearbook of Judicial Statistics (a Swedish government publication), Stockholm.

Europäische Perspektiven der beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger*

Wolfgang Wirth

Unter dem etwas zu allgemein gehaltenen Titel „Europäische Kriminalität – Europäische Lösungen“ fand in der Zeit vom 25. bis 27. März 1992 im St. John's College der Universität Cambridge eine Tagung statt, die schwerpunktmäßig ein weit spezielleres, gleichwohl aber enorm wichtiges Problem der Straffälligenhilfe zum Thema hatte: Die berufliche Wiedereingliederung von Straftätern und Strafgefangenen.

Ausgangspunkt der Konferenz war die Feststellung, daß die Arbeitslosenquote von Straffälligen und (ehemaligen) Strafgefangenen deutlich höher ist als in der Gesamtbevölkerung, daß dies negative Konsequenzen für die allgemeine Kriminalitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der spezifischen Rückfallraten von Straftätern habe, und daß folglich die berufliche (Wieder-)Eingliederung Straffälliger verstärkt zum Thema nationaler wie internationaler, vor allem europäischer Kriminalpolitik gemacht werden müsse. Viele Experten befürchten, daß im Zuge der europäischen Integration und insbesondere mit der Einführung des gemeinsamen Binnenmarktes neben allen erwartbaren wirtschaftlichen und politischen Vorteilen allerlei soziale Probleme entstehen werden, die sich nicht zuletzt in einer steigenden Kriminalitätsbelastung niederschlagen können. Unter anderem stehen hier zusätzliche Benachteiligungen für all jene zu erwarten, die schon heute nur schwer einen Arbeitsplatz finden, und für die nicht nur im Interesse einer verbesserten sozialen Sicherung, sondern auch im Interesse der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens besondere Beschäftigungs- und Arbeitsförderungsprogramme unerlässlich erscheinen.

In der gegenwärtigen Europa-Politik sind bisher noch keine konkreten Programme zur Verbesserung der Beschäftigungschancen dieser Problemgruppen, zu denen Straffällige und Strafgefangene ohne Zweifel gehören, verabschiedet worden. Allerdings erwägt das europäische Parlament gegenwärtig, ab April 1993 einen gesonderten Haushaltsartikel zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Straftäter und Strafgefangene einzurichten. Und dies ist in der Tat ein willkommener Anlaß, zunächst einmal zu prüfen, wie und mit welchem Erfolg die einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft jeweils für sich das Problem der beruflichen (Wieder-)Eingliederung Straffälliger angehen, um dann auf dieser Basis nach der Notwendigkeit, den Möglichkeiten und den Grenzen einer harmonisierten Wiedereingliederungspolitik in einem weiter zusammenwachsenden Europa zu fragen.

Es war folglich das erklärte Ziel der Konferenz, die diversen einzelstaatlichen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation Straffälliger, die sich in ihrer Art, ihrem Umfang, ihren rechtlichen Grundlagen und ihren organisatorischen Strukturen erheblich unterscheiden, die aber bisher kaum wechselseitig zur Kenntnis genommen, geschweige denn koordiniert

werden, im europäischen Vergleich darzulegen und mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren. Der Austausch von Ideen und Erfahrungen über die jeweilige Praxis sollte gefördert, und gemeinsame Projekte sowie zwischenstaatliche Foren zur Entwicklung und Evaluierung entsprechender Programme auf europäischer Ebene sollten initiiert werden. Schließlich wurde die Konferenz als erste Stufe eines umfassenden Forschungsprogrammes angekündigt, mit dem Daten über nationale und regionale Bemühungen zur Ausbildung und Beschäftigung Straffälliger zusammengetragen werden sollen.

Ein solch anspruchsvolles Programm mag nun (nicht nur) für deutsche Ohren ein wenig hochgegriffen erscheinen. Wie soll, so könnte man pointiert fragen, eine „europäische Beschäftigungspolitik für Straffällige“ realisiert werden können, wenn etwas Vergleichbares nicht einmal in den Einzelstaaten hinreichend realisiert ist? In der Bundesrepublik sind beispielsweise die verschiedenen staatlichen, halbstaatlichen und privaten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die von den Justiz-, Sozial- und Arbeitsverwaltungen, von den Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden sowie von den vor Ort im Rahmen der Straffälligenhilfe tätigen Vereinen und Initiativen angeboten werden, bisher nur in Ansätzen koordiniert. In den meisten anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft ist die Situation ähnlich. Nicht, zumindest nicht in gleichem Maße, gilt dies auch für Großbritannien, wo zwar ebenfalls eine unzureichende Kommunikation zwischen den verschiedenen Trägern der Straffälligenhilfe beklagt wird, wo die Diskussion um eine zielgerichtete Bündelung und Abstimmung der verschiedenen einschlägigen Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger aber offensichtlich bereits weiter fortgeschritten ist als anderswo in Europa. Dies ist zu weiten Teilen den Veranstaltern dieser Konferenz zu verdanken, die nicht zuletzt zur Effektivierung ihrer eigenen Aktivitäten in England und Wales, Schottland und Nordirland nunmehr völlig folgerichtig nach den weiterführenden, europäischen Perspektiven erfolgversprechender Ausbildungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen fragen.

Die Veranstalter der Tagung

Initiiert und organisiert wurde die Tagung von der „United Kingdom Offender Employment Alliance“ (OEA) in Verbindung mit dem Institute of Criminologie der Universität Cambridge. Die gemeinsame Ausrichtung der Tagung durch diese beiden Institutionen stellt zunächst ein nachahmenswertes Beispiel für eine gelungene Kooperation von Wissenschaft und Praxis im Bereich der Straffälligenhilfe dar. Während sich das Institute of Criminology naturgemäß auf die kriminologische Forschung und Lehre konzentriert, die dort unter anderem einen Schwerpunkt in der Evaluation von Nachentlassenenhilfen für Strafgefangene hatte, und die ab 1992 verstärkt auch international vergleichende Forschungen zu Fragen der Kriminalitätsverhütung thematisieren wird, sind in der „UK Offender Employment Alliance“ vielfältige praktische Erfahrungen gebündelt, die im Laufe der letzten 25 Jahre in den drei großen Organisationen Großbritanniens zur Beschäftigung Straffälliger („National Ex-Offender Employment Organisations“) gesammelt werden konnten. Es

* Zugleich ein Bericht über die internationale Konferenz „Euro Crime – Euro Solutions: Offenders and Employment in Europe“ vom 25. – 27. März 1992 im St. John's College der Universität Cambridge, England

handelt sich dabei um „APEX Trust“ in England und Wales, um „APEX Scotland“ und um die „Northern Ireland Association for the Care and Resettlement of Offenders“ (NIACRO).

Gemeinsam sind diese Organisationen bemüht, Straffälligen im Vereinigten Königreich den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, um die soziale und ökonomische Situation der Betroffenen zu verbessern und auf diese Weise ihr Rückfallrisiko zu verringern. Dabei beschränkt sich die Allianz nicht allein auf die Initiierung und Durchführung von direkten Wiedereingliederungshilfen für Straffällige, sondern versucht darüber hinaus, die kriminalpolitischen Entscheidungen der Regierungen, die Behandlungs-, Beschäftigungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Justizverwaltungen und die arbeitsmarktpolitischen Strategien der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsförderungsmaßnahmen für Straftäter und Strafgefangene zu beeinflussen. Im einzelnen engagiert sich die Allianz vor allem in folgenden Bereichen:

- Durchführung von Lehrgängen und Kursen zur Entlassungsvorbereitung in Gefängnissen,
- Angebot von qualifizierten Berufsausbildungen für besonders bedürftige Problemgruppen, speziell für Straftäter und Strafgefangene,
- Errichtung von Beratungs- und Vermittlungsstellen für arbeitssuchende Straffällige,
- Etablierung von Übungsfirmen zur arbeitsmarktnahen Vermittlung beruflicher Kompetenzen und von Existenzgründungsseminaren zur Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie individueller Selbständigkeit,
- Aufbau von Informations-, Fortbildungs- und Beratungsstätten für private Arbeitgeber, aber auch für Personalmanager in öffentlichen Verwaltungen und gemeinnützigen Einrichtungen zur Verbesserung der Erwerbstätigkeitschancen von Straffälligen,
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen „Kriminalitätsentwicklung“ und „berufliche Wiedereingliederung Straffälliger“ durch die Publikation von Informationsblättern, Projektberichten und Periodika sowie über die Organisation und Durchführung von Tagungen und Vortragsreihen.

Mit diesem breit angelegten Tätigkeitsspektrum hat die „Offender Employment Alliance“ inzwischen weite Anerkennung gefunden, die sich im Hinblick auf die Organisation der Konferenz „Euro-Crime and Euro-Solutions“ im wahrsten Sinne des Wortes ausgezahlt hat: So konnte die Tagung nicht nur in (inhaltlicher) Kooperation mit der Wissenschaft sondern auch mit (finanzieller) Unterstützung aus Politik und Wirtschaft – allen voran British Petroleum, Securicor Custodial Services und die Europäische Kommission – sowie mit einer regen Beteiligung von mehr als 100 Tagungsteilnehmern aus insgesamt 24 Ländern durchgeführt werden.

Die Tagungsteilnehmer

Das Interesse an der Tagung ging also deutlich über die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hinaus. Anwesend waren Delegierte aus Australien, Österreich, Belgien, der Tschechoslowakei, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, den

Niederlanden, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Großbritannien, (Schottland, England und Wales, Nordirland), den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, die allerdings nur mit zwei nordrhein-westfälischen Teilnehmern vertreten war: Dem vor kurzem in den Ruhestand getretenen Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland, *Dr. K. P. Rotthaus*, und dem Verfasser dieses Berichtes als Vertreter der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der größte Teil der Teilnehmer war erwartungsgemäß in praktischen Maßnahmen und Projekten der Ausbildungs- und Berufsförderung tätig, wie sie in Gefängnissen, in der Bewährungs- und Entlassenenhilfe sowie in den unterschiedlichsten Bereichen kommunaler Sozialarbeit angeboten werden. Vertreter der diversen Ministerien, primär natürlich der Justizverwaltungen, aber auch aus Arbeits-, Sozial-, Innen- und Wirtschaftsministerien bildeten die zweitgrößte Teilnehmergruppe.

Aus dem Bereich der kriminologischen Forschung und Lehre waren natürlich vor allem Mitglieder der Universität Cambridge, aber auch Vertreter behördlicher Statistik- und Forschungsabteilungen als offizielle Konferenzteilnehmer registriert. Außerdem fanden sich noch Richter, Angehörige der Polizei und Vertreter nationaler wie multinationaler Unternehmen und Verbände auf der Teilnehmerliste; und schließlich sind hier noch die Delegierten des Europarates in Straßburg, der Europäischen Kommission in Brüssel und der OECD in Paris zu nennen, deren Tagungsbeiträge die europäische Dimension des Konferenzthemas besonders deutlich unterstrichen.

Tagungsthemen und Tagungsverlauf

Das Konferenzprogramm sah sowohl Plenarsitzungen als auch Diskussionen in mehrstufigen Arbeitsgruppensitzungen vor. Nach der offiziellen Eröffnung durch *Sir David Williams*, dem Vize-Kanzler der Universität Cambridge, wurde das Tagungsthema zunächst aus unterschiedlichen nationalen und disziplinären Perspektiven im Plenum beleuchtet. Dabei machte *Professor Bottoms*, der Direktor des Institutes of Criminology in Cambridge, unter Hinweis auf eine vor kurzem abgeschlossene Sichtung einschlägiger Forschungsarbeiten an seinem Institut deutlich, daß die Reduzierung der Arbeitslosigkeit von Straffälligen und Strafgefangenen mit einer deutlichen Verringerung des Rückfallrisikos einhergeht, und daß den Bemühungen zur Förderung von berufsbezogener Ausbildung und angemessener Beschäftigung Straffälliger folglich ein großer Stellenwert in der Kriminalitätsverhütung beizumessen sei.

Diese Einschätzung wurde von *Dr. Tsitsoura*, der Leiterin der „Division of Crime Problems“ des Europarates, nachdrücklich unterstrichen. Sie wies darauf hin, daß es zwar keine signifikanten Korrelationen zwischen der Entwicklung von Arbeitslosigkeit und Kriminalität auf gesamtgesellschaftlicher Ebene gebe, daß sich aber auf der sogenannten „Mikro-Ebene“ personenbezogener Daten, insbesondere bei Jugendlichen, ein sehr deutlicher Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Inhaftierung auf der einen und unzureichender beruflicher Qualifizierung auf der anderen Seite zeige. Zur Lösung dieses Problems bot Frau *Tsitsoura*

eine Doppelstrategie an: Zum einen gelte es, das Angebot an berufsqualifizierender Arbeit und Ausbildung für Straffällige zu erweitern und vor allem den Gefangenen im Strafvollzug die Chance zu bieten, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt durch rechtmäßige Arbeit verdienen zu können, um so die Gefahr des Rückfalls in eine neue Straffälligkeit zu reduzieren. Angesichts der europaweit steigenden Gefangenenzahlen – die Bundesrepublik macht hier besonders im Bereich des Jugendstrafvollzuges eine gern zitierte Ausnahme – müsse es aber auch darum gehen, die Verhängung von Freiheitsstrafen weiter zugunsten von alternativen Maßnahmen, wie etwa der gemeinnützigen Arbeit, zurückzudrängen, die sowohl für Straftäter als auch für die Gesellschaft von größerem Nutzen sein könne als eine Inhaftierung.

Für die osteuropäischen Länder berichtete *Dr. Karabec*, der der Strafvollzugsabteilung des tschechoslowakischen Justizministeriums vorsteht, ebenfalls über rapide steigende Gefangenenzahlen, die er in besonderer Weise mit den im Zuge des gesellschaftlichen und politischen Umbruchs gleichfalls explosiv wachsenden Arbeitslosigkeitsproblemen verknüpft sah. Die Justiz in den ehemaligen Staaten des Warschauer Paktes, deren vordringliche Aufgabe *Karabec* in der dringend erforderlichen Liberalisierung und Angleichung des Strafvollzuges an europäische Standards sah, sei zwar zunehmend bemüht, auch Gefangenen eine angemessene Beschäftigung und qualifizierte Berufsförderungsprogramme zu bieten, sei aber angesichts der vielfältigen ökonomischen und sozialen Probleme auf eine intensivierte Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten angewiesen, um Straffälligen bei der Vermittlung einer befriedigenden und dauerhaften Erwerbstätigkeit behilflich sein zu können – eine Feststellung, die übrigens auch von Frau *Tsitsoura* und einer Reihe weiterer Konferenzteilnehmer bekräftigt und mit der Forderung nach einer verbesserten Kooperation der verschiedenen Träger der Straffälligenhilfe verbunden wurde.

Nun ist die berufliche Integration von Straffälligen, die es den Ausführungen von Commander *Stevens*, Scotland Yard London, zufolge auch aus polizeilicher Sicht zu fördern gilt, weder in Ost- noch in Westeuropa allein von qualifizierten Ausbildungs- und Vermittlungsleistungen abhängig, sondern in erster Linie von einer ausreichenden Anzahl verfügbarer Arbeitsplätze sowie von der Einstellungspolitik der Arbeitgeber. Diesbezüglich stellte *Allan Christie* als Vertreter der multi-nationalen Bekleidungsfirma Levi Strauss & Co. zunächst fest, daß Unternehmen natürlich primär den wirtschaftlichen Erfolg suchen und daß folglich jedes Ausbildungsprogramm für Straffällige scheitern werde, wenn es sich nicht an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiere. Darüber hinaus wies er jedoch auch auf die sozialen Verpflichtungen der Privatwirtschaft hin, die allerdings primär in der Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeprojekten oder Non-Profit-Organisationen und nicht so sehr in der bevorzugten Einstellung von Straffälligen zu sehen sei. Keiner Firma, so *Christie*, sei zuzumuten, zugunsten von Straffälligen auf die Einstellung besser qualifizierter Bewerber zu verzichten, wohl aber sei es auch aus unternehmerischer Perspektive durchaus erstrebenswert, Straffälligen mit angemessener Qualifikation die gleiche Chance einzuräumen wie allen anderen Arbeitssuchenden.

Daß sich die Arbeitgeber allerdings aufgrund vielfältiger Vorurteile oft sehr schwer tun, Straffällige einzustellen, räumte *Mary Clarkson* vom „Institute of Directors“, einem englischen Arbeitgeberverband, ein. Auch sie lehnte aber jegliche staatliche Reglementierung des Arbeitsmarktes, bzw. der Einstellungspolitik privater Unternehmen ab und setzte vielmehr auf eine verstärkte Überzeugungsarbeit, mit der den Arbeitgebern klargemacht werden müsse, daß langfristig auch in den sogenannten Problemgruppen verstärkt Arbeitskräfte rekrutiert werden müßten, um den zukünftig wachsenden Bedarf an qualifiziertem Personal decken zu können. Voraussetzung dafür sei allerdings eine „Qualifizierungsoffensive“, die nicht nur in Schulen sondern auch anderen staatlichen Erziehungseinrichtungen und in den Gefängnissen gestartet werden müsse, und die – im Sinne von modular aufgebauten Förderungsprogrammen – bei Bedarf auch nach der Entlassung in den Betrieben fortgesetzt werden könne.

Ein wenig differenzierter, in der Tendenz aber ähnlich, wurde die Entwicklung des Arbeitsmarktes und damit die Möglichkeit zur beruflichen Wiedereingliederung von Straffälligen von *Dr. Brooks* dargestellt, der für das Programm zur Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen (Local Initiatives for Employment Creation) der OECD verantwortlich zeichnet. Für ihn steht außer Frage, daß das ökonomische Wachstum und die demographische, vor allem durch den Einwanderungsdruck gekennzeichnete Entwicklung in Europa sowohl zu wachsenden Beschäftigungszahlen bei gleichzeitigem Mangel an qualifizierten Fachkräften als auch zu steigenden Arbeitslosigkeitsproblemen führen wird, was sich wiederum negativ auf die Beschäftigungschancen Straffälliger und die Kriminalitätsbelastung, insbesondere in den Ballungsräumen, auswirken könne. Zwar plädiert auch er nachhaltig für verstärkte Investitionen in das Humankapitel durch verbesserte Ausbildungsangebote, die auch vor den Gefängnistoren nicht haltmachen dürften, und zwar sowohl im Hinblick auf eine volkswirtschaftliche Produktivitätssteigerung als auch im Interesse einer verbesserten Kriminalitätsprävention. Die Bereitschaft der Arbeitgeber, Straffällige und ehemalige Strafgefangene einzustellen, beurteilt er allerdings wesentlich pessimistischer, so daß für ihn konsequenterweise eine vermehrte staatliche Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere im Umweltschutzbereich und im sozialen Dienstleistungssektor, sowie eine bessere öffentliche Unterstützung des sogenannten „informellen Sektors“ angezeigt ist, in dem Selbsthilfegruppen, lokale Initiativen und auch die freien Träger der Wohlfahrtsverbände mittlerweile in den meisten europäischen Ländern einen „zweiten Arbeitsmarkt“ geschaffen haben, der auch für Straffällige Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung bereit hält. *Brooks* warnte jedoch zu Recht davor, allein blind auf eine quantitative Steigerung des Angebots an Ausbildungsmaßnahmen und Förderungsprogrammen zu setzen, ohne gleichzeitig deren Effektivität und Wirksamkeit zu prüfen.

Der Frage nach den Wirkungen bzw. nach den Wirkungsmöglichkeiten von Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger widmete *Chris Nuttal*, der Direktor der Forschungs- und Statistikabteilung des britischen Home Office, einen beträchtlichen Teil seines Vortrages, in dem er eindrucksvoll demonstrierte, daß die in

Wissenschaft und Öffentlichkeit gleichermaßen vielzitierte „Nothing-Works-These“ in ihrer Pauschalität nicht haltbar ist. Anhand neuerer empirischer Untersuchungen zeigte er auf, daß die Resozialisierung Straffälliger zwar schwierig, nicht aber unmöglich sei, daß mit Hilfe von projektbegleitenden Evaluationsstudien zwar in der Tat viele Programme identifiziert werden konnten, die die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllten, daß aber auch eine Reihe von Bedingungen für die wirksame Erbringung von Wiedereingliederungsmaßnahmen herausgearbeitet wurden, deren Kenntnis wiederum die Modifizierung und Effektivierung weniger erfolgreicher Programme erleichtert. Im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Straffälligen sind zum Beispiel insbesondere dann positive Effekte auf die Entwicklung der Rückfallwahrscheinlichkeit erwartbar, wenn die sogenannten „High-Risk-Clients“ mit besonders schwerwiegenden Qualifikationsmängeln und langer krimineller Karriere stärker als bisher gefördert werden, und wenn die angebotenen Ausbildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen im Rahmen gemeinwesenorientierter Arbeit um zusätzliche Leistungen zur Bewältigung persönlicher, familiärer, finanzieller und anderer Probleme der Probanden ergänzt werden.

Diese Schlußfolgerung *Nuttal's* deckt sich übrigens weitgehend mit den Befunden einer Untersuchung zu den „Wirkungsbedingungen und Wirkungsweisen berufsfördernder Maßnahmen auf die Wiedereingliederung junger Gefangener“, die vor kurzem von der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des nordrhein-westfälischen Justizministeriums durchgeführt wurde. Ausgewählte Ergebnisse dieser Studie wurden den Konferenzteilnehmern im Rahmen eines kurzfristig eingefügten Programmteils der Plenarsitzungen vorgelesen, der zudem auch Delegierten aus Frankreich, Italien, Spanien und Portugal – im weiteren Verlauf der Tagung auch aus Australien, Israel und den USA – die Gelegenheit bot, erfolgversprechende oder nachweislich erfolgreiche Initiativen zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven Straffälliger vorzustellen, bevor mit den weiterführenden Diskussionen in den Arbeitsgruppen begonnen wurde.

Unter anderem vorbereitet durch einige allgemeine Statements von *Dr. Rotthaus*, dem (ehemaligen) Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland, der die Praxis und die Probleme der Ausbildung und Beschäftigung im Strafvollzug skizzierte, von *Peter van der Laan* vom Forschungs- und Dokumentationszentrum des Niederländischen Justizministeriums, der die Bedeutung ambulanter Maßnahmen für die Wiedereingliederung Straffälliger unterstrich, und von *Peter Henson*, der als Verantwortlicher einer regionalen Beschäftigungsförderungsinstitution in Australien über die Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsmarktes zur Aufnahme von Straftätern und ehemaligen Strafgefangenen referierte, bildeten sich insgesamt vier Arbeitsgruppen zu den folgenden drei Themenschwerpunkten:

1. *Beschäftigung und Ausbildung von Gefangenen im Strafvollzug.* Hier wurde hauptsächlich danach gefragt, ob es in den einzelnen Ländern Minimalstandards für Art, Umfang und Vergütung des Arbeitseinsatzes von Gefangenen gibt, inwieweit private Unternehmen an der Ausbildung und Beschäftigung im Strafvollzug beteiligt sind, welche Berufsförderungsmaßnahmen in den Anstalten angeboten

werden und wie diese mit den Angeboten externer Einrichtungen sowie dem regionalen Arbeitsmarkt verknüpft sind.

2. *Beschäftigung und Erwerbstätigkeit Straffälliger im Gemeinwesen und lokalen Arbeitsmärkten (zwei Arbeitsgruppen).* In diesen Arbeitsgruppen konzentrierte sich die Diskussion hauptsächlich auf die Frage, ob die gängigen Ausbildungs- und Arbeitsplätze den besonderen Bedürfnissen Straffälliger angemessen sind, ob es in den einzelnen Ländern spezifische Arbeitsförderungsprogramme für diese Zielgruppen gibt, inwieweit die Gerichte Arbeitsauflagen oder Projekte gemeinnütziger Arbeit als Alternativen zur Freiheitsentziehung Straffälliger berücksichtigen und welche Brücken zwischen Strafvollzug und Gemeinwesen im Wege der Entlassungsvorbereitung für Gefangene geschlagen werden.

3. *Beschäftigungspolitik und Gesetzgebung zur beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger.* Dieses Arbeitsgruppenthema beinhaltete vor allem Fragen danach, welche Rolle der Staat bei der beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger spielt und spielen soll, ob, und wenn ja, welche steuerlichen und finanziellen Anreize Arbeitgeber erhalten sollten, um verstärkt Straffällige einzustellen, inwieweit es in den einzelnen Ländern spezielle Gesetzgebungen zur beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger gibt und ob ein Bedarf für die Etablierung spezifischer Einrichtungen zur Vertretung der besonderen Interessen von Straftätern und Strafgefangenen gesehen wird.

Es liegt nun in der Natur einer solchen ersten europäischen Konferenz, daß bei der Diskussion all dieser Fragen eher die Darstellung der einzelstaatlichen Praxis als die Erarbeitung gemeinsamer Strategien überwog, und daß zunächst mehr Schwierigkeiten und Probleme einer erfolgreichen Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Straffällige als die im Tagungstitel beschworenen „Europäischen Lösungen“ identifiziert werden konnten. Gleichwohl ist es im Laufe des Abschlußplenums gelungen, eine widerspruchslos akzeptierte Ergebnisbilanz der Konferenz zu ziehen, die als gute Grundlage für eine intensiviertere europäische Zusammenarbeit in der Zukunft betrachtet werden kann.

Ergebnisse der Tagung

Die Diskussionen in den Arbeitsgruppen und die anschließende Erörterung ihrer Ergebnisse im Plenum machten sehr deutlich, daß es zwar auf nationaler und internationaler Ebene eine kaum überschaubare Fülle unterschiedlicher Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger gibt, daß aber die Koordination der diversen Maßnahmen und die Kooperation ihrer Träger noch sehr zu wünschen übrig lassen, was den Erfolg der vielfältigen Bemühungen enorm schmälert. So ist es denn nicht verwunderlich, daß *Dave Wall*, der Direktor der „Northern Ireland Association for the Care and Resettlement of Offenders“ (NIACRO) in einer Zusammenfassung der Konferenzergebnisse die Forderung nach einer verbesserten Koordination als erste von insgesamt sechs Schlußfolgerungen nannte, die im folgenden nur selektiv und verkürzt wiedergegeben werden sollen.

Im Interesse einer wirksameren Integration von Straffälligen wird es für unerlässlich gehalten,

- daß die verschiedenen, mit Arbeitsmarkt- und Kriminalitätsproblemen befaßten Regierungsressorts sowohl untereinander als auch mit nicht-staatlichen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Akteuren intensiver kooperieren, und daß zudem über eine verstärkte Zusammenarbeit der Regierungen in Europa mehr Mittel zur Kriminalitätsvermeidung und zur Beschäftigungsförderung für Straffällige bereitgestellt werden,
- daß die verschiedenen praktischen Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger effektiver miteinander verzahnt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, daß in den Gefängnissen Arbeitsplätze eingerichtet werden, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen und daß mehrstufige Ausbildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen angeboten werden, die beispielsweise im Strafvollzug beginnen, aber nach der Entlassung der Gefangenen im Gemeinwesen fortgesetzt werden können,
- und daß die Leistungen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Straftätern und Strafgefangenen systematisch mit den gleichfalls wichtigen Leistungen anderer sozialer Dienste verknüpft werden, die auf lokaler Ebene etwa für die Beschaffung von Wohnraum, für die Gesundheitsfürsorge, für Drogen- und Schuldnerberatungen sowie für weitere soziale Hilfeleistungen zuständig sind, um den oftmals komplexen Problemlagen Straffälliger gerecht zu werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im Wege einer verbesserten Öffentlichkeitsarbeit ein gesellschaftliches Bewußtsein dafür zu wecken, daß der erstrebenswerte Ausbau von Arbeitsplätzen für Straffällige dazu beitragen kann, die Kriminalitätsbelastung zu senken, und insbesondere die Arbeitgeber verstärkt zu motivieren, auch Straftätern neue und verbesserte Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu bieten. Ferner, so eine weitere Empfehlung der Konferenz, ist allerdings darauf zu achten, daß sich die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten für sowie die Vermittlung bereits existierender Arbeitsplätze an Straffällige nicht allein auf den Bereich der vergleichsweise unqualifizierten Tätigkeiten beschränkt, was allerdings auch voraussetzt, daß die Qualität der Ausbildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen verbessert und die Bereitschaft zur Selbsthilfe bei den Straffälligen verstärkt gefördert wird.

Dem Problem der Motivierung von Straffälligen zur Nutzung der vielfältigen Hilfeangebote wurde schließlich mit der Empfehlung Rechnung getragen, daß die Fortschreibung bestehender Maßnahmen und die Entwicklung neuer Programme an den Bedürfnissen, den Problemen und der sozio-kulturellen Herkunft ihrer Zielgruppen orientiert sein müsse, und daß diese nicht marginalisiert oder stigmatisiert werden dürfen, wenn die Programme die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen sollen.

Insgesamt hat die Konferenz deutlich gemacht, daß es angesichts der künftig erwartbaren Arbeitslosenzahlen in Europa und der in vielen Ländern steigenden Kriminalitätsbelastung eine unabwiesbare Notwendigkeit für die stetige Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger gibt. Die inzwischen ohnehin wachsende Bereitschaft der Europäischen Kommission, sich dieses Problems anzuneh-

men, wird nach den Ausführungen des dort mit Fragen der Arbeitsmarktpolitik und der Beschäftigungsförderung für Langzeitarbeitslose beschäftigten *Denny Brennan* durch die Konferenz sicherlich weiter gefördert werden. Allerdings erfordert die wirksame Umsetzung der Konferenzempfehlungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung des hier begonnenen Informationsaustausches über die einschlägigen politischen Initiativen und praktischen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten sowie über die Ergebnisse der Forschung zur Bestimmung ihrer jeweiligen Wirkungen.

Zur Förderung einer solchen internationalen Kommunikation und Kooperation wurde auf der Konferenz der Grundstein für die Etablierung eines „European Offender Employment Forum“ gelegt, das aus Mitteln der Europäischen Kommission gefördert werden soll, dem kompetente Mitglieder nationaler Regierungen und Ministerien, Vertreter von „Non-Profit“-Organisationen und von Arbeitgeberverbänden sowie Parlamentarier und Akademiker angehören sollen, und dem die folgenden vier Aufgaben zu stellen sind:

- Beeinflussung der politischen Strategien zur Ausbildung und Beschäftigung Straffälliger durch die Beratung der Europäischen Kommission und durch die Entwicklung eines Manifestes zur Ausrichtung der zukünftigen Arbeit.
- Verbesserung des internationalen Informationsaustausches durch die Erstellung von regelmäßigen Newslettern, von Handbüchern, Videos und internationalen Datenbanken sowie durch die Förderung wechselseitiger Studienaufenthalte der Forumsmitglieder in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.
- Entwicklung neuer Initiativen durch die Schaffung einer europäischen „Clearingstelle“, in der interessierten Trägern der Straffälligenhilfe geeignete Partner zur Durchführung neuer Projekte vermittelt werden, und durch die Zusammenstellung einer Liste internationaler Berater und Spezialisten, die bei der Durchführung dieser Projekte konsultiert werden können.
- Empirische Evaluation der Effekte von Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Straffällige auf deren Rückfälligkeit über die Förderung von einschlägigen Forschungsprojekten durch die Europäische Kommission, den Europarat und die Vereinten Nationen sowie durch die systematische Auswertung internationaler Forschungsprojekte zu diesem Problembereich.

Die Initiierung eines solchen Forums muß ohne Zweifel als ein sehr begrüßenswertes Resultat der ohnehin durchaus erfolgreich verlaufenen Konferenz betrachtet werden. Auch wenn damit bei weitem noch keine abgestimmte, europäische Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik für Straffällige gewährleistet ist, so bietet es doch zumindest reichlich Gelegenheiten, aus den Erfahrungen anderer Länder für die Verbesserung der eigenen Praxis zu lernen.

Gesundheit und Sport im Justizvollzug

Jürgen Schröder

1. Begründung und Bedeutung des Themas

Fragt man Jugendliche oder auch Erwachsene nach ihren Motiven für das Sporttreiben, findet man in aller Regel gesundheitlich orientierte Begründungen auf den vorderen Rangplätzen. Daraus kann man zwei unterschiedliche Schlußfolgerungen ziehen: entweder ist das Gesundheitsmotiv für die Sporttreibenden tatsächlich dominierend, oder aber „man“ hat ihnen dieses Antwortverhalten eingeredet.

Es ist schon erstaunlich, wenn auch Jugendliche, für die ein zufriedenstellender Gesundheitszustand selbstverständlich ist, ihre sportlichen Aktivitäten zunächst mit Spaß-, aber sofort anschließend mit Gesundheits-, Körper- und Fitneßmotiven begründen (vgl. z.B. *Brettschneider/Bräutigam* 1990, 53 ff.). Bei Erwachsenen ist der Stellenwert der Gesundheit noch höher und nimmt in Befragungen sogar im allgemeinen den ersten Platz ein (vgl. z.B. verschiedene Untersuchungsergebnisse kommunaler Freizeitsportuntersuchungen in: *Wieland/Rütten*, 1991, Band 2, 54 ff., 85 ff.). Bei einer bundesweit repräsentativ durchgeführten Befragung im Auftrag des Deutschen Sportbundes stellte das Kölner Institut für Empirische Psychologie fest, „daß aktive Sportler etwas für ihre Gesundheit tun möchten (73 %) und Wert auf einen gepflegten Körper legen (Körperpflege: 71 %; Körpergewicht: 50 %; gute Figur: 45 %)“ (DSB 1988, 19).

Opaschowski sieht aufgrund seiner eigenen Untersuchungen folgende Ursachenerklärung: „Es ist nicht so sehr der eigene Antrieb als vielmehr der ständige Anstoß von außen, der die Freizeitsportler an die gesundheitliche Bedeutung des Freizeitsports glauben läßt“ (1987, 26).

Aber nicht nur empirische Untersuchungen machen den Gesundheitstrend in unserer Sportlandschaft deutlich, auch die Bestrebungen der Krankenkassen beweisen, daß mit sportlichen Aktivitäten konkrete Erwartungen an die gesundheitliche Prophylaxe gestellt werden. Nur so kann der Vertrag verstanden werden, den die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Fußball Verband (NFV), dem Niedersächsischen Turner Bund (NTB) und dem Niedersächsischen Leichtathletik Verband (NLV) in diesem Jahr abgeschlossen hat.

Gegenstand des Vertrages ist die Förderung von Gesundheits-Sportkursen in den entsprechenden Turn-, Leichtathletik- und Fußballvereinen, die durch die AOK finanziert werden. Ausgeschlossen von dieser Vereinbarung und damit nicht förderungswürdig sind alle wettkampforientierten Sportangebote dieser Vereine.

Kaum überraschend in diesem Zusammenhang ist dann die Tatsache, daß einzelne Krankenkassen inzwischen eigene Sportlehrer eingestellt haben und sogar über eigene Sportstätten verfügen, die ihnen die Durchführung von Sportkursen mit gesundheitlichem Schwerpunkt – völlig unabhängig vom organisierten Sport – erlauben.

Das Thema „Gesundheit“ ist selbstverständlich auch außerhalb von Vereinen, Verbänden und Krankenkassen

von Bedeutung. Die Entwicklung und Ausbreitung von Sportkursen mit gesundheitlicher Ausrichtung in Fitneß-Zentren, privaten Sportschulen, den Volkshochschulen usw. belegen diese Behauptung: Tiefmuskelentspannung, Yoga, Rückenschule, Wirbelsäulengymnastik, Wassergymnastik sind inzwischen alltägliche Angebote in diesen Einrichtungen.

Wenn also Sporttreiben außerhalb der Gefängnismauern so stark durch Gesundheitsmotive begründet und durch gesundheitsorientierte Angebote geprägt ist, muß dieses Thema aufgrund der den Gesundheitszustand einschränkenden Bedingungen der Inhaftierung erst recht für den Justizvollzug wichtig sein.

Ganz formal behandelt der siebte Titel im Strafvollzugsgesetz, und das sind die §§ 56 bis 66, das Thema Gesundheit bzw. Krankheit (vgl. StVollzG 1989, 40 ff.). So heißt es im § 56 (1): „Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen.“

Wie sich in dieser Aussage bereits andeutet und im folgenden noch zu erläutern sein wird, behandelt das Strafvollzugsgesetz die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen aus einem rein funktionalistischen Verständnis heraus und verwendet einen einseitigen und heute nicht mehr zu vertretenden Gesundheitsbegriff, denn Gesundheit ist mehr als das Fehlen von Krankheit, und gesund sein ist eben nicht nur frei sein von Krankheiten.

Rössner stellt im Zusammenhang mit dem § 56 des StVollzG fest: „Eine an Wortlaut und Zweck orientierte strikte Auslegung ... vermag ... dem Sport als Mittel der Gesundheitserhaltung und -förderung im Vollzug eine wichtige Rolle zuzumessen, ist aber bisher nicht Rechtspraxis“ (1992, 83).

2. Erklärungsversuche für die Begriffe „Gesundheit“ und „Wohlbefinden“

Legt man den Gesundheitsbegriff der Welt-Gesundheits-Organisation zugrunde, die körperliche, psychische und soziale Merkmale integriert, eröffnen sich durch die engen Abhängigkeiten zwischen seelischem und körperlichem Befinden neue Perspektiven für den Erhalt oder die Verbesserung eines die gesamte Persönlichkeit erfassenden Gesundheitszustandes.

Daß z.B. die Bedingungen und die Zustände der Inhaftierung, unter denen Gefangene zu leben haben, krank machen können, ohne daß eine im engen medizinischen Sinn organische Funktionsstörung vorliegen muß, wird kein Eingeweihter bezweifeln. Und nicht umsonst baut der Gesetzgeber in diesem Sinn vor: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“ (StVollzG § 3 [2]).

Gesundheit ist ein Zustand, der nicht ein für allemal gegeben ist, sondern der zumindest in bestimmten Altersabschnitten und auch Lebenssituationen jeden Tag aufs Neue erworben werden muß. Die Bemühungen um die Kostenreduzierung des Gesundheits-, besser gesagt des Krankheitswesens, sind ein Zeugnis von der Betroffenheit weiter Bevölkerungskreise durch Krankheiten: sog. Zivilisationskrankheiten mit Herz-Kreislaufkrankungen, aber auch Krebs, Rückenbeschwerden und Allergien sind weit verbreitet, und ihre Behandlung verursacht erhebliche Kosten.

Der Begriff Wohlbefinden kann als subjektiver Zustand oder Ergebnis der fortwährenden Auseinandersetzung zwischen belastenden Umweltfaktoren und deren individueller Bewältigung angesehen werden (vgl. *Kottmann/Treutlein* 1991, 24). Bei einer solchen Definition geraten sowohl die wichtigen subjektiven Bestimmungsfaktoren als auch die fortwährende Herausforderung des Menschen ins Blickfeld, der sich den Zustand des subjektiven Gesund- und Wohlbefindens immer wieder neu erarbeiten und durch eine angemessene Lebensführung verdienen muß.

Dem traditionellen Gesundheitsbegriff liegt das sogenannte Trainingskonzept und dem Begriff „Wohlbefinden“ das sogenannte „Selbstverwirklichungskonzept“ zugrunde. Beide gehen davon aus, daß Defizite oder Risikofaktoren existieren, die mit Hilfe von Bewegung und Sport abgebaut werden sollen. Somit repräsentieren sie eine therapeutische Dimension (vgl. *Röthig/Prohl* 1992, 176). „Ferner wird ‚Gesundheit‘ in beiden Konzepten als ein ‚Wert an sich‘ vorausgesetzt, als ein Handlungsziel, das direkt angesteuert werden kann“ (a.a.O., 177). Genau dagegen wendet allerdings *Rittner* ein, „daß die direkte Ansteuerung der Gesundheit (als handlungsrelevante Zielsetzung, Anm. d. Verf.) gerade diese Zielsetzung verwirkt“ (1987, 52).

Wenn nun erneut die Perspektive „Justizvollzug“ herangezogen wird, dann soll vor allem auf die doppelte Verantwortung hingewiesen werden:

1. Der Gefangene ist aufgerufen, sich den Zustand des umfassenden Wohlbefindens durch eine angemessene Lebensweise täglich neu anzueignen,
2. die in der Anstalt tätigen Personen sind aufgefordert, die Belastungen und Beeinträchtigungen der Gefangenen durch soziale und räumliche Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und damit ihren Beitrag zum Wohlbefinden der Inhaftierten zu leisten.

Die von *Röthig/Prohl* kritisierte therapeutische Ausrichtung der beiden Sportkonzepte (vgl. a.a.O., 176) trifft auf den Justizvollzug infolge der einschränkenden Bedingungen nicht zu. Aber auch hier muß das Handlungsziel des „gesundheitsorientierten“ Sports als Problem gesehen werden. Motive und Ziele für das Sporttreiben der Gefangenen sind zu komplex, als daß man sie eindimensional auf eine einzige Perspektive reduzieren könnte.

3. Zusammenhänge zwischen Sport, Gesundheit und Wohlbefinden

Ist Sporttreiben gesund, oder trägt Sporttreiben zum Wohlbefinden bei?

Die Antwort auf diese Fragen kann nur sehr differenziert gegeben werden, weil nämlich die Art der sportlichen Betätigung und die Begleitumstände, unter denen Sport betrieben wird, dabei zu berücksichtigen sind:

- Professionelle Fußballspieler enden gelegentlich als Frühinvaliden, d.h., daß sie ihren Beruf nicht mehr ausüben können; die meisten haben sich im Verlauf ihrer Fußballkarriere zudem einen ganzen Katalog von Verletzungen zugezogen,

- Spitzensportler sind generell aufgrund des umfangreichen Trainings und der extrem hohen körperlichen und psychischen Belastungen äußerst verletzungsanfällig,
- die Förderung sportlicher Spitzenleistungen mit Hilfe unerlaubter Substanzen stellt eine gesundheitliche Gefährdung der Sportler/innen dar und ist abzulehnen,
- Spitzensport hat also nicht zwangsläufig positive Auswirkungen auf die Gesundheit (das Wohlbefinden von Spitzensportlern hängt wohl auch stark von der Höhe der finanziellen Zuwendungen ab),
- aber auch Wettkampfsport auf unterer Ebene verdient nicht zwangsläufig das Gütesiegel „gesund“:
 - nicht umsonst schließt die AOK den Wettkampfsport aus ihrer Förderung des Gesundheitssports aus,
 - „Im Verlauf der letzten fünf Jahre endeten sportliche Aktivitäten jedes fünften Bundesbürgers in der Arztpraxis. Hochgerechnet bedeutet dieses Ergebnis: rund 9,7 Millionen Sportverletzte in nur fünf Jahren“ (*Opa-schowski* 1986, 1). 3,9 Millionen Bundesbürger erlitten dabei Verletzungen bei Ballspielen (z.B. Fußball, Handball, Volleyball), 2,4 Millionen beim Wintersport und 1,9 Millionen bei Tennis, Squash, Golf (vgl. ebd.).

Diesen Zahlenangaben stehen selbstverständlich die vielen sportmedizinischen Untersuchungen gegenüber, die beweisen, daß gezieltes Sporttreiben, und dabei handelt es sich in der Regel um Ausdauersport, ganz wesentlich dazu beiträgt, das Herz-Kreislauf-System günstig zu beeinflussen oder den Menschen vor Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu schützen (vgl. dazu auch *Wagner* 1986, 11). Bei diesem funktionalen Gesundheitsverständnis, dem das Trainingskonzept zugrunde liegt, das besagt, daß der Körper „störungsfrei“ funktionieren soll, bleibt das subjektive Wohlbefinden weitgehend außer Betracht. *Sprenger* stellt in diesem Zusammenhang fest, „daß ein ausschließlich auf physiologische Parameter abstellender Gesundheitsbegriff ... unangemessen wäre. Wenn wir nur auf die Stabilisierung einer medizinisch eindeutig definierbaren Herz-Schutz-Zone durch Ausdauertraining oder etwa das Absinken der LDL-Cholesterin-Fraktion im Blut schielen ..., ignorieren wir die wertvollen sozialen und psychischen Wirkungen eines gesundheitsbezogenen Sports in unzulässiger Weise“ (1988, 5).

Über Sportunfälle hinaus müssen die Auswirkungen des Sports nicht zwangsläufig positiv sein: überhöhte und unrealistische individuelle Ansprüche und Leistungserwartungen können das Wohlbefinden ganz erheblich einschränken. Mit anderen Worten, sportliche Betätigung kann auch dazu führen, daß Streßsymptome entstehen. Dies geschieht vor allem dadurch, daß eigene Erwartungen oder auch Ansprüche von außerhalb, z.B. von Mannschaftskameraden, Trainer usw., und die individuellen Fähigkeiten, diese Erwartungen, Leistungen und Normen zu erfüllen, nicht im Einklang stehen. So kommt es zu Überforderung, Streß und Einschränkungen des Wohlbefindens.

Wettkampfsport kann unter bestimmten Umständen überfordern, mit – durch das Sporttreiben verursachten – psychologischen Belastungen verbunden sein und Streßsituationen und Frustrationen entstehen lassen. *Wagner* formuliert hier vielleicht etwas zu pauschal: „Sport, der im

organisierten Wettkampf oder aufgrund einer traditionellen Wettkampforientierung normiert ist, ist wahrscheinlich der Gesundheit und dem Wohlbefinden von Erwachsenen weniger zuträglich als aus eigenen Stücken betriebener individuell dosierter Sport“ (1986, 13/14). Der Schlußfolgerung von *Moegling* kann ich jedoch zustimmen: „Da muß man sich langsam fragen, ob nicht eine bestimmte Art von Sport eher schädlich als gesund ist. Und in der Tat: Es kommt darauf an, wie man Sport betreibt! Ob einer sich ebenso streift und gegen seine Natur handelt, wie er es während seiner Arbeit tut, oder ob er in seinem Rhythmus tanzt, läuft und schwimmt“ (1988, 6). Beide Autoren stimmen jedoch in der subjektiven Ausrichtung und Bedeutung des Wohlbefindens für das Sporttreiben überein.

Nicht jede Art sportlicher Aktivitäten führt also automatisch zu Gesundheit und Wohlbefinden. Diese Aussage gilt auch für den in den Augen vieler Menschen einseitigen „Gesundheitssport“ mit Jogging, Schwimmen, Radfahren usw.

„Wenn Sport gesund sein soll, muß er auch Spaß machen“ behauptet *Wagner* völlig richtig (1986) und stellt mit dieser Aussage die häufig vernachlässigte wichtige, subjektive, emotionale Komponente für das Sporttreiben heraus. Es wäre schade, jegliches Sporttreiben auf einen sportbiologisch und eng medizinisch verstandenen Gesundheitssport zu reduzieren.

Selbst Sportmediziner äußern Bedenken gegen einen zu engen Gesundheitsbegriff: „Ich glaube, man muß den Sport ganz bewußt *entmedizinieren*, d.h. also im Sport nicht so vordergründig die Medizin sehen, sondern den Menschen leben lassen, d.h. ihn das tun lassen, was er will. Der Arzt als Berater muß ihm sagen: Wenn Du das und das tust, gehst Du folgendes Risiko ein, wenn Du das Risiko tragen willst, o.k.“ (*Schoberth*, zitiert nach *Wagner* 1986, 14)

Mit diesen Aussagen ist selbstverständlich nicht der Gesundheitssport in Frage gestellt, der z.B. bei Rückenbeschwerden, Übergewicht oder auch nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen betrieben wird.

Opaschowski (vgl. 1987, 41) gibt folgende Prognose ab: „Für die Zukunft zeichnet sich eine Entwicklung ab, in der aus Fitneß ‚Wellness‘ wird: Körperliche Aktivierung in Verbindung mit seelischer Entspannung und geistiger Anregung. Wellness ist Fitneß für Körper, Seele und Geist. Wellness zielt auf persönliches Wohlbefinden (‚well-being‘).“

Sportangebote – vor allem im Justizvollzug – sollten also *auch* so ausgerichtet sein, daß sie Entspannung, Freude, Spaß, Erlebnis, Selbstbestätigung und Selbstverwirklichung – aber nicht zu Lasten anderer – sowie Körpererfahrung ohne Schmerzen ermöglichen. Dazu sind vor allem freizeitsportliche Aktivitäten geeignet, die nicht unter dem Einfluß der Sportverbände mit ihrem Regel- und Normensystem stehen, sondern Spiel- und Regelveränderungen durch die Beteiligten zulassen. Wichtig ist, unterschiedliche und verschiedene sportliche Betätigungen und Sinnrichtungen des Sports anzubieten. Jegliche Einschränkung des Sports und seiner Sinnrichtungen führt dazu, daß weniger Menschen Sport treiben.

4. Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens infolge der Inhaftierung

Hier gilt es, auf zwei wichtige Faktoren aufmerksam zu machen, die als Folge der Haftbedingungen mit negativen Auswirkungen für die Betroffenen verbunden sind:

- Bewegungseinschränkungen und
- psycho-soziale Beeinträchtigungen.

Wenn Bewegungsmangel und daraus resultierende Erkrankungen bereits vor den Gittern der Gefängnisse ein zentrales Problem sind, dann ist es mehr als offensichtlich, daß Bewegungsmangel aufgrund räumlicher Einschränkungen während der Inhaftierung ein geradezu „verordnetes“ oder doch zumindest institutionell bedingtes Defizit ist. Auch hier muß wieder auf das Strafvollzugsgesetz hingewiesen werden: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“ (§ 3 [2]). Genau an diesem Punkt erfahren sportliche Betätigungen im Justizvollzug eine weitere, wichtige gesetzliche Absicherung über die §§ 67 und 145, in denen auf Sport direkt hingewiesen wird, hinaus. Möglicherweise liegt in dieser Argumentation sogar die Wurzel für eine formale Verpflichtung der Anstalten, Sportangebote bereitzustellen.

Psychosoziale Beeinträchtigungen treten während der Inhaftierung in mindestens zwei „Lebenskreisen“ der Gefangenen auf:

- Als Folge der Trennung von nahestehenden Personen, wie Verwandten, Freunden, Bekannten, bzw. aufgrund einer die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen stark einschränkenden Besuchsreglementierung; hinzu kommt die in vielen Fällen auftretende Ohnmacht, daß aus der Haft heraus die Situation der nahestehenden Personen, die in Freiheit leben, so gut wie gar nicht oder doch nur geringfügig zu beeinflussen ist,
- zum anderen kann sich die Inhaftierung selbst mit ihren „besonderen“ sozialen Kontakten zu Mitgefangenen und Bediensteten belastend auswirken; von den Gefangenen werden Anpassungsfähigkeiten und Durchsetzungsstrategien verlangt, die mit dem realen Leben in der Außenwelt kaum noch in Verbindung stehen und von den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ (§ 2 StVollzG) erheblich abweichen; hier liegen weitere Ursachen für Konflikte, Aggressionen, Ärger, Wut, Enttäuschungen, Unzufriedenheit, Streß usw. Die Bedingungen der Inhaftierung sind so extrem und einmalig, daß sie nur für Menschen in Haft auftreten und mit anderen Lebenssituationen nicht zu vergleichen sind.

Meines Wissens liegen keine systematischen Untersuchungen zum Gesundheitszustand von Gefangenen vor, weder im Sinn des funktionalistisch-biologischen Gesundheitsverständnisses noch im Sinne des subjektiven Wohlbefindens bzw. der Selbstverwirklichung. Aus eigenen Untersuchungen, die jedoch nur eine kleine Gruppe von sechs Gefangenen betreffen, geht die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes – im weiten Verständnis des Begriffes – deutlich hervor: „abgespannt, müde, lustlos, verkrampft, schlechter Konditionszustand, nach den Umständen normal, eingeroestet“ (*Otte/Schröder* 1991, 68) schätzen sich die Befragten ein. Über Schlafstörungen klagen vier von sechs Gefangenen. „Die Gründe dafür sind vor allem in der persönlichen Situation

des einzelnen zu suchen: die eigene Strafsache, nicht weiter beschriebener Kummer oder Ärger und die fehlende Aufarbeitung von Tagesproblemen“ (a.a.O., 69). Neben den Einschränkungen in der körperlichen Verfassung erleben diese Gefangenen regelmäßig Situationen in der Anstalt, die mit erhöhten Anspannungen verbunden sind (vgl. a.a.O., 69).

Innerhalb des Projektes läßt sich für alle Beteiligten sagen, „daß regelmäßig Schwierigkeiten in der Anstalt die Lebenssituation belasten. Präzise Angaben und Erläuterungen werden häufig vermieden, allerdings ist auch festzustellen, daß die Probleme nur in Ausnahmefällen nicht mit der Inhaftierung zu tun haben. Die durch die Konflikte und Ärgernisse in der Anstalt entstandenen Einschränkungen der Stimmung und des Wohlbefindens sind auch regelmäßig zu Beginn der Kursstunden vorhanden“ (Otte/Schröder 1991, 81).

Diese Eindrücke und Erfahrungen können sicherlich verallgemeinert werden, da sie kein Charakteristikum des beschriebenen Projektes sind. Das heißt dann nichts anderes, als daß Sportlehrer und Sportübungsleiter damit rechnen müssen, daß die Gefangenen ihre Probleme, Ärgernisse, Verstimmungen, Anspannungen und eben alle durch die Haft erfahrenen Beeinträchtigungen vor den Sportstunden nicht einfach hinter sich lassen können, sondern in die Sportstunden hineinragen. Unangemessene Verhaltensweisen und Reaktionen während des Sporttreibens können dann unter Umständen auch auf diese Belastungen zurückzuführen sein. Sportlehrer und Sportübungsleiter im Justizvollzug müssen in solchen Situationen mehr Verständnis für die im Sport zu betreuenden Gefangenen aufbringen, als das z.B. im Umgang mit Sporttreibenden in Freiheit notwendig ist. Die Inhaftierung stellt eine absolute Ausnahmesituation dar, die mit einer Fülle von negativen Nebenwirkungen für die dort lebenden Menschen verbunden ist.

Schließlich ist auch die Sozialisation von Kriminellen eher durch Verstöße gegen eine gesunde Lebensführung und durch gesundheitliche Einschränkungen geprägt: Gesundheit oder Gesundheitserziehung sind im allgemeinen keine akzeptierten oder erstrebenswerten Lebensperspektiven gewesen, im Gegenteil, Verstöße gegen die körperliche Intaktheit sind eher die Regel gewesen: z.B. der Konsum von Suchtmitteln, wie Alkohol, Rauchen und auch die Abhängigkeit von Rauschgiften. Gesunderhaltung als langfristige Lebensplanung, die täglich neu zu verwirklichen ist, überfordert Menschen, die gewohnt sind, die unmittelbare Befriedigung ihrer körperlichen und sonstigen Bedürfnisse in den Mittelpunkt ihres Lebens zu stellen. Diese Probleme, die sich in der Vergangenheit entwickelt haben, dominieren auch während der Inhaftierung, da sie offensichtlich grundlegende Verhaltensmuster bzw. Verhaltensdefizite darstellen, die nur schwer oder überhaupt nicht abzubauen sind.

5. Konsequenzen für die Auswahl und Begründung von Sport- und Bewegungsaktivitäten im Justizvollzug

Würde man dem funktionalistisch/trainingsorientierten Verständnis von Gesundheit folgen, müßten also *Ausdauersportarten*, wie Laufen, Schwimmen und Radfahren, im Mittelpunkt des Sports in den Justizvollzugsanstalten stehen. In diesen Sportarten, die zudem Alltagsbewegungen sind

und – bis auf das Schwimmen – nicht die Beherrschung besonderer technischer Fertigkeiten voraussetzen, kann man persönliche Leistungssteigerungen mit Hilfe

- der Pulsfrequenz,
 - der Länge der zurückgelegten Strecke und
 - der Zeit, in der die Strecke bewältigt wurde,
- genau messen.

Hier deutet sich bereits an, daß nicht in erster Linie gesundheitliche Aspekte den Wert dieses Sports bestimmen, sondern daß leistungsbestimmende Faktoren eine vielleicht noch wichtigere Rolle spielen. Verbindet man das Ausdauertraining mit dem Erwerb eines Lauf- oder Schwimmabzeichens oder des Deutschen Sportabzeichens, hat man möglicherweise eine zusätzliche Motivation für das Betreiben dieser Sportarten geschaffen. Ein noch höherer Anreiz ist dann gegeben, wenn der Ausdauersport außerhalb der Anstalt stattfindet.

Die in den genannten Sportarten mögliche objektivierte Form der persönlichen Leistungssteigerung kann auch Auswirkungen auf das psychische Befinden haben: der Erfolg über die erbrachte Leistung kann stolz machen, das Selbstbewußtsein stärken und Ich-Identität entwickeln helfen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß der Verursacher der sportlichen Leistung genau feststeht, und das ist der Sportler selbst. Er hat über eine bestimmte Zeit von mindestens etwa acht Wochen regelmäßig trainiert, sich in jeder Trainingseinheit körperlich entsprechend hoch belastet und schließlich die persönliche Bestleistung erbracht. Das im Sport bewiesene Durchhaltevermögen und die erreichte sportliche Leistung wirken sich im allgemeinen nicht nur im trainingswissenschaftlich-biologischen Sinn aus, sondern auf die Gesamtpersönlichkeit und das allgemeine Befinden.

Ausdauersport ist infolgedessen nicht nur in einem eindimensionalen Sinn „gesund“, sondern kann auch helfen, die Befindlichkeit zu verändern und Wohlbefinden zu entwickeln. Ursache dafür ist die für alle objektiv nachweisbare Leistungssteigerung (vgl. auch Röthig/Prohl 1992, 181 f.), wobei die Anerkennung von außen, also durch Sportlehrer/Sportübungsleiter, Bedienstete und Mitgefangene, die persönliche Befindlichkeit zusätzlich positiv beeinflussen kann.

Mit Hilfe des Ausdauertrainings können in begrenztem Rahmen oben angeführte Defizite in der Zukunftsorientierung überwunden werden, wenn gegenüber den Betroffenen deutlich herausgestellt wird, daß Planungsperspektiven – wenn auch nur über einen kurzen Zeitraum – entwickelt und verwirklicht worden sind. Es ist wichtig, diese Fähigkeiten bewußt zu machen sowie das eigene positive Verhalten vor Augen zu führen und zu verstärken.

Die *großen Sportspiele* sind – wie oben aufgezeigt – aufgrund der Verletzungshäufigkeiten mit gesundheitlichen Risiken und Einschränkungen verbunden. Natürlich darf daraus nicht geschlossen werden, daß Ballspiele im Justizvollzug untersagt werden. Fußball ist mit 5.245.535 Mitgliedern (vgl. DSB 1991) die am weitesten verbreitete Disziplin im Deutschen Sportbund und die beliebteste Sportart im Justizvollzug.

Mit Hilfe der Mannschaftssportarten können und sollen völlig andere Ziele im Justizvollzug angestrebt werden als

mit Individualsportarten, und das sind vor allem soziale. Der einzelne ist als Mitglied einer Mannschaft abhängig von seinen Mitspielern; die Mannschaft gewinnt oder verliert; individuelle Fehler werden durch die Mannschaftsmitglieder ausgeglichen.

In den Mannschaftsspielen, die immer auch die Beherrschung und Anwendung sportspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten während des Spiels voraussetzen, hängt das subjektive Wohlbefinden auch von Sieg und Niederlage, vom individuellen Versagen oder Können, von der „Tagesform“, von Akzeptanz und Anerkennung des einzelnen durch die Mannschaftsmitglieder, von der Integration des einzelnen in die Mannschaft ab. Die objektive Einschätzung der persönlichen sportlichen Leistung ist für den einzelnen Spieler nicht ganz leicht, da eben objektive Maßstäbe fehlen, die häufig auch zu Fehleinschätzungen und Überschätzungen führen.

Standardsituationen in Sportspielen können zu Auseinandersetzungen, Aggressionen und handfesten Konflikten führen, die die Befindlichkeit des oder der Beteiligten extrem stören können: das am gegnerischen Spieler begangene Foul, die Nichtahndung einer Regelverletzung durch den Schiedsrichter, eine angeblich falsche Entscheidung des Schiedsrichters usw. Der letztlich doch noch oder der wider Erwarten errungene Sieg über die gegnerische Mannschaft können allerdings auch „Teamgeist“ bewirken, Stolz und Freude über den Sieg, die Überlegenheit über den Gegner usw.

Sport im Justizvollzug darf nicht auf die Mannschaftsspiele verzichten, denn sie ermöglichen Einblicke in soziales Verhalten, die sich in Gesprächssituationen nicht zwangsläufig offenbaren.

Da vor allem die regelgerecht betriebenen Sportspiele mit einem relativ hohen Maß an gesundheitlichen Risiken und Einschränkungen des Wohlbefindens verbunden sind, stellt sich die Frage, ob die Spielregeln der großen Sportspiele für den „internen Spielbetrieb“ der Anstalten nicht so verändert werden müssen, daß sie weniger verletzungsträchtig sind. Natürlich stehen diesem Vorschlag die Auffassung der meisten Gefangenen nach regelrechtem Spielen und eine extreme Konkurrenz- und Leistungsorientierung gegenüber. Von diesen Überlegungen unberührt bleibt das regelgerechte Spielen in den Wettkampfmanschaften, die am regulären Spielrundenbetrieb teilnehmen.

Bei der Zusammensetzung der Mannschaften in den Sportspielen muß die Offenheit des Spielausgangs erhalten bleiben: das Spielergebnis darf nicht von vornherein feststehen, vielmehr muß die Entscheidung über Sieg oder Niederlage möglichst von Anfang bis Ende offen sein, ansonsten geht die für die beteiligten Spieler wichtige Spannung verloren. Das Austauschen von Spielern zwischen den Mannschaften muß jederzeit möglich sein, damit die Offenheit des Spielverlaufs wiederhergestellt werden kann. Spielen „ungleiche“ Mannschaften gegeneinander, muß man damit rechnen, daß Frust, Streß, Enttäuschung und Konflikte bei einem Teil der Spieler entstehen. Selbstverständlich können solche Verhaltensweisen mit dem Ziel des sozialen Lernens oder Trainings auch ganz bewußt provoziert und anschließend aufgearbeitet werden.

Die Bedeutung von Sieg und Niederlage muß für die betroffenen Spieler relativiert, das heißt „herabgespielt“, werden.

Das ist schwierig, weil die Vorbilder im professionellen Sport, die insbesondere bei Gefangenen einen hohen Stellenwert genießen, Sieg und Niederlage zum zentralen Bestandteil ihres Sportmodells gemacht haben. Hier einzuwirken ist eine wichtige und nicht ganz einfache pädagogische Aufgabe für Sportlehrer und Sportübungsleiter.

Sporttreiben soll Spaß machen und helfen, zeitlich begrenzt Probleme zu verdrängen und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit beitragen. In den Sportspielen und im Sport insgesamt dürfen nicht Situationen überwiegen, die für die Gefangenen belastend sind, neuen Ärger verursachen, zu neuen Konflikten und zu Streßsituationen führen. Sport muß auch entspannend sein, Freude bereiten, Erlebnisse der verschiedensten Art, Selbstbestätigung und Körpererfahrung ermöglichen.

In *Erlebnissportarten* können solche Bedingungen einigermaßen leicht hergestellt werden. Hier steht nicht wie in den Sportspielen die körperliche Auseinandersetzung mit dem Gegner im Mittelpunkt, sondern die sportliche „Auseinandersetzung“ mit der Natur, die durch gemeinsame Anstrengungen erlebt und erfahren werden soll. Radtouren, Bergwanderungen, Kanutouren, Skifreizeiten und Segeltörns sind unterschiedliche Beispiele für Erlebnissport. Die Herausforderungen durch die Natur und die Funktionsfähigkeit sowie das Zusammenspiel der sozialen Gruppe – diese beiden Elemente prägen diesen Sport.

Körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden hängen hier eng zusammen mit

- dem Erleben der Natur,
- der Bewältigung einer Aufgabe, die die Natur stellt, und
- einem Gruppenerlebnis.

Die Tatsache, daß Erlebnissport nicht in der gewohnten Umgebung, sondern außerhalb der Justizvollzugsanstalt stattfindet, ist für das außergewöhnliche Erlebnis von zusätzlicher Bedeutung (vgl. *Nickolai* u.a. 1991). Solche Kurse sollten einen festen Platz im Sportangebot der Justizvollzugsanstalten haben, auch wenn sie immer nur für wenige Personen in Frage kommen.

Sowohl nach innen – damit sind die Anstalt selbst, aber auch die Aufsichtsbehörden gemeint – als auch nach außen – und damit ist die Öffentlichkeit angesprochen – muß deutlich gemacht werden, daß die Durchführung solcher Veranstaltungen kein Tourismus ist, sondern außergewöhnliche Anforderungen an die Teilnehmer stellt und ein ideales Feld für soziale Erfahrungen und Lernprozesse in der Gruppe bietet.

Rückschlagspiele, wie z.B. Tischtennis, Badminton und Tennis, bieten keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte für die Bewertung in den Bereichen Gesundheit und Wohlbefinden. Die Veränderung von Spielregeln – und die damit verbundene Möglichkeit zur „Entsportlichung“ und Orientierung am Freizeitsport – im Unterschied zum verbandlich beaufsichtigten Wettkampfsport – sollte diesen Sportarten einen höheren Stellenwert im Anstaltssport verschaffen. Die räumliche Trennung der Spieler durch das Netz und das Fehlen direkter Körperkontakte und körperlicher Auseinandersetzungen schließt zudem durch den Gegenspieler verursachte Verletzungen aus. Ängstliche oder weniger

sportlich orientierte Spieler greifen möglicherweise gern auf Rückschlagspiele zurück.

Krafttraining oder Bodybuilding erfreuen sich im Gefangenen-sport immer größerer Beliebtheit. Eine gesundheitliche Motivation steht auf Seiten der Kraftsportler nicht zwangsläufig im Vordergrund, sondern vor allem die Funktionalisierung des Körpers. Mit Hilfe des *sichtbar* trainierten äußeren körperlichen Erscheinungsbildes sollen Defizite in anderen Bereichen kompensiert und die Überlegenheit gegenüber anderen Personen dokumentiert werden. Hier wird ein Körperideal zur Schau gestellt, das in der Subkultur innerhalb und außerhalb der Anstalt beeindrucken soll.

Die häufig ohne Aufsicht und Anleitung hinter verschlossenen Türen trainierenden Kraftsportler erleichtern zwar dem Vollzugspersonal die Beaufsichtigung, aber die Art der Durchführung dieses Sports ist mehr als fragwürdig. Es erscheint zweifelhaft, ob Sportlehrer und Sportübungsleiter ihre uneingeschränkte Unterstützung gewähren sollten. Das bedeutet nicht die Abschaffung des Krafttrainings, aber doch eine Wendung zu einem mehr gesundheitlich orientierten Sport. Die Kombination von Krafttraining und Ausdauersport, vor allem Laufen, könnte die angesprochene einseitige körperliche Funktionalisierung einschränken. Neben fachkompetenter Anleitung und ständiger Beaufsichtigung sollte jeder Gefangene, der Kraftsport betreibt, zur regelmäßigen Teilnahme am Ausdauersport verpflichtet werden.

Gesundheitssport im engeren Sinn kommt in Frage für Gefangene, die bereits körperliche Beschwerden haben, wie z.B. Erkrankungen des Haltungs- und Bewegungsapparates, Herz-Kreislauf-Probleme, Übergewicht usw. Gesundheitlich orientierte Sportangebote haben jedoch auch eine wichtige vorbeugende Funktion. Beispiele sind Rückengymnastik/Rückenschule, Laufen, Wassergymnastik, Funktionsgymnastik, allgemeine Fitneßangebote mit gymnastischem Schwerpunkt und Stretching. Ideal sind Verbindungen zwischen den genannten sportlichen Aktivitäten und z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung.

Um auch solche Angebote in den Anstalten zu verwirklichen, ist die Zusammenarbeit mit dem Anstaltsarzt, aber auch mit den Krankenkassen anzustreben, da hier eine zusätzliche finanzielle und fachgerechte Unterstützung erreicht werden kann. Voraussetzung für die Durchführung solcher Kurse ist die Fachkompetenz der Sportübungsleiter und Sportlehrer im gesundheitssportlichen Bereich, die unter Umständen mit Hilfe von Fortbildungsveranstaltungen im organisierten Sport erworben werden kann. Raucherentwöhnung und Ernährungsberatung können nur von speziell ausgebildeten Fachkräften angeboten werden, beides kann aber von den Krankenkassen finanziert werden.

Zusätzlich zu den bisher angesprochenen körperlichen Beschwerden spielen im Justizvollzug psychische Belastungen und Beeinträchtigungen eine wichtige Rolle, die wiederum körperliche Beschwerden auslösen können. Diese liegen häufig in Form von Muskelverspannungen im Lendenwirbel- oder im Schulter-, Hals- und Nackenbereich vor. Der erhöhte Tonus der Muskulatur kann außerdem Nerven beeinträchtigen, so daß es zu erheblichen Schmerzen kommt. Verfahren der Muskelentspannung, Körpermassage, Saunieren, Yoga oder auch Autogenes Training sind Möglichkeiten

für gesundheitsorientierte Angebote, die den engen Rahmen des Sports sprengen und z.T. die Fachkompetenz von Sportübungsleitern und Sportlehrern überschreiten. Hier kann jedoch auf ehrenamtliche Kräfte außerhalb der Anstalten, z.B. aus der Volkshochschule, zurückgegriffen werden. Auch in diesem Fall ist wieder die enge Zusammenarbeit mit dem Anstaltsarzt angezeigt, der möglicherweise zusätzliche Unterstützung gewähren kann.

„Gesundheit und Sport im Justizvollzug“ sollte eine neue Perspektive, eine neue Motivation und eine neue Aufgabe für alle Verantwortlichen und Beteiligten im Justizvollzug sein, denn:

„Knast macht krank – Sport kann gesund machen!“

Literatur

- BAT Freizeit-Forschungsinstitut: Macht Freizeit krank? 26. August 1986, 1-3.
- Brettschneider, W.-D./Bräutigam, M.: Sport in der Alltagswelt von Jugendlichen, Düsseldorf 1990.
- Deutscher Sportbund (Hrsg.): Sport – Gesundheit – Lebensstil. Heft 90. Frankfurt/Main 1988.
- Deutscher Sportbund: Bestandserhebung 1991. Frankfurt/Main 1991.
- Kottmann, L./Treutlein, G.: Sport anders erleben und begreifen. In: Hochschul-sport 2 (1991), 24-25.
- Moegling, K.: Vorsicht oder Vorbild: Variationen zum Thema Gesundheit und Sport. In: Olympische Jugend 1 (1988), 4-5.
- Nickolai, W./Quensel, S./Rieder, H.: Erlebnispädagogik mit Randgruppen, 2. Auflage. Freiburg 1991.
- Opaschowski, H.W.: Sport in der Freizeit. Mehr Lust als Leistung. Auf dem Weg zu einem neuen Sportverständnis. Band 8. Hamburg 1987.
- Otte, G./Schröder, J.: Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug. Wetzlar 1991.
- Rittner, V.: Soziale und psychische Aspekte der Gesundheitssicherung und Gesundheitserziehung. In: Allmer, H./Schulz, N. (Hrsg.): Gesundheitserziehung – Wege und Irrwege. Brennpunkte der Sportwissenschaft 1 (1987), 57-66.
- Rössner, D.: Die gesetzliche Regelung des Sports im Strafvollzug. In: Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J. (Hrsg.): Sport im Strafvollzug – pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg 1992, S. 77-91.
- Röthing, P./Prohl, R.: Gesundheit als Bildungsproblem des Sports. In: Sportwissenschaft, 2 (1992), 172-185.
- Schoberth, H., zitiert nach Wagner, G.: Wenn Sport gesund sein soll, muß er auch Spaß machen. In: Olympische Jugend 11 (1986), 10-14.
- Sprenger, R.K.: Vorsicht oder Vorbild: Variationen zum Thema Gesundheit und Sport. In: Olympische Jugend 1 (1988), 6-7.
- Strafvollzugsgesetz, 10. Auflage. München 1989.
- Wagner, G.: Wenn Sport gesund sein soll, muß er auch Spaß machen. In: Olympische Jugend 11 (1986), 10-14.
- Wieland, H./Rütten, A. Hrsg.): Kommunale Freizeitsportuntersuchungen Band 2. Stuttgart 1991.

Im Falle eines Falles ... Erlebnispädagogik, Sport und Haftpflicht

Gero Kofler, Rüdiger Wulf

1. „Der Super-Gau“ – ein Fall aus der Praxis

Eine baden-württembergische Justizvollzugsanstalt führte im Februar 1991 mit jungen Gefangenen eine Skifreizeit in Reit im Winkl durch. Dort hatte man über die Kirche eine günstige Unterbringung bekommen. Am zweiten Tag ging es zum alpinen Skilauf auf die Winkelmoosalm. Einer der teilnehmenden Gefangenen benutzte – insoweit noch erlaubterweise – einen Schlepplift. Er fiel auf der Strecke aus der Spur. Anstatt sich aus der Liftspur zu entfernen, abzufahren und sich wieder einzureihen, versuchte er, einen der nachfolgenden mit einem Skifahrer besetzten Bügel zu ergreifen und sich wieder einzuhängen. Dieses Manöver wurde einem 70jährigen Notar und Rechtsanwalt zum Verhängnis. Er stürzte und zog sich einen komplizierten Oberschenkelhalsbruch zu. Ein vierwöchiger Krankenhausaufenthalt, eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit und eine erneute Operation zur Entfernung von Schrauben und Nägeln waren die Folge.

Schädiger und Geschädigter haben sich gerichtlich verglichen (Vergleichssumme: 60.000 DM). Nicht mit dem Vergleich abgegolten waren allerdings die erheblichen Ansprüche, die im Weg der *cessio legis* auf Krankenkassen usw. übergegangen waren.

Nach dem gerichtlichen Vergleich machte der Anwalt des zwischenzeitlich entlassenen Gefangenen gegenüber dem Land Baden-Württemberg einen Freistellungsanspruch geltend. Er trug u.a. vor, für die im Vollzugsplan vorgesehene Veranstaltung habe man die Gefangenen nicht über das Haftungsrisiko aufgeklärt (was zutrif); aus der Verletzung dieser Fürsorgepflicht leite sich ein Amtshaftungsanspruch her.

Der für die Bearbeitung von Amtshaftungsansprüchen zuständige Generalstaatsanwalt lehnte eine Amtshaftung ab, schlug aber eine Billigkeitslösung vor. Gegen Zahlung von 30.000 DM (10.000 DM durch die Staatskasse und 20.000 DM durch zwei Bewährungshilfevereine) sollte der Geschädigte auf seine Ansprüche aus dem gerichtlichen Vergleich verzichten. Das Verfahren dauert noch an.

2. Überlegungen zur Rechtslage

Nähert man sich den rechtlichen Fragen, die der Fall aufwirft, so ist festzustellen, daß der (baden-württembergische) Strafvollzug zunächst nur einen Unfallversicherungsschutz der Gefangenen während der Arbeit nach §§ 540, 539 RVO kennt. Die gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen besteht auch für arbeitende Gefangene, die zum Ausgleich für die Belastung durch die tägliche Arbeit und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft an eigens für diesen Personenkreis eingerichteten Sportstunden während oder unmittelbar nach Arbeitsende teilnehmen. Im Ergebnis ganz ähnliche Freiwilligkeitsleistungen für Sportunfälle von Gefangenen und Jugendarrestanten sieht eine Allgemeinverfügung vom

27. Juli 1988 vor (Die Justiz 1988, S. 439), allerdings ohne Lohnfortzahlung. Weder die RVO noch die einschlägige AV enthält eine Regelung über die Haftpflicht bei Sportunfällen. Für den vorliegenden Fragenkreis sind die einleitenden Feststellungen aber von Bedeutung, weil die Regelungen die Verletzten schützen und insoweit bei Sportunfällen, an denen ausschließlich Gefangene beteiligt sind, in jedem Fall ein solventer Kostenträger eintritt. Anders sieht es aus, wenn Gefangene im Rahmen von Sportveranstaltungen oder erlebnispädagogischen Maßnahmen unbeteiligte Dritte schädigen; hier kann bei Mittellosigkeit des betreffenden Gefangenen eine haftungsrechtliche Lücke entstehen, wie der Ausgangsfall zeigt.

Eine Durchsicht der einschlägigen Kommentarliteratur und der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, in der über eine Reihe von erlebnispädagogischen Maßnahmen berichtet wurde, gibt für das vorliegende Thema praktisch nichts her. Die haftungsrechtliche Problematik wurde bislang – soweit ersichtlich – noch nicht bearbeitet. Daher ist die Rechtslage aufgrund der allgemeinen haftungsrechtlichen und vollzugsrechtlichen Grundsätze zu erörtern. Fest steht, daß der schädigende Gefangene nach den allgemeinen Regelungen der §§ 823 ff. BGB für unerlaubte Handlungen haftet; vom rechtlichen und faktischen Ausgangspunkt her ist ein Sportunfall oder eine Schädigung im Rahmen einer erlebnispädagogischen Maßnahme zunächst einmal ausschließlich eine Angelegenheit zwischen Schädiger und Geschädigtem.

Anerkannt ist aber auch, daß Fürsorgepflichten des Staates gegenüber Strafgefangenen Amtspflichten begründen, deren Verletzung zu Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB, Artikel 34 GG führen kann. Dabei soll es im folgenden nur um eine Amtshaftung aus Fürsorgepflichtverletzung durch mangelnde Aufklärung über ein haftungsrechtliches Risiko gehen, nicht aber um eine sonstige Pflichtverletzung eines Vollzugsbeamten. Derartiges ist im vorliegenden Verfahren nur am Rande und wenig überzeugend vorgetragen worden.

Zu fragen ist daher, ob sich aus der Rechtsnatur der erlebnispädagogischen Lockerungen oder einer Lockerung für eine Sportveranstaltung eine Fürsorgepflicht des Staates ergibt, den schädigenden Gefangenen von Schadensersatzforderungen freizustellen. Die Rahmenbedingungen setzen die §§ 11, 13 StVollzG über Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft. (Ski-)Freizeiten sind besondere Lockerungsmaßnahmen mit urlaubs- und ausgangähnlichem Charakter. Dabei handelt es sich nicht um reine Freizeitmaßnahmen oder Hafterleichterungen, sondern – systematisch betrachtet – um Behandlungsmaßnahmen im Sinne der §§ 2, 3 StVollzG. Sie sollen unter anderem das Leben im Vollzug dem Leben in Freiheit angleichen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken und den Gefangenen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern; etwa indem eine solche Maßnahme Gemeinschaftserlebnis und Selbstvertrauen vermittelt. Ob derartige sportpädagogischen Maßnahmen im Vollzug ihren Platz haben, ist eine Frage (in Stichworten: Förderung von Anspruchsdenken, fehlende Orientierung an der Lebenswelt der Entlassenen, Akzeptanz in der Öffentlichkeit), die in anderem Zusammenhang erörtert werden soll (s.u. 4.). Jedenfalls besteht keine gesetzliche Pflicht des Gefangenen, an solchen Maßnahmen teilzunehmen (anders sieht es bei der gesetzlichen Arbeitspflicht

nach § 41 StVollzG aus). Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Auch kann sich ein Schädiger nicht auf § 2 Satz 2 StVollzG berufen, wonach der Strafvollzug dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient (hier: fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil eines Dritten). Selbst wenn man aus dieser Schutzklausel Ansprüche erwachsen ließe – eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Gefangenen läßt sich daraus nicht herleiten.

Das Ergebnis – keine Fürsorgepflicht des Staates, Gefangene von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen – findet eine Parallele in der Behandlung von Unfällen bei Schulfreizeiten. Hier wie dort werden im Rahmen „staatlicher Veranstaltungen“ unerfahrene, mittellose und nicht selten sich riskant verhaltende junge Menschen auf Skipisten gebracht und einem Haftungsrisiko ausgesetzt. Nicht im Rahmen einer Rechtspflicht (so eine Auskunft aus dem baden-württembergischen Kultusministerium), sondern als „nobile officium“ wird den Eltern der Schüler eine Haftpflichtversicherung für schulische Veranstaltungen empfohlen. Das Land Baden-Württemberg – in anderen Bundesländern dürfte es ähnlich sein – hat mit den beiden Gemeindeunfallversicherungsverbänden einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen, in den die Eltern eintreten können. Für 1,50 DM im Jahr ist der Schüler dann für alle schulischen Veranstaltungen versichert. Keineswegs müssen aber alle Schüler hierüber versichert sein oder über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen, wenn sie an Schulfreizeiten teilnehmen wollen.

Freilich kann man eine gewisse (Mit-)Verantwortung des Staates nicht verkennen, weil Gefangene nicht selten wirtschaftlich unerfahren sind, aufgrund der erzielten Arbeitsentgelte oft nicht in der Lage sind, Schadensersatz zu leisten, sich andererseits aber auch im allgemeinen überdurchschnittlich riskant verhalten. Der Ausgangsfall zeigt, daß eine fehlende Haftpflichtversicherung zu erheblichen finanziellen Belastungen führen kann, die eine dauerhafte Eingliederung des Entlassenen in die Gesellschaft erschweren, wenn nicht gar zu Rückfälligkeit führen. In unserem Beispiel hat der junge Straftatenebene zusätzlich zu sonstigen Schulden durch die Haftung für den Skiunfall eine gravierende Schuldenlast zu tragen (neben der Vergleichssumme zusätzlich die Krankenbehandlungskosten). So gesehen muß der Vorgang nicht nur wegen des unmittelbar Geschädigten, sondern auch im Hinblick auf die Zukunft des Straftatenebenen betroffen machen.

Kann daher zwar eine Fürsorgepflicht des Vollzuges, die Gefangenen über haftungsrechtliche Risiken bei Sport- und erlebnispädagogischen Veranstaltungen aufzuklären und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, nicht anerkannt werden, so erscheint eine entsprechende Aufklärung trotzdem ratsam. Neben der Aufklärung über das Haftungsrisiko sind Hinweise angebracht, dieses Risiko durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung auszuschließen. Dies sollte vor der jeweiligen Maßnahme vom Gefangenen mit Unterschrift bestätigt werden.

3. Lösung:

Haftpflichtversicherung von Gefangenen

Damit Sportveranstaltungen und riskante erlebnispädagogische Maßnahmen für den Gefangenen, für Geschädigte

und für den Vollzug bzw. für Vollzugsbedienstete kein haftungsrechtliches Abenteuer darstellen, hat der Ausgangsfall dazu geführt, daß künftig in Baden-Württemberg Gefangene bei Sportveranstaltungen und erlebnispädagogischen Maßnahmen haftpflichtversichert sind. Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Justizministerium, hat mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV), diese wiederum in Absprache mit der Badischen Gemeindeversicherung a.G., eine Sammelhaftpflichtversicherung für alle Gefangenen abgeschlossen, die außerhalb von Sportvereinen an Sportveranstaltungen mit außenstehenden Dritten und an erlebnispädagogischen Maßnahmen teilnehmen. Der Jahresbeitrag je Gefangener beträgt zwei Deutsche Mark. Versicherungsnehmer ist das Land Baden-Württemberg; Berechtigte aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind die teilnehmenden Gefangenen. Die Deckungssumme beträgt 2.000.000 DM pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 DM für Vermögensschäden. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Unter die Haftpflichtversicherung fallen alle Sportveranstaltungen innerhalb und außerhalb der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten, bei denen außenstehende Dritte als Teilnehmer oder als Nicht-Teilnehmer zu Schaden kommen können. Nicht unter die Haftpflichtversicherung fallen Sportveranstaltungen, bei denen ausschließlich Gefangene beteiligt sind. Sie haben ohnehin Unfallversicherungsschutz (s.o. 2.). Ausgenommen werden Sportveranstaltungen, bei denen über externe Träger Haftpflichtversicherungen bestehen (insbesondere über Vollzugssportvereine); zwischenzeitlich hat sich ergeben, daß dies seltener der Fall ist, als die Verfasser dies vermutet haben.

Der Kreis der unter die Haftpflichtversicherung fallenden erlebnispädagogischen Maßnahmen ist allgemein nur schwer bestimmbar. Sie sollten in erster Linie von Fall zu Fall vom Anstaltsleiter bestimmt werden, der dabei berücksichtigt und verantwortet, ob die Maßnahme den Vollzugsgrundsätzen des § 3 StVollzG entspricht. Bei der Entscheidung ist in erster Linie zu berücksichtigen, ob die Maßnahme außenstehende Dritte gefährden könnte. Beispiele: Radtouren (wegen anderer Verkehrsteilnehmer), Kajakfahrten, Schwimmbadbesuche (wegen Wasserspringen), Skifreizeiten, Gebirgswanderungen (Verursachung von Steinschlag), sozialtherapeutische Arbeitseinsätze für gemeinnützige Einrichtungen u.a. Nicht unter die Haftpflichtversicherung fallen sollen Gruppenveranstaltungen mit nur allgemeinem Lebensrisiko (Besuche von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, Spaziergänge oder Wanderungen, themenzentrierte Familienseminare u.a.).

Vor den Sportveranstaltungen bzw. vorden erlebnispädagogischen Maßnahmen muß aus versicherungsrechtlichen Gründen feststehen, welche Gefangenen Versicherungsschutz haben sollen. Dazu füllt der Mitarbeiter, der die Maßnahme organisiert, das (in der nächsten Spalte – die Schriftleitung) folgende Formblatt aus.

Der Mitarbeiter legt das Formblatt dem Anstaltsleiter zur Unterschrift vor. Der Anstaltsleiter unterzeichnet das Formblatt vor der Maßnahme. Er bestätigt damit, daß die Maßnahme unter den Versicherungsvertrag fällt, und konkretisiert

JVA	
Sportveranstaltungen und erlebnispädagogische Maßnahmen – Haftpflichtversicherte Gefangene bei der WGV –	
Maßnahmeart:
Datum/Zeit:
Ort:
Teilnehmer	Beitrag entrichtet:
1.....
2.....
3.....
.....
.....
Datum (vor Maßnahme)	Unterschrift des Anstaltsleiters

die versicherten Gefangenen. Die Formblätter werden auf der Geschäftsstelle gesammelt und zum Nachweis im Schadensfall bzw. zur Abrechnung mit der WGV aufbewahrt. In Vertretung des Versicherungsnehmers teilt die jeweilige Justizvollzugsanstalt der WGV unverzüglich einen (möglichen) Schadensfall mit. Das Justizministerium ist nachrichtlich zu beteiligen.

Die Abrechnung sieht so aus, daß das Land einen schätzungsweise ermittelten Betrag voraus entrichtet (1992 für 1.000 Gefangene). Zum Jahresende wird der genaue Jahresbetrag ermittelt. Dazu übersenden die Justizvollzugsanstalten dem Justizministerium die im Versicherungsjahr angefallenen Listen und ermitteln aus ihnen die Gesamtzahl der teilnehmenden Gefangenen; dabei sollen die Listen um Mehrfachteilnehmer bereinigt werden. Das Justizministerium ermittelt daraus die Gesamtzahl aller versicherten Gefangenen und teilt diese Zahl der WGV mit.

Das beschriebene Ablaufschema wurde unter Beteiligung der Vollzugspraxis erarbeitet und von den Anstaltsleitern für praktikabel angesehen. Die Württembergische Gemeindeversicherung ist auf diese Vertragsgestaltung freundlicherweise bereitwillig eingegangen. Die Sammelhaftpflichtversicherung ist ab dem 1. Juli 1992 in Kraft. Daher kann über Schadensfälle und ihre Abwicklung noch nicht berichtet werden.

4. Anmerkungen zur Sport- und Erlebnispädagogik im Vollzug

Nach der breiten Erörterung haftungsrechtlicher Probleme könnten die Leiter von sport- und erlebnispädagogischen Unternehmungen und die Anstaltsleiter versucht sein, wegen „Unfallgefahr“ solche Projekte einzustellen oder einzuschränken, zumal sie nicht zum „eigentlichen“ Gesetzes-

auftrag gehören und ein deutliches Mehr an Arbeit und Engagement voraussetzen. Hier soll aber kein Schreckensbild der Haftung bei einem Unfall gemalt und dem engagierten Betreuer kein rotes Tuch vor die Augen gehalten werden.

Auf der anderen Seite kann die Haftungsfrage – wie oben dargestellt – durch Abschluß von Haftpflichtversicherungen entschärft werden. Dies wiederum darf nicht zu Sorglosigkeit verleiten. Risikosportarten können – wie unser Fall zeigt – zu schlimmen Folgen führen. Eine Haftpflichtversicherung darf weder für den Gefangenen noch für den Leiter der Maßnahme ein Ruhekissen sein. Dies wäre sozial nicht verantwortlich und stünde mit dem Vollzugsziel nicht in Einklang. Vorbeugung, das heißt intensive Aufklärung über mögliche Gefahrenquellen und Gefahrensituationen, ist die Devise.

Im Ergebnis soll das Aufwerfen der Haftungsfrage und ihre Lösung dazu ermutigen, kompetent solche Veranstaltungen weiter durchzuführen bzw. sie auch erstmals einzuplanen. Über den Wert von Sport und Erlebnispädagogik im Vollzug besteht wohl Einigkeit: eine Bergwanderung, eine Kajaktour, ein Fußball- oder Volleyballehrgang in einer externen Sportschule, eine Radtour und auch ein Skikurs sind sinnvolle Unternehmungen. Über positive Beispiele aus der vollzuglichen Praxis wurde in dieser Zeitschrift wiederholt berichtet (vgl. auch *Nickolai* und *Sperle* in *Nickolai: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug*; Lambertus Verlag 1985). Sport- und Erlebnispädagogik haben einen besonderen Stellenwert für Jugendstrafgefangene, aber auch für junge Erwachsene. Dadurch sind in entspannter Atmosphäre Freiräume möglich für den Bewegungsdrang, für „Abenteuerlust“ und für anderes, was Jugendliche kennzeichnet und fasziniert. Nicht nur Sportwissenschaftler und Sozialpädagogen, auch die Gewaltkommission der Bundesregierung hat solche Zusammenhänge und Vorschläge hervorgehoben, etwa zur Verminderung von Gewalt in Stadien.

Der vorliegende Haftungsfall gibt Anlaß, darüber nachzudenken, für wen, wie und wozu sport- und erlebnispädagogische Unternehmungen in den Vollzug eingeplant werden sollten. Manchmal drängt sich der Eindruck auf, daß die Praxis zuweilen nach der *Maxime* verfährt: Je weiter der Weg, je exklusiver, je personell und materiell aufwendiger – desto besser ist das Projekt. Natürlich, eine Bergwanderung auf Korsika ist doch eindeutig abenteuerlicher als eine in den Allgäuer Alpen? Und wenn schon, denn schon: Könnte nicht Fallschirmspringen das entscheidende Erlebnis sein?

Andererseits sollen sich sport- und erlebnispädagogische Maßnahmen vom Alltag abheben. In derartigen Situationen sind unvorbereitete Entscheidungen gefordert. Gerade ein solches Wagnis bringt neue Erlebnisse und Erkenntnisse. Aber Aktion um der Aktion willen (ggf. auch wegen Freizeitinteressen der Betreuer?), exotisch und exklusiv, machen allein noch keinen Sinn für eine vom Vollzugsziel geforderte sozialverantwortliche Lebensführung. Wichtig ist neben der sorgfältigen Vorbereitung dieser Unternehmungen auch die Verarbeitung der Erlebnisse und das Einleiten von Bewußtseinsprozessen, die das Nachdenken über sich und andere fördern. Bloßes Steigern des Abenteuers fördert nur eine Anspruchshaltung und damit letztlich subjektiven Egoismus. Wer eine aufwendige, in der Tendenz elitäre Unternehmung plant, muß sich auch fragen lassen, ob damit nicht Unzufriedenheit oder Resignation für die Zeit nach der Entlassung

vorprogrammiert wird, denn in aller Regel müssen die Entlassenen vor dem Hintergrund bestehender Schulden und ihres sozialen Status zunächst in sehr bescheidenen Verhältnissen leben.

Mit alledem soll nicht ein pädagogischer Zeigefinger über diesen Projekten schweben. Dies würde den vitalen Schwung, den solche Unternehmungen brauchen, auf ähnliche Weise bremsen wie die Zuhausbleibe-Idylle des „Leberecht-Hühnchen“ im Roman von *Heinrich Seidel*. Aber es gibt doch auch – allerdings mit Sensibilität für die Bedürfnisse und Lebenslagen von Gefangenen – Unternehmungen, bei denen Einfachheit, Lebensfreude, Gemeinsinn, Gestaltung, Erprobung und Verantwortung ganzheitlich Platz finden. Ein Beispiel von vielen ist eine vor kurzem durchgeführte Freizeit mit Jugendstrafgefangenen der JVA Schwäbisch Hall: Hier ging es um die Renovierung eines für die Gemeinde wichtigen Gebäudes; hier gelang es, Arbeit, Selbstverpflegung, Sport und Spiel zu einer sinnvollen Einheit zusammenzuführen.

Den Bildungsmaximen von speziellen sportpädagogischen Unternehmungen wäre etwa nahezukommen:

- Wenn der Leib geübt und gekonnt eingesetzt wird!
Wie paddelt man?
Wie geht man an einem schmalen Bergpfad?
Wie gleitet man einen unebenen Schneehang hinunter?
- Wenn über das sportliche Tun gesprochen oder geschrieben wird!
Nachdenken, miteinander sprechen, das Warum und Wofür bedenken.
Neben den körperlichen auch die geistigen Freiräume schaffen.
- Wenn man sich selbst erfahren kann!
Beim gewagten Sprung,
beim Helfen am Turngerät oder in der Bergwand,
beim (vorsichtigen) Ausloten der eigenen Leistungsgrenzen,
beim gelassenen Verlieren im Spiel,
bei der Freude über den Gewinn.

Nimmt man die vielfältigen Erfahrungen aus sport- und erlebnispädagogischen Unternehmungen zusammen, so kann man mit Fug und Recht davon ausgehen, daß hierdurch jungen Menschen geholfen wird, von hoher Gewaltbereitschaft oder Fixierung auf Rauschzustände wegzukommen, sich praktisch zu befreien, Selbstwertgefühl zu erlangen und soziale Kompetenz zu erwerben. Führen Erkenntnisse bei Sport und Freizeiterlebnissen zum Änderungswunsch hinsichtlich der eigenen Person, so sind Chancen gegeben, den Teilnehmer für die Anforderungen des Alltags und das verantwortungsvolle Zusammenleben zu öffnen. Diesen Weg zu beschreiten und durchzuhalten, ist ein Stück Lebensabenteuer, zu dem der Vollzug den Gefangenen verhelfen sollte.

5. Zusammenfassung

Das Leben schreibt Fälle, die man sich am Schreibtisch kaum ausdenken kann (s.o. 1.). Wer für Sport- und Erlebnispädagogik im Vollzug eintritt, muß sich daher über das Haftungsrisiko der Beteiligten Gedanken machen (s.o. 2.). Zu

Sportveranstaltungen und erlebnispädagogischen Maßnahmen mit Verletzungsrisiko für unbeteiligte Dritte sollten Gefangene daher nur zugelassen werden, wenn sie über das Haftungsrisiko aufgeklärt werden. Noch besser – weil wirksamer – ist es, ihnen eine günstige Haftpflichtversicherung zu ermöglichen, wie dies neuerdings in Baden-Württemberg geschieht (s.o. 3.). Eine Verpflichtung des Staates, die Gefangenen auf Staatskosten zu versichern, kann dagegen nicht anerkannt werden. Der Ausgangsfall veranlaßt zu einigen kritischen Bemerkungen über Ziele und Ausgestaltung sport- und erlebnispädagogischer Maßnahmen (s.o. 4.), die nicht als Warnung vor, sondern als Plädoyer für Sport und Erlebnispädagogik im (Jugend-)Strafvollzug mit Maß und Ziel verstanden werden wollen.

Totale Institutionen und Rechtsschutz

Karl Peter Rotthaus

Die Wissenschaftliche Einheit Kriminalpolitikforschung der Universität Bremen veranstaltete in Verbindung mit dem Arbeitskreis Junger Kriminologen vom 8. bis 10. Mai eine Tagung unter dem Thema „Totale Institutionen und Rechtsschutz“. Es ging dabei um die Fragen, inwieweit Gefangene und Untergebrachte ihre Bürgerrechte wahrnehmen und so z.B. auf die vom Strafvollzugsgesetz (§ 3 Abs. 1 – Angleichungsgrundsatz) geforderte Normalisierung der Lebensbedingungen hinwirken können, ferner um die Schwierigkeiten der Dienst- und Fachaufsicht über die Vollzugsanstalten und Unterbringungseinrichtungen durch die vorgesetzten Behörden, ihre Kontrolle durch die Gerichte, durch Anstaltsbeiräte und Vertreter der Legislative. Ausgangspunkt und Grundlage waren die Bremer Untersuchungen zu diesen Themen, die von Prof. Johannes Feest initiiert worden sind und der auch zu dieser Tagung eingeladen hatte.

Im ersten Referat berichtete Robert Plumbohm über seine 299 Verfahren nach § 109 ff. StVollG, die er während seines Strafvollzuges in eigener Sache betrieben hat. Er machte an einer Auswahl von Beispielen anschaulich, welche ungewöhnliche Energie er aufwenden mußte, um dabei Erfolge zu erzielen, wie er dann allerdings in Einzelfällen eine Wende in der Rechtsprechung im allgemeinen einleiten konnte. Anschließend berichtete Ulrich Kamann über seine Bemühungen als Richter einer Strafvollstreckungskammer, in Verfahren nach § 109 ff. StVollzG durch Mediation einen Interessenausgleich zwischen der Vollzugsanstalt und dem Gefangenen herzustellen. Die Erfolge seien fast immer ausgeblieben, weil die Anstalt aus Sorge, ihre Autorität gegenüber den Gefangenen zu schwächen, an einem Gespräch zur Beilegung des Konflikts nicht interessiert und zu Zugeständnissen nicht bereit gewesen sei. In einem Korreferat äußerte K. P. Rotthaus Zweifel, ob diese Erfahrungen Allgemeingültigkeit beanspruchen müssen, und gab Anregungen, wie die Chancen der Mediation durch ein abgestimmtes Vorgehen von Vollzugsanstalt und Gericht verbessert werden können.

Die Beratungen des zweiten Tages, die von Justiz-Senator Henning Scherf eingeleitet wurden, richteten den Blick ins Ausland. Pawel Moczydlowski sprach über seine Erfahrungen als die eines Soziologen, der durch die Umwälzungen in Polen Leiter des Gefängniswesens seines Landes wurde. Rod Morgan, ebenfalls ein Sozialwissenschaftler, berichtete von seiner Mitwirkung bei der Untersuchung der Gefängnisunruhen in England durch die Richter Woolf und Tumin (vgl. Rotthaus, ZfStrVo 1991, 195 ff.). Francois de Vargas beschrieb in äußerst anschaulicher Weise das Zustandekommen und die ersten Erfahrungen aus Österreich und aus Dänemark mit der Europäischen Konvention über den Schutz inhaftierter Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe. Gegen Abend beschäftigte sich ein Workshop mit den zahlreichen großenteils ungelösten Fragen der Rechtsberatung für Gefangene und Untergebrachte. Anschauliches Material aus dem von Professor Feest ins Leben

gerufenen Strafvollzugsarchiv und Erlebnisberichte von Rechtsstudenten, die – auf Grund einer in der Hansastadt geltenden Sonderregelung – im Rahmen eines Vereins unter anwaltlicher Anleitung Rechtsberatung im Gefängnis anbieten, belebten das Gespräch.

Am dritten und letzten Tage erläuterte Sepp Brugger die Entstehungsgeschichte eines Gesetzesentwurfs des „Grünen Clubs“ für eine Novellierung der im Strafvollzug unseres Nachbarlandes Österreich geltenden Regelungen. Manche der mit diesem Entwurf erhobenen Forderungen sind in Deutschland bereits erfüllt, so die Anrede der Gefangenen als „Herr“ oder „Frau“, die Abschaffung des Arrestes mit Schärfungen als Leibesstrafe, die Gewährleistungen des Wahlrechts. Andere Forderungen werden bei uns ebenso erhoben wie die nach einem normalen Arbeitslohn für Gefangene und nach ihrer vollen Einbeziehung in die Sozialversicherung. Interessant sind die Vorschläge für die Einrichtung eines effizienten Anstaltsbeirates, dem auch ein von den Gefangenen gewählter Vertreter angehören soll. Der Beirat soll dann einen Gefangenenanwalt aus seiner Mitte damit beauftragen, wöchentlich wenigstens eine Stunde in der Anstalt seine Sprechstunde abzuhalten. – Lesting plädierte in einem Referat auf der Grundlage seiner Untersuchungen für eine Einschränkung der Entscheidungsmacht der Anstalt. Er schlug vor, für bestimmte Regelfälle einen Anspruch auf Lockerungen des Strafvollzugs gesetzlich festzulegen. Das Verfahren nach § 109 ff. StVollzG sei zu verkürzen, was z.B. in den Ländern, in denen ein Vorschaltverfahren durchzuführen sei, durch Abschaffung dieses Vorschaltverfahrens geschehen könne. Außerdem empfahl er die Einführung eines Ombudsmannes für den Justizvollzug. Schließlich sei es dringend, die Möglichkeiten eines vorläufigen Rechtsschutzes für die Gefangenen zu erweitern.

Als letzter Referent kam Bernd Volckart zu Wort. Er setzte sich sehr detailliert dafür ein, die Rahmenbedingungen für die große Zahl der psychisch auffälligen und kranken Straftäter, die sich heute teils wenig beachtet im Strafvollzug, teils auf sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in psychiatrischen Kliniken befinden, zu verändern und zu verbessern. Erst auf dieser Grundlage werde sich ein wirksamer Rechtsschutz entwickeln können.

Die auf der Tagung gehaltenen Referate werden veröffentlicht, die fremdsprachigen in einem Band der Reihe „Materialien zur Kriminalpolitik“ der Universität Bremen.

Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen

J. Rüdiger Müller-Isberner

1. Einleitung

Ausgehend von einem im Jahre 1969 gefaßten Beschluß der zuständigen politischen Gremien wurde am 01.07.1977 die Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina gegründet. Seitdem hat Hessen einen zentralen Maßregelvollzug gem. § 63 StGB. Zuvor waren in Hessen gemäß § 63 StGB Untergebrachte in den Vollzugsabteilungen der psychiatrischen Krankenhäuser Gießen, Haina, Herborn und Riedstadt behandelt worden, einzelne Patienten befanden sich auch in anderen psychiatrischen Krankenhäusern Hessens. Der ehemalige Vollzugsbereich Haina wurde zur Stammklinik und der in Gießen zu einer Außenstelle. Die Vollzugsbereiche Herborn und Riedstadt wurden aufgelöst. Im folgenden sollen zusammenfassend Entwicklung, Konzept und Zukunftsperspektiven der in Hessen betriebenen Kriminaltherapie psychisch kranker Rechtsbrecher dargestellt werden.

2. Die Entwicklung

2.1 Der Zeitraum 1977 – 1981

Die Anfangszeit der Klinik war durch einen gravierenden Mangel an Personal in allen Berufsgruppen gekennzeichnet. In den ersten vier Jahren waren fünf Ärztliche Direktoren – teils nur kommissarisch – tätig. Extrem belastet war die Arbeit der ersten Jahre auch dadurch, daß dem Maßregelvollzug noch jegliche rechtliche Durchführungsbestimmung fehlte. Vollzugslockerungen waren nur durch umständliche Gnadenverfahren abzusichern. Die Klinik lag unter häufigem Beschuß der lokalen Presse. Es kam aber auch schon zu differenzierten therapeutischen Ansätzen.³⁾

2.2 Der Zeitraum 1982 – 1987

Am 1.1.1982 trat das Hessische Maßregelvollzugsgesetz in Kraft. Kurz zuvor hatte Prof. Dr. G. Heinz (jetzt Göttingen) sein Amt als sechster ärztlicher Direktor angetreten. Zusammen mit den damaligen Mitarbeitern entwickelte er den Hainaer Stufenplan¹³⁾, der die neuen gesetzlichen Möglichkeiten optimal ausschöpfte. In der Folgezeit kam es im personellen Bereich zu einer Konsolidierung, therapeutische Konzepte wurden erarbeitet, die Arbeitstherapie wurde erweitert und die sogenannte Tagesklinik gegründet.⁹⁾ Die in dieser Zeit erfolgte Professionalisierung läßt sich noch heute in alten Krankenblättern deutlich nachvollziehen. Wichtig war auch, daß es in dieser Zeit gelang, mit der lokalen Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, Frieden zu schließen. Die Belegung der Klinik nahm um insgesamt 70 Patienten zu. Aus der damaligen Arbeit wurde wiederholt berichtet.^{4,5,10,12,13,14,15)}

2.3 Die Entwicklung seit 1987

Die letzten fünf Jahre der Entwicklung des 63er Vollzuges in Hessen waren durch eine Verringerung der jährlichen Belegungszunahme, eine dramatische Zunahme der Aufnahmen, die Erweiterung der räumlichen Kapazitäten, eine deutliche

Verbesserung des Personalschlüssels und eine zunehmende innere Spezialisierung und Differenzierung der Einrichtung geprägt.

Im Bereich der *Unterbringungskapazitäten* konnten fünf Stationen mit insgesamt 80 Behandlungsplätzen hinzugezogen werden. Die neuen Stationen bieten durchweg angemessene Lebens- und Behandlungsbedingungen. Mit Hilfe dieser hinzugewonnenen Kapazitäten konnten auf den alten Stationen einige der gravierendsten Mängel in der Unterbringungssituation zumindest teilweise behoben werden.

Die *Zahl der Mitarbeiter* stieg von 140 im Jahre 1986 auf jetzt fast 300, mit ständig steigendem Frauenanteil in allen Berufsgruppen.

Die *Inanspruchnahme der Einrichtung* hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Bis 1987 lag die Zahl der jährlichen Aufnahmen relativ konstant bei 75. 1988 und 1989 kamen ca. 100 Patienten zur Aufnahme. 1990 und 1991 waren es ca. 125. Gleichzeitig hat die durchschnittliche *jährliche Belegungszunahme*, die in den Jahren 1981-86 bei 11-12 Patienten pro Jahr lag, auf vier bis fünf in den letzten fünf Jahren abgenommen.

Zunehmend häufiger gelangten Patienten zu uns, die ihr Einweisungsdelikt in einem psychiatrischen Krankenhaus begangen haben. Teilweise handelt es sich hier offensichtlich um eine *Abschiebep Praxis*, mit der versucht wird, sich von therapeutisch undankbaren und Stationskonzepte störenden Patienten zu trennen. Andererseits stellt sich aber die Frage, ob dies nicht auch eine vorhersehbare Folge der zunehmenden Öffnung der allgemeinspsychiatrischen Kliniken und der immer schnelleren Auflösung von Langzeitbereichen der Krankenhäuser der psychiatrischen Regelversorgung ist.

Deutlich verändert hat sich die *Klientel* der Klinik. Der Anteil schwerster Delikte, der schon in der Zeit zuvor angestiegen war,⁵⁾ stieg von 62 % im Jahre 1986 auf jetzt 80 %. Die zusätzlich verhängten Freiheitsstrafen werden immer länger.

Der Anteil der Patienten, die *Ausgang ohne Personalbegleitung* erhalten, stieg von 45 % auf jetzt 60 %, ohne daß dies von einer Zunahme von Zwischenfällen begleitet wäre.

Im *therapeutisch-konzeptionellen Bereich* bemühen wir uns in den letzten Jahren um eine weitestgehende kognitiv-verhaltenstherapeutisch-kriminaltherapeutische Ausrichtung und verfolgten eine Strategie zunehmender innerer Differenzierung und Spezialisierung.

Das Problem krasser *Fehleinweisungen* konnte in vielen Fällen über eine Erledigung der Maßregel gelöst werden.

Die *Klinikschule* wurde auf jetzt vier Lehrer aufgestockt, das Bildungsangebot deutlich gesteigert.⁶⁾

Die Angebote im Bereich des *Sozialtrainings* wurden u.a. durch eine umfangreiche Reise- und Freizeittherapie erweitert.

Mit der Schaffung einer landesweit operierenden *Nachsorgeambulanz* ist es uns seit 1988 möglich, das in der stationären Behandlung Erreichte abzusichern.

Die wissenschaftliche Abstinenz im Bereich der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher ist wiederholt beklagt worden. Wir glauben, daß die Maßregelvollzugseinrichtungen einen Großteil der *Evaluation* ihrer Arbeit selbst leisten müssen und dies auch können. In Zusammenarbeit mit mehreren Universitäten wurden und werden bei uns mehrere praxisorientierte wissenschaftliche Projekte bearbeitet.^{8,11,16,24,25)}

In dem Bemühen, einen *Anschluß an Internationale Standards* zu bekommen, wurden drei Mitarbeiter der Klinik Mitglied in der International Academy of Law and Mental Health (IALMH), Montreal. Die Möglichkeit, Arbeiten und Konzepte aus unserem Hause auch in einem internationalen Rahmen vorstellen und diskutieren zu können, haben wir als eine wesentliche Bereicherung unserer Arbeit erlebt.^{1,8,20,22)}

Seit 1987 mußte die Einrichtung einige *schwere Zwischenfälle* hinnehmen. Die Jahres-Inzidenz schwerer Straftaten lag über einen 5 1/2 Jahreszeitraum bei 0,7 pro 100 Patienten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß sich bei der Mehrzahl der diese Zwischenfälle verursachenden Untergebrachten schon lange vor den Vorfällen die Frage einer Fehleinweisung in den Maßregelvollzug stellte. In der Tat kam es wegen der erneuten Delikte nur in zwei Fällen wiederum zur Verhängung einer Maßregel gem. § 63 StGB, während in allen anderen Fällen ohne Anwendung der §§ 20, 21 StGB auf Haftstrafe erkannt wurde.

Die Zahl der *Entweichungen* lag stets bei etwa 60 pro Jahr, nur bei wenigen Entweichungen kam es zu Delikten, und da zumeist auch nur zu geringfügigen.⁷⁾

3. Die heutige Situation

3.1 Patienten und Personal

Heute, nach 15jährigem Bestehen hat die Klinik ca. 300 Patienten, zu deren Behandlung u.a. 15 Ärzte (davon vier Fachärzte), 16 Psychologen, acht Sozialpädagogen, eine Heilpädagogin, vier Lehrer, 18 Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten sowie 190 Pflegekräfte (hiervon 20 % mit fachpsychiatrischer Zusatzausbildung) zur Verfügung stehen.

Die Einweisungsdiagnosen unserer Patienten verteilen sich derzeit (1.1.1992) wie folgt: Hirnorganische Störungen 10 %, funktionelle Psychosen 37 %, Persönlichkeitsstörungen mit Minderbegabung 12 %, Persönlichkeitsstörungen ohne Minderbegabung 29 %, geistige Behinderung 9 %, Sucht 2 %.

Von den Haupteinweisungsdelikten her ergibt sich folgendes Bild (1.1.1992): Tötungsdelikte incl. Versuche 28 %, Körperverletzung 18 %, Sexualdelikte ohne Gewalt 5 %, Sexualdelikte mit Gewalt 22 %, Eigentumsdelikte ohne Gewalt 7 %, Eigentumsdelikte mit Gewalt 3 %, Brandstiftungen 12 %, sonstige Delikte 4 %.

Die *mittlere Verweildauer* beträgt derzeit 4,27 Jahre (1.1.1992). 9 % der Patienten sind seit über 10 Jahren bei uns.

3.2 Die therapeutische Ausrichtung

Das therapeutische Selbstverständnis der Einrichtung ist ein kriminaltherapeutisches, ausgerichtet an der gesetzlichen Aufgabe, einen Zustand zu erreichen, in dem bestimmte Verhaltensmuster, die als erheblich kriminell definiert sind, zukünftig nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Konkret bedeutet dies, daß wir uns keineswegs nur auf die Behandlung der psychiatrischen Störungen unserer Patienten beschränken, sondern auch versuchen, Einfluß auf die nichtpsychiatrischen mutmaßlich delinquenzbedingenden Merkmale zu nehmen.

Zentrale Themen unserer Kriminaltherapie sind: Das Vermitteln von Einsicht in die Störung, die Erarbeitung der deliktogenen „Schwachstellen“, die Entwicklung und Einübung von Vermeidungs- und Bewältigungsstrategien, die Förderung von Empathie, die Verbesserung der Bindungsfähigkeit, Tagesstrukturierung, Freizeitstrukturierung, Geben und Nehmen lernen, das Erarbeiten einer akzeptablen Werteordnung, Rauschmittelkontrolle, die Entwicklung eines realistischen Lebensplanes, mit sich selbst etwas anfangen lernen, deutlich machen, daß kriminelles Verhalten eine „self-defeating strategy“ ist, im Stationsalltag beobachtetes Sozialverhalten reflektieren, die Antizipation zukünftiger möglicher Krisensituationen, für die es Bewältigungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen zu erarbeiten gilt, den Blickwinkel des Opfers einbringen, und die Beseitigung von Bildungsdefiziten. Am Ende der eigentlichen Behandlung spielen das Identifizieren eines geeigneten Entlassungsraumes, die Einigung mit dem Patienten auf dieses Entlassungsumfeld, die Erzeugung von Akzeptanz im Empfangsraum und die Erprobung des Entlassungsumfeldes respektive des Probanden im Entlassungsumfeld eine wichtige Rolle.²¹⁾

3.3 Therapieverfahren

Im Zentrum der Behandlung stehen die *Milieu-, Sozio-, Basistherapie* in der Stationsgemeinschaft. Hier gilt es insbesondere, das Zusammenleben in Gemeinschaft, mit Rücksichtnahme auf andere, Selbstbehauptung mit akzeptablen Mitteln und die Wirkung eigenen Verhaltens auf andere erfahrbar und einer Korrektur zugänglich zu machen. Bei anderweitig nicht korrigierbarem Fehlverhalten sind deutliche *verhaltenstherapeutisch-psychagogische Maßnahmen* angezeigt. Eingebunden ist jede therapeutische Handlung in einen *Stufenplan*, der Patienten und Mitarbeitern einen verlässlichen Rahmen gibt. Für die Patienten gliedert er den langen, meist nicht überblickbaren Zeitraum bis zur bedingten Entlassung in überschaubare Zeitabschnitte, wobei die jeweiligen Freizügigkeiten Spiegelbild des in der Therapie Erreichten sind. Im Stufenplan sind die mit einer bestimmten Lockerungsstufe gegebenen Freiheiten klar und eindeutig niedergelegt. Zwar ist es im Prinzip so, daß ein neu aufgenommener Patient alle Stufen von eins bis acht durchlaufen soll, obligatorisch ist dies aber nicht. In Einzelfällen haben Patienten bereits mit Rechtskraft ihres Unterbringungsbeschlusses Stufe acht (offener Vollzug) erhalten. Selbst im Falle von deliktnahem Fehlverhalten erfolgt keineswegs immer eine völlige Rückstufung. Am häufigsten kommt es, im Sinne eines „time out“, zu einer zeitlich befristeten Aussetzung aller Lockerungen, bis dann, nach einer Besinnungspause, wieder an die bisherigen Möglichkeiten angeknüpft wird.

Psychotherapie, verstanden als keiner Schule verpflichtete Beziehungsarbeit, ist der zentrale Faktor unseres kriminaltherapeutischen Tuns. Mit unterschiedlicher Gewichtung bei den einzelnen Patientengruppen sind individuell auf den einzelnen abgestimmte oder in der Gruppe durchgeführte psychotherapeutische Maßnahmen der Weg, sich der spezifischen Problematik und den individuellen deliktogenen Schwachstellen anzunähern.

Themenzentrierte Interaktion wird schwerpunktmäßig in der *Heilpädagogik* geistig Behinderter angewandt.

Von großem Stellenwert in unserer Behandlung ist die *Arbeitstherapie* als tagesstrukturierende und sinngebende Maßnahme. Hier können wir folgende Angebote unterbreiten: Gärtnerei, Schreinerei, Malerwerkstatt, Wäscherei, Küche, Schlosserei, Verwaltung, Maurerkolonnen, industrielle Fertigung, Bastelstube, Hausarbeitertätigkeit, Parkgruppe, Forstgruppe und Friedhofsgruppe.

Großen Wert legen wir auf die *aktive Freizeitgestaltung*. Schon im Hinblick darauf, daß bei vielen unserer Patienten die Delinquenz in enger Beziehung zur Unfähigkeit zu einer sinnvollen Gestaltung der in der Regel reichlich vorhandenen freien Zeit zu sehen ist, halten wir das Erlernen sinnvoller Freizeitbeschäftigungen für eine wichtige kriminalpräventive Aufgabe. Unsere Angebote bestehen unter anderem in Sport, Kegeln, Schach, Band-Musik, Ausflügen, etc. Außerdem versuchen wir, vorhandene Ressourcen aufzuzeigen und zu fördern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Behandlung ist das *Sozialtraining*. Hierzu gehören unter anderem Einkaufstraining, Kochtraining, Selbstversorgung, Stationstagesausflüge und die mehrtägige Reisetherapie.

Die *kreative Beschäftigungstherapie* hat, besonders auch als non-verbale Ausdrucksmöglichkeit affektiver Konflikte, ihren festen Platz in unserem Behandlungsprogramm, wenngleich es gerade in diesem Bereich bei uns noch einen deutlichen Nachholbedarf gibt.

In der *Psychopharmakotherapie* dürfte es zwischen Maßregelvollzug und sonstiger Psychiatrie nur wenige Unterschiede geben. Allerdings spielen Antidepressiva so gut wie keine Rolle.

An *Bildungsmaßnahmen* bietet unsere Klinikschule, teilweise in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule, folgendes an: Alphabetisierung, Elementarkurs, Hauptschulabschluß, Realschulabschluß, Lehre (Gärtner, Schreiner, Maler), Sexualkunde und Deutsch für Ausländer. Weiterhin werden Patienten bei Fernkursen unterstützt.

3.4 Die innere Differenzierung (Stand: 1.7.1992)

Seit 1987 arbeiten wir an einer zunehmenden inneren Differenzierung und Sub-Spezialisierung unserer Therapiestationen. Ausgangspunkt unserer Planungen war die Überlegung, daß unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Behandlungsbedürfnisse vorzunehmende, innere Differenzierungs- und Spezialisierungsschritte innerhalb unserer Maßregelvollzugseinrichtung ein Weg sein könnten, die doppelt stigmatisierte Klientel der Institution angemessener zu versorgen. Durch die Zusammenfassung von Patienten mit über weite Bereiche ähnlichen Behandlungsbedürfnissen

auf einer Station glauben wir, konsistentere und zielgerichtetere Stations- und Behandlungskonzepte anbieten zu können. Erste, durchaus ermutigende Daten zum Ergebnis dieser Vorgehensweise liegen vor.²³⁾

Behandelt werden die Patienten auf 19 Stationen in Haina und Gießen, die im folgenden kurz vorgestellt werden.

3.4.1 Der Standort Haina

Die *Aufnahmestation* der Klinik hat 21 Behandlungsplätze. In Ausnahmefällen werden auch Patienten mit schwersten Krisen vorübergehend wieder auf diese Station verlegt. Alle neu in die Klinik kommenden Patienten werden grundsätzlich zunächst hier aufgenommen. Hier findet die Aufnahmediagnostik und -dokumentation²⁾ sowie die therapeutische Erstversorgung statt. Von dieser Station aus werden die Patienten einer der spezialisierten Therapiestationen zugewiesen. Zuvor wird ein Gesamttherapieplan erstellt, in dem die geplanten Behandlungsmaßnahmen sowie der mutmaßliche Entlassungsraum festgehalten werden.

Die Station für *gesicherte Behandlung* hat 20 Therapieplätze. Hier werden die Patienten behandelt, bei denen auch während der Behandlung noch mit erheblichen Verhaltensentgleisungen auf Station zu rechnen ist, und die deshalb einer hohen Personaldichte und einer übersichtlichen Stationsstruktur bedürfen.

Die *Sozialtherapiestation für Dissoziale und biographisch schwer Geschädigte* verfügt über 22 Behandlungsplätze. Bei den Patienten spielen neben den ansonsten vorliegenden psychiatrischen Störungen biographisch erworbene antisoziale Reaktions- und Verhaltensmuster eine herausragende Rolle. Der Behandlungsschwerpunkt liegt hier in einer psychagogisch-sozialtherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Herangehensweise.

Die *Psychotikerstation* hat 22 Behandlungsplätze. Hier werden schwerpunktmäßig Patienten mit schwer verlaufenden chronischen Psychosen behandelt. Ein Schwergewicht der Behandlung liegt in der Enthospitalisierung und im Sozialtraining.

Auf der *Heilpädagogikstation* werden auf 15 Behandlungsplätze geistig behinderte Patienten betreut. Neben spezifischen arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Angeboten liegt das Schwergewicht der Behandlung in einer Heilpädagogik mittels themenzentrierter Interaktion. Ziel ist eine Stabilisierung unter anderem über die Erlangung lebenspraktischer Fähigkeiten.

Die *Suchtstation für Schizophrene* hat 15 Behandlungsplätze. Hier behandeln wir die Problemgruppe der Schizophrenen mit Rauschmittelproblematik und Amotivationsyndrom. Der Schwerpunkt der Behandlung liegt in einer Aktivierung der Patienten mit der Ermunterung zur Übernahme der Verantwortung für sich selbst. Besonders wichtig ist die ständige Verdeutlichung der Interaktion von Sucht und Psychose.

Zwei der geschlossenen Stationen in Haina werden als *gemischtgeschlechtliche Stationen* mit derzeit keiner weitergehenden Spezialisierung betrieben. Wir bemühen uns aller-

dings, schwerpunktmäßig solche Männer aufzunehmen, die vom Zusammenleben mit den Patientinnen besonders profitieren. Die Stationen haben je 22 Behandlungsplätze. Eine der beiden Stationen ist für die Patientinnen unserer Klinik zugleich Aufnahmestation. Die Arbeitsweise ist sozialpsychiatrisch-psychotherapeutisch.

Eine *halboffen-offene Station* mit 22 Behandlungsplätzen dient der Belastungserprobung unter deutlich gelockerten Bedingungen. Einzige Bedingung zur Aufnahme auf dieser Station ist der bereits erreichte freie Ausgang.

Etwas abseits des Klinikgeländes steht uns ein altes *Bauernwohnhaus* mit 12 Wohnplätzen zur Verfügung. Hier praktizieren wir offenen Vollzug unter den Bedingungen einer weitgehenden Selbstversorgung. Das Haus hat den Charakter einer locker betreuten Wohngruppe, in der sowohl offene Langzeitbehandlungen als auch eine Vorbereitung auf ein selbständiges Leben durchgeführt werden.

Die Aufgabe einer *überstationären Intensivtherapie* für besondere Problemfälle nimmt unsere sogenannte Tagesklinik wahr.^{9, 18)} Die Patienten kommen von verschiedensten Stationen der Klinik und werden werktags ganztägig in der Tagesklinik behandelt.

15 km nordöstlich von Haina verfügt die Klinik über einen *Bauernhof*, auf dem 20 Patienten unter völlig offenen Bedingungen leben und arbeiten. Hier bereiten wir besonders schwer in nachsorgende Einrichtungen vermittelbare, zu selbständigem Leben unfähige, schwierige Patienten auf eine Verlegung in eine Nachsorgeeinrichtung vor.

3.4.2 Der Standort Gießen

Am Standort Gießen, 70 km südlich von Haina, befindet sich das „*Feste Haus*“ mit 29 Behandlungsplätzen auf vier Kleinstationen. Auf zwei Unterstationen führen wir die *hochgesicherte Therapie* extrem aggressiver und/oder stark fluchtgefährdeter Patienten durch. Eine Unterstation ist *Parkstation* für Untergebrachte, bei denen der Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe oder die Erledigung der Maßregel beantragt wurde. Auf einer Unterstation mit nur acht Behandlungsplätzen führen wir eine Intensivtherapie von Patienten mit *schwersten chronifizierten, floriden Psychosen* durch.

Auf einer Station mit 18 Behandlungsplätzen betreiben wir eine *heimatnahe Kurztherapie*. Hier behandeln wir die Patienten aus Süd- und Mittelhessen (85 % unserer Patienten kommen aus diesem Raum), die aus einem weitgehend intakten, nicht-kriminogenen Herkunftsmilieu stammen, das bereit ist, diese Menschen dort wieder aufzunehmen. Solche Patienten haben in der Regel eine recht kurze Verweildauer im Maßregelvollzug. Angehörigenarbeit spielt eine große Rolle.

Unsere *Psychotherapiestation für Sexualstraftäter* hat 20 Behandlungsplätze. Den dort behandelten normal intelligenten, persönlichkeitsgestörten Sexualstraftätern wird ein sehr intensives psychotherapeutisches Setting angeboten.^{17, 19, 23)}

Die *offene Rehabilitationsstation* verfügt über 20 Behandlungsplätze. Über diese Station werden Patienten entlassen, die nach Behandlung auf einer der Therapiestationen

zukünftig in einem städtischen Lebensraum leben werden. So wird eine Erprobung und eine Eingewöhnung an das Leben in einem versuchungsreichen und komplexen Sozialraum ermöglicht.

Ebenfalls in Gießen ist der Standort unserer in ganz Hessen operierenden *Nachsorgeambulanz*, in der eine Ärztin, ein Psychologe und eine Sozialarbeiterin tätig sind. Es finden Hausbesuche, Einzelsprechstunden und Gesprächsgruppen statt. Die Ambulanz arbeitet eng mit den jeweiligen Bewährungshelfern zusammen.

4. Erfahrungen

4.1 Zentraler Maßregelvollzug

Nach 15jähriger praktischer Erfahrung mit einer zentralen Maßregelvollzugsklinik, die Standorte sowohl auf dem Land als auch in der Stadt hat, kann man aus heutiger Sicht durchaus von Vorteilen dieses forensischen Versorgungsmodells sprechen.

Die zentrale Versorgung durch eine Einrichtung mit zwei Standorten führte zu einer Klinikgröße, die ein hohes Maß an innerer Differenzierung erlaubt, breite therapeutische Angebote und eine Belastungs- und Verhaltenserprobung in unterschiedlich komplexen sozialen Räumen ermöglicht.

Es zeigte sich, daß die vergleichsweise große Einrichtung im Falle von unvermeidlichen Zwischenfällen einen „breiten Rücken“ hatte. Therapeutische Konzepte und die nie risikofreie Resozialisierung konnten in Krisensituationen bisher vergleichsweise problemlos verteidigt werden.

Die Klinik für gerichtliche Psychiatrie erlebt im Hainauer Raum eine für eine solche Einrichtung ungewöhnliche Akzeptanz. Diese Akzeptanz ermöglicht eine Behandlung unter offenen, freizügigen und damit menschenwürdigeren Bedingungen. Die Außenstelle Gießen ist als Vollzugseinrichtung bis heute von Öffentlichkeit und lokaler Presse ignoriert worden. Auch dies eröffnet manch therapeutische Freiheit.

Das durchschnittliche Lockerungsniveau (60 % der Patienten haben Ausgang) ist nur dadurch denkbar, daß in dem an Versuchungssituationen armen und sozialer Kontrolle reichen Hainauer Milieu erste Belastungserprobungen recht früh erfolgen können und dann, soweit erforderlich, eine Erprobung im städtischen Milieu in Gießen nachgeschoben werden kann. Frühe Lockerungen sind ein bedeutender Motivationsfaktor.

Einen weiteren Vorteil einer Einrichtung von dieser Größe kann man darin sehen, daß im therapeutischen Bereich mehrstufige Entscheidungsbildungs- und Entscheidungskontrollebenen (Therapeuten-Oberärzte-Chefarzt) möglich sind. Von der therapeutischen Basis (Pflegeteam-Therapeut) vorgeschlagene und dort bereits gründlich durchdachte Maßnahmen werden zunächst durch den zuständigen Oberarzt geprüft und abgesegnet und dann dem Klinikchef zur Entscheidung vorgelegt. Dessen Genehmigung (§ 5, Abs. 2 HessMaßrVollzG) ergeht erst nach Diskussion in der Klinikkonferenz, an der alle Therapeuten und pflegerischen Stationsleiter teilnehmen. Eine dezentrale Entscheidungsbildung

mit Vorprüfung auf der Oberarztebene und abschließender Genehmigung durch den Klinikleiter nach Diskussion in der Klinikkonferenz beinhaltet eine Vielzahl redundanter Kontrollmechanismen, die vermeidbare Pannen weitestgehend ausscheiden lassen. Wichtig ist, daß ein kooperativer Führungsstil praktiziert wird, der die Mitarbeiter auf allen Ebenen zu engagiertem Mitdenken und gegebenenfalls deutlichem Widerspruch ermuntert.

Auch die bei größeren Maßregelvollzugseinrichtungen fehlende Gemeindenähe wird man schwerlich als Argument gegen einen zentralen Maßregelvollzug anführen können. 70 % der Patienten unserer Klinik haben in ihrem Herkunftsumfeld weder Verwandte noch Bekannte, zu denen näherer Kontakt bestand oder aufzubauen wäre. 60 % wollen deziert nicht mehr in ihr altes Umfeld zurückkehren. Bei fast 80 % bestehen aus therapeutischer bzw. kriminalpräventiver Sicht klare Bedenken gegen das Herkunftsumfeld. Lediglich bei 12 % ist die Konstellation gegeben, daß der Patient in sein Herkunftsmilieu zurück möchte, dort auch empfangsbereite Bezugspersonen zur Verfügung stehen und dies aus kriminalpräventiver Sicht als zumindest unproblematisch erscheint. Diese Zahlen belegen, daß die in der sonstigen Psychiatrie so bedeutsame Gemeindenähe in der Kriminaltherapie psychisch Kranker ganz anders zu bewerten ist. Gerade in diesem Punkt zeigt sich, daß es problematisch ist, Konzepte aus der psychiatrischen Regelversorgung auf den Maßregelvollzug zu übertragen.

4.2 Innere Spezialisierung und Differenzierung

Die Zusammenfassung von Patienten vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Therapiebedürfnisse ermöglichte nicht nur die Schaffung hochspezialisierter und damit effizienter Behandlungskonzepte, sondern auch eine Spezialisierung der jeweiligen Therapeuten. Die Stationen sind ruhiger geworden, der durchschnittliche Lockerungsgrad konnte gesteigert werden. Die positive Resonanz bei den Patienten läßt sich darin ablesen, daß bislang noch von keiner der spezialisierten Therapiestationen aus Beschwerden, Petitionen oder Eingaben geschrieben, bzw. Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurden. Gleichwohl wäre es vermessen zu glauben, mit den durchgeführten Spezialisierungsschritten ließen sich alle therapeutischen Probleme des Maßregelvollzuges lösen. Es läßt sich aber feststellen, daß die jeweiligen Spezialstationen ein hohes Maß an Identifikation mit ihrer Spezialaufgabe erlangt haben, auch dann, wenn die jeweilige Klientel keineswegs als besonders attraktiv (z.B. geistig Behinderte, chronisch Schizophrene) gilt. Es scheint auch so, als fördere die Spezialisierung eine zunehmende Autonomisierung der Stationen, die selbstbewußt und eigenständig an der Fortentwicklung ihrer jeweiligen Stationskonzepte arbeiten. Dies fördert ganz offensichtlich den Methodenpluralismus innerhalb der Einrichtung.

Als geradezu segensreich für die gesamte Klinik hat sich die Zusammenfassung der zumeist querulierenden und agierenden fehleingewiesenen Untergebrachten auf einer Parkstation ausgewirkt, wo sie auf Erledigung der Maßregel warten. Diese Wartezeit verbringen sie in der Regel mit dem Verfassen von einfallsreichen Beschwerden, Eingaben und Anträgen, andere Patienten können sie jetzt aber nicht mehr

– wie früher – in Richtung antitherapeutischer Einstellungen demotivieren bzw. für ihre Zwecke mißbrauchen. Dies hat das Klima der Einrichtung entscheidend verbessert.

5. Die weitere Entwicklung

Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit der nächsten Jahre werden in der Verbesserung der therapeutischen Arbeit der Spezialstationen, dem Ausbau der ambulanten Arbeit, der weiteren Erschließung und Öffnung bestehender psychosozialer Nachsorgeeinrichtungen, der Mitarbeiterqualifikation, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Therapieevaluation liegen.

Wir werden versuchen, die *Effizienz unseres Konzeptes* der inneren Spezialisierung und Differenzierung empirisch zu überprüfen und wollen an Hand so gewonnener Daten die weitere Konzeptentwicklung laufend modifizieren.

Die *therapeutische und kriminologische Kompetenz* aller am Patienten arbeitenden Beschäftigtengruppen muß weiter verbessert werden. Schon jetzt haben 3/4 aller Therapeuten eine abgeschlossene oder weit fortgeschrittene therapeutische Zusatzausbildung. Angestrebt wird, daß alle am Patienten arbeitenden Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter solchermaßen qualifiziert sind.

Wenn Maßregelvollzug nicht weiterhin expandieren soll, ist es notwendig, daß die *Institutionen des psycho-sozialen Netzwerkes* mehr noch als bisher für unsere Klientel zugänglich gemacht werden. Dafür bedarf es dort aber teilweise besserer Personalschlüssel.

Der Kern unserer kriminaltherapeutischen Zukunftsarbeit wird in *ambulanten Maßnahmen* liegen. Wir werden unsere Ambulanz stetig ausbauen und uns bemühen, auch qualitativ neue Ansätze zu finden. In Gießen wird, angeschlossen an die Ambulanz, eine *Tages- und Nachtambulanz* einzurichten sein.

Energisch wird die Beseitigung der *menschenunwürdigen Unterbringungsverhältnisse in Haina und im „Festen Haus“ in Gießen* anzugehen sein. Unter ständig neuen Vorwänden werden bislang alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen hinausgezögert.

6. Schlußbemerkung

Für die weitere Entwicklung der Behandlung psychisch kranker Straftäter in Hessen ist es nicht ohne Bedeutung, ob die in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina stattfindenden und von allen Mitarbeitern engagiert getragenen Weiterentwicklungen fortgeführt werden können. Die derzeit sich artikulierenden Stimmen, die – von einer „small is beautiful“-Ideologie getragen – eine Teilung der Einrichtung propagieren, lassen in keiner Weise erkennen, zu welchen *konkreten Verbesserungen der Situation psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen* derartige höchst kostenträchtige Vorschläge führen könnten. Wenn, ausgehend von einer kritiklosen Übernahme allgemeinspsychiatrischer Konzepte, Pläne einer Auflösung der Klinik für gerichtliche Psychiatrie in ihrer jetzigen Form tatsächlich realisiert werden sollten, wird dies für die doppelt stigmatisierte Klientel der Einrichtung von beträchtlichem Schaden sein.

Zwar muß man sich einerseits natürlich fragen, ob eine psychiatrische Einrichtung mit fast 300 Patienten noch in die heutige Psychiatrielandschaft paßt, andererseits sollte man vor der Übertragung von Konzepten der psychiatrischen Regelversorgung in den Maßregelvollzug kritisch prüfen, ob derartige Maßnahmen den speziellen Bedürfnissen von Klientel und Aufgabenstellung tatsächlich gerecht werden. Die Mittel, die zur Herstellung der Funktionsfähigkeit der vorgeschlagenen, autonomen Einrichtungen mit dann getrennten Versorgungsgebieten unverzichtbar sind, wären zum Wohle unserer Patienten weit besser angelegt, wenn sie landesweit zur Förderung geeigneter dezentraler forensischer Nachsorgeplätze investiert würden. Dann nämlich könnte eine Vielzahl von Patienten weit eher entlassen werden.

Literatur

- 1) Eucker, Sabine (1992): Decision making processes in the prediction of illegal behavior of mentally ill offenders. Paper presented to the XVIIIth International Congress of the International Academy of Law and Mental Health, Vancouver, 1992. (*)
- 2) Eucker, S., Müller-Isberner R., Gretenkord L. (1992): Strukturierte Krankenblattokumentation im Maßregelvollzug. Recht & Psychiatrie 1/92.
- 3) Gretenkord, L., (1981): Mehrdimensionale Therapie eines Sexualdelinquenten in einer forensischen Klinik. MschrKrim, 6, 1981.
- 4) Gretenkord, L., Heinz, G. (1983): Auftrag und Leistung der Klinik für gerichtliche Psychiatrie. In: Heinemeyer, W., Pünder, T. (Hrsg.): 450 Jahre Psychiatrie in Hessen. Marburg, Ellwert, 1983.
- 5) Gretenkord, L., Lietz, J. (1983): Zur Entwicklung des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB) in Hessen. MschrKrim 6, 1983.
- 6) Gretenkord, L., Giese, R., Müller-Isberner, R. (1990): Möglichkeiten und Grenzen schulischer und beruflicher Bildung im Maßregelvollzug. Ein Erfahrungsbericht aus der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina. MschrKrim 1, 1990.
- 7) Gretenkord, L., Müller-Isberner, R. (1991): Entweichungen aus dem Maßregelvollzug – Analyse eines Symptoms. MschrKrim 5, 1991.
- 8) Gretenkord, L., (1991): Prediction of illegal behaviour of mentally ill offenders. Paper presented to the XVIIth International Congress of the International Academy of Law and Mental Health, Leuven 1991. (*)
- 9) Heinz, G., Mayrl, J. (1988): Tagesklinische Intensivbehandlung. Ein neuer Weg zur Rehabilitation psychisch kranker Rechtsbrecher. Nervenarzt 59, 1988.
- 10) Heinz, G., Jöckel, D. (1989): Möglichkeiten und Grenzen der offenen/halboffenen Behandlung in der forensischen Psychiatrie. MschrKrim, 2, 1989.
- 11) Hocke, V. (1989): Widerruf der Maßregelaußsetzung des § 63 StGB. Gießen: Med. Diss. 1989.
- 12) Jöckel, D. (1988): Auswirkungen des hessischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1.1.1982 auf die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher. Göttingen: Med. Diss. 1988.
- 13) Leygraf, N., Heinz, G. (1984): Stationäre psychiatrische Behandlung psychisch kranker Straftäter. In: Blau, G., Kammeier, H. (Hrsg.): Straftäter in der Psychiatrie. Situation und Tendenzen des Maßregelvollzugs. Stuttgart: Enke.
- 14) Leygraf, N. (1984): Zur aktuellen Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs am Beispiel des Bundeslandes Hessen. Forensia 5, 1984.
- 15) Lietz, J., Gretenkord, L. (1985): Lockerungen und Urlaube nach dem Hessischen Maßregelvollzugsgesetz. MschrKrim 4-5, 1985.
- 16) Lietz, J. (1992): Ältere Menschen im Hessischen Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB – eine empirische Analyse. In: Kreuzer, A., Hürlimann, M. (Hrsg.), Alte Menschen als Täter und Opfer: Alterskriminalologie und humane Kriminalpolitik gegenüber älteren Menschen. Freiburg, Lambertus, 1992.
- 17) Lotz, C. (1988): Zur Problematik des Maßregelvollzugs, dargestellt am Beispiel der Sexualstraftäter. Wiesbaden: Diplomarbeit der Fachhochschule für Sozialarbeit, 1988.
- 18) Mayrl, J., Heinz, G. (1990): differentielle Indikation tagesklinischer Behandlung in der forensischen Psychiatrie. In: Eikermann, B., Tölle, R. (Hrsg.): Praxis der tagesklinischen Behandlung in der Psychiatrie. Neuss: Janssen
- 19) Müller-Isberner, R. (1990a): Neue Wege in der Behandlung von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug. In: Wille, R., Schumacher, W., Andrzejak, N. (Hrsg.): zur Therapie von sexuell Devianten. Berlin, Diesbach 1990
- 20) Müller-Isberner, R. (1990b): Problems in the treatment of insane aggressive offenders. Paper presented to the XVIth International Congress of the International Academy of Law and Mental Health, Toronto, 1990. (*)
- 21) Müller-Isberner, R. (1991): Maßregelvollzug zwischen Psychiatrie und Strafvollzug in: Reimer, F. (Hrsg.): Maßregelvollzug im psychiatrischen Krankenhaus. Neuss, Janssen 1991.
- 22) Müller-Isberner, R. (1992): Managing insane offenders. Paper presented to the XVIIIth International Congress of the International Academy of Law and Mental Health, Vancouver, 1992. (*)
- 23) Müller-Isberner, R., Thomas, V. (1992): Psychotherapie bei Sexualstraftätern. Recht & Psychiatrie 2/92
- 24) Speier, R. (1990): Abweichungen zwischen Fremd- und Selbstbild bei persönlichkeitsgestörten Sexualdelinquenten und ihre Relevanz bei Prognoseentscheidungen. Würzburg: Med. Diss.
- 25) Speier, R., Nedopil, N. (1992): Abweichungen zwischen Fremd- und Selbstbild bei persönlichkeitsgestörten Sexualdelinquenten und ihre Relevanz bei Prognoseentscheidungen. MschrKrim, 1, 1992.

(*) = unveröffentlichtes Manuskript, beim Autor erhältlich

Ein Rückblick auf 46 Jahre Tätigkeit im Strafvollzug*

Günter Maertins

Für die ehrenden Worte anlässlich meiner Verabschiedung aus dem aktiven Dienst möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Gestatten Sie mir, daß ich Ihre Zeit noch etwas in Anspruch nehme, um aus meiner Sicht in einem kurzen Rückblick auf meine Dienstzeit in der Justizvollzugsanstalt Freiburg eingehen zu können. Dies schon deshalb, weil mit meinem Ausscheiden der letzte in den Nachkriegsjahren eingestellte Bedienstete nun die Anstalt verläßt und niemand von Ihnen sich mehr an vergangene Zeiten erinnern kann.

Am 25. Februar 1946 trat ich als 19jähriger junger Mann durch Vermittlung des Arbeitsamtes Freiburg in die Verwaltung der Anstalt ein, nachdem ich seit meiner Verwundung als 100 %ig arbeitsunfähiger Schwerekriegsbeschädigter mich vorher nicht um eine Beschäftigung bemühen konnte. Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches war es zu jener Zeit für jeden, der arbeiten wollte, sehr schwer, eine Anstellung oder – wie in meinem Falle – einen Ausbildungsplatz zu finden. Alles, aber auch alles lag darnieder. So griff man einfach zu, wenn sich eine Möglichkeit bot, irgendwo unterzukommen. Der Glücksfall wollte es, daß der damalige Anstaltsleiter, Oberregierungsrat *Dr. Winkler*, selbst armputierter Kriegsbeschädigter aus dem Ersten Weltkrieg war und so sich ganz besonders für die Unterbringung dieser Gruppe von Beschädigten verpflichtet fühlte. Ich kam also in die Anstalt und wurde gleich, da hier insgesamt in der Verwaltung nur 12 Bedienstete waren, der Vollzugsgeschäftsstelle zugeteilt. Hier waren wir dann mit zwei Angestellten tätig. Wegen teilweiser Zerstörung der Verwaltung durch den Fliegerangriff auf Freiburg vom 27.11.1944 waren wir im übrigen in den Zellen des ersten Stockwerks in der Außenstelle Hebelstraße, die als Büroräume eingerichtet wurden, untergebracht. Die Beheizung erfolgte mit von Gefangenen aufgemauerten Backsteinöfen, die in den Zellen standen. Die Ofenrohre wurden aus den Fenstern geleitet. Der Strafvollzug wurde ausschließlich von der französischen Besatzungsmacht diktiert. Täglich wurden durch neue Verhaftungen an Zugängen bis zu 30 Neuaufnahmen verzeichnet und zusätzlich nicht weniger Gefangene, die wieder zur Entlassung kamen. Das Schreckliche war, daß nach der damaligen Methode der Franzosen bei der Verhaftung es gang und gäbe war, daß zuerst einmal geprügelt wurde und dann diese Leute zum Teil blutverschmiert vor mir standen. Nun sollte ich die Personalien aufnehmen. Nach drei Tagen bin ich wegen schwerster psychischer Belastung nicht mehr in die Anstalt gegangen. Mein Wille war, mir etwas anderes zu suchen. Der damalige Anstaltsleiter ließ mich aber durch den Hausmeister noch einmal zu sich kommen und ich erklärte ihm, daß ich als junger Mensch unter solchen Bedingungen nicht arbeiten könnte. Er meinte, daß es ihm vor 25 Jahren auch so ergangen und er nun schon lange dabei sei. Aus diesem Versuch sind jetzt 46 Jahre geworden. In dieser Zeit habe ich unter 12 Anstaltsleitern meinen Dienst geleistet und war an fast allen Plätzen in der Verwaltung irgendwann einmal tätig.

* Ansprache anlässlich der Verabschiedung aus dem aktiven Dienst. Die Vortragsform ist beibehalten.

Nun, die ersten Nachkriegsjahre waren natürlich die schlimmsten. Bewältigen konnte man es nur durch viele unbezahlte Überstunden und den Einsatz von sogenannten Gefangenenschreibern (die normale Arbeitszeit einschließlich Samstag betrug im übrigen 48 Stunden in der Woche). So hatte ich längere Zeit auf der Vollzugsgeschäftsstelle einen NSDAP-Kreisleiter, der von den Franzosen wegen Werwolf-tätigkeit zum Tode verurteilt und nach Jahren begnadigt worden war. Im zehnten Jahr seiner Inhaftierung starb er nach einer im Diakonissenhaus Freiburg durchgeführten Gallenblasenoperation. Weiter fungierte als Gefangenenschreiber der SS-Offizier, der die Verantwortung für den im Jahre 1945 erfolgten Erschießungstod des Dekans *Stroh-meyer* (aus dem Münstertal) trug. Über viele Jahre hinweg war hier in der Anstalt von der französischen Besatzungsmacht ein Franzose als Gefängnisdirektor eingesetzt, der mit seinem Adjutanten die Geschicke des Hauses prägte. Jeweils um 09.00 Uhr mußte der deutsche Anstaltsleiter bei diesem zum Rapport erscheinen. Weiter standen in der ersten Zeit hinter jedem Aufsichtsbeamten noch französische Gendarmen. Viele ausländische Gefangene waren Gäste unseres Hauses. Die Verhältnisse waren in der Anstalt schon sehr schlimm. Verpflegung war ungenügend (wie aber auch bei der allgemeinen Bevölkerung). Die Heizung war nicht intakt, die Oberlichter in den Zellenflügeln zerstört, so daß es reinregnete und im Winter der Schnee im Gang lag. Von der Kälte will ich gar nicht sprechen. Auf jeder Einzelzelle waren – wegen völliger Überbelegung der Anstalt – grundsätzlich drei Gefangene untergebracht. Ein Doppelbett unter dem Fenster, ein fest angeschlossenes Bett an der Wand. In den großen Ecksälen der Flügel waren bis zu 18 Gefangene untergebracht. Die Inhaftierten saßen in den Zellen in ihrer Privatkleidung, da Anstaltskleidung fehlte. Am Morgen standen vor der Ambulanz reihenweise die Gefangenen, weil sie unter Hungerödemen litten. Dienstkleidung für das Personal gab es auch nicht. Etliche Bedienstete ließen deshalb ihre noch vorhandene Militäruniform blau umfärben und zogen sie dann zum Dienst an. Man muß schon sagen, daß alle, die hier zu jener Zeit tätig waren, ein großes Stück für den Wiederaufbau des Strafvollzugs in der Bundesrepublik geleistet haben. Ich wundere mich noch heute, daß man unter diesen Umständen überhaupt arbeitete. Vielleicht lag es daran, daß meistens entlassene Soldaten hier in den Beruf eingestiegen waren. Was die Bezahlung anging war es auch miserabel. Ich kann mich noch daran erinnern, daß ich am Anfang im Monat sage und schreibe 110,- Reichsmark verdiente. Mit diesem Geld konnte man nichts anfangen, weil es ja nichts zu kaufen gab. Deshalb bin ich dann wie die anderen in die damals bestehende Gaststätte an der Ecke Habsburger- und Tenenbacherstraße gegangen und habe eine Schachtel Camel oder Chesterfield-Zigaretten (natürlich unter dem Ladentisch – also dem Schwarzmarkt) gekauft. Dann war das Geld weg. Mitbekommen habe ich persönlich auch, daß von diesen wenigen Bezügen der Auszahlungsbetrag noch auf 94 % aufgrund einer Notverordnung des ehemaligen Reichskanzlers *Brüning* aus dem Jahre 1924 gekürzt wurde. Diese Notverordnung überlebte also sogar noch die gesamte Nazizeit. Ein Jahrzehnt haben wir in der Verwaltung mit völlig überlasteten wenigen Bediensteten arbeiten müssen.

So sah im Jahre 1956 der Geschäftsverteiler noch wie folgt aus:

<i>Gesamtleitung:</i> Anstaltsvorstand: Vertreter:	1 Oberregierungsrat Stelle unbesetzt
<i>Abteilung I:</i> Hauptgeschäftsst. (Personal): Vollzugsgeschäftsstelle:	1 Verwaltungsamtmann 1 Verwaltungsinspektor
<i>Abteilung II:</i> Wirtschaft und Arbeit Gesamtleitung: Arbeitsverwaltung:	1 Verwaltungsoberinsp. 1 Verwaltungsinspektor
<i>Abteilung III:</i> Kasse Kassenleiter: 1. Buchhalter: 2. Buchhalter:	1 Verwaltungsinspektor 1 Verwaltungsinspektor 1 Verwaltungsobersekretär
<i>Abteilung IV:</i> Ärztlicher Dienst	1 Ober-Reg.-Med.-Rat
<i>Abteilung V:</i> Seelsorge	1 Oberpfarrer (kath.) 1 Pfarrer (ev.)
<i>Abteilung VI:</i> Erziehung, Unterricht, Fürsorge Fürsorge:	1 Oberlehrer 1 Fürsorger 1 Oberlehrer
Unterricht:	1 Oberlehrer
Außerdem waren noch in der Verwaltung beschäftigt:	2 Verwaltungssekretäre 2 Verwaltungsassistenten 7 Verwaltungsangestellte
das waren:	25 Bedienstete i. d. Verw. 88 Bedienstete im Aufsichts- und Werkdienst
zusammen:	113 Bedienstete Belegung etwa 700 Gefangene

Als Vergleich möchte ich die heutigen Personalzahlen angeben:

zusammen:	59 Bed. in der Verwaltung 171 Bed. im Allg. Vollzugsd. 41 Bed. im Werkdienst 271 Bedienstete bei ca. 500 Gefangenen
-----------	---

Nur langsam ging es aufwärts, und das kleine Badner Ländle war arm und konnte den Bediensteten auch nicht helfen. Auf ein Vorwärtskommen mußte man lange warten. Bei einer Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den mittleren Verwaltungsdienst hat man mir als Verheiratetem mit einem Kind einen Unterhaltszuschuß von 120,- Deutsche Mark im Monat angeboten. Hiervon sollte man zwei Jahre leben. Erst nach etlichen Jahren (Zusammenschluß von Baden und Württemberg) wurde es besser. Einer der ersten Erlasse des neuen Justizministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart, der die Anstalt erreichte, war das Angebot, alle hier tätigen Verwaltungsangestellten in die mittlere Verwaltungslaufbahn nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes zu übernehmen, und zwar auch unter Weiterzahlung der Angestelltenbezüge. Damals mußten wir sogar noch vor der Prüfung eine Prüfungsgebühr einzahlen.

In diesen Jahren wurde auch der schon immer daran interessierte Herr Frank aktiv, um eine eigene Gewerkschaft für die Beamten des Strafvollzugs zu gründen. Dies geschah

hauptsächlich aus finanzieller und beruflicher Not, die alle hier Betroffenen anging. Die Gründungsversammlung fand in der Gaststätte „Alte Burse“ in Freiburg statt. Zu den Gründungsmitgliedern gehörte auch ich.

Leider wurde ein Berufszweig innerhalb des Strafvollzugs immer übersehen und auch nicht gefördert. Das war der mittlere Verwaltungsdienst. Auch noch nach 1945 war der gesamte Aufsichts- und Werkdienst im einfachen Dienst. Bei Beförderungen, die sehr dünn gesät waren, gab es lediglich zum Grundgehalt eine Zulage. Auf intensives Drängen des Strafvollzugsbundes erfolgte dann über Nacht die Anhebung dieser Berufszweige in den mittleren Dienst. Bei der mittleren Verwaltungslaufbahn, die ja schon immer bestand, blieb alles beim alten. Eine Anhebung oder Neubewertung von Planstellen (wie im Aufsichts- und Werkdienst) unterblieb.

Eine im Jahre 1959 auf Anraten des damaligen Anstaltsleiters und des Arbeitsinspektors von mir eingereichte Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Justizdienst wurde mit einem Satz und ohne Begründung vom Justizministerium abgewiesen. Auf in meinem Beisein telefonisch geforderte Begründung erhielt der Anstaltsleiter als Antwort, daß das Justizministerium nicht verpflichtet sei, dies zu tun.

So bin ich also jetzt seit 18 Jahren Amtsinspektor in Bes. Gruppe A 9. Die günstigen Beurteilungen meiner Vorgesetzten und der Dank und die Anerkennung meines obersten Dienstherrn nützten mir nichts. Trotz allem habe ich immer gerne gearbeitet und glaube, daß die Kollegen, die mit mir in irgendeiner Weise zu tun hatten, dies auch bei der Bearbeitung ihrer Anliegen spürten. Meine Kriegsverletzung hat der Arbeitgeber sicher nicht durch große Fehlzeiten feststellen können.

Seit Jahren hängt in meinem Büro ein Spruch, den Pfarrer *Bodelschwingh* einmal verfaßte. Dieser lautet:

Drei Dinge braucht der Mensch
Heimat
Arbeit
Würde

Dazu möchte ich sagen:

- Heimat** Ich wünsche Ihnen allen ein harmonisches Leben mit Ihren Angehörigen.
- Arbeit** Identifizieren Sie sich mit Ihrer Aufgabe im Strafvollzug, füllen Sie diese soweit Sie können gut aus und gehen Sie am Dienstende zufrieden und ohne Groll nach Hause.
- Würde** Diese sehe ich als wichtigstes Element. Sehen Sie in Ihren Kollegen immer den Menschen, d.h. die Kommunikation sollte kameradschaftlich und freundlich sein. Vor allem wünsche ich Ihnen stets Vorgesetzte, die Sie und Ihr Wort achten und so in jeder Situation Ihnen dadurch Würde geben.

Unter diesen Voraussetzungen werden Sie Ihren Dienst, der nicht leicht ist, auch bis zur Zuruhesetzung durchstehen.

Aktuelle Informationen

Zum Anspruch des Freigängers auf Arbeitslosengeld

Ein Freigänger im Strafvollzug hat auch dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn er eine ihm in der Haftanstalt zugewiesene bezahlte Tätigkeit ausübt. Nach einem entsprechenden Urteil des Hamburger Sozialgerichts steht die geringe Entlohnung der Gefangenentätigkeit einem gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Auch wäre der Häftling von der Arbeitspflicht in der Anstalt sofort entbunden worden, wenn er eine freie Stelle gefunden hätte, so das Gericht. Zur endgültigen Klärung der grundsätzlichen Rechtsfrage hat es gegen das Urteil Berufung und Revision zugelassen. (Az: 13 AR 227/92)

(Unterstützung für Freigänger. In: Münchner Merkur vom 04.09.1992)

Soziales Training im niedersächsischen Justizvollzug

Neben der schulischen und beruflichen Ausbildung wird die Notwendigkeit einer „sozialen Ausbildung“ für Inhaftierte immer mehr erkannt. „Soziale Ausbildung“ soll konkrete Lebenshilfen und soziale Fertigkeiten vermitteln. Der Insasse soll Techniken erwerben und Lernerfahrungen machen, die ihm bei der Bewältigung von Alltagsproblemen helfen. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kommt es schließlich darauf an, die Teilnehmer des „Sozialen Trainings“ mit wahrscheinlichen Benachteiligungen als Straftatlassene zu konfrontieren und zu erarbeiten, wie sie damit angemessen umgehen können.

Um das „Soziale Training“ im nds. Justizvollzug zu stützen und zu festigen, gründeten 19 Kolleginnen und Kollegen des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes nach ihrer Ausbildung zum Trainingsgruppenbetreuer am 11. April 1991 die Landesarbeitsgemeinschaft Soziales Training im nds. Justizvollzug e.V.

Zur Zeit gehören dieser LAG 25 Mitglieder an. Der Zweck des Vereins:

- Verwirklichung des Behandlungsauftrages mit Hilfe des Sozialen Trainings
- Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen der Rechtspflege und der sozialen Versorgung
- Vertretung der Interessen des Berufsstandes
- Erleichterung des Informationsaustausches
- Verbesserung der Bedingungen für weitere berufliche Arbeit und Qualifizierung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung der Mitglieder

Mitglieder können angestellte und verbeamtete Personen im niedersächsischen Justizvollzug werden, die sich für das Soziale Training engagieren und verwenden. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf jährlich 24,- DM.

Die Mitgliedschaft kann formlos beantragt werden bei:

dem 1. Vorsitzenden	Sekr.i.JVD Karl-Heinz Deutschmann JVA Celle I, Trift 14, W-3100 Celle
dem 2. Vorsitzenden	OSekr.i.JVD Bernhard Tilger JA Vechta-Falkenrodt Zitadelle 15, W-2848 Vechta
dem Kassenwart	Sekr.i.JVD Uwe Meyer JVA Braunschweig, Abt. Gifhorn Schloßplatz 5, W-3170 Gifhorn
dem Schriftführer	OSekr.i.JVD Harley Radatus JVA Celle I, Trift 14, W-3100 Celle

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. – 34. Bundesarbeitstagung vom 24.5.-27.5.1992 in Berlin

Der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Studiendirektor Herbert Hilkenbach, eröffnete am Montag, dem 25.5.1992,

die diesjährige Arbeitstagung, nachdem die Mitgliederversammlung traditionell am Vorabend durchgeführt wurde.

Neben rund 120 Kolleginnen und Kollegen konnte der 1. Vorsitzende eine stattliche Anzahl von Gästen begrüßen:

Herrn Abgeordneten Krüger, CDU
Herrn Abgeordneten Kornelius, FDP
Frau Abgeordnete Dr. Lötsch, PDS
Herrn Leitenden Senatsrat C. Flügge
Herrn Staatsanwalt Dr.W. Gödl, Bundesministerium der Justiz, Wien
Herrn Schulrat Erich Bober, Gefangenenhaus Wien
Frau Fiebiger-Haardt, Anstaltsleiterin, Berlin
Herrn Lange-Lehngut, Anstaltsleiter, Berlin
Herrn Höflich, Anstaltsleiter, Berlin
Herrn Fiedler, Anstaltsleiter, Berlin
Herrn Burian, Anstaltsleiter, Berlin
Herrn Gerster, Anstaltsleiter, Berlin
Herrn Kohlhaas, Anstaltsleiter, Berlin
und Vertreter der örtlichen Presse

Grußworte überbrachte Herr Ltd. Senatsrat Flügge von Frau Justizsenatorin Limbach und der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin. Des weiteren sprachen Herr Krüger (Vollzugspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion), Herr Kornelius (Rechtspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion) und Frau Dr. Lötsch (Fraktionsvorsitzende der PDS) Grußworte.

Studiendirektor Hilkenbach gab seine Freude zum Ausdruck, daß es der Bundesarbeitsgemeinschaft ermöglicht wurde, nach 1970 in diesem Jahr wieder in Berlin zu tagen. Insbesondere freute er sich über die Anwesenheit von Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern.

Die Arbeitstagung stand dieses Jahr unter dem Rahmenthema „Perspektiven vollzuglicher Bildungsarbeit“.

Zu diesem Thema hielt am Vormittag des ersten Tages Leitender Senatsrat C. Flügge das Grundsatzreferat

„Bildungsarbeit als zeitgemäßes Instrument der Resozialisierung“.

Der Referent, ein „gelernter“ Jurist, näherte sich, wie er es nannte, von außen dem Thema. So galt seine erste Frage dem *rechtlichen Rahmen*. Hier verglich er zunächst die Schule „draußen“ mit den Erwartungen an den Lehrer „drinnen“. So spricht das StVollzG im § 155 vom *Pädagogen* und nicht vom Lehrer. Das Hauptaufgabengebiet ergibt sich aus den §§ 37 und 38 StVollzG. Dahinter steht das Bildungsziel: Der ordentliche, lernfähige und lernbereite Gefangene ohne vorherigen Bildungsabschluß soll einen ordentlichen Bildungsgang nachholen. Die Frage, ob die im § 38 StVollzG genannten Bereiche noch zeitgemäß sind, wurde von dem Referenten gestellt. Er stellte fest, daß hier die Realität weit darüber hinausgeht und daß demzufolge die Bildungsarbeit im Justizvollzug entsprechend flexibel reagieren müßte. Des weiteren warf der Referent die Frage auf: „*Wer definiert Bildungsanforderungen?*“ Hier ist an erster Stelle das StVollzG mit dem § 2 (Vollzugsziel) zu nennen. Aber auch die Aufsichtsbehörde, evtl. Schulbehörden, Anstaltsleiter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Politiker mit den unterschiedlichsten Erwartungen, die Gefangenen (§ 4 StVollzG) und nicht zuletzt die Pädagogen im Justizvollzugsdienst. „Alles was befähigt, draußen besser zurecht zu kommen, ist ihre (der Pädagogen) und anderer Dienste Aufgabe!“ Das heißt, es ist ein Spektrum von der Sonderschule (Vermittlung von Grundfertigkeiten: Lesen, Schreiben, Rechnen) über Hauptschule, Berufsausbildung bis hin zur akademischen Bildung von den Lehrern zu betreiben. C. Flügge ging auch auf die veränderten Bedingungen bei den Gefangenen ein. Neue, andere Gefangengruppen sind hinzugekommen:

Drogenabhängige
Organisierte Kriminalität
„Weiße-Kragen“-Täter
Ausländer
Gef. aus der ehemaligen DDR

Diese Zielgruppen pädagogischer Arbeit bringen neue ganz spezifische Anforderungen an den Lehrer im heutigen Justizvollzug mit sich. In diesem Zusammenhang warf der Referent die Frage auf: „Ist der Pädagoge auf diese neuen Anforderungen

überhaupt vorbereitet?“ und stellte diesbezüglich fest, daß es seitens der Hochschulen einen speziellen Studiengang für „Vollzugs-Pädagogen“ auch nicht als Aufbaustudium o.ä. gibt. Auch die Justizverwaltungen reagierten bis jetzt nur unzulänglich. Hier öffnet sich ein neues interessantes Feld für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug.

Am Schluß seines Referates führte C. Flüge die folgenden neuen Herausforderungen an die Pädagogen im Vollzugsdienst auf:

- Neue Bildungsangebote für neue Insassen
- Angleichung Ost-West akzeptieren und in ein Gemeinsames einfließen lassen
- Notwendigkeit, an der Weiterentwicklung des Strafvollzugs mitzuarbeiten
- Initiativen für den pädagogischen Berufsstand ergreifen (berufliche Qualifikation)

und ermunterte die Tagungsteilnehmer, weiter tatkräftig mitzuarbeiten, da nach seiner Auffassung die Bildungsarbeit durchaus ein nicht mehr wegzudenkendes Instrument im Rahmen der Behandlungsarbeit darstellt.

Der zweite Referent an diesem Tag war der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Sächsischen Ministerium der Justiz, Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, mit seinem Beitrag

„Die Entwicklung des Strafvollzugs
in den neuen Bundesländern“.

Das Referat verhalf zu einem umfassenden Überblick über die besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau des Strafvollzuges in den neuen Bundesländern:

- Der Strafvollzug in den Ländern der ehemaligen „DDR“ erhielt durch die Dezentralisierung und durch die Zuordnung in den Aufgabenbereich der Länderjustizministerien neue Strukturen.
- In den JVAen machte sich *Verunsicherung* breit, die u.a. im *Personalüberhang*, im sog. Dienstpostenschacher und mit den Repräsentanten des alten Systems, die bald Zugang zu neuen einflußreichen Posten fanden, in Zusammenhang zu bringen ist.
- Das *beschädigte Vertrauen der Bevölkerung in den Staat* muß mit viel Fingerspitzengefühl restauriert werden. Dazu gehört u.a. auch ein strenges Auswahlverfahren bei der Einstellung von Bewerbern in den Justizvollzugsdienst:
 - kein Mitarbeiter im Strafvollzug darf „IM“, „OM“ o.ä. gewesen sein
 - Anfrage bei der „Gauck-Behörde“
 - Anfrage bei der Erfassungsstelle Salzgitter
- Dem Strafvollzug in den neuen Bundesländern fehlt es noch weitgehend an *qualifiziertem Fachpersonal*. Im Freistaat Sachsen gibt es z.Z. noch keinen Lehrer im Vollzug. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß das *Führungs- und Kommunikationsverhalten der Mitarbeiter noch sehr stark vom „alten System“* geprägt ist. Daraus resultiert bei vielen eine sehr große „Fehlerangst“. Dieses Problem läßt sich nur langfristig abbauen.
- Ein großes Problem stellen die Identitätskonflikte des Personals dar.
- Der *bauliche Zustand der JVAen* ist sehr schlecht. Neubauten und umfangreiche Sanierungen sind zwingend notwendig. Dies erfordert wiederum einen beträchtlichen finanziellen Aufwand. Woher nehmen?

Die *Belegsituation* in den ostdeutschen Haftanstalten ist nach zahlreichen Amnestien derzeit stabil (harter krimineller Kern) mit einer Tendenz zu „steigend“.

Das alte Absicherungssystem existiert nicht mehr, was zur Verunsicherung des Personals führt. Das Gespräch mit dem Gefangenen ist heute gefordert (wie im Westen). Erleichterung: Der Gefangene ist nicht mehr „Gegner der Gesellschaft“. Die Betreuungsarbeit steht heute im Vordergrund. Mancherlei Enttäuschungen bei den Bediensteten müssen verarbeitet werden. In der Öffentlichkeit muß mit viel Mühe und Fingerspitzengefühl das Vertrauen in den Strafvollzug aufgebaut werden, hierbei gibt es teilweise Probleme mit den Medien.

Abschließend forderte Ministerialdirigent Schmuck, daß die *Rolle der Helfer* (aus den alten Bundesländern) sich nach dem Motto *Hilfe zur Selbsthilfe* richten müsse. Dies bedeutet, daß

- eine Miteinbindung der Bediensteten vor Ort erforderlich ist,
- eigene Lösungen zunächst zurückzustellen sind und
- Lösungen gemeinsam erarbeitet werden, auch wenn sie sich mit den eigenen (West-)Vorstellungen nicht mehr decken.

Den Abschluß des ersten Tages bildete eine Podiumsdiskussion zum Tagungsthema mit den beiden Referenten und Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 26.5.1992, stand die Arbeit von drei Arbeitsgruppen auf dem Programm, die sich mit folgenden Themen befaßten:

- Arbeitsgruppe 1:
„*Lernschwierigkeiten von Teilnehmern in Elementarbildungskursen* – Ursachen und methodische Hilfen –“
(Einführung und Moderation: Frau Dr. G. Kamper, Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V. Berlin)
- Arbeitsgruppe 2:
„*Der Lehrer im Fachdienstgefüge der Vollzugsanstalt*“
(Einführung und Moderation: Rektor M. Pendon, JVA Zweibrücken)
- Arbeitsgruppe 3:
„*Die Ausbildung des Lehrers für den Justizvollzug*“
(Einführung und Moderation: Hauptlehrer W. Oesterwinter, JVA Kassel)

Am dritten und letzten Tag der Bundesarbeitstagung (Mittwoch, dem 27.5.1992) wurden zunächst die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen im Plenum vorgestellt und anschließend darüber eine Aussprache geführt. Danach wurde als Referat

Grundbildung im Strafvollzug

Ein Projekt des UNESCO-Instituts für Pädagogik

von Peter Sutton, UNESCO-Institut für Pädagogik, Hamburg, gehalten.

Das UNESCO-Institut für Pädagogik ist ein internationales Forschungsinstitut, das 1951 gegründet wurde.

Schwerpunkte des Instituts sind Alphabetisierung, Nachalphabetisierung und nicht-formelle Grundbildung für Erwachsene und außerschulische Jugend sowohl in industrialisierten als auch in Entwicklungsländern.

Das Institut startete 1991 ein Projekt zur Untersuchung und Förderung von Grundbildung in Strafvollzugsanstalten. Über die bisher vorliegenden Ergebnisse dieser Untersuchung gab Peter Sutton in seinem Beitrag einen umfassenden Überblick.

Eine Abschlußbesprechung mit Rückblick auf die diesjährige und Vorschau auf die nächste Tagung 1992 in Wels/Österreich beendete um die Mittagszeit die Tagung.

Manuel Pendon

Pilotprojekt zum Arbeitsentgelt im hessischen Justizvollzug

Jürgen Habeck ist ein Mann der Praxis: „Wenn hier drinnen einer nicht arbeitet, dann schafft er auch draußen nichts.“ Womit eines klar wäre: „Für mich läuft die Resozialisierung über die Arbeit.“ Habeck muß es wissen. Der 52jährige ist technischer Leiter der Druckerei in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt, ein Betrieb mit 50 Mitarbeitern – allesamt Strafgefangene, zu denen zehn Vollzugsbedienstete kommen. Seit 20 Jahren ist der Druckereimeister dort beschäftigt, und er sucht sich seine „Angestellten“ aus wie jeder andere Chef auch: „Der muß Spitze sein“, zumal, wenn er später – wieder in Freiheit – in der Industrie „mithalten will“.

Doch muß nicht, wer fit ist, auch gut bezahlt werden? Während Hessens Justizministerin Christine Hohmann-Dennhardt (SPD), die Hessens Vorzeige-Knast in einem Kiefernwald vor den Toren Darmstadts am 28.9.1992 besuchte, über „neue Formen“ bei Beschäftigung und Bezahlung der Strafgefangenen nachdenkt, hält Habeck einige der dazu seit Jahren geäußerten Forderungen für „Ausreden“, wenn sich einer vor allzuviel Anstrengung drücken wolle.

Natürlich habe er nichts dagegen, wenn seine Drucker besser bezahlt würden, statt nur die karge Vergütung von gerade acht bis fünfzehn Mark am Tag kassieren zu können. Doch zum einen würde den meisten Insassen das Gros des Verdienstes weggepfändet, zum anderen ist er von einem überzeugt: Wer in seiner Druckerei arbeitet, der tue es wegen der Art der Arbeit.

Es scheint eine Art Privileg zu sein, in dem Betrieb, in dem jährlich 80 Millionen Formulare für Gerichte und Behörden in Hessen und Thüringen gedruckt werden, schaffen zu dürfen. Und nicht von ungefähr holt sich Habeck seine (Fach-) Leute auch aus den Anstalten in Kassel und Schwalmstadt, denn in Darmstadt verbüßt man in aller Regel nur Kurzzeitstrafen. Um so eine spezialisierte Druckerei am Laufen zu halten, die Habeck gerne mit einem mittelständischen Unternehmen vergleicht, brauche man aber Leute, die länger zur Verfügung stehen können.

Eine Bezahlung, wie sie außerhalb der fünf Meter hohen, mit NATO-Draht und Kontaktschlinge bewehrten Mauern üblich sei, klagt Habeck mit Nachdruck allerdings für eine Gruppe von Gefangenen ein: „Freigänger“, die es häufig schwerhaben, draußen einen Job zu bekommen, sollten – so paradox das klingt – zurück ins Gefängnis, um ihrem Beruf in der hauseigenen Druckerei nachzugehen. Und zwar bei voller Entlohnung.

Doch die deutschen Justizminister tun sich schwer damit, in ihren Vollzugsanstalten etwas am in vier Stufen gesplitteten, gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungssystem zu ändern. „Kein Land hat derzeit das Geld“, um die Zahlungen anzuheben, sagt Wilfried Henning vom hessischen Justizministerium.

Aber während „die meisten Länder an diesem Punkt aufhören zu denken“, will Hessen in die Offensive gehen. Spätestens Mitte des Jahrzehnts, beginnend mit einem Pilotprojekt, das voraussichtlich in der Haftanstalt Butzbach (Wetteraukreis) gestartet wird, könnte sich am bisherigen starren System etwas ändern, um eine gerechtere Entlohnung zu ermöglichen.

Noch allerdings klingt alles ein wenig nebulös. Gedacht wird daran, die Arbeit hinter den Gefängnismauern zum Beispiel als GmbH des Landes, als Genossenschaft oder Stiftung zu führen. Auch Kooperationen mit privaten Unternehmen scheinen denkbar. Strafgefangene würden dann mit Arbeitsverträgen beschäftigt, erhielten einen festen Lohn, von dem sie freilich „Kost und Logis“ selbst bestreiten müßten. Das bedeutet Lohnabzug. Noch aber ist alles Zukunftsmusik.

Die solcherart gegründeten Unternehmen müßten sich natürlich am Markt behaupten können, ein Problem angesichts der hohen Aufwendungen für Bewachung und Verwaltung in einer Anstalt. Erste Gespräche mit der Industrie- und Handelskammer über die mögliche neue „Konkurrenz“ aus dem Gefängnis, so die Ministerin am 28.9.1992 in Darmstadt, habe es gegeben. Dort sei man „sehr aufgeschlossen“, wenn die Haftanstalten den dort vorhandenen Sachverstand aktivieren wollten.

Gerade im Druckbereich ist die Haftanstalt Darmstadt indessen nicht nur Arbeits-, sondern auch Ausbildungsplatz. Setzer und Buchdrucker werden dort ausgebildet, auch Schreiner, und zwar in einer auf zwei Jahre verkürzten Lehre. Das Zeugnis von der Handelskammer zeigt hinterher nicht, wo die Ausbildung absolviert wurde. Indessen ist die Stätte nicht völlig auf dem neuesten Stand. Die gewünschten Investitionen aber, so Anstaltsleiter Richard Bickler, „sind so teuer, daß wir bisher nicht den Mut hatten, sie anzumelden“.

Doch der Qualität der Ausbildung solle dies dennoch nur wenig Abbruch tun – bislang habe noch jeder JVA-Azubi anschließend einen Job bekommen. Dies, so Bickler, gelte auch für die in Darmstadts Gefängnis ausgebildeten Schreiner. „Oft rufen uns die Firmen an und fragen, ob wir nicht wieder jemanden für sie hätten.“

Problematisch aber werden kann so eine Ausbildung, weil die Gefangenen laut Vollstreckungsplan in Darmstadt nur zwischen 18 und 30 Monaten verbleiben, zu längeren Strafen Verurteilte kommen in andere (auch besser gesicherte) Strafanstalten. Verschiedene Möglichkeiten bieten sich an: So kann unter Umständen eine einmal begonnene Lehre auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt fortgesetzt werden, was aber eher Theorie zu sein scheint.

Sowohl Bickler als auch Justizministerin Hohmann-Dennhardt plädierten am Montag auch für eine andere Möglichkeit. Sie wünschten sich, daß Richter stärker in Kontakt mit der Haftanstalt treten sollten. Aus folgendem Grund: „Es kann sinnvoller sein, vier Monate länger im Gefängnis bleiben zu müssen“, so die Ministerin, „und dabei einen Beruf zu erlernen, als eine kürzere Strafzeit hinter Gittern zu vergammeln“. Dies sollte beim Festsetzen des Strafmaßes „berücksichtigt werden“, so Christine Hohmann-Dennhardt.

(Stephan Börnecke: Statt Lohn gibt's hinter Gittern nur die Vergütung. Hessens Justizministerin plant eine neue Art der Bezahlung von Arbeit im Gefängnis. In: Frankfurter Rundschau vom 29. Sept. 1992)

Rauschmittel mittels Anstaltstelephon

Drei Strafgefangene haben über ein frei benutzbares Kartentelefon der Justizvollzugsanstalt Uelzen Rauschgiftgeschäfte abgewickelt. Ein „gut durchorganisierter Händlerring“ habe wöchentlich 50 bis 70 Konsumeinheiten Heroin in die JVA geschmuggelt, teilte die Bezirksregierung mit. Die Drogen wurden bei Verwandten- und Bekanntenbesuchen und bei Ausgängen der Häftlinge eingeschmuggelt.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 26.08.1992)

Das Gefängnis im Hause

Nach fast siebenjähriger Planung hat Israel nun einen Schritt eingeleitet, der die chronische Überbelegung der Gefängnisse des Landes ganz bedeutend lindern könnte: Von November an dürfen 50 als Testpersonen ausgewählte Häftlinge ihre Strafe zu Hause verbüßen, wobei sie der elektronischen Überwachung einer zentralen Kontrollstelle unterstehen.

Zu diesem Zweck wurden zwei Methoden entwickelt: Einmal erhält der Häftling eine Art Fußschelle, die via Telefonleitung dem Kontrollcomputer elektronische Signale vermittelt. Diese können von allen Teilen Israels aus empfangen werden. Sobald nun der „Inhaftierte“ sich mehr als 50 Meter von seiner Wohnung entfernt, schlägt der Computer Alarm. Gleiches geschieht, wenn jemand die Fußschelle, die die Bewegungsfreiheit nicht einschränkt und mit der man sich sogar waschen kann, unbefugterweise ablegen will.

Die zweite Methode der ferngesteuerten Anwesenheitskontrolle: eine akustische Rückkoppelung. Der Computer, dem eine Stimmprobe des Häftlings eingegeben worden ist, telefoniert mit dem Gefangenen stichprobenweise zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten. Wenn die Stimme des Antwortenden nicht mit dem eingegebenen Muster identisch ist, wird Alarm ausgelöst.

Bei den 50 Testpersonen handelt es sich um Sträflinge, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, deren Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist. Zudem sollten die Betroffenen auch dann keine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, wenn sie in Mißachtung der „Spielregeln“ die Flucht ergreifen würden. Denn wenn die ferngesteuerte Häftlingskontrolle einmal auf breiter Basis eingeführt wird, müssen Kandidaten, die von ihr profitieren wollen, strenge Kriterien erfüllen. Sie müssen sich erstens generell für eine Rehabilitierung eignen, müssen zuhause über einen Telefonanschluß verfügen und in einem stabilen Familien-, Studien- oder Arbeitsverhältnis leben.

Der Leiter des Projekts erklärte, der Betrieb des elektronischen Überwachungssystems sei billiger als die Betreuung eines Häftlings im Gefängnis.

(Jacques Ungar: Israel bastelt an ferngesteuerter Häftlingskontrolle. Ein Gefängnis für zu Hause. In: Badische Zeitung Nr. 234 vom 9. Okt. 1992)

Nachruf auf ein Gefängnis*

Das Gefängnis stand zuerst da, doch nun muß es weichen. Die Stadt ist langsam näher gerückt, zum Bäderviertel mit seiner heiteren Caracallatherme paßt keine düstere Vollzugsanstalt. Das sieht jeder ein, auch die Justiz hat sich gegen eine Verlegung aus

dem Rotenbachtal nicht gesträubt. Man darf allerdings fragen, ob das benachbarte Landesbad nicht gleichermaßen das Bild des Tächens stört. Seine einst so feingliederte, klassische Fassade – Werk des berühmten Architekten und Baudirektors Josef Durm (1837-1919) – ist heute durch modernistische Um- und Anbauten bis zur Unkenntlichkeit entstell...

Über Jahrhunderte hatte man in Baden-Baden die Straftäter in Verliese der Stadttürme gesperrt. Nachdem die Stadtmauer und ihre Tore geschleift waren, verwahrte man die Gefangenen teils in Zellen des Rathauses am Marktplatz und teils im alten Amtshaus an der Hirschgasse. Diese unbefriedigende Lösung führte zu Plänen, eine zentrale Arrestanstalt zu erstellen. Vom Spitalfonds wurde Gelände am Eingang der Seufzerallee erworben, wo man 1849 das neue Gemeindegefängnis eröffnete. Im Jahre 1938 mußte es wieder abgerissen werden, denn die Haftplätze reichten nicht mehr aus. An gleicher Stelle entstand ein moderner Bau, der bis in die jüngste Gegenwart allen Anforderungen genügte. Zuletzt waren in der Anstalt 18 Justizbedienstete tätig, dazu zwei Anwärter des Aufsichtsdienstes. Die Durchschnittsbelegung betrug bis zur Schließung im Mai 1990 etwa 40 Gefangene, bei Bedarf konnten bis zu 74 Häftlinge aufgenommen werden. Einige Insassen haben Kriminalgeschichte gemacht wie der Student Oskar Becker, der 1861 einen Anschlag auf Wilhelm I. verübte, oder der 1978 nach jahrelanger Fahndung gefaßte Eisenbahntäter „Monsieur X“ sowie ein ehemaliger Rechtsanwalt und Abgeordneter, der Ende 1984 einen spektakulären Raubüberfall auf ein Juweliergeschäft in den Kurhauskolonnaden beging.

Für das Gefängnis hat sich anscheinend ein anderer Standort innerhalb unserer Stadt nicht finden lassen. Wieder einmal siegte in Baden-Baden das Sankt-Florians-Prinzip. Aus zweierlei Sicht ist dies zu bedauern: einmal wird die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschwert und verzögert, wenn die Gefangenen aus auswärtigen Anstalten herbeigeht werden müssen. Baden-Baden dürfte jetzt wohl das einzige Landgericht nebst Staatsanwaltschaft besitzen, die nicht mehr über eine Haftanstalt am Orte verfügen. Vor allem aber sind die Gefangenen selbst betroffen. Sie kommen nämlich zu einem beträchtlichen Teil aus der Stadt oder ihrem näheren Einzugsgebiet. Da gehen soziale Bezüge durch die Gefängnismauern hindurch, Freunde und Kollegen konnten bisher auf kurzem Weg Besuche abstaten, das wichtige Gespräch mit dem Arbeitgeber ließ sich problemlos führen. Besuchsfahrten zu einer fernen Zentralanstalt sind hingegen aufwendig, unterbleiben eher. Fehlen aber persönliche Kontakte, dann stockt die Wiedereingliederung.

Die ersatzlose Aufhebung der hiesigen Haftanstalt bringt mit hin der Randgruppe der Gefangenen handfeste Nachteile. Um so mehr gebührt jenen ein Wort des Dankes, die sich die ganzen Jahre über uneigennützig für die Mitbürger hinter Gittern eingesetzt haben. Zu nennen ist hier die „Patenschaft Vollzugsanstalt“ der Klosterschule vom Heiligen Grab, angeleitet von Oberstudienrat Dr. Alexander Bergengruen. Erwähnung verdient das Wirken der 1886 gegründeten Gefangenenfürsorge, getragen vom Bezirksverein für soziale Rechtspflege in Baden-Baden. Daneben haben Geistliche, Sozialarbeiter und eine Reihe von ehrenamtlichen Helfern aus der Bürgerschaft die Straffälligen selbstlos betreut, Brücken für die Rückkehr nach draußen geschlagen.

Reiner Haehling von Lanzenaus

* Genehmigter Nachdruck aus: AQUAE, hrsg. vom Arbeitskreis Stadtgeschichte Baden-Baden, 1990, S. 79.

Bewegung im Justizvollzug?

Das ist der Titel eines Films, den Prof. Dr. Jürgen Schröder, Sportwissenschaftliches Institut der Universität Göttingen, zusammen mit dem Institut für den Wissenschaftlichen Film, Göttingen, gedreht hat (Film V 2690). Prof. Schröder, der sich schon seit etlichen Jahren mit dem Sport als sozialpädagogischem Hilfsmittel im Justizvollzug sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht befaßt*, stellt in diesem Film die unterschiedlichen Möglichkeiten des Sports im Justizvollzug dar und schildert die Bemühungen der Anstalten um die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit. Der Film gewährt damit zugleich einen Einblick in die Justizvollzugsanstalten mit ihren räumlichen und personellen Problemen.

Der Film wendet sich vor allem an zwei Zielgruppen: Studierende der Sportwissenschaften, Psychologie, Sozialpädagogik und Pädagogik sowie Anwärter des Vollzugsdienstes, die in den Justizvollzugsschulen ausgebildet werden. Er will dazu beitragen, Vorurteile in der Bevölkerung gegenüber Straffälligen abzubauen und dem vielfach einseitigen Bild vom Strafvollzug und seinen Insassen ein sach- und realitätsgerechtes entgegenzusetzen. Dabei verfährt er hinsichtlich der Schilderung der Zustände in den Gefängnissen und der Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf die Gefangenen keineswegs unkritisch; so werden die negativen Folgen der Haft keineswegs bagatellisiert oder gar verschwiegen. Er bemüht sich aber auch darum, an Hand positiver Ansätze und Beispiele Möglichkeiten sozialkonstruktiven Umgangs mit Gefangenen aufzuzeigen. Freilich bedeutet dies aus der Sicht des Films keineswegs, daß solche Entwicklungen in sämtlichen Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik im Gange oder anzutreffen sind.

Spiel, Sport und Bewegung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG), der den Justizvollzug dazu verpflichtet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Der Film ist denn auch bestrebt, die vielfältigen Möglichkeiten sportlicher Betätigung in Justizvollzugsanstalten darzustellen. Insofern wirbt er zugleich für die Schaffung eines möglichst breiten Sportangebots, dessen praktische Umsetzung unter kompetenter fachlicher Leitung stehen sollte. Dazu gehören auch Sportarten und Betätigungsmöglichkeiten wie Tennis, Judo, Fitnesstraining, Minigolf etc., zugleich aber auch die Durchführung von Rad- und Kanutouren, Skikursen und Segeltörns. Prof. Schröder weist eigens darauf hin, daß Sport im Justizvollzug „so normal und selbstverständlich werden“ muß „wie der Sport in unserer gesamten Gesellschaft“. Damit trägt der Vollzug zugleich dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG), wonach „Spiel, Sport und Bewegung gezielt als soziales Erfahrungs- und Lernfeld oder als therapeutisches Mittel im Sinne des Abbaus individueller Defizite“ (Prof. Schröder) verwendet werden können und sollen, Rechnung.

Auf der anderen Seite dürfen jedoch die im Sport liegenden Chancen sozialkonstruktiver Freizeit- und Lebensgestaltung nicht überschätzt werden. So bildet er gewiß kein Allheilmittel zur Lösung der Probleme, die Gefangene in den Vollzug mitbringen und die durch die Haftsituation selbst entstehen. Der Film gibt auch zu bedenken, daß der Sport nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Einstellungs- und Verhaltensänderungen fördern kann.

Darüber hinaus informiert der Film an Hand einer ganzen Reihe konkreter Daten über Gefangene und Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik, wobei die Vollzugsstatistik von 1988 zugrundegelegt wird. Hinweise finden sich vor allem auf das Alter der Gefangenen, die Vollzugsdauer und die der Strafverbüßung zugrundeliegenden Straftaten. Ferner wird über die Zahl und Zusammensetzung der Gefangenen und die Arten der Justizvollzugsanstalten berichtet. Die Kosten der Inhaftierung kommen ebenso wie die Personalverhältnisse – namentlich am Beispiel des Landes Niedersachsen – zur Sprache. Schließlich werden auch Vollzugslockerungen sowie die Arbeits- und Ausbildungssituation der Gefangenen – wiederum bezogen auf Niedersachsen – thematisiert.

Über den Inhalt des Films unterrichtet ein von Prof. Schröder verfaßtes Beiheft, das zugleich eine Vielzahl der dem Film zugrundeliegenden Daten mitteilt.

* Vgl. die jeweils von der Hessischen Sportjugend herausgegebenen Projektberichte von Jürgen Schröder: Sport und soziales Training im Strafvollzug. Bericht über ein sozialpädagogisches Projekt in der Justizvollzugsanstalt Kassel I, 1987, und von Gundula Otte/Jürgen Schröder: Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug. Analysen und Ergebnisse aus einem Projekt in der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapie –, 1991.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Mirbachstr. 2, 5300 Bonn 2 (Tel. 02 28/35 15 01 – Fax 02 28/36 16 17), die am 18. und 19. November 1991 in Celle ihre erste bundesweite Fachtagung mit dem Rahmenthema „Straffälligen-

hilfe – Aufgabe der Gesellschaft“ veranstaltet hat, stellt sich im Rahmen eines Kurzportraits vor, das durch die Geschäftsstelle zu beziehen ist. Erster Vorsitzender der am 29.8.1990 gegründeten BAG-S ist Pfarrer Peter Moll. Ihr gehören folgende bundesweiten Organisationen an: Arbeiterwohlfahrt, Deutsche Bewährungshilfe, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Die achtseitige Broschüre gibt eine Kurzdarstellung der Aufgaben und Ziele sowie des Selbstverständnisses der BAG-S. Sie macht ferner „Grundsatzaussagen“ kriminologischer Art sowie zur Situation des Straffälligen und unterrichtet über Arbeitsansätze und Tätigkeit der Mitgliedsorganisationen. Außerdem gibt sie die Satzung – auszugsweise – sowie die Adressen dieser Verbände wieder.

In der Broschüre heißt es u.a.: „Die BAG-S versteht sich als Fachorganisation, deren Ziel es ist, die Hilfen für straffällig gewordene Menschen zu verbessern und zu erweitern sowie auf Bundesebene zu vertreten.

Dabei dient die BAG-S sowohl der Beratung, Abstimmung und Weiterentwicklung der Arbeit der Mitglieder auf diesem Gebiet, als auch der Förderung des öffentlichen Bewußtseins für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen.

Grundsätzliches Ziel ist es, der gesellschaftlichen Ausgrenzung und den dabei entstehenden sozialen Schwierigkeiten entgegenzuwirken.

Dabei arbeitet die BAG-S mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen und vertritt die Themen und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien und zentralen Verwaltungen.

Ein wesentliches Anliegen der BAG-S ist auch die fachliche Förderung und Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe. In ihren Facharbeitskreisen sowie auf bundeszentralen Fachtagungen erarbeitet die BAG-S gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.“

Rechtsberatung für Untersuchungsgefangene in den Frankfurter Vollzugsanstalten

Seit dem 1. Oktober 1991 können sich Untersuchungsgefangene der Frankfurter Vollzugsanstalten auf Kosten des Landes Hessen von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl vertreten lassen. Wie die Hessische Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, am 13. Dezember 1991 in Frankfurt erklärte, soll durch frühzeitige anwaltliche Vertretung ein Beitrag dazu geleistet werden, die Untersuchungshaft von Beschuldigten zu vermeiden oder zu verkürzen.

Bislang haben mehr als 340 Häftlinge von dem Angebot Gebrauch gemacht, das ihre Schlechterstellung gegenüber sozial und wirtschaftlich besser situierten Beschuldigten verhindern soll. Über 100 Rechtsanwälte arbeiten inzwischen an diesem Projekt mit, für das die Landesregierung 1991 500.000 DM und 1992 1,5 Millionen DM bereitgestellt hat. Um stichhaltige Ergebnisse zu sichern, werden die Erfahrungen der Rechtsanwälte und Gefangenen mit Hilfe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden wissenschaftlich erfaßt und ausgewertet. Die Justizministerin erwartet von diesem Projekt ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit bei der Strafverfolgung. Untermauert die wissenschaftlichen Ergebnisse die positiven Erfahrungen der ersten Monate, so werde es notwendig, in allen Fällen, in denen über eine Inhaftierung entschieden werde, die Verteidigung gesetzlich festzuschreiben. Zusätzlich sei mit einer Entlastung der U-Haftanstalten zu rechnen. Die Ministerin dankte vor allem den beteiligten Rechtsanwälten für ihr Engagement.

Zum Hintergrund: Bis zum rechtskräftigen Urteil hat ein Mensch, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, als unschuldig zu gelten. Nur dringende Gründe können es daher rechtfertigen, ihn dennoch vorher in Haft zu nehmen. In der Strafprozeßordnung (§§ 112 ff.) werden als Haftgründe Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr genannt. Außerdem muß bei Anordnung der U-Haft

geprüft werden, ob angesichts der Schwere der Tat ein Gefängnis-aufenthalt überhaupt verhältnismäßig ist. So ist die U-Haft bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn ein Beschuldigter keinen festen Wohnsitz nachweisen kann.

Ein häufiger Haftgrund ist die Fluchtgefahr. Hier kennt höchstwahrscheinlich ein Verteidiger, zu dem der Untersuchungshäftling Vertrauen faßt, eher als Polizei und Staatsanwaltschaft persönliche und soziale Gründe, warum eine tatsächliche Fluchtgefahr nicht besteht. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn jemand zwar nicht beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist – und damit de jure keinen festen Wohnsitz hat –, aber de facto bei Freunden oder Verwandten lebt.

Der sozial und wirtschaftlich besser gestellte Beschuldigte wird mit Hilfe seines Rechtsanwalts von Anfang an seine rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Anderen U-Häftlingen wird nach der Strafprozeßordnung normalerweise erst nach drei Monaten ein Verteidiger bestellt. Das Land Hessen hat es deshalb als seine Aufgabe angesehen, die Rechtsposition auch des sozial Schwächeren zu stärken und eine Rechtsberatung für alle Beschuldigten in den ersten drei Monaten der Haft zu ermöglichen. Personen, für die der Richter U-Haft anordnet, werden bei ihrer Aufnahme in Frankfurter Haftanstalten auf dieses Angebot hingewiesen. Dies geschieht mündlich und durch Aushändigung eines Merkblatts, das mittlerweile in zehn Sprachen vorliegt (deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch, russisch, rumänisch, arabisch, serbokroatisch, polnisch). Kennen sie keinen Anwalt, den sie beauftragen wollen, können sie aus einer von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt erstellten Liste einen Verteidiger auswählen. Den Kontakt zur Rechtsanwältin oder zum Rechtsanwalt stellen die Projektmitarbeiter her, die auch gleichzeitig bei der wissenschaftlichen Begleitung mitwirken. Eine weitere Belastung des Personals in den Justizvollzugsanstalten wird also vermieden.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 13. Dez. 1991)

Thesen zur Ausbildung sowie zur Fort- und Weiterbildung in Kriminologie

Die nachfolgenden Thesen sind im Anschluß an eine Fachtagung „Kriminologische Aus- und Fortbildung“ entstanden, die die Kriminologische Zentralstelle e.V. vom 30.09. bis 02.10.1991 in Wiesbaden veranstaltete. Damit wird der Anregung der Tagungsteilnehmer entsprochen, das Anliegen der Tagung in die Fachöffentlichkeit zu tragen und Thesen aus der Sicht der Lehre zu formulieren. Diese Aufgabe haben in gegenseitiger Abstimmung und gemeinsamer Verantwortung erfüllt: Frau Prof. Erdmute Spittler sowie die Herren Professoren Max Busch, Klaus Foerster, Heike Jung, Hans-Jürgen Kerner, Friedrich Lösel und Fritz Sack. Die Kriminologische Zentralstelle hat es übernommen, das Thesepapier zu übermitteln: an die Ministerien der Justiz, des Innern, der Gesundheit und der Wissenschaft, die Hochschulen und Fachhochschulen sowie einschlägige Aus- und Fortbildungseinrichtungen in staatlicher oder freier Trägerschaft, die Fachzeitschriften sowie die mit Kriminologie befaßten Hochschullehrer und Fachhochschullehrer.

1. Die Kriminologie hat während der letzten 20 Jahre im Lehrangebot der Universitäten und Fachhochschulen sowie im Rahmen von berufsspezifischer Fort- und Weiterbildung verstärkte Bedeutung gewonnen. Der bisher erreichte Stand sollte gehalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden; gegenläufigen Tendenzen ist entgegenzutreten.
2. Da die Kriminologie in Deutschland – im Unterschied etwa zu einigen westeuropäischen Ländern sowie Kanada und den USA – bislang nicht als eigenständiges Studienfach institutionalisiert ist und dies auch in naher Zukunft nicht zu erwarten ist, gilt es, ihre Bedeutung in den Studienordnungen der einzelnen Bezugswissenschaften hervorzuheben und entsprechende Lehrangebote in den jeweiligen Curricula zu verankern; Schwerpunktbildungen sind zu fördern. Darüber hinaus sollten Zusatzstudiengänge für Graduierte und eigenständige fachübergreifende Aufbaustudiengänge in Kriminologie eingerichtet bzw. ausgeweitet werden.

3. Besondere Relevanz besitzt die Kriminologie als Lehrfach in der Juristenausbildung, wo sie bisher im Rahmen der Wahlfachgruppen etabliert ist. In der sonst weitgehend rechtsdogmatisch ausgerichteten Ausbildung stellt sie einen der wenigen Zugänge zu sozial- und humanwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen dar. Umgekehrt findet die Kriminologie gerade im Strafrecht ihr praktisches Anwendungsfeld. Kriminologische Lehrangebote müssen deshalb auch im Zuge der Reformbestrebungen zur Verkürzung der Juristenausbildung unbedingt bestehen bleiben. Gleichzeitig ist die Prüfungsrelevanz der Kriminologie zu erhalten, um eine faktische Bedeutungslosigkeit des Lehrangebots zu verhindern. Im Rechtsreferendariat ist bei Schwerpunktbildungen die Kriminologie zu berücksichtigen. Für in der Strafrechtspflege tätige Juristen, die häufig keine oder nur geringe kriminologische Vorbildung besitzen, muß ein verbessertes Fortbildungsangebot mit kriminologischen Inhalten geschaffen werden.
4. Im Bereich der Medizin ist eine verstärkte Berücksichtigung kriminologischer Lehrinhalte innerhalb der Weiterbildung für das Gebiet Psychiatrie, hier vor allem für die forensische Psychiatrie, und für das Gebiet Rechtsmedizin dringend notwendig. Häufig verfügen Psychiater, die vor Gericht Gutachten erstatten, nur über unzureichende forensisch-psychiatrische Kenntnisse. Deshalb sollte ein strukturiertes Pflicht-Curriculum in die Weiterbildungsordnung eingeführt werden, wodurch jedem Psychiater die notwendigen Basiskenntnisse in forensischer Psychiatrie vermittelt werden. Dieses sollte ergänzt werden um vertiefende Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
5. Im Psychologiestudium werden kriminologische Lehrinhalte unter der Fachbezeichnung Forensische Psychologie und Kriminalpsychologie oder Rechtspsychologie vermittelt. Dieses Teilgebiet der Psychologie ist aber nur an wenigen deutschen Universitäten Prüfungsfach und steht durch die neue Rahmenprüfungsordnung in Gefahr, an Bedeutung zu verlieren, obwohl es international stark expandiert. Die schwerpunktartige Einrichtung dieses Faches sollte deshalb an einigen Orten gefördert werden; daneben ist ein Basislehrrangebot an allen Universitäten zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die einschlägige Fort- und Weiterbildung zu fördern.
6. Das Soziologiestudium eröffnet im Rahmen des Hauptstudiums die Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen, die allerdings bisher nur in wenigen Ausnahmefällen für eine kriminologische Spezialisierung genutzt werden können. Entsprechende Lehrangebote sollten zusätzlich geschaffen bzw. ausgebaut werden.
7. Im sozialpädagogischen Hochschulstudium wird Kriminologie bisher nur an wenigen Universitäten als eines der Spezialisierungsfächer angeboten. Hier sollten durch eine Ausweitung des Lehrangebots zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, Kriminologie als Spezialisierungsfach zu wählen. Über das engere Feld der Sozialpädagogik hinaus sollte die Kriminologie auch in der allgemeinen Lehrerbildung als Vertiefungsfach berücksichtigt werden.
8. An den Fachhochschulen für Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit werden Absolventen für Berufe ausgebildet, die zumeist in sozialen Problemfeldern – und dort schwerpunktmäßig bei abweichendem Verhalten durch Interventionen – tätig werden. Deswegen kommt der Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse besondere Bedeutung zu. Um die berufliche Kompetenz zu sichern, muß daher die Kriminologie – stärker als bisher – in den Curricula verankert und durch kriminologisch ausgewiesene Dozenten unterrichtet werden.
9. In der berufsbezogenen Aus- und Fortbildung für die Bereiche Strafvollzug, Gerichts- und Bewährungshilfe sowie Polizei besteht die besondere Chance, kriminologische Lehrinhalte eng angelehnt an berufspraktische Situationen darzubieten. Dabei sollten nicht nur Handlungsorientierungen, sondern auch ein Problembewußtsein für die eigene Tätigkeit im Rahmen der strafrechtlichen Kontrolle vermittelt werden. Es ist deshalb durch inhaltlich abgestimmte Curricula dafür zu sorgen, daß die zum Teil bestehende Unverbindlichkeit und Zufälligkeit kriminologischer Lehrangebote beseitigt wird.
10. In allen diesen Berufsfeldern sind kriminologisch ausgerichtete Fortbildungsberühmungen notwendig, entweder durch

die staatlichen Einrichtungen selbst oder durch Förderung entsprechender Veranstaltungen freier Träger. Besonders zu fördern sind Veranstaltungen, die übergreifend die verschiedenen mit den Straffälligen und Gefährdeten befaßten Berufsgruppen in Strafrechtspflege und Jugendhilfe zusammenführen.

Literatur im Strafvollzug

„Den Himmel über meinem Kopf zu sehen, ist mir verboten“, schrieb 1938 der Schriftsteller Nazim Hikmet im Gefängnis von Ankara. In der Justizvollzugsanstalt in Preungesheim befinden sich derzeit etwa 220 Frauen im geschlossenen Vollzug. Viele von ihnen berichten ähnliches wie Hikmet, Rosa Luxemburg oder Peter Paul Zahl. Eine Auswahl literarischer Texte, einfühlsam vorgelesen von (der inhaftierten) Ilona und dem Leiter der Stadtbücherei, Michael Gollan, gaben Einblicke in den „anderen Alltag“.

„Bei uns ist das Schreiben“, erzählt Marianne, „aber eher eine sehr persönliche Angelegenheit.“ Nur selten gehen aus dem Knast „hochkarätige“ Autoren hervor; Schreiben hat dort, hinter den Mauern, oft eher therapeutische Funktion. Lesen dient dagegen der Unterhaltung. Marianne, die in Preungesheim „einsitzt“ und dort die Bücherei (mit)betreibt: „In der Hoffnung, daß die eine oder die andere sich daran versucht, haben wir natürlich auch anspruchsvolle Literatur, aber sie ist kaum gefragt.“

Renner sind Horror-, Action-, Fantasy-, Hexen- und Dämonengeschichten sowie Astrologie, hier wird dann schon mal aus dem Kaffeesatz gelesen, wie die nächste Verhandlung wohl ausgehen mag. Insgesamt rund 8000 (darunter rund 4200 fremdsprachige) Titel sind ausleihbar: Weitere Schwerpunkte sind neben den Favoriten und dem „normalen Roman“ (besonders die Ausländerinnen lesen am liebsten Liebesromane) noch die Sparten Rechtskunde, Gesundheit und „Frauenoffensive“, zum Beispiel mit Büchern zu Suchtproblemen, sexuellem Mißbrauch oder Prostitution. Die Preungesheimer Gefängnisbücherei weist noch eine Besonderheit auf: sie ist, wie Marianne stolz bemerkt, eine der wenigen „Büchereien zum Anfassen“, meist muß über Listen bestellt werden.

Literatur im Knast: noch gar nicht allzulange eine Selbstverständlichkeit. Über Jahrhunderte war die Bibel der einzige Lesestoff, erst seit knapp 20 Jahren ist es den Strafgefangenen gestattet, Bücher selbst zu besitzen. Und selbst heute noch werden Verstöße gegen die Gefängnisordnung mit Bücher-Entzug bestraft.

„Gesiebte Luft – Knastliteratur“ war das Thema der in ihrer Mischung gelungenen, kurzweiligen Auftaktveranstaltung der Reihe „Kultur-Buffer“ in der Nordweststadtbücherei, moderiert von Jürgen Engelhardt. Zukünftig jeden letzten Dienstag im Monat (ein Halbjahresprogramm liegt bereits vor) wollen die Volkshochschule, die Katholische Familienbildung Nordweststadt und die Stadtbücherei gemeinsam zeigen, daß Bildungseinrichtungen auch „relativ lustvolle Veranstaltungen“ (Gollan) ausrichten können. Die traditionelle Verbindung zwischen Kultur und leiblichen Genüssen, für die ebenfalls ein Knast-Projekt sorgte, könnte hier in populistischer Gestalt wieder aufleben.

(Susanne Broos: Bücher-Entzug als Strafe. Ein Gespräch über Literatur im Knast. In: Frankfurter Rundschau vom 28. Februar 1992)

Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft

Unter diesem Titel haben der Landeswohlfahrtsverband Baden und das Wissenschaftliche Institut des Freiburger Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg i.Br. im Januar 1991 eine 59 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die das Modellprojekt „Heinrich-Wetzlar-Haus“ und dessen wissenschaftliche Begleitung dokumentiert. Die Broschüre stellt die Vorgehensweise und Erfahrungen dar, die im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung durch Unterbringung Jugendlicher im Landesjugendheim Schloß Stutensee in der Zeit von 1984 bis 1989 gesammelt und ausgewertet werden konnten. Damit sollte ein Beitrag zur Abwen-

Jung der schädlichen Wirkungen der Jugenduntersuchungshaft durch Unterbringung gemäß §§ 71 und 72 JGG geleistet und der Nachweis erbracht werden, daß diese Möglichkeiten bei sachgerechter sozialpädagogischer Ausgestaltung der Unterbringung, die den Jugendlichen Zukunftsperspektiven eröffnet und Anschlußhilfen erschließt, der Untersuchungshaft entschieden vorzuziehen ist.

Die mit Vorworten des Verbandsdirektors und des baden-württembergischen Justizministers versehene Broschüre, die eine Literaturübersicht enthält, behandelt im einzelnen folgende Fragen:

- Jugend-Untersuchungshaft in der kriminologischen Diskussion
- Auftrag und Selbstverständnis der Wissenschaftlichen Begleitung (des Modellprojekts)
- Das Heinrich-Wetzlar-Haus im Grenzbereich von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege
- Entwicklung des Heinrich-Wetzlar-Hauses als Modellprojekt
- Die Arbeit des Heinrich-Wetzlar-Hauses in Zahlen (Entwicklungen und Verläufe)
- Allgemeine Bewertung des Modellprojektes
- Erreichte Leistungsstandards und Entwicklungsperspektiven
- Allgemeine Entwicklungsperspektiven für die Untersuchungshaft-Vermeidung bei jungen Straffälligen

In der Zusammenfassung am Schluß der Broschüre heißt es: „Die Erfahrungen während der Modellphase sprechen eindeutig für die Übernahme des Heinrich-Wetzlar-Hauses als Regelangebot der Untersuchungshaftvermeidung. Einige Merkmale der bisherigen Untersuchungshaftvermeidung bedürfen der besonderen fachlichen Beachtung und Diskussion: Erzieherische Intensivangebote an Stelle baulicher Entwicklungssicherungen, Erhöhung des bisherigen Personalschlüssels, Verbesserung der Haftentscheidungspraxis und Einrichtung einer Außenwohngruppe beim HWH (Heinrich-Wetzlar-Haus).“ (S. 55)

Die bibliographischen Angaben der informativen und lesenswerten Broschüre lauten:

Landeswohlfahrtsverband Baden, Wissenschaftliches Institut des Freiburger Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg i.Br.: Schlußbericht der Wissenschaftlichen Begleitung Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft. Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloß Stutensee. Modellprojekt des Landeswohlfahrtsverbandes Baden mit dem Justizministerium Baden-Württemberg. Vorgelegt von: Franz-Jürgen Blumenberg, Hans Wetzstein. Herausgeber: Landeswohlfahrtsverband Baden (Ernst-Frey-Str. 9, 7500 Karlsruhe 1), Karlsruhe 1991.

Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

Das Frankfurter Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. hat im August 1991 unter diesem Titel einen Endbericht zur Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Strafvollzugs vorgelegt. Den 193 Seiten umfassenden Bericht haben Heinz Cornel (jetzt Berlin) und Renate Simmedinger verfaßt. Er stellt den Auftrag und das methodische Vorgehen dar, liefert Situationsbeschreibungen der einzelnen Vollzugsanstalten (JVA Kiel, Neumünster, Lübeck – Vollzugsbereiche für Männer und für Frauen –, Flensburg, Itzehoe), gibt die Schwerpunkte der Kritik am schleswig-holsteinischen Strafvollzug wieder, umreißt die Grundlagen der Empfehlungen für eine neue Strafvollzugspolitik und unterbreitet Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein. Der Bericht schließt mit einer thesenartigen Zusammenfassung der Vorschläge und einem Literaturverzeichnis.

Grundlagen des Gutachtens bildeten landesspezifische polizeiliche Kriminalstatistiken, Verurteilten- und Strafvollzugsstatistiken, Materialien des Justizministeriums zur Situation und zu Planungen im Strafvollzug, strukturierte Interviews (teils in Gruppen) mit Anstaltsleitungen, Vollzugsabteilungsleitungen, Vertretern des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, Lehrern, Gefangenen, zum Teil auch mit Pfarrern und Ärzten, Fragebogen-erhebungen (die diese Dienste und Mitarbeiter betrafen), anstalts-

eigene Unterlagen (z.B. über Werkbetriebe, Lockerungen und Disziplinarmaßnahmen, Jahresberichte), Befragungen von Bewährungshelfern, ehrenamtlichen Vollzugshelfern, freien und öffentlichen Trägern der Straffälligenhilfe, Erhebungen zur Unterbringung der Gefangenen und zum zukünftigen Raumbedarf. Weitere Erhebungen (Auswertung der Gefangenenpersonalakten zur Ermittlung der schleswig-holsteinischen Anstaltspopulation, ihrer Deliktsstruktur, ihren legal- und sozialbiographischen Daten sowie der jeweils getroffenen Vollzugsmaßnahmen) wurden von Frieder Dünkel (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br.) durchgeführt.

Abredegemäß blieben von der Untersuchung ausgenommen: die sozialtherapeutische Anstalt, der Jugendvollzug, die Untersuchungshaftanstalten (soweit nicht der Strafvollzug mitbetroffen war), die Justizvollzugsschule und die Abteilung Strafvollzug der Aufsichtsbehörde.

Das materialreiche und informative Gutachten schlägt im wesentlichen folgende Verbesserungen und Reformen vor:

1. Weitere Senkung der Gefangenenzahlen (als vorzugswürdiger Beitrag zur sozialen Integration)
2. Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (die zu ca. 10 % den Vollzug belasten)
3. Ausbau des offenen Vollzugs als Regelvollzug (zur besseren Entlassungsvorbereitung)
4. Liberalisierung der Regelungen hinsichtlich Urlaub, Lockerungen, Besuchs- und Schriftverkehr, Paketempfang und Telefongesprächen (zur besseren sozialen Integration)
5. Reduzierung der Belegkapazität der drei zentralen Großanstalten (Neumünster, Kiel, Lübeck) und heimatnahe Unterbringung der Gefangenen in kleineren dezentralen Einrichtungen (Zweiganstalten mit etwa 25 Plätzen)
6. Schaffung eines eigenen Hafttraums für jeden Gefangenen mit abgetrenntem, zeitgemäßem Sanitärbereich
7. Einrichtung sog. sozialer Integrationszentren in den Ballungsgebieten und Mittelzentren Schleswig-Holsteins (zur Unterstützung der Resozialisierungsbemühungen der Vollzugsanstalten, der Gefangenen und ihrer Angehörigen)
8. Weitgehende Selbstversorgung der Gefangenen in den offenen Abteilungen (zur Förderung der Eigen- und sozialen Verantwortlichkeit)
9. Verstärkte Nutzung externer Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten (zur besseren sozialen Integration)
10. Möglichst weitgehende Ersetzung technischer und baulicher Sicherungsmaßnahmen durch Aufbau sozialer Beziehungen und Kontakte mit internen und externen Mitarbeitern, Helfern und Angehörigen
11. Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Besoldung, Aufstiegschancen und der Qualifikationsmöglichkeiten der Vollzugsbediensteten

Das Gutachten schließt mit der Feststellung: „Diese Vorschläge sind letztlich nur die konsequente Umsetzung des Sozial- und Rechtsstaatsangebots des Grundgesetzes sowie des Auftrags des Strafvollzugsgesetzes. Die Neuerungen mögen kurzfristig Kosten verursachen – die angestrebte Senkung der Inhaftierungsquote wird diese Kosten aber langfristig mindern und gleichzeitig wird dieses Programm dem sozialen Frieden dienen.“ (S. 176)

Die bibliographischen Angaben des Berichts lauten: Heinz Cornel, Renate Simmedinger: Bestandsaufnahme in Schleswig-Holstein – Endbericht –. Hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt a.M. 1991 (Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt 50).

Referatedienst Kriminologie

Unter diesem Titel hat die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) 1991 Zeitschriftennachweise aus der Literaturdatenbank JURIS herausgebracht. Die 259 Seiten starke Dokumentation enthält insgesamt 367 ausgewertete Zeitschriftennachweise, die sich auf die verschiedensten Themenbereiche der Kriminologie erstrecken. Im einzelnen gliedert sie sich in allgemeine Darstellungen (die namentlich theoretische und methodische Aspekte der kriminologischen Forschung sowie [kriminalitäts- und sozial-]

geschichtliche Fragen zum Gegenstand haben), soziale Probleme und abweichendes Verhalten, Kriminalität (Erscheinungsformen, Verfolgung, Prävention, Tätergruppen und -forschung, Viktimologie), Kriminalpolitik und Prophylaxe, Strafrechtspflege, Strafverfolgung und Sanktionen sowie Straf- und Maßregelvollzug (einschließlich Jugendarrest). Auswertende Institutionen waren JURIS und die KrimZ selbst. Berücksichtigt sind einschlägige Beiträge, die vor allem in den strafrechtlichen und kriminologischen Zeitschriften, nicht zuletzt der ZfStrVo, erschienen sind. Die Dokumentation ist als Nachschlagewerk gedacht, das kriminologische Aufsätze und Berichte erschließen und auf diese Weise Wissenschaft und Praxis bei ihrer Arbeit unterstützen soll. Dem dienen ein Personen- und ein Sachregister, welche die ausgewerteten Beiträge entsprechend der fortlaufenden Numerierung verzeichnen.

Wie schon das Sachregister erkennen läßt, nehmen Themen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe einen breiten Raum in der Dokumentation ein. Insofern stellt diese für den an solchen Fragen interessierten Praktiker und Theoretiker eine wertvolle Hilfe dar.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Werner Sohn: Referatedienst Kriminologie. Ausgewählte Zeitschriftennachweise aus der Literaturlatenbank JURIS für das Jahr 1990, zusammengestellt und bearbeitet von Werner Sohn. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Wiesbaden 1991 (Adolfsallee 32) (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere Heft 5).

Im Kittchen ist kein Zimmer frei

Immer mehr zu Gefängnisstrafen verurteilte Kriminelle können in Holland damit rechnen, daß sie ihre Strafe nicht mehr ganz abzusetzen brauchen – die Gefängnisse im Land sind überfüllt. So mußten allein 900 Gefangene in den ersten drei Monaten dieses Jahres nach Hause geschickt werden, weil es keinen Platz gab. Mit einem neun Millionen Mark teuren Notprogramm will das Justizministerium neue Zellen einrichten. Außerdem wird der Umbau leerstehender Kasernen zu Gefängnissen erwogen und die Bewachung der Gefangenen durch private Sicherheitsdienste. In Rotterdam und in Amsterdam sollen 175 bis 200 Gefängniscontainer aufgestellt werden, um die „ärgste Not zu lindern“, so Justizminister Hirsch Ballin.

„Verschiedene Gründe haben zum akuten Gefängnisnotstand geführt“, so der holländische Justizminister vor dem Parlament: Die Richter sprechen längere Strafen aus, und die Zahl der Verbrechen ist in letzter Zeit stark angestiegen. „Die Kriminalität in Holland hat Mafia-ähnliche Ausmaße angenommen“, so van Dijk, Direktor Verbrechenbekämpfung im Justizministerium, „da sie sich ähnlich wie in Italien eng mit der Wirtschaft verbunden hat.“ Der Amsterdamer Bürgermeister ist beunruhigt darüber, daß immer mehr Bürger sich aus Angst nicht mehr in die Öffentlichkeit trauen. Vor 15 Jahren kam man noch mit 3000 Zellen aus, inzwischen sind es 10 000.

Diskutiert wird die Frage, ob man zwei Personen oder mehr in eine Zelle einschließen darf. Bisher gilt in den Niederlanden – bis auf wenige Ausnahmen – die Regel, ein Gefangener pro Zelle. In dieser Woche debattierte das Parlament über die vom Justizministerium in Aussicht gestellte „Zellteilung“. Die Fraktionen der Christlich-Demokraten (CDA), der Sozialdemokraten (PvdA) und die der rechtsliberalen FFD haben sich mit einer großen Mehrheit für eine Mehrbelegung ausgesprochen. Bis vor kurzem hatten sich die Regierungsparteien von PvdA und CDA gegen jegliche „Zellteilung“ widersetzt. Fürsprecher war bislang nur die oppositionelle FFD.

Die Sprecher der CDA zeigten sich „enthusiastisch“ über die Pläne des Justizministeriums. Zwar müßten die Gefangenen auf Komfort verzichten, aber schließlich sei die Intimsphäre, so die CDA, eines Gefangenen nicht mehr wert als die von Kranken oder Altersheimbewohnern, die auch ein Zimmer mit bis zu acht Personen teilen müßten. Die Sozialdemokraten begründeten ihren Stimmungsumschwung damit, daß dies eine Maßnahme sei, die aus der Not geboren wurde. Würden Kriminelle ihre Strafe nicht

mehr absitzen, so die Sozialdemokraten, würde dies das Rechtsgefühl des Bürgers noch mehr antasten.

(Im Kittchen ist kein Zimmer frei. Drangvolle Enge in Hollands Gefängnissen/Ein-Mann-Zellen knapp. Von Sigi Weidemann. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 135 vom 13./14. Juni 1992, S. 11)

Sind 500 Gefangene unschuldig in Haft?

Mehr als 500 Gefangene, die langjährige Strafen in den Haftanstalten Englands abbüßen, sind möglicherweise unschuldig. Zu diesem Urteil kommt die Organisation der britischen Bewährungshelfer nach jüngsten „Stichproben“ in einem einzigen Gefängnis.

In 22 der 32 Fälle, die ihnen dort von Häftlingen vorgetragen wurden, fanden ihre Mitarbeiter die Verurteilungen „zweifelhaft“ und „widersprüchlich“. Die Bewährungshelfer haben den Gefangenen ihre Unterstützung zugesagt. Für die Zukunft schlägt die Organisation die Schaffung einer unabhängigen Prüfungskommission vor. Die britische Öffentlichkeit reagiert heute sehr aufmerksam, wenn auf vermutliche Fehlurteile hingewiesen wird. Unter den 22 Insassen der Strafanstalt Long Lartin etwa, deren Beschwerden die Bewährungshelfer für überprüfenswert halten, gibt es Gefangene, die unter schweren Beschuldigungen vor Gericht kamen. Einer wurde als ein von Libyen ausgeschickter Mörder verurteilt, ein anderer als sizilianischer Mafia-„Pate“.

Aber zu den Verurteilungen trugen vielleicht unerlaubte oder illegale Mittel und ungünstige Umstände bei. Dazu gehören Geständnisse, die unter Druck und in Abwesenheit eines Rechtsanwalts zustande kamen, gefälschte Beweismittel, Mangel an wissenschaftlicher Bestätigung, unzuverlässige Zeugenaussagen, unzureichende Bemühungen der Verteidigung oder auch voreingenommene richterliche Hinweise an die Jury. Die Gefangenen beteuern ihre Unschuld, obwohl sie darauf hingewiesen wurden, daß sich damit ihre Aussichten auf eine vorzeitige Entlassung weiter verringern. Sowieso haben es Gefangene, die nachträglich ihre Unschuld zu beweisen versuchen, enorm schwer, die Aufmerksamkeit der Justizbehörden zu finden. Manche bemühen sich schon seit zehn Jahren, ihren Fall wieder aufzurollen. Ihnen fehlt es aber an juristischer Beratung, und sie finden wenig Gehör, weil sie selbst versuchen müssen, die Gründe für eine Revision plausibel zu machen. Nur sehr engagierte Rechtsanwälte, so betonen die Bewährungshelfer, wagen sich an die Aufgabe, einen Justizirrtum nachzuweisen.

(Britische Bewährungshelfer fanden zahlreiche „zweifelhafte“ Verurteilungen. In: Augsburgische Allgemeine vom 30. März 1992)

Schweizer Häftlinge revoltieren gegen überfüllte Gefängnisse

Die Schweiz ist dabei, sich von einer weiteren Heile-Welt-Legende zu verabschieden. Im bisher als rundum sicher gepriesenen Alpenland hat die Kriminalität rasant zugenommen, sämtliche 27 Anstalten des Strafvollzugs für verurteilte Rechtsbrecher und die 140 Bezirksgefängnisse für Untersuchungshäftlinge sind derart überbelegt, daß immer wieder Revolten ausbrechen. Seit bald einem Vierteljahr lassen sich die Schwierigkeiten der Gefängnisdirektoren nicht mehr verharmlosen. Die Strafanstalt Lenzburg (Kanton Aargau) geriet als erste in die Schlagzeilen, weil deren Direktor Martin-Lucas Pfrunder nach der Verteilung einer Massenflucht eine Sperre der Zellenbesuche anordnete und damit bewirkte, daß rund einhundert der Gefangenen sich weigerten, nach Arbeitsschluß in die Zellen zurückzukehren.

„Zur Stabilisierung der Lage“ mußte Pfrunder einzelne Drahtzieher der Meuterei in andere Gefängnisse der Schweiz verlegen. Die Regierung des Kantons Aargau vertrat öffentlich die Meinung, diese Gefangenenrevolte sei „vor dem Hintergrund des sprunghaft angestiegenen Ausländeranteils“ in den Haftanstalten zu sehen: heute seien mit zwei Dritteln der etwa 180 Gefangenen in Lenzburg die Nichtschweizer bereits klar dominierend. Obwohl man den Personalbestand zur Bewachung und Betreuung der Häftlinge um 35 Prozent erhöht habe, obwohl für Um- und Ausbau umge-

rechnet 25 Millionen DM investiert worden seien, hat laut Aargauer Regierung die ganze Vollzugs-Infrastruktur „mit der schnellen und grundlegenden Veränderung in der Zusammensetzung der Insassen nicht Schritt halten können“.

Ähnliche Probleme erlebt derzeit der Kanton Bern, dessen Polizei einen steigenden Ausländeranteil bei der insgesamt wachsenden Kriminalität verzeichnete: bei einem Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz von derzeit knapp sieben Prozent beträgt der Anteil der Straftaten von festgenommenen Ausländern gegenwärtig 37 Prozent bei den Einbrüchen (Vorjahr: 25 Prozent), fünfzig Prozent (38) bei den Diebstählen und gar 75 Prozent bei Tötungsdelikten. In der Zürcher Strafanstalt Regensdorf sitzen derzeit Gefangene aus vierzig Nationen hinter schwedischen Gardinen, was immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führt, bei denen sogar schon Gefangene getötet wurden.

Als besorgniserregend schildern die Fachleute auch den Gesundheitszustand vieler Häftlinge. Zehn bis fünfzehn Prozent, das lassen freiwillige Aids-Tests vermuten, sind HIV-positiv. Beat Hegg, Sekretär des Strafvollzugskonkordats sämtlicher Kantone der Innerschweiz und der Nordwestschweiz, sieht das Problem so: „Gewisse Haftanstalten sehen bereits aus wie Krankenhäuser, und das führt zu einer klaren Überforderung des Personals.“

Am 2. März dieses Jahres verweigerten 32 Häftlinge der Berner Anstalt für Schwerverbrecher, darunter ein Schweizer, die Arbeit und drohten mit Hungerstreik, wenn ausländischen Gefangenen nicht Hafturlaub gewährt werde, was aufgrund höherer Fluchtgefahr derzeit nicht üblich ist. Als auslösend für die „Palastrevolution“ in Bern erachtete Gefängnisdirektor Urs Clavadetscher den von einem Häftling am 16. Juli letzten Jahres gelegten Großbrand: Fünfzig Zellenplätze gingen dadurch verloren, das Gedränge hinter den Mauern ist seither noch größer. Clavadetscher gibt sich handlungsunfähig: „Ein Ausweichen auf die 27 Regional- und Bezirksgefängnisse des Kantons Bern ist unmöglich, weil auch diese überbelegt sind.“ Ähnliche Unruhen wurden auch aus dem Gefängnis Witzwil unweit der französischsprachigen Schweiz und Oberschöngrün bei Solothurn bekannt.

Zufrieden mit dem Haftleben in der Schweiz sind offenbar einzig die südamerikanischen Drogenkuriere, wie Marcel Bebie, Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaft von Bülach bei Zürich, bekanntgab: „Bei einer Tagesentschädigung von zwanzig Schweizer Franken für die Gefängnisarbeit erwirtschaften diese ein Mehrfaches ihres Durchschnittsverdienstes in der Heimat. Zudem ist ihnen erlaubt, Geld nach Hause zu überweisen. So können Drogenkuriere oft nach der Strafverbüßung mehrere tausend Schweizer Franken mitnehmen. Die Kosten für das Gerichtsverfahren und den Pflichtverteidiger aber bezahlen die Schweizer Steuerzahler.“ Weil vor allem die kleineren Gefängnisse auch von „harmlosen“ Straßenverkehrssündern belegt werden, wird nun die Lösung im Bereich einer Revision des Strafvollzugs angestrebt: Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit als Alternative zum Knast, lautet der Vorschlag, den Strafrechtsprofessor Hans Schultz bis zum Herbst für den Schweizer Justizminister Arnold Koller zu konkretisieren hat – hinter Schloß und Riegel säßen dann nur noch die wegen gemeingefährlicher Delikte verurteilten Straftäter.

(Peter Amstutz: Schweizer Häftlinge revoltieren gegen überfüllte Gefängnisse. Immer mehr Unruhen/Anstaltsleiter schlagen Alarm/Strafvollzug nicht auf steigenden Ausländeranteil eingestellt. In: Frankfurter Rundschau vom 5.5.1992)

Strafvollzug und Haftbedingungen in einem freien Land

So lautet der Untertitel einer Veröffentlichung, die 1992 Helga Cremer-Schäfer herausgegeben hat. Die 96 Seiten umfassende Publikation dokumentiert eine öffentliche Wochenendtagung, welche die Katholische Akademie Rabanus Maurus in Wiesbaden-Naurod vom 11. bis 13. Mai 1992 im Erbacher Hof in Mainz veranstaltet hat. Dem Vorwort von Herbert Frohnhofen zufolge, der als Studienleiter an dieser Akademie tätig ist, hat Pfarrer Hubertus Janssen, der damals Seelsorger in der JVA Diez war, den Anstoß zur Tagung gegeben. Es heißt im Vorwort u.a.: „In dieser Tagung

kamen vor allem die in der Öffentlichkeit kaum bekannten konkreten Lebensverhältnisse in Haftanstalten der damaligen, noch von der DDR getrennten Bundesrepublik Deutschland zur Sprache; darüber hinaus wurde aber auch eine historische Einordnung sowie eine Auseinandersetzung mit theoretischen Konzepten zum Strafvollzug und eine politische Bewertung versucht.“ (S. 8)

Die Schrift gibt außer dem Vorwort und einer Einleitung der Herausgeberin die Referate wieder, die anlässlich der Tagung gehalten wurden. Ein Beitrag wurde bereits 1988 veröffentlicht. Die Schrift ist in drei Kapitel gegliedert. Die ersten drei Beiträge sind überschrieben: „Legitimationen und Realitäten des Vollzugs staatlicher Freiheitsstrafe“. Das zweite Kapitel umfaßt drei Beiträge zum Thema: „Chancen der Modernisierung des Strafvollzugs“. Das aus zwei Beiträgen bestehende dritte Kapitel hat „Erfahrungen mit Gefängnis und Gefangenen heute“ zum Gegenstand. Im einzelnen enthält die Schrift folgende Beiträge:

- Helga Cremer-Schäfer: Vom Kerker zur Wohngruppe. Eine historische Skizze zur Geschichte des Gefängnisses als Disziplinierungsanstalt
- Hartmut-Michael Weber: „Moderner Strafvollzug“ – Wohin? Eine Bestandsaufnahme zur Rechtfertigung von Vollzugszielen
- Georg Wagner: Die Gesellschaft sperrt ein – dient sie damit ihrer Sicherheit?
- Christoph Flügge: Auf der Suche nach neuen Wegen im Strafvollzug
- Dieter Kirchner: Wohin im Strafvollzug?
- Reinhold Bundschuh: Maßnahmen gegen die Angst – der Schein der Sicherheit (Erstabdruck in: Kriminalpädagogische Praxis 16/1988, H. 28: Sicherheit und Strafvollzug, S. 17-21)
- Ingeborg von Westermann: Lebensraum: Gefängnis
- Hubertus Janssen: Gedanken und Erfahrungen eines Seelsorgers im Strafvollzug

Die bibliographischen Angaben der Schrift lauten: Helga Cremer-Schäfer (Hrsg.): Im Namen des Volkes? Strafvollzug und Haftbedingungen in einem freien Land (Schriften der Katholischen Akademie Rabanus Maurus. Hrsg. von Gotthard Fuchs in Zusammenarbeit mit Herbert Frohnhofen und Bernd Wacker Bd. 1). Wissenschaftlicher Verlag Dr. Ulrich Schulz-Kirchner, Idstein 1992. Der Ladenpreis beträgt 18,- DM (für Tagungsteilnehmer der Katholischen Akademie 12,80 DM).

Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

Jörg-Michael Wolters: „Shorinji-Ryu“: Sportpraktisches soziales Lernen von Abbau der Gewaltbereitschaft. Eine Behandlungsmaßnahme für Körperverletzte im Jugendstrafvollzug. In: Soziale Arbeit, 41. Jg. (1992), S. 235-238

Petra Wycisk, Peter Noeres: Strafvollzug als Therapieziel? Zu den Problemen der Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 Abs. 2 StGB. In: Recht und Psychiatrie, Jg. 9 (1991), Nr. 3, S. 114-118

Sabine Nowara: Bemerkungen zum ambulanten Behandlungskonzept im Maßregelvollzug. In: Recht und Psychiatrie, Jg. 10 (1992), S. 26-31

Mehrheit der Frauen verbüßt kurze Strafen

Nach der letzten amtlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden befanden sich Ende März 1990 1.570 Frauen in Haft. Davon waren elf Frauen im Alter von 14 bis 18 Jahren, 47 Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren und 1.518 über 21 Jahre alt. 56 Frauen waren zu lebenslanger Haft verurteilt, 27 Frauen zu Haftstrafen bis zu 15 Jahren und 87 Frauen zu Haftstrafen bis zu zehn Jahren. Diese Auflistung gibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (12/2644) auf eine Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/LL (12/2514) zur Situation von Frauen im Strafvollzug, die am 22. Mai im Bundestag erschienen ist.

Über die Zahl der in den neuen Bundesländern inhaftierten Frauen liegen der Bundesregierung noch keine vollständigen Angaben vor. Der Gesamtanteil der inhaftierten Frauen in den alten Bundesländern beträgt 4,1 Prozent, wobei der größte Teil

Haftstrafen unter fünf Jahren zu verbüßen hat. Die Zahl der wegen Eigentumsdelikten verurteilten Frauen liegt mit 981 deutlich über der wegen Drogendelikten (261), wegen Gewaltdelikten ohne Mord (121) und der wegen Mordes (97).

In den meisten Justizvollzugsanstalten, so die Bundesregierung, würden für Frauen sowohl Strafe im offenen wie auch im geschlossenen Vollzug durchgeführt. Auch besteht die Möglichkeit, daß Mütter ihre nichtschulpflichtigen Kinder mit in der Anstalt unterbringen, wenn dies nach Einschätzung des Jugendamtes dem Wohle des Kindes entspricht.

Nach Angaben der Bundesregierung werden weiblichen Gefangenen zahlreiche Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung geboten.

Von allen Inhaftierten waren 1990 33.510 in einem Beschäftigungsverhältnis. Dies erleichtere auch die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Auch werden sowohl weibliche wie männliche Gefangene auf ihre Entlassung vorbereitet und „bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten“ beraten.

(Aus: wib woche im bundestag 9/92 v. 27.5.1992, S. 6)

Berufsausbildung im bayerischen Strafvollzug 1991

Im Jahre 1991 nahmen 3267 Gefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten an Ausbildungsmaßnahmen teil, 430 von ihnen in einem anerkannten Ausbildungsberuf wie z.B. Bäcker, Koch, Maurer, Gärtner, Kfz-Mechaniker, Schreiner oder Elektroinstallateur. Von diesen legten 106 die Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung ab und erzielten dabei erfreuliche Ergebnisse. Nur acht Ausgebildete haben die Prüfung nicht bestanden. Die bayerische Justizministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner dankte den Justizvollzugsanstalten für ihre Ausbildungsleistungen und zeigte sich erfreut darüber, „daß die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit bei den Strafgefangenen – wie auch in den letzten Jahren – weiter anhält“. Es sei besonders hervorzuheben, daß die Zahl der Gefangenen, die sonstige berufliche Ausbildungsmaßnahmen ergriffen haben und z.B. Schweißlehrgänge, EDV-Kurse oder Gabelstaplerkurse mit Erfolg besuchten, im vergangenen Jahr angestiegen sei, so die bayerische Justizministerin. Im Rahmen der außerberuflichen Ausbildung, an der 1650 Gefangene teilnahmen, stießen insbesondere die Kurse zum Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses auf großes Interesse bei den Gefangenen. Staatsministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner: „Als Grundlage für die Chance einer Bewährung in Freiheit kommt der beruflichen und schulischen Bildung der Gefangenen entscheidende Bedeutung zu. Der bayerische Strafvollzug hat sich diesen Aufgaben seit langem gestellt und ein den heutigen Anforderungen voll entsprechendes und vielfältiges Ausbildungsangebot geschaffen. Die erfolgreiche und zahlreiche Teilnahme an diesen Ausbildungsmaßnahmen ist aber nicht zuletzt ein Verdienst der Lehrkräfte in den Justizvollzugsanstalten.“

(Aus: Bayernkurier vom 24. Juli 1992)

Zeugnisse für Häftlinge

Zehn Langzeithäftlinge des Freiburger Gefängnisses haben ihr Fachabitur erworben. In der Feierstunde wurden zur allgemeinen Überraschung gleich zweimal Zeugnisse verteilt: Nicht nur die Lehrer des Telekollegs bescheinigten ihren Schülern die Fachhochschulreife, sondern auch die Gefangenen hatten ihren Lehrern im Gegenzug Zeugnisse über ihre Fachkompetenz, ihr Durchsetzungsvermögen und ihre Ausstrahlung ausgestellt. Dabei fielen die Zeugnisse auf beiden Seiten sehr gut aus. Die Häftlinge erzielten einen Notendurchschnitt von 1,98, eine unter den schwierigen Lernbedingungen erstaunliche Leistung, wie Studiendirektor Paul Ruh betonte.

Die Zeugnisse, die ein Schüler den Lehrern aushändigte, spiegelte die Schwierigkeiten wider, mit denen Unterricht unter Haftbedingungen zu kämpfen hat: So wurde ein Chemielehrer wegen

seiner Fähigkeit gelobt, chemische Abläufe ohne Experiment verständlich zu machen, was dem Unterfangen gleichkäme, auf einem Fahrrad ohne Lenkstange zu fahren. Auch die positive Autorität des Politik- und Gemeinschaftskundelehrers Hans-Ulrich Meyer wurde hervorgehoben, der in der schwierigen Anfangsphase dazu beigetragen habe, Aggressionen zwischen den Schülern abzubauen.

Der Unterricht der Gefangenen fand hauptsächlich durch den Fernseher statt: die regelmäßigen Telekollegsendungen bildeten die Grundlage, auf der dann Lehrer den Unterrichtsstoff aufbauten. Getragen wurde das in der Bundesrepublik in dieser Form einmalige Projekt von der Erzdiözese Freiburg. Die Fachhochschulreife ermöglicht den Häftlingen ein Fernstudium.

Der Klassensprecher beklagte die mangelnde Akzeptanz des Lernens bei den Vollzugsbeamten. „Während die anderen Häftlinge sichtbar für das Bruttosozialprodukt schaffen, sitzen wir abends in unseren Zellen und lernen. Da gilt man schnell als Faulenzer.“ Dagegen bescheinigte Studiendirektor Ruh den Schülern Disziplin, die ihnen geholfen habe, allen psychischen und äußerlichen Widrigkeiten zum Trotz nicht aufzugeben. Den solidarischen Geist, der sich mittlerweile zwischen den Schülern entwickelt habe, lobte Anstaltsleiter Rösch. Zugleich wies er darauf hin, daß Schule allein nicht resozialisiere. Aber eine Berufsausbildung sei immerhin ein Schritt in die richtige Richtung. Und so sei er froh, daß von den 480 Gefangenen Freiburgs 150 schulische Lehrgänge absolvierten. Dabei gehe es oft um so elementare Dinge, wie das Lesen- und Schreiben-Lernen. Ruh gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß das Telekolleg auch in Zukunft stattfinden kann.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 155 vom 8. Juli 1992)

Statt vors Gericht an den runden Tisch

„Wenn ich ihn sehe, erstarrt mein Körper“, sagt Claudia Baier (Name geändert, Red.), und: „Ich hab richtig Angst vor ihm.“ Er – das ist ihr Nachbar, der ihr seit knapp 10 Jahren das bis dahin ruhige Leben in Hamburg mit „allen erdenklichen Attacken“ vergällt. So habe er einen einige Zentimeter überstehenden Zaun montiert, ihren Hund verprügelt, letztendlich gar mit Mord gedroht. Schließlich waren die Fronten verhärtet, ein normales Gespräch unmöglich, man traf sich vor Gericht. Da schaltete sich die Gerichtshilfe ein und bot als Alternative zum Prozeß einen „Täter-Opfer-Ausgleich“ (TOA) an.

Durch TOA werden heute immer mehr Konflikte außerhalb des Gerichtssaals beigelegt. Zuerst bittet sozialpädagogisch geschultes Personal der Gerichtshilfe Täter und Opfer einzeln zum Gespräch. Späteres Ziel ist ein „runder Tisch“ gemeinsam mit den Sozialarbeitern, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Neu daran: Täter und Opfer lernen sich in einer neutralen Umgebung kennen, unterhalten sich über die Tat.

Bei Fällen der „kleineren, allenfalls der mittleren Kriminalität“, so sagt ein Sprecher des bayerischen Justizministeriums, könne TOA helfen, Streitfälle beizulegen. Kommt es zur Einigung, so stellen Gerichte ein Jugendstrafverfahren in der Regel ein, bei Verfahren gegen Erwachsene kann – je nach Delikt – eine Geldbuße bleiben. Prozesse wegen Körperverletzung (auch im Straßenverkehr), Diebstahl oder Betrug können so durch eine Entschuldigung oder Rückerstattung glimpflich beendet werden.

Vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts „bietet der Täter-Opfer-Ausgleich erheblich mehr Chancen, daß sich der jugendliche Täter überlegt, was er dem anderen eigentlich angetan hat“, erklärt Diplom-Psychologe Jürgen Schreckling, TOA-Projektberater in Bonn. Bei schwerwiegenden Straftaten wie etwa Vergewaltigung greift der Täter-Opfer-Ausgleich jedoch nicht. „Da sind so traumatische Schädigungen da, daß sämtliche Prinzipien des TOA nicht mehr gelten“, sagt Michael Wandrey vom Bonner TOA-Service-Büro. Bei anderen Straftaten aber entscheiden sich immer mehr Menschen für diese Art der Konfliktlösung: Die Zahl der TOA-Einrichtungen „ist in den vergangenen acht Jahren boomartig angestiegen“, fand Schreckling in einer Studie heraus. Hamburg habe damit die größte Erfahrung, doch auch die bayerische Justiz wartet gerade auf die Auswertung eines Modellversuchs in Nürnberg.

Der Ausgleich könne sicher kein Allheilmittel sein, sagt Hartmut Pfeiffer vom kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen. Aber er ist überzeugt: „Es gibt kein Verfahren, das den Opfern gerechter wird.“ Frau Baier zumindest – deren Ausgleich scheiterte – würde ihrem Nachbarn „sofort die Hand reichen, wenn er sich nur einmal entschuldigte“.

(Staatsanwälte sehen im Täter-Opfer-Ausgleich eine Alternative zum Strafprozeß. Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 127 v. 03.06.1992)

Strafvollzug und Sicherheit

Unter diesem Rahmenthema steht eine Tagung, die vom 29. bis 31. Januar 1993 in der Evangelischen Akademie Loccum stattfinden wird. Anmeldungen werden baldmöglichst an die Evangelische Akademie Loccum, 3056 Rehbürg-Loccum, Tel. 0 57 66/81-0, erbeten. Das Tagungsprogramm (mit den Teilnahmebedingungen) ist gleichfalls unter dieser Adresse zu erhalten.

Akademiedirektor Hans May und Tagungsleiter Dr. Wolfgang Greive begründen ihre Einladung zu dieser Tagung wie folgt: „Dieses Thema ist seit langem überfällig. Seine Aktualität durch spektakuläre Geiselnahmen hat sowohl die kontroverse Diskussion zugespitzt als auch zu einer gründlicheren Aufarbeitung geführt. Die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Verständnisses von äußerer und innerer Sicherheit leuchtet vielen Seiten ein. Doch was heißt das konkret? Welche Sicherheitsüberlegungen sind für den Strafvollzug tauglich, dessen Hauptaufgabe die Reintegration der Gefangenen ist? Wie werden die Sicherheitsrisiken für die Bediensteten reduziert? Die Tagung zielt darauf, Beamtinnen und Beamte aus dem Strafvollzug, Maßregelvollzug und von der Polizei zu einem Dialog über das Verständnis von Sicherheit zusammenzuführen. Die Tagung ist offen für alle Interessierten. Wir laden Sie herzlich ein.“

Substitutionsbehandlung mit Methadon im hessischen Strafvollzug

Anlässlich einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der hessischen Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, Iris Blaul, teilte die hessische Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt mit, daß seit dem heutigen Tage in sieben hessischen Justizvollzugsanstalten Substitutionsbehandlungen mit Methadon für drogenabhängige Gefangene durchgeführt werden können. Da sich in diesen Justizvollzugsanstalten die meisten drogenabhängigen Insassen befänden, werde somit sichergestellt, daß für den weitaus größten Teil dieser Gefangenen im hessischen Strafvollzug die psychischen und körperlichen Suchtfolgen begrenzt und damit auch eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung geschaffen werde. Erste Erfahrungen mit der Methadon-Behandlung im Strafvollzug, so teilte die Justizministerin weiter mit, seien in besonderen, medizinisch indizierten Einzelfällen im Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Kassel bereits gewonnen worden. Seit heute könnten auf der Grundlage des Rahmenvertrages über die Verordnung, Abgabe und Verabreichung von Methadon zum Zwecke der Substitution Heroinabhängiger in Hessen alle Gefangenen, die einer Behandlung bedürften, substituiert werden.

„Wichtig ist vor allem, daß Drogenabhängige, die außerhalb des Vollzuges bereits eine Substitutionsbehandlung aufgenommen haben, diese innerhalb der Justizvollzugsanstalt nicht abbrechen müssen, sondern zu Ende führen können“, hoben die Ministerinnen übereinstimmend hervor.

Das Programm schaffe zugleich die Voraussetzung dafür, innerhalb des Strafvollzuges mit der Substitution durch Methadon zu beginnen. Hier seien die Voraussetzungen für die Behandlung in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen und von der Substitutionskommission zu genehmigen, ergänzte die Justizministerin. „Auch innerhalb des hessischen Strafvollzuges bleibt als oberstes Therapieziel der völlige Entzug der Justizvollzugsinsassen von allen suchterzeugenden Medikamenten und Substanzen“, so die Justizministerin weiter.

Beide Ministerinnen wiesen abschließend darauf hin, daß mit dem Methadon-Programm im Strafvollzug den Gefangenen ein zusätzlicher, neuer Weg aus der Sucht angeboten werde, der als Bedingung für eine Resozialisierung von eminenter Bedeutung sei.

(Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. August 1992)

Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt: „Der hessische Strafvollzug soll human und sicher sein“

Hessen soll weiterhin Vorbild sein für einen Strafvollzug, der zugleich sicher und human ist. Dies betonte die hessische Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, anlässlich eines Gesprächs mit den Leitern der hessischen Justizvollzugsanstalten in Weilburg. Zwar sei es unverkennbar, daß bestimmte Medien und Politiker kampagnenartig versuchten, Bürgerinnen und Bürger zu verunsichern und das Vertrauen in den Strafvollzug zu untergraben. Doch dies dürfe nicht Anlaß sein, die bewährte hessische Vollzugspolitik „sicher und human“ zu ändern. Sie betonte, daß es auch für sie bedrückend sei, daß in diesem Jahr bereits insgesamt 11 Ausbrüche gelungen seien und erst fünf der Ausbrecher wieder hinter Schloß und Riegel säßen. Doch seien dies weder im Länder- noch im Jahresvergleich Zahlen, die die Kompetenz und das Engagement der Anstaltsleiter in Frage stellen könnten. Die bisherige Praxis, den Sicherheitsstandard der Anstalten regelmäßig und nach jedem sog. besonderen Vorkommnis von den Sicherheitsexperten des Justizministeriums überprüfen und – falls notwendig – verbessern zu lassen, habe sich bewährt. Sie forderte allerdings die Behördenleiter auch auf, mögliche Sicherheitsprobleme in den Anstalten umsichtig und vorausschauend zu analysieren und mit dem Know-how der Sicherheitsreferenten ihres Hauses Abhilfe zu schaffen.

Die Justizministerin berichtete den Behördenleitern im einzelnen über ihre Bemühungen, Personal und finanzielle Mittel bereitzustellen, um die angespannte Arbeitssituation der Bediensteten vor Ort zu verbessern. Sie erklärte, daß jeder Anstaltsleiter mit Anerkennung und Unterstützung rechnen könne, der seine Führungsaufgaben mit Nachdruck wahrnehme, die Arbeitsstrukturen reformiere und mit modernen Methoden der Mitarbeiterführung die Motivation der Bediensteten erhöhe. Die Ministerin versicherte den Leitern der hessischen Justizvollzugsanstalten, daß ihr nicht daran gelegen sei, auf Druck von außen dem Sicherheitsaspekt auf Kosten des Behandlungsvollzuges und der Resozialisierungsmöglichkeiten der Inhaftierten Vorrang einzuräumen. Sie dankte den Anwesenden für ihr bisheriges Engagement, ihre Unterstützung und Loyalität.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 13. August 1992)

Gehören die ostdeutschen Gefängnisse dem Bund oder den Ländern?

Die Burg Untermaßfeld bei Meiningen in Thüringen braucht dringend neue Schlösser und Riegel: Das mittelalterliche Gemäuer, das seit Generationen als Gefängnis genutzt wird, ist in den letzten Monaten durch Ausbrüche in die Schlagzeilen gekommen. „Die Gitterstäbe konnten in wenigen Minuten durchgesägt werden“, erklärte ein Thüringer Justizsprecher. Für neue „schwedische Gardinen“ ist bereits Geld im Landeshaushalt vorgesehen, sagt Justizminister Hans-Joachim Jentsch (CDU). Doch die Investitionen scheitern – wie so häufig in den neuen Ländern – an ungeklärten Eigentumsverhältnissen. Solange keine Klarheit herrscht, gibt das Thüringer Finanzministerium die Mittel nicht frei. Die Justizliegenschaften sollten unentgeltlich in Landesbesitz übergehen, fordert Jentsch.

Die Situation ist paradox: In Untermaßfeld wollen keine Enteigneten der DDR ihr Eigenheim zurück. Nicht etwa die Nachfahren alter Raubrittergeschlechter fordern ihr Recht, sondern ein Bürgerlicher hält die Hand auf die Burg: Bundesfinanzminister Theo

Waigel. Nach strenger Auslegung des Einigungsvertrages ist Untermaßfeld nämlich Bundeseigentum. In dem Vertragswerk wurde in Artikel 21 ehemaliges Reichseigentum in der DDR dem Bund zugeschlagen. Und darauf pocht Deutschlands oberster Liegenschaftsverwalter.

Justiz allerdings ist Ländersache – und schon in der Weimarer Republik gehörten Gerichte und Gefängnisse den Ländern, bis die Nationalsozialisten auch die Justiz gleichschalteten. Die Liegenschaften wurden „verreichlicht“ – so der Fachausdruck der Juristen. In den westlichen Besatzungszonen bekamen die Länder ihre Justizgebäude nach dem Zweiten Weltkrieg zurück. Nicht so in der DDR: Der zentralstaatliche Justizapparat hielt seine Hand darauf – bis zur deutschen Einheit.

Seitdem kämpfen die Justizminister der neuen Länder um gleiches Recht in Ost und West – auch beim Eigentum an Gefängnisgittern und Gerichtsschranken. „Sie bedauern, daß hierdurch der Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern beeinträchtigt wird“, heißt es im Protokoll der Justizministerkonferenz im Mai 1992. Doch die seit dem Herbst 1991 erhobenen Appelle an Bonn blieben bislang wirkungslos. Allein in Thüringen sind 25 Gerichte betroffen – und bis auf das ehemalige Stasi-Gefängnis Goldlauter bei Suhl sämtliche Haftanstalten des Landes. Justizminister Jentsch macht „faktisches Nutzungsrecht“ für das Land geltend. „Hausbesetzer sind wir nicht“, so der Jurist. Inzwischen taue das Thema für einen Gelehrtenstreit. Darf Waigel im Einigungsvertrag gesetztes Recht brechen und den Ländern geben, was ihnen billig ist? Solange dies offen ist, bleiben Thüringens Gefängnisse stellenweise undicht.

(Thomas Schiller: Theo Waigel als Herr über Schloß und Riegel. Streit um die ostdeutschen Gefängnisse: Gehören sie dem Bund oder den Ländern? In: Süddeutsche Zeitung Nr. 189 vom 18. August 1992, S. 44)

Buch über Frauengefängnis

Aufgrund eines Buches über die Erlebnisse einer Türkin im Frankfurter Frauengefängnis Preungesheim hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt ein Ermittlungsverfahren gegen Polizei- und Justizbedienstete eingeleitet. Sie reagierte damit auf Vorwürfe der Autorin Sara Gül Turan, die in ihrem Buch „Freiwild“ Beamten des Strafvollzugsdienstes und der Polizei Ausländerfeindlichkeit und strafbare Handlungen, wie etwa die sexuelle Nötigung von Häftlingen, vorwirft. Mitte der achtziger Jahre hatte die 39jährige eine Haftstrafe abgesessen.

(Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 02.09.1992. Inzwischen hat die Autorin dem SPIEGEL ein Interview gegeben: „Ich nenne alle Namen.“ SPIEGEL-Interview mit der Autorin Sara Gül Turan über sexuelle Nötigung im Gefängnis, in: DER SPIEGEL Nr. 37 vom 7. Sept. 1992, S. 86, 89. In diesem Interview hielt die Autorin – ungeachtet der Bemerkung des Journalisten: „Gerade diese Schilderungen stoßen auf Unglauben bei den Gerichten und im Justizvollzug“ – ihre Vorwürfe aufrecht.)

Mehr Stellen für den baden-württembergischen Strafvollzug

Trotz der gebotenen Sparsamkeit will die baden-württembergische Landesregierung die personelle Ausstattung im Strafvollzug verbessern. Jährlich sollen 80 zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Das kündigte Landesjustizminister Thomas Schäuble am Samstag in Freiburg an. Der Minister sprach bei einem Festakt zum 100jährigen Bestehen des Freiburger Anwaltsvereins über die justizpolitischen Perspektiven der Koalitionsregierung.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 201 vom 31. August 1992, S. 1)

Feuerwehr muß Gefangenen befreien

Auf der Flucht aus einem Hamburger Gefängnis ist ein 23jähriger Strafgefangener im zu engen Fensterkreuz steckengeblieben und mußte von der Feuerwehr befreit werden. Wie die Behörden mitteilten, hatte der Mann zunächst das Fensterglas entfernt und

dann in der Nacht zum 1. September 1992 versucht, sich durch die 18 mal 24 Zentimeter schmale Öffnung zwischen Fensterrahmen und Fensterkreuz zu zwängen.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 02.09.1992)

Berliner Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (JVollzDVO)

Der Senat hat am 21. Juli 1992 eine von der Senatorin für Justiz vorgelegte Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten erlassen, die zum 1. September 1992 in Kraft getreten ist. Mit dieser Verordnung wurde eine Neuordnung und Weiterentwicklung des Laufbahnrechts vollzogen und dadurch eine seit längerem vorbereitete Reform der damit im Zusammenhang stehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermöglicht.

Wesentliche Kernpunkte sind die Aufnahme des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten in den Katalog der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Dies bedeutet vor allem eine deutliche Verkürzung der Ausbildung für Krankenpfleger und Werkmeister an Justizvollzugsanstalten, die bisher neben ihrer Krankenpflegeausbildung bzw. Vorbereitung auf die Meisterprüfung in einem Handwerksberuf die volle zweijährige Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst durchlaufen mußten. Zwar bleiben diese Berufsgruppen weiter Vollzugsbeamte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, die Einführungszeit mit entsprechender vollzoglicher Ausbildung wird jedoch auf 6 Monate verkürzt.

Weiterer wesentlicher Regelungsgehalt der Verordnung ist die Umstellung von der Grundausbildung als Beamter auf Widerruf in der Besoldungsgruppe A 6 auf einen Vorbereitungsdienst als Justizvollzugssekretärwärter. Hierdurch wird eine Angleichung an entsprechende Regelungen in den meisten anderen Bundesländern sowie an Regelungen beim Polizeivollzugsdienst in Berlin vorgenommen.

Durch die Neuregelung können erhebliche Haushaltsmittel eingespart werden. Bis 1995 fallen 150 Planstellen weg.

Nach Inkrafttreten der neuen Laufbahnverordnung sowie der damit verbundenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen ab 1. Oktober 1992 neue Ausbildungslehrgänge für den allgemeinen Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten eingerichtet werden. Frau Senatorin Prof. Dr. Jutta Limbach hat ihrer Erwartung Ausdruck gegeben, daß sich hierfür interessierte und fähige weibliche und männliche Bewerber melden werden, die sich für die verantwortungsvollen Aufgaben im Strafvollzug zur Verfügung stellen.

(Presseerklärung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz vom 21. Juli 1992)

Broschüre des baden-württembergischen Justizministeriums zum Strafprozeß neu aufgelegt

Die Broschüre soll den Bürgerinnen und Bürgern Aufgabe und Ablauf eines Strafverfahrens deutlich machen. Die Schrift informiert auf ca. 20 Seiten in übersichtlicher und leicht verständlicher Form über den Aufbau und die Aufgabe der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, über den Ablauf des Strafverfahrens vom Eingang der Strafanzeige bis zum Urteil und über die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten.

Im Vorwort der Broschüre erinnert Justizminister Dr. Thomas Schäuble daran, daß nirgendwo sonst das Verhältnis von Staat und Bürger und die notwendige Abwägung der Rechte des einzelnen mit denen der Gesellschaft deutlicher werde, als im Strafverfahren. Deshalb sei das Strafverfahrensrecht eben auch angewandtes Verfassungsrecht, unterstreicht Schäuble. Mit dieser Formel sei der ganze Gehalt unseres rechtsstaatlichen Strafverfahrens auf einen griffigen Nenner gebracht. Der Justizminister

hofft, daß die Broschüre dazu beiträgt, den Wert und die Bedeutung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens den Bürgerinnen und Bürgern deutlicher zu machen.

Die Broschüre ist bei der Pressestelle des Justizministeriums Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, kostenlos zu beziehen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung Baden-Württemberg. Nr. 32-33 August 1992)

Weniger Jugendstrafe

Auch das könnte die deutschen Strafrichter entlasten: Gestrauchtete Jugendliche sollten erst ab 16 strafmündig sein und außerdem könnte außergerichtlicher Tatausgleich einen Prozeß ganz ersetzen. Darauf einigte sich ein Arbeitskreis des 16. Strafverteidigertages in Hamburg, der sich mit Alternativen zum geplanten Entlastungsgesetz der Justizminister auseinandersetzte.

Rechtsanwältin Marianne Kunisch (München) forderte in ihrem Referat vehement eine weitere Entkriminalisierung im Jugendstrafrecht. Seit Jahren beobachte sie hier trotz Einführung neuer Regelungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Praxis eine Verschärfung.

So mußten ihren Erkenntnissen nach 1988 dreimal mehr Jugendliche einen Freiheitsentzug verbüßen als 1955. Sie müssen häufiger in Untersuchungshaft als Erwachsene. Es werden mehr freiheitsentziehende Maßnahmen ausgesprochen als gegen Erwachsene. Einstellungen gibt es seltener: Von allen Verurteilten mußten sechs Prozent der Erwachsenen, aber 35 Prozent der Jugendlichen eine Freiheitsstrafe (inklusive Jugendarrest) antreten.

Dabei, so Marianne Kunisch weiter, gilt Jugendkriminalität als etwas ganz Normales bei Jugendlichen, und als episodenhaft. „Es gibt kaum einen männlichen Jugendlichen, der nicht schon einmal gegen eine Strafnorm verstoßen hat“, so die Erfahrung der Referentin.

Jugendliche würden Straftaten begehen, um sich in der Gruppe zu bestätigen, aus Langeweile oder aus einem akuten Mangel heraus. Da sei es falsch, Auffälligkeiten durch einen „Schuß vor den Bug“ steuern zu wollen. Wichtiger erschien es der Anwältin, daß der Gesetzgeber, obwohl er ja erst vor kurzem das Jugendgerichtsgesetz novelliert hat, überprüft, auf welche Kontrollmittel er noch verzichten kann.

Sie schlug vor, einen eigenen Deliktatalog für Jugendliche zu erstellen und verständliche Verhaltenserwartungen darin zu formulieren. So verstünden die jungen Menschen zwar, daß sie Sanktionen gegen ihren Führerschein zu erwarten haben, wenn sie ihr Mofa frisieren. Aber daß sie darüber hinaus noch Verstöße gegen das Versicherungsgesetz begangen haben sollen, könnten sie nicht einsehen.

Auch der Begriff der Bandenkriminalität passe auf Jugendliche nicht, für deren Entwicklung doch eine Gruppenbildung notwendig und normal ist. Gleichzeitig wünschte sich Frau Kunisch, daß Bagatelldelikte wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren und Schulschwänzen aus dem Jugendstrafrecht herausgenommen werden.

Eine zweite Möglichkeit der Entkriminalisierung sah die Referentin in einer Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre. Eine dritte Alternative wäre es, den Strafrahmen für Jugendliche grundsätzlich zu halbieren, vor allem aber keine Verlängerung des Strafrahmens mehr aus angeblichen erzieherischen Gründen zu konstruieren.

Weitere Denkmodelle wären eine symbolische Verurteilung oder ein Schuldspruch mit Sanktionsverzicht, oder ein Absehen von Strafe, wenn die Folgen der Tat für den Täter bereits so schwer sind, daß eine Bestrafung nicht mehr nötig ist.

Massiv forderte Marianne Kunisch, den Freizeit- und Kurzarrest für Jugendliche ganz abzuschaffen und den Dauerarrest in einen Sozialen Trainingskurs umzugestalten. Gerade bei Freizeit-arresten bestehe eine Rückfallhäufigkeit von 70 Prozent, erklärte sie. Das hänge damit zusammen, daß die Strafe erst sechs bis neun Monate nach der Tat verhängt werde.

Des weiteren wünschte sich die Strafverteidigerin, daß eine derzeit mögliche Einstellung des Verfahrens durch Staatsanwalt und Richter in eine Soll-Vorschrift umgewandelt wird. Staatliche Sanktionen sollten die Ausnahme von der Regel sein, bat sie. „Kriminalpolitik und Justiz sollten die Welt der Jugendlichen nicht zu eng werden lassen“.

Außerdem plädierte der Arbeitskreis dafür, einen außergerichtlichen Tatausgleich auszuprobieren, wie er sich in Österreich bewährt hat. Dr. Wolfgang Stang, Universitätsdozent beim Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien, hatte berichtet, daß man in seiner Heimat überaus große Erfolge mit dieser Art von Konfliktbewältigung gerade bei Vermögensdelikten oder Körperverletzungen gemacht hat.

Wenn der Jugendliche in bestimmten Fällen bereit ist, für seine Tat einzustehen und deren Folgen so weit wie möglich zu beseitigen, würden Delikte außergerichtlich bereinigt. Die Geschädigten bestimmen dabei im Beisein eines Sozialarbeiters selbst, was mit dem jungen Straftäter geschehen soll. Das laufe so gut, daß man bereits eine Anwendung auf Erwachsene prüfe.

(Trainingskurs statt Arrest: Weniger Jugendstrafe. Aus: Main-Post vom 30. Mai 1992)

Einjährige Schulung im Berliner Justizvollzug erfolgreich beendet

In einer feierlichen Veranstaltung mit Justizsenatorin Prof.Dr. Jutta Limbach schlossen am 30. März 1992 176 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Justizvollzuges ihre einjährige Schulung ab. Bei diesen handelt es sich um Bedienstete, die vor dem 3. Oktober 1990 in Ost-Berliner Vollzugsanstalten gearbeitet und danach ein strenges Auswahlverfahren sowie eine einjährige Unterweisungszeit erfolgreich durchlaufen hatten.

In den fünf früheren Gefängnissen in Ost-Berlin (Rummelsburg, Köpenick, Hohenschönhausen, Lichtenberg und Pankow), die zum 30. November 1990 geschlossen wurden, waren zuletzt etwa 800 Bedienstete tätig, von denen sich insgesamt 619 für eine Weiterverwendung im Berliner Justizvollzug beworben hatten. In einem mehrmonatigen Verfahren wurden insgesamt 318 Bedienstete für eine weitere Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Vollzuges ausgewählt. Zum Auswahlverfahren gehörten Tests und sonstige schriftliche Arbeiten, Einzel- und Gruppengespräche sowie Auskünfte der Gauck-Behörde sowie der Zentralen Dokumentationsstelle in Salzgitter.

Nicht weiterverwendet wurden frühere hauptamtliche oder informelle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sowie Bedienstete, die durch hohe Parteifunktionen oder – wie frühere Anstaltsleiter – durch herausgehobene Dienststellungen besondere Verantwortung für den repressiven Strafvollzug der DDR hatten oder die sonst fachlich oder persönlich als ungeeignet erschienen.

Neben Angestellten im Objektschutz, Kraftfahrern und Ärzten wurden 239 Dienstkräfte für den mittleren Dienst im Justizvollzug übernommen. Von diesen wurden 10 für den Krankenpflegedienst, 42 für den mittleren Verwaltungsdienst und 187 für den allgemeinen Vollzugsdienst in einem umfangreichen Schulungsprogramm vorbereitet. Dieses Schulungsprogramm bestand für den allgemeinen Vollzugsdienst aus 4 Monaten theoretischem Unterricht, 6 Monaten Praxis und weiteren 2 Monaten Theorie. 176 Lehrgangsteilnehmer (103 Männer und 73 Frauen) haben die einjährige Unterweisung erfolgreich abgeschlossen. In einigen Fällen hatten die Arbeitsverträge aufgrund von belastenden Erkenntnissen der Gauck-Behörde zwischenzeitlich gelöst werden müssen.

In ihrer heutigen Ansprache würdigt Frau Senatorin Prof.Dr. Limbach die große Aufgeschlossenheit und das Engagement der Lehrgangsteilnehmer und stellt mit Befriedigung fest, daß anfängliche Skepsis und wechselseitige Ablehnung des westlichen und östlichen Berliner Vollzugspersonals schnell hätten überwunden werden können und nunmehr die Atmosphäre in den Anstalten von Vertrauen und Kollegialität geprägt sei. Hieran hätten auch die Personalvertretungen heausragenden Anteil.

Seit 1. April 1992 werden die geschulten Dienstkräfte in allen Berliner Vollzugsanstalten regulär eingesetzt und leisten dann einen wichtigen Beitrag zur Betreuung der Gefangenen, deren Zahl seit der Vereinigung um etwa 600 Personen zugenommen hat. Mit der für August 1992 vorgesehenen Verbeamtung dieser Dienstkräfte wird die endgültige Gleichstellung des östlichen und westlichen Personals im allgemeinen Justizvollzugsdienst erreicht sein.

(Nach einer Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz vom 30. März 1992)

Effektive Abschiebung straffälliger Asylbewerber nur mit Grundgesetzänderung möglich

„Wer in der Bundesrepublik in erheblichem Maße oder fortdauernd straffällig wird, hat sein Gastrecht verwirkt und muß umgehend unser Land wieder verlassen. Nicht nur derjenige, der ohne verfolgt zu sein einen Asylantrag stellt, mißbraucht das Asylrecht, sondern in viel stärkerem Maße derjenige, der unter dem Schutzmantel des Asylrechts in der Bundesrepublik Straftaten begeht“, erklärte der baden-württembergische Justizminister Dr. Thomas Schäuble.

Schäuble betonte, die Bemühungen, den Mißbrauch des Asylrechts einzudämmen, müßten auf allen Gebieten dringend verstärkt werden, um denjenigen, die aus Gründen politischer Verfolgung in die Bundesrepublik kämen, eine gastfreundliche Aufnahme gewährleisten zu können.

Der baden-württembergische Justizminister bezeichnete die Rechtslage bei der Abschiebung straffälliger Asylbewerber als nicht befriedigend. Das Ausländergesetz böte wegen der Schranke des Art. 16 Grundgesetz keinen ausreichenden Handlungsspielraum. Insbesondere sei es nach dem heutigen Ausländerrecht sehr schwer, bereits vor Abschluß des Asylverfahrens straffällige Asylbewerber auszuweisen. Schäuble regte deshalb an, den Rechtsgedanken einer „Verwirkung“ des Anspruchs auf die Durchführung eines Asylverfahrens mit entsprechendem Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bei straffälligen Asylbewerbern in eine Grundgesetzänderung einzubeziehen.

Keine rechtlichen Bedenken hat Schäuble gegen die Forderung nach einer Ausgliederung der Asylbewerber aus den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der Schaffung eines eigenständigen Leistungsrechts für Asylbewerber. Er halte eine Regelung, die sich an der Situation des Asylbewerbers orientiere, aber gegenüber der Sozialhilfe deutlich geringere Leistungen vorsehe, für sachlich geboten. Schäuble wies darauf hin, daß das Justizministerium die in diese Richtung gehende Bundesratsinitiative der Landesregierung aus dem Jahr 1990 als rechtlich unbedenklich befunden habe.

Diese Bundesratsinitiative könne im Bundesrat jederzeit wieder angerufen werden.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung Baden-Württemberg Nr. 37 Sept. 1992)

Aus der Rechtsprechung

§ 2 Satz 1 StVollzG, §§ 11, 12, 22 BSHG, § 3 der VO zur Durchführung des BSHG (Anspruch eines Straffentlassenen auf Übernahme der Pensionskosten)

Ist einem aus der Straftat entlassenen Sozialhilfeempfänger, der anderweitigen Wohnraum nicht beschaffen kann, aus gesundheitlichen Gründen (hier: Alkoholproblematik) die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nicht zuzumuten, weil sonst seine soziale Eingliederung (§ 2 Satz 1 StVollzG) gefährdet wäre, steht ihm nach §§ 11, 12 BSHG in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für seine Unterbringung in einer Pension auch dann zu, wenn sie den Umfang des sozialhilferechtlich Angemessenen im Sinne des § 3 übersteigen.

Beschluß des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 12. August 1992 – 4 B 4316/92 –

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung des Antragsgegners, Unterbringungskosten für den Antragsteller in einer Pension zu übernehmen.

Der Antragsteller wurde am 7. Juli 1992 nach längerer Straftat in der Justizvollzugsanstalt W. entlassen. Seitdem ist er überwiegend obdachlos. Anfänglich war er noch bei seinem in W. ansässigen Vater wohnhaft. Dieser hat ihn jedoch des Hauses verwiesen. Die Stadt W. hat dem Antragsteller angeboten, ihn in der Obdachlosenunterkunft in der Salzdahlumer Straße 124 unterzubringen. Dort soll der Antragsteller in einem 2-Bett-Zimmer mit einem anderen Sozialhilfeempfänger zusammenleben.

Am 3. August 1992 beantragte der Antragsteller im Sozialamt der für den Antragsgegner handelnden Stadt W. die Übernahme von Pensionskosten. Zur Begründung berief er sich auf seine psychischen und physischen Probleme. Dieser Antrag wurde mit Schreiben des Sozialamtes vom 6. August 1992 abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die vom Antragsteller geltend gemachten gesundheitlichen Gründe durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden müßten.

Mit seinem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung erstrebt der Antragsteller weiter die sozialhilferechtliche Übernahme der Kosten für seine Unterbringung in einer Pension oder in einer ähnlichen Unterkunft. Er ist der Auffassung, durch die Unterbringung im Obdachlosenasyl werde seine Resozialisierung gefährdet. Das dortige Sozialmilieu sei von einem hohen Alkoholkonsum gekennzeichnet. Die bei ihm vorhandene Alkoholproblematik könne sich dadurch erneut aktualisieren. Auch psychisch sei ihm derzeit die Unterbringung in dem Obdachlosenasyl nicht zumutbar. Einen Arzttermin habe er erst für den 13. August 1992 erhalten. Erst danach könne er das verlangte ärztliche Attest vorlegen.

Der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für ein Zimmer in einer Pension umgehend zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat zwar keinen förmlichen Antrag gestellt; jedoch hat sich Herr W. vom Sozialamt des Antragsgegners dahingehend geäußert, daß der Antragsgegner dem Antrag nicht abhelfen werde. Der Antragsgegner ist der Auffassung, die Unterbringung im Obdachlosenasyl reiche aus, um die sozialhilferechtlichen Ansprüche des Antragstellers zu befriedigen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Da nach Zweck und Wesen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die vorläufige Regelung grundsätzlich die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen darf, kann eine Verpflichtung zur Erbringung von Geldleistungen – wie sie im vorliegenden Fall vom Antragsteller begehrt werden – im einstweiligen Anordnungsverfahren nur ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen für einen entsprechenden Anspruch und weiterhin glaubhaft macht, er befände sich wegen fehlender anderer Geldmittel in einer existenziellen Notlage und sei deswegen – mit gerichtlicher Hilfe – auf die sofortige Befriedigung seines Anspruchs dringend angewiesen.

Der Antragsteller hat vorliegend sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang glaubhaft gemacht. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus §§ 11, 12 BSHG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (vom 20. Juli 1962, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990, BGBl I S. 562). Danach ist demjenigen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Zum notwendigen Lebensunterhalt in diesem Sinne gehört insbesondere auch der Bedarf für die Unterkunft. Laufende Leistungen für die Unterkunft sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf anzuerkennen, wenn es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken. So liegen die Dinge hier. Der Antragsteller hat im Sozialamt der für den Antragsgegner handelnden Stadt W. beantragt, als Kosten der Unterkunft diejenigen Kosten zu übernehmen, die notwendig sind, um ein Zimmer in einer Pension anzumieten. Hierauf hat er nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung einen Anspruch. Zwar übersteigen die dabei anfallenden Kosten den Umfang des sozialhilferechtlich Angemessenen im Sinne von § 3 der Verordnung zu § 22 BSHG. Sie sind jedoch gleichwohl anzuerkennen, da es dem Antragsteller derzeit nicht zuzumuten ist, durch Einzug in die angebotene Obdachlosenunterkunft die Unterkunfts-kosten zu senken. Die Unzumutbarkeit ergibt sich für die Kammer zunächst daraus, daß die vom Antragsteller behaupteten Risiken für seine weitere gesundheitliche Entwicklung noch nicht abzusehen sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Antragsteller nach dem langen Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt psychisch und sozial so instabil ist, daß die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft dazu führen würde, seine Fähigkeit zur Führung eines Lebens in sozialer Verantwortung ohne Begehung von Straftaten zu verhindern. Die Herbeiführung dieser Fähigkeit ist aber oberstes Ziel des Strafvollzuges (§ 2 Satz 1 StrVollG vom 16. März 1976, BGBl I S. 511, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990, BGBl I S. 2847). Um den Eintritt dieser Gefahr zu verhüten, hält die Kammer den Erlass der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO für notwendig. Sie hat die Wirkung auf eine Woche begrenzt, weil bis dahin der Untersuchungsbericht des behandelnden Facharztes für Neurologie vorliegen wird. Aus diesem wird genauer zu entnehmen sein, wie gefährdet der Antragsteller ist.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Gefährdung der Resozialisierung des Antragstellers entnimmt die Kammer mehreren tatsächlichen und normativen Hinweisen.

Zunächst haben zwei Sozialarbeiter, die mit dem Fall des Antragstellers vertraut sind, dem Berichterstatter in dieser Sache fernmündlich bestätigt, daß der Antragsteller in einer äußerst gefährdeten Situation lebt. Beide Sozialarbeiter haben auch aus ihrer Erfahrung in solchen Fällen heraus bestätigt, daß es dem Antragsteller aus der Unterkunft in der Salzdhahmer Straße 124 heraus unmöglich sein wird, auf dem privaten Wohnungsmarkt

eine neue Wohnung zu finden, da diese Adresse allen Vermietern wohl bekannt sei. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die Befürchtungen des Antragstellers im Hinblick auf die Unterbringung in der Salzdhahmer Straße 124 insbesondere hinsichtlich der Alkoholproblematik zu Recht bestünden. Insoweit nimmt die Kammer ausdrücklich Bezug auf die in der Akte befindlichen Gesprächsvermerke.

Der Kammer ist aber auch sowohl abstrakt als auch aus mehreren von ihr entschiedenen anderen Verfahren bekannt, daß gerade bei entlassenen Strafgefangenen in derartigen Konstellationen oft der Beginn eines langen, Nichtsehbhaftendaseins liegt. Dies gilt es zu verhindern.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit i.S.v. § 3 der VO zu § 22 BSHG ist auch der normative Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß der Antragsteller auch Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 3, 8 der Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes (vom 9. Juli 1976, BGBl I S. 1469) hat. Danach ist Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeit zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung. Der Antragsteller erfüllt in seiner Person die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 72 BSHG. Er ist vor kurzem aus langer Straftat in ungesicherte Verhältnisse entlassen worden. § 72 BSHG umfaßt nicht nur persönliche, sondern auch materielle Hilfe. Materielle Hilfen sind immer dann zu gewähren, wenn eine Hilfsbedürftigkeit, die auf den besonderen Lebensverhältnissen nach § 72 BSHG beruht, anders nicht zu beseitigen ist (LPK BSHG 3. Aufl., § 72 Rdnr. 43). In diesem Zusammenhang hat das Nds. Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 7. November 1990 (AZ: 4 L 197/89) ausgeführt:

„... mit der „Unterkunft“ im Sinne der §§ 12 BSHG, 3 Regelsatzverordnung ist nicht eine Obdachlosenunterkunft gemeint. Es ist im Gegenteil Aufgabe der Sozialhilfe, Personen, die z.B. in Obdachlosenunterkünften leben, durch persönliche Hilfe oder Geldleistungen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung zu helfen (§§ 72 Abs. 2 BSHG, 2, 8 VO zu § 72 BSHG). Hier muß dem Kläger also nach der Zwangsäumung seiner Unterkunft unter Umständen für einen angemessenen Zeitraum Gelegenheit gegeben werden, sich eine andere, preiswerte Unterkunft zu suchen. Als angemessen könnte unter Berücksichtigung der Umstände dieses Einzelfalles ... ein Zeitraum von vier Wochen in Betracht kommen. In dieser Zeit wären dann die Aufwendungen des Klägers für das von ihm vorübergehende gemietete Hotelzimmer in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Regelsatz VO).“ (Ähnlich etwa Brühl, ZfF 1991, S. 49, 50, 52).

Im Beschluß vom 16. Januar 1992 (AZ 4 M 22 88/91) heißt es weitergehend:

„Ausreichend im Sinne der genannten Vorschriften ist Wohnraum nämlich nur dann, wenn er es erlaubt, die Grundbedürfnisse eines Menschen zu befriedigen; zu ihnen gehören auch „Privatheit“ und „Rückzug von anderen Menschen“ (ebenso LPK BSHG a.a.O. Rdnr. 8).“

Teilweise wird sogar von einem Sachleistungsanspruch auf eine Wohnung ausgegangen (VGH Kassel, Beschl. vom 10. Januar 1986, FEVS 35, 417 ff; LPK BSHG 3. Aufl., § 72 Rdnr. 45; Steinmeier/Brühl KJ 89, 275 ff; Brühl a.a.O., jetzt auch OVG Lüneburg, Beschluß v. 31.5.1991, AZ: 4 O 2038/91, in info also 1992 S. 32 mit Anm. Schlegel). Zumindest unter den speziellen Voraussetzungen des hier zu entscheidenden Falles kann sich unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung auch aus § 72 BSHG zumindest ein Anspruch auf die vom Antragsteller beantragten Leistungen ergeben. Dieser ist aber gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 BSHG nachrangig gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt. Über ihn braucht daher letztlich nicht entschieden zu werden.

Es ist in der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts und der erkennenden Kammer – wie den Beteiligten bekannt

ist – unumstritten, daß in allen Fällen, in denen um Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gestritten wird, vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes i.S.v. § 123 VwGO auszugehen ist. Dieser ist daher auch hier ohne weiteres zu bejahen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von § 154 Abs. 1 VwGO.

Anmerkung

Die Entscheidung des VG-Braunschweig über den sozialhilferechtlichen Umfang der Unterkunftskosten eines entlassenen Strafgefangenen verdient der Hervorhebung auch im strafvollzugsrechtlichen Schrifttum.

Der soziale Sachverhalt, mit dem die 4. Kammer sich zu beschäftigen hatte, wiederholt sich alltäglich in den Amtsstuben der Sozialämter, in deren Einzugsbereich Justizvollzugsanstalten sich befinden (§ 98 S 1 BSHG), und dort bei den für die Personengruppe des § 72 BSHG zuständigen Sachbearbeitern.

Ein aus der Haft entlassener Hilfesuchender wird, sofern er obdachlos ist, an eine kommunale oder von den Wohlfahrtsverbänden unterhaltene Obdachlosenunterkunft verwiesen.

Häufig beginnt bereits hier der (literarisch und vollzugskritisch) im Grunde allen am und im Strafvollzug erfahrenen bekannte Kreislauf; die Vorbereitung des „return“, der Drehtüreffekt, der § 2 S 1 StVollzG in praxi ad absurdum führt.

Vielleicht ist es gerade die Distanz eines nichtalltäglich mit Vollzugsangelegenheiten befaßten Verwaltungsgerichts, die die Kammer die Beschreibung und Normierung der allgemeinen Vollzugsziele so ernst nehmen läßt, wenn sie § 2 als Auslegungsmaßstab für die Mindestanforderungen an eine Unterkunft im Sinne der §§ 11, 12 BSHG heranzieht.

Oberstes Ziel des Strafvollzuges bleibt die Herbeiführung einer (individuellen) Fähigkeit, die aber gar nicht lebbar ist, wenn die (kollektiven) Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind.

Die Entscheider der 4. Kammer sind Wortlautinterpreten. Im „künftig“ schwingt unzweifelhaft die Zukunft mit, und die kann nicht ausreichend mit der Aushändigung des Überbrückungsgeldes gestaltet sein. Einem Betrag, der nach Nr. 1 Abs. 2 VV im Normalfall das Zweifache des Sozialhifeszinses nach § 22 BSHG darstellt.

Daß die Entscheidung, in deren Zentrum die Auseinandersetzung um den Unterkunftsbegriff ruht, keineswegs dort endgültig ausgetragen wurde und in die Dogmatik des § 72 BSHG gehört, erinnert und aber auch noch einmal an das „Cooperative-Gebot“ des § 154 Abs. 2 StVollzG.

Der von der Kammer geschilderte Sachverhalt, der Lebensweg des Antragstellers, die ablehnende Stellungnahme der Antragsgegnerin bestätigt abermals, daß die zumindest zwischen Strafvollzug und den betroffenen Behörden und Trägern der Sozialhilfe geforderte Zusammenarbeit nicht funktioniert.

Zwei Sozialarbeiter berichten im Wege der Glaubhaftmachung dem Berichterstatter von der Gefährdungssituation, alle kennen die im wahren Sinne des Wortes bestehende Ausweglosigkeit in der empfohlenen Obdachlosenunterkunft, kein Zweifel am Tatsächlichen: da kommt es nur auf die korrekte Subsumtion der Kammer im summarischen Verfahren an, vorausgesetzt, sie hatte den Sachverhalt „recht erfaßt“, will sagen, etwas vom Leben begriffen, in dem Straftatlassene stecken: In einer Situation, in der es sich mitentscheidet, ob es wiederum nur „der Beginn eines langen, Nichtseßhaftendaseins“ bedeutet oder nicht. Die Kammer jedenfalls, wenn auch vorsichtig und keineswegs übertrieben sozialkritisch, hat sich entschieden: „dies gilt es zu verhindern.“

Dies will nichts anderes sagen, wenn auch in die niedere Form der auf Gefahrenabwehr gerichteten Verwaltungssprache gebracht, als der *Blochsche* Satz: Jeder Mensch ist ein Inbegriff von Hoffnung.

Christoph Nix

§ 33 StVollzG (Verweigerung der Paketannahme)

Die Justizvollzugsanstalt kann mangels Rechtsgrundlage die Paketannahme nicht mit der Begründung verweigern, der Absender habe nicht schriftlich versichert, daß das Paket außer den im Inhaltsverzeichnis genannten Gegenständen keine weiteren Dinge enthält.

Beschluß des Landgerichts Heilbronn vom 24. März 1992 – 1 StVK 161/92 –

§§ 43, 44, 45 StVollzG (Arbeitsausfall aus organisatorischen Gründen)

Ein Gefangener hat keinen Anspruch auf Fortzahlung von Ausbildungsbeihilfe (oder Arbeitsvergütung) für Tage, an denen aus organisatorischen Gründen in seinem Ausbildungsbetrieb (Arbeitsbetrieb) nicht gearbeitet wird.

Beschluß des Kammergerichts vom 19. März 1991 – 5 Ws 43/91 Vollz –

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Senats (NSTz 1989, 197 f.)

§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, §§ 454, 462 a StPO, § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG, Art. 2 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 3, 104 Abs. 2 Satz 1 GG (Verfassungskonforme Auslegung der für die Feststellung und Bewertung der besonderen Schuldschwere maßgebenden Vorschriften im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. Das Tatbestandsmerkmal „die besondere Schwere der Schuld“ (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) ist verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.
2. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip), des Art. 2 Abs. 2 GG und des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG zu messen.
3. a) Die Regelungen der §§ 454, 462 a StPO und des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG sind, insoweit sie die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes betreffen, mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren vom Schwurgericht festgestellt und im Urteil dargestellt werden, wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld – unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Ge-

sichtspunkt ihrer besonderen Schwere – gewichtet und wenn das Strafvollstreckungsgericht daran gebunden ist.

- b) Bei der Entscheidung über die Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld noch nicht im vorstehenden Sinne gewichtet ist (Altfälle), darf das Vollstreckungsgericht zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrunde liegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.
4. a) Die Vorschrift des § 454 Abs. 1 StPO ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Strafvollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung – unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.

- b) Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird.

Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1992 – 2 BvR 1041/88 – 2 BvR 78/89 –

Aus den Gründen:

...

I.

Nach § 211 Abs. 1 StGB wird der des Mordes Schuldige, soweit nicht besondere Strafmilderungsgründe zugelassen sind, mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Diese absolute Strafandrohung bewirkt, daß das Schwurgericht lebenslange Freiheitsstrafe verhängen muß, wenn der Angeklagte im Falle der vorsätzlichen Tötung eines Menschen objektiv und subjektiv ein Mordmerkmal erfüllt hat, ohne daß es auf den individuellen Unrechtsgehalt und die Tatschuld weiter ankäme. Erst wenn es um die Entscheidung über die Dauer der Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe geht, stellt das Gesetz auf „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ ab (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB).

Dieses Merkmal ist verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.

1. Der Gesetzgeber hat die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe u.a. davon abhängig gemacht, daß nicht die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet; hierbei handelt es sich um ein vollstreckungsrechtliches Tatbestandsmerkmal. Entscheidungen über die weitere Vollstreckung einer Freiheitsstrafe berühren stets die durch Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Person (vgl. BVerfGE 29, 312 (316)). Der Bestimmtheitsmaßstab für das freiheitsbeschränkende Gesetz (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 104 Abs. 1 GG) ist dem allgemeinen rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG zu entnehmen. Art. 103 Abs. 2 GG kommt dagegen als Maßstab nicht in Betracht. Zwar umfaßt nach der Rechtsprechung des Senats Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur den Straftatbestand, sondern auch die Strafandrohung (BVerfGE 25, 269 (286); 45, 363 (370 ff.)); indessen steht hier nicht die vom Schwurgericht verhängte Strafe und deren Grundlage in § 211 StGB in Rede.

Die Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes sind allerdings um so strenger, je intensiver der Grundrechtseingriff ist (vgl. BVerfGE 59, 104 (114); vgl. auch BVerfGE 49, 89 (133) und, zum Bestimmtheitsgebot für Straftatbestände, BVerfGE 75, 329 (342)), wobei der verfassungsrechtlich gebotene Grad der Bestimmtheit von der Besonderheit des jeweiligen Tatbestandes und von den Umständen abhängt, die zu der gesetzlichen Regelung führen (vgl. BVerfGE 28, 175 (183)). Da es hier um ein Kriterium geht, von dem nach einem Freiheitsentzug von 15 Jahren weiterer – unter Umständen mehrjähriger – Freiheitsentzug abhängt, sind an die Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals der besonderen Schwere der Schuld strenge Anforderungen zu stellen. Allerdings sind Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht nicht von vornherein verfassungsrechtlich zu beanstanden. Gegen ihre Verwendung bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhanges oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen läßt (vgl. BVerfGE 45, 363 (371 f.)).

2. Der Gehalt des Merkmals „besondere Schwere der Schuld“ erschließt sich sowohl hinsichtlich der „Schuld“ (a) als auch für ihre „besondere Schwere“ (b) hinreichend deutlich aus dem Regelungsgehalt des § 57 a StGB, dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Entstehungsgeschichte.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Juni 1977 festgestellt, daß die in § 211 StGB angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe nicht gegen das Gebot schuldangemessenen Strafens verstoße (vgl. BVerfGE 45, 187 (253 ff.)). Doch sei aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung des Staates herzuleiten, dem Verurteilten die Chance zu geben, die Freiheit wieder zu gewinnen (a.a.O., S. 228 f.); das Rechtsstaatsprinzip fordere, das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln (a.a.O., S. 246). Ein solches Gesetz führe nicht zu einem Bruch mit dem Schuldgrundsatz. Dieser verlange nicht grundsätzlich, daß die verhängte schuldangemessene lebenslange Freiheitsstrafe auch restlos vollstreckt werde. Eine andere Frage sei es, ob die vorzeitige Entlassung ausschließlich an einer günstigen Sozialprognose und einer gewissen Mindestverbüßungszeit orientiert werden sollte. Es sei beispielsweise daran zu denken, bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes auch den Unrechts- und Schuldgehalt der zugrundeliegenden Mordtat zu berücksichtigen. Eine derartige Differenzierungsmöglichkeit könne dem besonderen Charakter des jeweiligen Einzelfalles gerecht werden. Es sei Aufgabe des Strafgesetzgebers, hier eine sinnvolle Regelung zu finden (a.a.O., S. 251).

Mit der Einführung des § 57 a in das Strafgesetzbuch hält sich der Gesetzgeber in diesem verfassungsrechtlichen Rahmen. Die Regelung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß das individuelle Schuldmaß wegen der absolut angedrohten Strafe des lebenslangen Freiheitsentzuges bei der Strafzumessung nicht zum Ausdruck kommt (vgl. BVerfGE 72, 105 (114)). Der Gesetzgeber hat es als sachwidrig angesehen, wenn der Aussetzungszeitpunkt für alle Täter unterschiedslos bestimmt würde, obgleich die bei Mord stets zu verhängende lebenslange Freiheitsstrafe in jedem Einzelfall auf ein ganz unterschiedliches Schuldmaß gegründet sein kann (vgl. BTDrucks. 8/3218 S. 7). Der Gesetzgeber nimmt damit in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB das Prinzip der Schuldangemessenheit der Strafe über seine Geltung für die Zumessung der Strafe (§ 46 StB) hinaus auch für die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe zur Grundlage (vgl. BVerfGE 64, 261 (271)).

Dieser Grundsatz der Schuldangemessenheit des Strafens hat seinerseits Verfassungsrang. Er folgt aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG (Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen) sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip (BVerfGE 45, 187 (259 f.); 50, 205 (214); 80, 244 (255)). Aus ihm ergibt sich, daß Tatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen (BVerfGE 80, 244 (255); vgl. auch BVerfGE 25, 269 (286)). Die Strafe muß im gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen. Insoweit deckt sich der Schuld-

grundsatz in seinen die Strafe begrenzenden Auswirkungen mit dem Übermaßverbot (vgl. BVerfGE 73, 206 (253) m.w.N.). § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB ist Ausdruck dieses Prinzips. § 46 Abs. 2 StGB legt auch die Gesichtspunkte fest, die der Richter bei der Strafzumessung insbesondere in den Blick zu nehmen hat, um die Schuld eines Täters zu bewerten, der sich in einer bestimmten Situation über die strafrechtlichen Ge- oder Verbote hinweggesetzt hat.

Gewinnt der Grundsatz der Schuldangemessenheit des Strafs mit § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB auch für die Voraussetzungen der vorzeitigen Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe Geltung, dann ist auch die individuelle Schuldschwere der einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – gegebenenfalls als Gesamtstrafe, §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 57 b StGB – zugrundeliegenden Taten grundsätzlich nach den Kriterien zu bemessen, die § 46 StGB dem Richter für die Strafzumessung zu beachten aufgibt. Die nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erhebliche individuelle Schuldschwere ist mithin entsprechend § 46 StGB im Rahmen einer Gesamtwürdigung derjenigen erschwerend und mildernd zu Buche schlagenden objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu bewerten, die der Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe zugrunde liegt.

b) Auch der Begriff „besondere Schwere“ der Schuld genügt den an die Bestimmtheit der Norm zu stellenden rechtsstaatlichen Anforderungen.

Das „Besondere“ bezeichnet in seiner wertenden Bedeutung etwas, das über das Normale, das Übliche weit hinausgeht, etwas Herausragendes (vgl. Duden Deutsches Universalwörterbuch, 2. Aufl., 1989). Dieser umgangssprachliche Wortsinn stimmt überein mit der Auslegung des Begriffs des Besonderen im Strafgesetzbuch: Zur Rechtsfigur des „besonders schweren Falles“ im Strafgesetzbuch hielt es der Senat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 (dort zur Bestimmtheit des § 94 Abs. 2 StGB) für verfassungsrechtlich unbedenklich, daß die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur einen solchen Fall nur annimmt, wenn das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweiche, daß die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten erscheine (vgl. BVerfGE 45, 363 (372)). Eine vergleichbare Auslegung des Begriffs erfährt das Strafgesetz in den „besonderen Umständen“ der §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (vgl. hierzu Bruns, Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. 1985, S. 49 ff. m.w.N.). Ebenso werden die „besonderen gesetzlichen Milderungsgründe“, für die § 49 StGB anzuwenden ist, als „Ausnahmestrahfrahmen“ gewertet (Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl. 1991, § 49 Rdnr. 2; vgl. zur besonderen Schwere der Schuld im gleichen Sinne auch Stree, NStZ 1983, 289 (293); Bode, Festschrift Fallner, 1984, S. 325 (332); R. Schmidt, Das Zusammentreffen von lebenslanger mit weiteren Freiheitsstrafen, 1986, S. 48 ff.; Mysegades, Zur Problematik der Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe, 1988, S. 86; Revel, Anwendungsprobleme der Schuldschwereklausel des § 57 a StGB, Diss. Köln 1989, S. 74).

Dieses Verständnis des Begriffes des „Besonderen“ wird durch die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt: Die Begründung der Bundesregierung zu § 57 a Abs. 1 im Entwurf eines 17. Strafrechtsänderungsgesetzes (BTDrucks. 8/3218, S. 7), die im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufrecht erhalten wurde (vgl. BTDrucks. 9/22, S. 6), stellt als Absicht dar, „einen festen Zeitpunkt für die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorzusehen, Ausnahmen aber dort zu machen, wo ... die besondere Schwere der Schuld eine abweichende Entscheidung gebietet“ (S. 7). Der Streit zwischen Regierungsmehrheit und Opposition betraf in erster Linie die Frage, ob die Frist des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB den Zeitraum von 15 oder 20 Jahren umfassen solle. Gerade diese Kontroverse bestätigt, daß hier das vom Gesetzgeber festzulegende Regelmaß, von dem die Schuldschwereklausel eine Ausnahme ermöglichen sollte, in Streit stand und nicht beabsichtigt war, dem Begriff der besonderen Schwere der Schuld eine von dem sonstigen strafrechtlichen Begriff des „Besonderen“ abweichende, unklare Kontur zu geben.

Die Rechtsprechung erhält damit genügende Vorgaben für die ihr anvertraute Auslegung des Merkmals der besonderen Schwere der Schuld.

II.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der §§ 454, 462 a StPO und des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG sind mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren vom Schwurgericht festgestellt und im Urteil dargestellt werden, wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld – unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere – gewichtet und wenn das Vollstreckungsgericht daran gebunden ist.

1. Das individuelle Maß der Schuld, das sich bei einer zeitigen Freiheitsstrafe im Strafmaß niederschlägt, führt wegen der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten nicht zu Differenzierungen im Strafmaß. Das Schwurgericht, das die schuldhaft Verwirklichung eines oder mehrerer Mordmerkmale festgestellt hat, muß daher im Urteil auch nicht die für das Strafmaß sonst erforderliche Gesamtwürdigung aller für die Strafzumessungsschuld erheblichen Faktoren (§ 46 StGB) vornehmen (vgl. § 267 Abs. 3 StPO). Es kann sich darauf beschränken, den Schuldvorwurf festzustellen, der die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe bereits rechtfertigt. Auf eine weitere Differenzierung des Schuldvorwurfs kommt es für die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes nicht an, da jeder schuldhaft begangene Mord, unabhängig von den konkreten Umständen der Tat, zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe führt. Demgegenüber müssen für die Entscheidung über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Schwere der individuellen Tatschuld und die diese prägenden objektiven und subjektiven Umstände festgestellt und bewertet werden.

2. Über die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung entscheidet viele Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung gemäß § 462 a StPO die Strafvollstreckungskammer in dem von § 454 StPO festgelegten Verfahren, das eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß vorsieht. Der Strafvollstreckungskammer obliegt damit die Prüfung aller in § 57 a StGB genannter materiellen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob und wie lange es geboten ist, die Mindestverbüßungszeit wegen einer besonderen Schwere der Tatschuld zu überschreiten. Die sich damit stellende Vorfrage, ob eine besonders schwere Tatschuld vorliegt, wird für die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres durch die Begründung des Urteils beantwortet. Es stellt weder regelmäßig die Merkmale der individuellen Schuld erschöpfend fest noch gewichtet es sie im Bereich des Schuldmaßes, das über die Verwirklichung des angenommenen Mordmerkmals hinausgeht. Es bliebe daher nur übrig, daß das Vollstreckungsgericht die objektiven und subjektiven Faktoren der individuellen Schuld in dem ihm zur Verfügung stehenden Verfahren nach § 454 StPO zusammenstellt und bewertet. Zwar wäre es dabei an die Feststellungen des Schwurgerichts zu den objektiven und subjektiven Tatsachen gebunden; das hüfe jedoch nicht weiter, weil das Urteil Feststellungen der hier erforderlichen Art wegen der absoluten Strafandrohung des § 211 Abs. 1 StGB nicht notwendig enthält und, wo dies doch der Fall ist, diese oft verstreut und nicht immer vollständig in den Gründen zu finden sind und nicht selten auch in anderem Gedankenzusammenhang stehen als dem der Gewichtung von Schuld. Es bliebe dann einem Vollstreckungsgericht, das die Tat nicht selbst in der Unmittelbarkeit einer Hauptverhandlung aufgeklärt hat, überlassen, sich nach seinem nur durch Aktenkenntnis geprägten Eindruck aus dem Urteil Gesichtspunkte für die Schuldbewertung „zusammenzusuchen“ und sie zu einer Gesamtwürdigung zusammenzusetzen. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die für die Bewertung der Schuld im Sinne des § 46 StGB erheblichen subjektiven Merkmale nur aus objektivem Geschehen abgeleitet werden können. Wollte man auch dem Vollstreckungsgericht solche – nicht im Urteil enthaltenen – Schlußfolgerungen aus objektiven Tatsachen zugestehen, würde sich die Gefahr noch vergrößern, daß die für die weitere Dauer des Freiheitsentzuges so bedeutungsvolle Schuldgewichtung die Wirklichkeit des Tatgeschehens verfehlt.

3. Eine auf diese Weise zustande gekommene Entscheidung über die Vorfrage, ob der Verurteilte besonders schwere Schuld

auf sich geladen hat, würde rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr wahren.

a) Aus dem Prozeßgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), dessen Wurzeln in der freiheitssichernden Funktion der Grundrechte, hier in näherer Ausprägung durch Art. 2 Abs. 2 GG, liegen (vgl. BVerfGE 57, 250 ›275‹), ergeben sich Mindestanforderungen für eine Verfahrensregelung, die eine zuverlässige Wahrheitsforschung nicht nur im prozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen gewährleistet. Dieser rechtsstaatliche Auftrag bezieht sich nicht nur auf die Aufklärung des äußeren Tatgeschehens, sondern erfaßt wegen des Schuldprinzips alle Merkmale, die für die Beurteilung der strafrechtlichen Schuld und für die Strafzumessung von Bedeutung sind (vgl. BVerfGE 80, 367 ›378‹). Ein rechtsstaatliches Verfahren muß gewährleisten, daß Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (BVerfGE 70, 297 ›308‹). Allerdings bedarf das Recht auf ein rechtsstaatliches faires Verfahren der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Erst wenn sich unzweideutig ergibt, daß rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind, können aus dem Prinzip selbst konkrete Folgerungen für die Verfahrensgestaltung gezogen werden; diese haben sich tunlichst im Rahmen der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens zu halten (vgl. BVerfGE 57, 250 ›276‹; 70, 297 ›309‹).

b) Der Gesetzgeber hat sich für eine Struktur des Strafprozesses entschieden, in dem die Hauptverhandlung auf die Feststellung von strafrechtlicher Schuld angelegt und als Kernstück des Strafverfahrens auf die Ermittlung aller erheblichen objektiven und subjektiven Tatsachen gerichtet ist (vgl. BVerfGE 74, 358 ›372‹). Die Regeln für die Hauptverhandlung sind so ausgestaltet, daß sie die größtmögliche Gewähr für die Erforschung der Wahrheit ebenso wie für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bieten. Erst und gerade die durchgeführte Hauptverhandlung setzt den Richter in den Stand, sich eine Überzeugung zur Schuldfrage zu bilden: Das Tatgericht wird mit der Persönlichkeit des Angeklagten vertraut; der Erforschung des Tatgeschehens kommt entscheidende Bedeutung zu; es hat sich mit rechtfertigenden, schuldausschließenden und schuld-mindernden Umständen auseinanderzusetzen; die Motive der Tat und ihre Folgen werden erörtert; alle erforderlichen Beweise sind unter Wahrung der Rechte des Angeklagten und seines Verteidigers zu erheben; es gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit, es dürfen also nur die in der Hauptverhandlung behandelten Gesichtspunkte in das Urteil eingehen.

c) Mit den Strafvollstreckungsgerichten hat der Gesetzgeber Spruchkörper geschaffen, bei denen die Zuständigkeit für alle während der Strafvollstreckung anfallenden für die Wiedereingliederung des Täters wesentlichen Entscheidungen konzentriert sind. Damit sollte die Einheitlichkeit des auf die Wiedereingliederung gerichteten Handelns gewährleistet und insoweit die besondere Erfahrung und Entscheidungsnähe der Strafvollstreckungskammern genutzt werden (vgl. BTDrucks. 7/550, S. 312). Deshalb sind den Strafvollstreckungskammern insbesondere die Entscheidungen über die bedingte Aussetzung der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe übertragen worden. Bei der dabei gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung haben sie nicht nur die für sie entscheidungsnahen Gesichtspunkte zu beurteilen, wie sich die Persönlichkeit des Verurteilten im Vollzug darstellt, wie er sich dort verhält und wie seine derzeitigen Lebensverhältnisse sind, vielmehr haben sie auch sein Vorleben und die Umstände seiner Tat in den Blick zu nehmen. Alle diese Umstände sind unter dem Gesichtspunkt der mit der besonderen Erfahrung der Strafvollstreckungskammern zu beurteilenden Aussicht auf Wiedereingliederung zu würdigen. Demgegenüber hat der Gesetzgeber für die Wiedereingliederung minder bedeutende Entscheidungen, die nach rechtskräftiger Verurteilung eines Straftäters notwendig werden, die aber – wie die nachträgliche Gesamtstrafenbildung – eine tat- und nicht vollstreckungsbezogene zusammenfassende Würdigung der Person des Täters und seiner einzelnen Straftaten erfordern (vgl. § 54 Abs. 1 StGB), den

jeweiligen Gerichten des ersten Rechtszuges übertragen, um deren größerer Sachnähe den Vorzug zu geben (vgl. § 462 a Abs. 3; BTDrucks. 7/550).

d) Die Vorschrift des – nachträglich eingefügten – § 57 a StGB hat den Aufgabenbereich der Strafvollstreckungsgerichte um die Beurteilung der Schwere der Schuld und ihre Einbeziehung in die vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung erweitert. Die Strafvollstreckungsgerichte sind aber weder besonders erfahren noch entscheidungsnah, wenn es darum geht, die objektiven und subjektiven Kriterien festzustellen, die die individuelle Tatschuld eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Mörders prägen. Darüber hinaus bieten – wie dargelegt – das den Vollstreckungsgerichten nur zur Verfügung stehende schriftliche Verfahren, der große zeitliche Abstand zur gerichtlichen Aburteilung der Tat und die Entscheidungsgründe des Urteils keine hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit einer von den Vollstreckungsgerichten vorzunehmenden Feststellung und Bewertung aller ersichernd oder mildernd in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Der Verurteilte darf deshalb für die Entscheidung der Frage, in welchem Ausmaß er die Schwelle der Schuld überschritten hat, die schon die absolute Strafe rechtfertigt, nicht auf dieses Verfahren verwiesen werden, das nicht die gleichen Gewährleistungen wie die Hauptverhandlung bietet.

4. Aus den dargelegten Gründen ist es verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, die nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB in Verbindung mit § 454 StPO zu treffende Entscheidung über die Gewichtung der Schuld eines wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten den Vollstreckungsgerichten zu übertragen. Eine Auslegung der Vorschrift des § 462 a StPO, die zu diesem Ergebnis führte, wäre verfassungswidrig. Eine daraus folgende teilweise Nichtigkeit der in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB i.V.m. §§ 454, 462 a StPO enthaltenen Gesamtregelung würde sie gegenwärtig unvollziehbar machen oder gar auch ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz insgesamt in Frage stellen. So weitgehende Schlußfolgerungen gebietet die oben dargestellte verfassungsrechtliche Ausgangslage jedoch nicht. Vielmehr ist es im Sinne der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187) angestrebten Regelung möglich und geboten, die die Zuständigkeit der Strafkammern als Schwurgerichte festlegende Norm des § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG dahin auszulegen, daß die *Schwurgerichte* im Falle einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes die Schwere der Schuld des Täters im Blick auf die von den Strafvollstreckungsgerichten zu treffende Entscheidung nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 454 StPO im Urteil zu gewichten haben, *insoweit* also „das Gericht“ im Sinne dieser Vorschriften sind.

a) Eine Norm kann vom Bundesverfassungsgericht nur dann für nichtig erklärt werden, wenn eine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige, mit der Verfassung vereinbare Auslegung nicht möglich ist. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) gebietet es dabei, in den Grenzen der Verfassung das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat. Er fordert mithin eine verfassungskonforme Auslegung der Norm, soweit diese durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckt ist und die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahrt (vgl. BVerfGE 49, 148 ›157‹; 54, 277 ›300‹; vgl. auch K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 18. Aufl. 1991, Rdnr. 83). Nichts anderes kann dann gelten, wenn im Rahmen eines aufeinander abgestimmten gesetzlichen Regelungssystems das Verfassungsrecht eine bestimmte Auslegung einer einen Teil dieses Regelungssystems bildenden Norm verbietet, aber eine andere Norm, die einen Teil des nämlichen Regelungssystems bildet, nach ihrem Wortlaut und Sinn einer mit dem Grundgesetz vereinbaren Auslegung dahin offensteht, daß aufrechterhalten werden kann, was der Gesetzgeber mit der von ihm ins Werk gesetzten Gesamtregelung vor allem zu erreichen bestrebt war. So liegt es hier.

b) Mit den in Rede stehenden Vorschriften wollte der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Gebot Genüge tun, nach dem auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleiben muß, seine Freiheit wieder zu erlangen (vgl. BVerfGE 45, 187 ›239‹). Im einzelnen ist er dabei der Anregung des Bundesverfassungsgerichts gefolgt, bei der Festlegung

des Entlassungszeitpunktes auch den Unrechts- und Schuldgehalt der zugrundeliegenden Mordtat zu berücksichtigen (a.a.O., S. 251). Der Gesetzgeber hat sich insoweit ein „bewußt eng begrenztes Ziel gesetzt“; er wollte an der lebenslangen Freiheitsstrafe als solcher festhalten und es auch für den Fall einer guten Kriminalprognose nicht zu einer Art von „Entlassungsautomatik“ kommen lassen (BTDrucks. 8/3218, S. 5). Der Gesetzgeber hat dieses Konzept aus verfassungsrechtlicher Sicht allein dadurch fehlerhaft verwirklicht, daß er den Strafvollstreckungsgerichten die Aufgabe zugewiesen hat, die Schuld der Mordtat, die der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe zugrundeliegt, zu gewichten, obwohl das von ihnen zu beobachtende Verfahren dafür nicht geeignet ist. Das gesetzgeberische Konzept kann jedoch – bei weitestmöglicher Schonung des geltenden Rechts im übrigen – bereits mit einer Auslegung des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG dahin gewahrt werden, daß das für die Aburteilung des Verbrechens zuständige Schwurgericht auch die besondere Schwere der Schuld festzustellen hat. Das System der gesetzlichen Regelungen, mit dem der Gesetzgeber die Zuständigkeit zwischen Tat- und Vollstreckungsgericht nach Sachnähe verteilen wollte, wird damit aufrechterhalten.

Im Rahmen der zu einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes führenden Hauptverhandlung ist vom Schwurgericht also nicht nur zu entscheiden, ob der Angeklagte des Mordes schuldig ist, sondern auch, ob eine besondere Schwere seiner Schuld im Sinne des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Dies hält sich innerhalb von Wortlaut und Sinn des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG. Denn in allen dort in die Zuständigkeit der Strafkammern als Schwurgerichte verwiesenen Fällen – mit Ausnahme des unter Nr. 4 genannten Falls des § 211 StGB – hat das Schwurgericht im Blick auf den in den Straftatbeständen eröffneten Strafrahmen den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zu gewichten, also über die Schwere der Schuld des Täters zu entscheiden. Dazu befähigen es sowohl das von ihm einzuhaltende, mit umfassenden rechtsstaatlichen Garantien ausgestattete Verfahren als auch seine auf der Grundlage dieses Verfahrens gewonnene besondere Nähe zum Tatgeschehen.

Nicht weniger fügt sich die hier vorgenommene, dem verfassungsrechtlichen Gebot maximaler Aufrechterhaltung des gesetzgeberischen Regelungsziels folgende Auslegung des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG in die Konzeption, die der Gesetzgeber mit der Konzentration der für die Wiedereingliederung des Täters erheblichen, während der Strafvollstreckung anfallenden Entscheidungen bei den Strafvollstreckungsgerichten verfolgt hat (siehe oben zu 3. c). Was auf der Grundlage dieser Auslegung den Schwurgerichten zu entscheiden obliegt, ist die tatbezogene Gewichtung von Schuld, zu der sie auch sonst berufen sind. Deren vollstreckungsrechtliche Auswirkungen kommen in dem in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB enthaltenen Merkmal des „Gebietens“ zum Ausdruck, dessen Beurteilung in der Entscheidungszuständigkeit des Vollstreckungsgerichts verbleibt. Die Zuständigkeit des Schwurgerichts für die Beantwortung der für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Vorfrage der besonderen Schwere der Schuld eines wegen Mordes Verurteilten entspricht der Zuständigkeitsregelung für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung, bei welcher der Gesetzgeber sich davon leiten ließ, daß das Tatgericht für die tatbezogene Bewertung von Schuld die größere Sachnähe besitzt.

c) Die Zuordnung der zur Schwere der individuellen Schuld zu treffenden Feststellungen zur Hauptverhandlung berührt nach allem nicht die vom Gesetzgeber festgelegte Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Entscheidung über die Strafaussetzung (§ 462 a Abs. 1 StPO i.V.m. § 454 StPO). Sie stellt vielmehr lediglich die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts auf die Grundlage der vom Schwurgericht getroffenen Feststellungen. Es bleibt also dabei, daß das Vollstreckungsgericht über das Vorliegen der weiteren in § 57 a StGB genannten Voraussetzungen der Strafaussetzung entscheidet. Insbesondere ist es seine Aufgabe, eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung vorzunehmen und in deren Rahmen zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Geschehens und der Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten im Vollzug eine vom Schwurgericht festgestellte besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe auch *gebietet* (hierzu unter C. III.).

d) Auf der Grundlage der aus den dargelegten Gründen verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung der Gesamtregelung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB i.V.m. §§ 454, 462 a StPO und § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG hat das Schwurgericht gemäß § 267 StPO bei einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes die Schuld des Täters nicht nur im Hinblick darauf festzustellen, ob sie zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe führt; vielmehr hat es darüber hinaus unter Abwägung der der jeweiligen Tat anhaftenden individuellen schulderschwerenden und schuld mindernden, objektiven und subjektiven Merkmale festzustellen, ob eine besondere Schwere der Schuld im Sinne des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB vorliegt.

Wird diese Gewichtung der Schuld unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere im Urteil vorgenommen, so unterliegt dieses auch insoweit der Revision, ungeachtet dessen, daß die Gewichtung der individuellen Schuld keine Auswirkungen auf den Strafausspruch haben kann. Die Revisibilität beruht darauf, daß das Urteil dem Vollstreckungsgericht die Bestimmungen der Schwere der Schuld bindend vorgibt.

III.

Für die Entscheidung über Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld auf der Grundlage der bisherigen Auslegung und Anwendung von § 57 a StGB i.V.m. §§ 454, 462 a StPO, § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG noch nicht im Urteil gewichtet ist, bedarf es einer Übergangsregelung.

Daß die Einfügung des § 57 a StGB in das Strafgesetzbuch zu erweiterten Schuldfeststellungen im Urteil führen muß, ist in der Literatur verschiedentlich geschehen (vgl. u.a. Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl. 1991, § 57 a Rdnr. 8 a; Lackner, Festschrift für Lefrenz (1983), S. 622 f.; ders., StGB, 18. Aufl. 1989, § 57 a Anm. 2 b bb; Schönke/Schröder/Stree, StGB, 24. Aufl. 1991, § 57 a Rdnr. 8). In die strafrechtliche Praxis hat dies jedoch keinen Eingang gefunden. Es ist daher auch für die nach der Einführung des § 57 a StGB erfolgten Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe davon auszugehen, daß die Vollstreckungsgerichte noch viele Jahre Entscheidungen über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu treffen haben werden, für die die Gewichtung der Schuld nicht durch das Urteil vorgegeben ist.

In diesen Fällen kann den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nur entsprochen werden, wenn – bei Aufrechterhaltung der materiellen Voraussetzungen des § 57 a StGB – das Vollstreckungsgericht bei der zwangsläufig nur im Nachhinein möglichen Bewertung der Schuld einer strikten Bindung hinsichtlich der im Urteil ausdrücklich festgestellten Tatsachen unterworfen wird. Insoweit muß in Kauf genommen werden, daß sich die Beurteilungsgrundlage für die Bewertung von Schuld für diese Übergangszeit jedenfalls insoweit einengt, als es um schulderschwerende Kriterien geht. Das Vollstreckungsgericht darf zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrundeliegende Tatgeschehen und die *dazu* festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.

Diese Begrenzung ist rechtsstaatlich geboten, weil nach der bisher geübten Praxis nur jene Umstände in einem auf lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes erkennenden Urteil festgestellt werden müssen und deshalb auch nur sie der revisionsrechtlichen Prüfung zugänglich waren. Demgegenüber sind Ausführungen etwa zu den Beweggründen und den Zielen des Täters, zu der aus seiner Tat sprechenden Gesinnung und weiteren subjektiven, die Tatschuld prägenden Kriterien, soweit sie nicht der Annahme eines Mordmerkmals dienen, nicht notwendig in den Urteilsgründen enthalten; trifft das Urteil dazu Aussagen, so erfolgen sie jedenfalls regelmäßig in einem Begründungszusammenhang, der die Schuld des Täters nicht im Blick auf die nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffende Entscheidung gewichtet; ihre Übertragung auf eine Schuldbewertung durch das Vollstreckungsgericht im Hinblick auf die besondere Schwere der Schuld kann also nicht in Betracht kommen. Das Vollstreckungsgericht darf aber auch die zu den Umständen der Ausführung und Auswirkung der Tat getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht in einer Weise bewerten, die über den Gehalt der unbezweifelbaren schwurgerichtlichen Wertung hinausgeht. Insbesondere ist ihm verwehrt, die Umstände der Ausführung der Tat ganz oder teilweise mit Begriffen zu umschreiben, die im gesetzlichen Tatbestand

eines nicht vom Schwurgericht bejahten Mordmerkmals genannt sind. Rechtsstaatliche Grundsätze verbieten dies schon deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Schwurgericht nach seinem in der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck auch ein solches Merkmal geprüft und – ohne dies im Urteil zum Ausdruck zu bringen – verneint hat. Ebenso wenig ist auszuschließen, daß bereits die selbständige vollstreckungsrechtliche Qualifizierung eines Tathergangs durch einen Begriff, der zugleich ein selbständiges Mordmerkmal ist, sich zum Nachteil eines Verurteilten auswirkt.

IV.

§ 454 Abs. 1 Satz 1 StPO, der das Verfahren der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ordnet, ist – nicht nur in Fällen einer Verurteilung wegen Mordes – nach Maßgabe der folgenden Ausführungen mit dem Grundgesetz vereinbar:

1. Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und nur unter strengen formalen Gewährleistungen eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3, 104 Abs. 1 GG). Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe stellt stets einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Person dar (BVerfGE 29, 312 (316)). Dabei gilt auch für die Strafvollstreckung, daß der Gesetzgeber in Ausfüllung des Gesetzesvorbehalts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG die materiellen Maßstäbe für die Art und Dauer der Vollstreckung festzulegen hat (vgl. BVerfGE 33, 1 (10), allgemein im Hinblick auf Grundrechte von Strafgefangenen; 58, 358 (366 f.), für Bewährungsaufgaben; st. Rspr.).

Das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG hat darüber hinaus – wie bereits festgestellt – auch eine Bedeutung für die Ausgestaltung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. BVerfGE 70, 297 (308)). Dies ist nicht nur im strafprozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten. Die Bedeutung liegt darin, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften die durch das materielle Recht gezogenen Grenzen des Eingriffs wahren müssen.

Auch die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe unterliegt deshalb der Kontrolle an dem sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) unter Einschluß des Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Maßstab. Nur so wird zugleich der spezifischen Ausformung des Rechtsstaatsprinzips im Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG Rechnung getragen.

2. Diese Grundsätze erfordern im Aussetzungsverfahren nach § 57 a StGB unter zwei Gesichtspunkten Beachtung.

a) Das Rechtsstaatsprinzip enthält als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung der Rechtssicherheit (vgl. BVerfGE 2, 380 (381, LS 6)) in einem spezifischen Sinne: Es verbietet, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß des Eingriffs einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt vielmehr einen Verlauf des Rechtsfindungsverfahrens, in dem der von einem solchen Eingriff Betroffene Gewißheit über dessen Ausmaß jedenfalls zu demjenigen Zeitpunkt erlangt, der nach der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens (vgl. BVerfGE 70, 297 (309)) eine verbindliche Entscheidung erlaubt.

Dieses Gebot hat besonderes Gewicht für einen Gefangenen, der bereits viele Jahre im Strafvollzug zugebracht hat. Seine notwendige Mitarbeit an seiner Wiedereingliederung als dem Ziel des Behandlungsvollzuges bedarf der Motivation durch eine Konkretisierung der Entlassungschance auch in zeitlicher Hinsicht. Je näher das Ende der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren rückt, um so quälender kann die Ungewißheit werden, wann mit Rücksicht auf die Schwere der Schuld eine Aussicht auf bedingte Entlassung besteht. Bereits jetzt enthält das Gesetz im Zusammenhang mit der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe einen gewichtigen Hinweis darauf, daß es eine *rechtzeitige* Entscheidung anstrebt: Aus § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 b StPO folgt, daß der Aussetzungsantrag nur dann verfrüht ist, wenn er vor Ablauf

von 13 Jahren gestellt wird, daß also ein zweijähriger Zeitraum für das Verfahren zur Verfügung gestellt wird, damit im günstigen Fall die Entlassung nach 15 Jahren pünktlich erfolgen kann. Gleichgerichtete Erwägungen liegen § 454 a StPO zugrunde (Kleinknecht-Meyer, StPO, 40. Aufl. 1991, § 454 a Rdnr. 1).

b) Es gehört zu den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Aussetzung, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftat mehr begehen wird (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 StGB). Soll diese Voraussetzung bejaht werden, bedarf es einer langfristigen, in der Regel über mehrere Jahre währenden Vorbereitung der Entlassung (§ 15 StVollzG). Würde das Vollstreckungsgericht nicht rechtzeitig darüber befinden, ob eine besondere Schwere der Schuld der Aussetzung entgegensteht und wie lange dies ggf. der Fall ist, und wäre diese Entscheidung nicht auch für jede andere, nach einer eventuellen Verlegung des Gefangenen später zuständig werdende Strafvollstreckungskammer verbindlich, liefe der Strafvollzug Gefahr, den Verurteilten nicht auf den der Schuldschwere Rechnung tragenden Zeitpunkt der Entlassung vorbereiten zu können. Der Strafvollzug würde unter dieser Voraussetzung seiner auch in der Verfassung verankerten Aufgabe der Wiedereingliederung des Gefangenen (vgl. BVerfGE 35, 202 (235); 45, 187 (238 f.)) nicht oder nur unvollkommen gerecht werden.

Hängt aber eine positive Kriminalprognose auch von einer zeitgerechten Entlassungsvorbereitung ab, bedarf es verfahrensrechtlicher Vorkehrungen, die unter diesem Gesichtspunkt eine planmäßige Entlassungsvorbereitung gewährleisten. Geschieht dies nicht, besteht die Möglichkeit, daß die Entlassung durch vollzugsbehördliche Entscheidungen verzögert wird mit der Folge, daß der Richter nicht mehr in dem ihm vom Gesetz übertragenen Umfang Herr der gebotenen Vollstreckungsentscheidung ist (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG; zur Notwendigkeit einer so rechtzeitigen Prüfung der Voraussetzungen der Aussetzung, daß ein hinreichender Spielraum für die Entlassungsvorbereitung bleibt, vgl. auch Schönke/Schröder/Stree, § 57 a Rdnr. 14; ebenso Lackner, § 57 a Anm. 7).

3. Diesen Maßstäben genügt die Auslegung und Anwendung des § 454 Abs. 1 StPO durch die Strafvollstreckungsgerichte gegenwärtig nicht. Die Vorschrift bedarf deshalb einer weiteren, nach dem oben (II. 4. a) (S. 46) Gesagten auch insoweit möglichen verfassungskonformen Auslegung.

a) Die auf der Grundlage des § 454 Abs. 1 StPO zu treffende Entscheidung zielt nach dem Wortlaut der Vorschrift darauf, „ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll“. Das ist in den Fällen des § 57 StGB, auf die die Bestimmung des § 454 StPO ursprünglich zugeschnitten war, unbedenklich, weil hier die Dauer der Verbüßungszeit, vor deren Ablauf eine bedingte Entlassung nicht in Betracht kommt, durch das Gesetz selbst in Abhängigkeit von der Höhe der schuldangemessenen zeitigen Freiheitsstrafe bestimmt wird.

Im Falle des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB verwehrt jedoch die herrschende Auslegung des § 454 Abs. 1 StPO dem Vollstreckungsgericht, das den Zeitpunkt der Aussetzung wegen besonderer Schwere der Schuld noch nicht für gekommen hält, bei der Ablehnung der Aussetzung der Strafvollstreckung darüber zu entscheiden, *wie lange* dem Verurteilten eine besondere Schwere der Schuld als Aussetzungshindernis noch entgegengehalten werden kann (vgl. zusammenfassend OLG Frankfurt, NSZ 1983, S. 555). Wie lange eine besondere Schuldschwere der Strafaussetzung entgegensteht, wird daher für den Gefangenen und für die Justizvollzugsanstalt zumeist erst im nachhinein deutlich, wenn nämlich das Vollstreckungsgericht die Entlassung ausspricht.

aa) Die Ungewißheit über den Zeitpunkt der Aussetzung wird in den Stellungnahmen der Länder insbesondere als Problem der Entlassungsvorbereitung gesehen.

Lediglich in Hamburg und Baden-Württemberg haben sich – ohne gesetzliche Grundlagen – Kontakte zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Vollstreckungskammern herausgebildet, die den Justizvollzugsanstalten anscheinend zu einer verlässlichen Einschätzung der Länge der voraussichtlichen Verbüßungszeit verhelfen. In den anderen Ländern kommt ein solcher Kontakt nicht zustande. Andererseits sieht die Justizvollzugspraxis

selbst die Erfüllung ihrer Aufgabe durch diese Ungewißheit als gefährdet an (vgl. P. Kühling, ZfStrVo 1986, 9 f.).

bb) Sieht sich infolgedessen die Vollzugsanstalt veranlaßt, im Blick auf die Entlassungsvorbereitungen die Tatschuld selbständig zu bewerten, bleibt dies für die vollstreckungsgerichtliche Entscheidung nach § 57 a StGB unverbindlich; die daraus folgende Unbestimmtheit und Ungewißheit kann dann das eigentliche Ziel des Behandlungsvollzuges, nämlich die Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 2 Satz 1 StVollzG), behindern. Schon Triffterer hatte in der mündlichen Verhandlung am 22. und 23. März 1977 zu dem Urteil vom 21. Juni 1977 dargelegt (vgl. BVerfGE 45, 187 (219)) – und der Erste Senat hat dies als einen wesentlichen Grund für die Abschaffung des Gnadenverfahrens angesehen (a.a.O., S. 243) –, daß ein von solchen Unsicherheiten belasteter Behandlungsvollzug der Wiedereingliederung des Gefangenen schadet (vgl. hierzu auch Bayer u.a., MschrKrim 1987 S. 171; vgl. auch Weber, ZRP 1990, 68 ff.). Wie oben (A. IV, 4. a) und d)) dargestellt, hat das Land Berlin von Fällen berichtet, in denen die Strafvollstreckungskammer den von der Justizvollzugsanstalt notwendigerweise nur *eingeschätzten* möglichen Entlassungszeitpunkt nicht akzeptiert hat und daraufhin von der Justizvollzugsanstalt die Ablösung des Gefangenen vom Freigang verfügt werden mußte, da der Entlassungszeitpunkt nunmehr wieder ins Ungewisse gerückt war. Umgekehrt führt das Land Niedersachsen aus, daß Strafvollstreckungskammern deshalb, weil die Justizvollzugsanstalt eine längere Verbüßungsdauer angenommen hatte und daher der Gefangene nicht auf die Entlassung vorbereitet war, eine günstige Kriminalprognose nicht angenommen hätten und aus diesem Grunde die Verbüßungszeit länger angedauert habe, als es die Schulschwere gerechtfertigt hätte.

cc) Auch läßt sich jedenfalls nicht ausschließen, daß die Begründungselemente für die Einschätzung der Schulschwere, zu der sich bisher die Justizvollzugsanstalt veranlaßt sah, die Würdigung des Vollstreckungsgerichts, ob eine besondere Schwere der Schuld vorliegt, mit beeinflussen kann.

Im Falle des Beschwerdeführers zu 1) hat die Justizvollzugskonferenz am 15. Januar 1985 eine eigene Einschätzung der besonderen Schwere der Schuld und ihrer vollstreckungsrechtlichen Auswirkungen vorgenommen:

„Nach übereinstimmender Ansicht der Konferenzteilnehmer ist im Falle des VU P. die Annahme einer besonders schweren Tatschuld geboten, da dem VU mehr zur Last fällt, als zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe erforderlich war. Dieses zusätzliche Moment wird insbesondere in den besonderen Begleitumständen der Tat gesehen, so z.B. der überaus grausamen Behandlung des Opfers sowie der kaltblütigen Vorgehensweise. Die Konferenzteilnehmer gingen im Falle des VU P. von einer schuldangemessenen Verbüßungsdauer von 19 Jahren aus. Diese Verbüßungsdauer wurde zum einen als angemessener Schuldgleich als ausreichend, aber unter Berücksichtigung der Tatbegehung auch als erforderlich angesehen.“

Die wesentlichen Elemente der Schulschwereinschätzung und ihre vollstreckungsrechtlichen Auswirkungen, die in den angegriffenen Entscheidungen wiederkehren, haben hier möglicherweise bereits eine Vorprägung erhalten.

dd) Dieser Zustand fällt insoweit hinter das Maß an Verlässlichkeit zurück, auf welche das frühere Gnadenverfahren in seiner tatsächlichen Ausgestaltung zielte, da die Ministerpräsidenten als Gnadenherren durch die Justizbehörden hinsichtlich des Entlassungstermins mit der Anstalt kooperiert und sich insofern verlässlichen Selbstbindungen unterworfen hatten.

b) § 454 Abs. 1 Satz 1 StPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Vollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, *bis wann* die Vollstreckung – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung – unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.

Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß dabei so rechtzeitig festgelegt werden, daß die

Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellung zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird. Danach ist es von Verfassungs wegen erforderlich, aber auch genügend, daß die Strafvollstreckungsgerichte rechtzeitig vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren – erforderlichenfalls auch vor Ablauf der in § 454 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) StPO bezeichneten Verbüßungszeit von 13 Jahren – erstmals über den Zeitpunkt der Strafaussetzung entscheiden und, falls sie bei dieser Entscheidung die bedingte Entlassung zum Ablauf der Mindestverbüßungszeit aus Gründen des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ablehnen, jedenfalls in den Gründen des Beschlusses mitteilen, wann auf der Grundlage der gegenwärtigen Beurteilung entsprechend einer vollstreckungsrechtlichen Gesamtwürdigung, der eine Prüfung der Umstände des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB in der Regel nicht zugrunde liegen kann, mit einer Aussetzung zu rechnen ist. Diese zeitliche Festlegung kann nach den unter IV. 1. und 2. entfalteten Maßstäben – vorbehaltlich einer Änderung der für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse des Gefangenen – im Hinblick auf den Gesichtspunkt des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB später nicht mehr geändert werden.

Auszugehen ist hierbei davon, daß die Justizvollzugsanstalt die Staatsanwaltschaft und die Strafvollstreckungskammer unverzüglich unterrichten wird, wenn Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen des Gefangenen eintreten. Ob insoweit eine regelmäßige Nachprüfung von Amts wegen durch das Gericht geboten ist (vgl. etwa § 67 a Abs. 1 StGB), wird sich in der Praxis erweisen; der Gesetzgeber wird auch insoweit die Entwicklung zu beobachten haben.

4. Soweit das Strafvollstreckungsgericht eine Sperrfrist für einen erneuten Aussetzungsantrag gemäß § 57 a Abs. 4 StGB festgesetzt hat, steht diese Frist nach dem Rechtsgedanken des § 79 Abs. 2 BVerfGG einer alsbaldigen Überprüfung am Maßstab der verfassungskonform ausgelegten Bestimmungen der §§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, 454 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht entgegen. ...

Anmerkung der Schriftleitung:

Der hier auszugsweise wiedergegebene Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts umfaßt – zusammen mit Rubrum und Tenor – insgesamt 72 Schreibmaschinenseiten. Hinzu kommen abweichende Voten der Richter Vizepräsident Mahrenholz und Winter im Umfang von 20 und 19 Schreibmaschinenseiten. Weggelassen sind im Abdruck aus Gründen des Umfangs die Darstellung der Gesetzeslage, die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen, die hierzu abgegebenen ministeriellen und gerichtlichen Stellungnahmen (A), die Ausführungen zur Zulässigkeit der – überwiegend – für begründet erachteten Verfassungsbeschwerden (B), die Darlegungen, inwieweit die angefochtenen Beschlüsse gegen die Verfassung verstoßen (C V, VI), die Begründung der Auslagenentscheidung (C VII) und die abweichenden Voten. „Die Entscheidung ist im Ergebnis einstimmig, zu den einzelnen Teilen der Begründung mit wechselnden Mehrheiten ergangen.“ (D, S. 72)

§§ 57 a, 63, 67, 67 a StGB, §§ 9, 17, 25 baden-württemb. UnterbringungsG § 454 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO, (Behandlung einer Psychose während des Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe)

1. Bei dem Auftreten einer stationär behandlungsbedürftigen Psychose (paranoid-halluzinatorische Schizophrenie) während des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe kommt – mangels Anordnung im Straferkenntnis – eine Überweisung des Verurteilten in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB nicht in Betracht. Einer entsprechenden Heranziehung der §§ 67, 67 a StGB steht das Analogieverbot entgegen.

Für Sie gelesen

2. Dem stationären psychiatrischen Betreuungserfordernis kann vorrangig durch die Verlegung in die psychiatrische Abteilung eines Vollzugskrankenhauses (im Anschluß an Senatsentscheidung, Die Justiz 1990, 471) oder durch eine Unterbringung in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus gemäß § 17 UBG bei gleichzeitiger Unterbrechung des Strafvollzugs (§ 455 Abs. 4 StPO) für die notwendige Behandlungsdauer Rechnung getragen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Dez. 1990 – 1 Ws 275/90 –

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung ist mit Gründen in Die Justiz 1992, 30 f. veröffentlicht.

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Kriterien für die Bewilligung des Einzelfernsehempfangs)

Bei der Zulassung eines Einzelfernsehempfangs kann die Vollzugsbehörde berücksichtigen, ob sich der Gefangene bereits drei Jahre im Vollzug befindet und die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, insbesondere durch Erfüllung der Arbeitspflicht, durch hausordnungsgemäßes Verhalten und durch Teilnahme an den im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen.

Beschlüsse des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Dezember 1991 – StVK 432/91 – und 14. Februar 1992 – StVK 467/91 – (jeweils rechtskräftig)

§§ 119 Abs. 3, 148 Abs. 1 StPO (Unbewachtes Anbahnungsgespräch des Rechtsanwalts mit Untersuchungsgefangenen)

1. Ein Rechtsanspruch auf ein unbewachtes Anbahnungsgespräch mit einem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten steht dem Rechtsanwalt nicht zu.
2. Dem Anliegen, das Anbahnungsgespräch unter den Schutz der Vertraulichkeit zu stellen, läßt sich durch eine entsprechende Handhabung des § 119 Abs. 3 StPO Rechnung tragen.

Beschluß des Kammergerichts vom 26. August 1991 – 5 Ws 259/91 –

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung ist mit Gründen in JR 1992, 86 f. veröffentlicht.

Gebhard Hüsler, Jakob Locher: Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung (Schweizerische kriminologische Untersuchungen. Neue Folge der Berner kriminologischen Untersuchungen Bd. 3). Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart 1991. X u. 203 S., 14 Abbildungen, 74 Tabellen. DM 43,–

Die kurze Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten wird seit einiger Zeit wieder zunehmend kriminologisch und kriminalpolitisch diskutiert. Ungeachtet ihrer vielfach vehementen Ablehnung durch die Theorie erfreut sie sich in der Sanktionspraxis nach wie vor mehr oder minder großer Beliebtheit. Selbst dort, wo ihr Anwendungsbereich – wie etwa in der Bundesrepublik – durch gesetzliche Regelungen stark eingeschränkt worden ist (vgl. § 47 StGB), spielt sie quantitativ nach wie vor eine nicht unerhebliche Rolle. International hat es sogar zumindest teilweise den Anschein, als würde die kurze Freiheitsstrafe sogar ausgesprochen favorisiert. Aber während sie mancherorts – wie z.B. in den Niederlanden und in den skandinavischen Staaten – bewußt als Mittel zur Zurückdrängung längerer Freiheitsstrafen eingesetzt und propagiert wird, geht ihre Bevorzugung in anderen Ländern – wie etwa der Schweiz – zu Lasten ambulanter Sanktionen; hier kann dementsprechend auch von einem Rückgang längerer Freiheitsstrafen nicht gesprochen werden. Dies wirft die kriminalpolitisch überaus bedeutsame Frage nach der spezialpräventiven Wirksamkeit kurzer Freiheitsstrafen im Vergleich zu ambulanten Sanktionen auf.

Sie steht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung, der eine lesenswerte Einführung von Kunz vorangestellt ist. Im Rahmen seiner Vorbemerkungen geht er auf die wesentlichen sanktionspraktischen und wissenschaftlichen Aspekte der kurzen Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund der besonderen schweizerischen Situation ein. Während dort die rechtspolitischen Weichen eindeutig auf Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe gestellt sind, hält die Gerichtspraxis an dieser Sanktionsart fest, weil sie sich von ihr offenbar eine rückfallhemmende Wirkung verspricht. Die Untersuchung, welche die Annahme einer spezialpräventiven Überlegenheit der kurzen Freiheitsstrafe nicht bestätigen kann, soll nun der Praxis Erfahrungsmaterial an die Hand geben, das sie zum Überdenken und gegebenenfalls zur Korrektur ihrer Position veranlassen soll. Kunz, der die Diskussion über die kurze Freiheitsstrafe durch eigene Beiträge (1986 und 1987) bereichert hat, macht auch hier kein Hehl aus seiner Skepsis gegenüber dieser Sanktionsart. Er ist jedoch wissenschaftlich redlich genug einzuräumen, daß aus den Befunden der Rückfalluntersuchung noch nicht auf die „Schädlichkeit“ der kurzen Freiheitsstrafe geschlossen werden könne – wie überhaupt die Anforderungen, die manche Theoretiker und wohl auch Praktiker an die Stringenz empirischer Beweisführung stellen, jedenfalls mit den heutigen Erkenntnismitteln nicht zu erfüllen sind. Das ist namentlich bei Rückfalluntersuchungen der Fall, die natürlich im strikten Sinne die Herstellung einer kausalen Beziehung zwischen dem vorausgegangenen (Sanktionsart) und dem nachfolgenden Ereignis (Rückfall/Nichtrückfall) nicht gestatten. Daß es sich gleichwohl lohnt, über kriminalpolitische Konsequenzen „mangelnde(r) spezialpräventive(r) Überlegenheit der eingriffintensiveren Sanktionsform“ zu diskutieren (S. 4), weiß Kunz mit guten Gründen zu belegen.

Hüsler und Locher haben ihrer Untersuchung eine Stichprobe aus dem Jahr 1980 zugrundegelegt. Einbezogen wurden männliche erwachsene Verurteilte mit Wohnsitz in der Schweiz, die zu (Geld-) Buße oder zu bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt worden waren; damit wurden Frauen, unter 18 Jahre alte Personen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz ausgespart. Die Verurteilungen mußten aufgrund des StGB und des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) einerseits oder des Straßenverkehrsgesetzes (SVG) andererseits erfolgt sein. Die Stichprobe wurde auf die verurteilungsstärksten Kantone, nämlich Zürich, Bern, Basel-Stadt, Aargau, Waadt und Genf begrenzt. In diesen Kantonen wohnt mehr als die Hälfte der schweizerischen Gesamtbevölkerung, so daß die Verfasser die Ergebnisse ihrer Studie als für die ganze Schweiz aussagekräftig erachten. Unter Berücksichtigung dieser Auswahlkriterien kam eine Stichprobe von 433 Personen mit Verurteilungen aufgrund von StGB/BtmG-Delikten und 446 Personen mit Verurteilungen aufgrund von SVG-Delikten

zustande. Für die Erhebung wurden Strafregistrauszüge und Strafakten (mit Ausnahme von Genf) herangezogen. Durch Auswertung dieser Quellen sollte ermittelt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Verurteilten innerhalb von fünf Jahren rückfällig geworden sind. Dabei wurden angesichts der untersuchten Sanktionsarten auch – registerpflichtige – Bagatellrückfälle mit erfaßt. Bemerkenswerterweise haben sich die Verfasser der Mühe unterzogen, die sog. unechten Rückfälle, also jene Konstellationen auszuscheiden, in denen erneute Tat und Verurteilung zeitlich nicht nach der ersten Strafverbüßung gelegen haben.

Wie schon angedeutet, hat sich die unbedingte kurzfristige Freiheitsstrafe spezialpräventiv den ambulanten Sanktionen nicht als überlegen erwiesen. Sie hat jedenfalls nicht mehr als diese zur Vermeidung des Rückfalls beigetragen. Dies gilt sowohl für die StGB/BtMG- als auch für die SVG-Stichprobe. Unterschiede haben sich noch nicht einmal hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit ermitteln lassen. Damit wurde die schon früher vertretene Annahme von der Austauschbarkeit der Sanktionen – jedenfalls mit Bezug auf diejenigen Delikte, die durch die genannten Sanktionsarten erfaßt werden – erhärtet. Dieses Ergebnis wird noch durch die Feststellung eindrucksvoll bestätigt, „dass Sanktionen ab einem gewissen Härtegrad spezialpräventiv kontraproduktiv sind, also das Gegenteil von dem bewirken, was mit ihrer Verhängung spezialpräventiv beabsichtigt war“ (S. 182 f.).

Die Studie besticht aus mehreren Gründen: Sie ist klar und verständlich geschrieben. Die Verfasser erläutern und begründen ihr Vorgehen in einer Weise, die es gleichermaßen dem mit solchen Untersuchungen nicht vertrauten Leser wie demjenigen, der gegenüber solchen Rückfallanalysen einen besonders kritischen Standpunkt einnimmt, wenigstens plausibel erscheinen läßt. Ferner breiten sie ihr umfangreiches Datenmaterial mit beachtlicher Ausführlichkeit aus. Sie arbeiten darüber hinaus in ihrem ersten grundlegenden Kapitel Erhebungsmethoden und Ergebnisse bisheriger Rückfalluntersuchungen heraus. Und sie legen genügend wissenschaftliche Sensibilität an den Tag, um mit allem Freimut die kriminologische Problematik von Rückfalluntersuchungen zu verdeutlichen. Gleichwohl hat sich für sie – auch aufgrund ihrer Befunde – die Waagschale zugunsten der ambulanten Sanktionsalternativen geneigt. Dazu mag auch beigetragen haben, daß sie selbst unter generalpräventivem Vorzeichen – das ja bei der unbedingten kurzfristigen Freiheitsstrafe nicht im Vordergrund steht – keine überzeugenden Gründe zugunsten dieser Sanktionsart zu entdecken vermocht haben: weder unter dem Gesichtspunkt der Normstabilisierung noch dem der Allgemeinabschreckung erweise sich die kurzfristige Freiheitsstrafe als unentbehrlich. Hüslers und Lochers haben mit ihrer Studie einen wichtigen Diskussionsbeitrag zur kurzen Freiheitsstrafe geliefert, an dem die künftige Forschung nicht wird vorbeigehen können.

Heinz Müller-Dietz

Martin Becker, Wilhelm G. van Lück: Die Therapievorschriften des Betäubungsmittelgesetzes. Eine Effektivitätsanalyse. Lambertus-Verlag, Freiburg i.Br. 1990. 208 S. Kart. DM 32,-

Die §§ 35 ff. des am 1.1.1982 in Kraft getretenen Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) – die seinerzeit teilweise unter dem irreführenden Vorzeichen „Therapie statt Strafe“ diskutiert wurden – sehen bekanntlich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Verzichts auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zugunsten der Behandlung eines Drogenabhängigen in einer staatlich anerkannten Therapieeinrichtung vor (sog. Vollstreckungslösung). § 37 BtMG eröffnet darüber hinaus sogar die Möglichkeit eines Absehens von der Strafverfolgung. Das erklärte Ziel ist es (schon seinerzeit gewesen), Drogenabhängige stärker und nachhaltiger dazu zu motivieren, therapeutische Hilfen anzunehmen, der Drogenszene den Rücken zu kehren und auf diese Weise den Teufelskreis von Drogenabhängigkeit, Straffälligkeit und Strafverbüßung zu durchbrechen.

Praktische Bedeutung und Wirksamkeit jener Vorschriften sind seit Anbeginn umstritten. Dabei haben lange Zeit Mutmaßungen, wenn nicht gar Spekulationen vorgeherrscht. Zumeist sind die bekanntgewordenen empirischen Erfahrungen auf Bereiche

einzelner Gerichte, Staatsanwaltschaften, Therapieeinrichtungen und Beratungsstellen beschränkt geblieben. Nunmehr zeichnen sich auch insoweit Veränderungen ab, die es erlauben, mehr und gesichertere Aussagen über praktische Anwendung und Wirksamkeit jener Regelungen zu machen. Wichtige Vorarbeiten haben die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden und andere Forschungsinstitutionen geleistet. Seit 1990 liegt eine „Effektivitätsanalyse“ vor, die der Frage nachgeht, wie sich die §§ 35 ff. BtMG in der Praxis bewährt und ausgewirkt haben.

Die beiden Autoren haben ihrer anspruchsvollen und aufwendigen empirischen Untersuchung die Fragebogenmethode zugrundegelegt. Zu diesem Zweck haben sie zunächst auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien und Fachdiskussion vier Hypothesen formuliert, deren Richtigkeit im Wege der Befragung überprüft werden sollte. Die Annahmen betrafen im einzelnen die Ziele, mehr Klienten in die Therapie zu bekommen, die Verweildauer der Klienten in der Therapie zu erhöhen, bei mehr Klienten in der nachtherapeutischen Phase das in der Therapie Erreichte zu sichern und die Zahl der sozial und beruflich Rehabilitierten deutlich zu erhöhen. Maßgebend dafür war der den gesetzlichen Regelungen entnommene Gedanke, Drogenabhängigen stets die Alternative Therapie oder Haft vor Augen zu führen; die einschlägigen, ihrerseits nicht unumstrittenen Stichworte lauten „Initialzwang“ und „sekundärer Leidensdruck“. Die Hypothesen sind dann vier verschiedenen Fragebögen, die an vier verschiedene Adressaten (Kostenträger, Justizministerien, Gesundheitsministerien, Langzeiteinrichtungen der Drogentherapie) gerichtet worden sind, zugrundegelegt worden. Die jeweiligen Fragen sind im Rahmen der Darstellung des methodischen Vorgehens wiedergegeben. Wesentliche Vorinformationen, die für die Auswahl der Adressaten und die Gestaltung der Fragen von Bedeutung waren, haben die Autoren bei einer ganzen Reihe von Institutionen (z.B. beim Statistischen Bundesamt, bei Bundes- und Landesministerien, beim Verein der Deutschen Rentenversicherungsträger, bei Fachverbänden) eingeholt.

Von den 84 angeschriebenen Kostenträgern haben 56 den Fragebogen beantwortet, was einer Rücklaufquote von 66,7 % entspricht. Von den elf Landesgesundheitsministerien haben fünf (Rücklaufquote 45,5 %), von den elf Landesjustizministerien und drei Justizvollzugsämtern elf (Rücklaufquote 78,6 %) geantwortet. Als einigermaßen schwierig hat sich die Ermittlung der verwertbaren Fragebögen, die von Therapieeinrichtungen beantwortet worden sind, erwiesen; denn nicht alle angeschriebenen Einrichtungen sind im Erhebungszeitraum (Juni bis August 1987) staatlich anerkannt gewesen oder haben seinerzeit Langzeittherapien durchgeführt. Immerhin hat sich aus den 172 angeschriebenen Einrichtungen ein Kreis von insgesamt 90 herausgeschält, die den Adressatenkriterien entsprochen haben. Von ihnen haben 52 geantwortet (Rücklaufquote 57,8 %). Besonders hoch ist der Anteil der Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen (72,2 %) und Niedersachsen (76,9 %) gewesen, deren Antworten ausgewertet werden konnten.

Die Ergebnisse der Befragung – die hier nur fragmentarisch und summarisch wiedergegeben werden können – sind recht ernüchternd: Keines der genannten vier Ziele konnte uneingeschränkt erreicht werden. Hinsichtlich des Ziels, mehr Klienten in die Therapie zu bekommen, ergab sich ein Geschlechtereffekt; seit 1982 gingen mehr Männer in die Therapie als zuvor, während bei den Frauen sich eine umgekehrte Tendenz zeigte. Im übrigen nahm zwar das Angebot an Einrichtungen und Therapieplätzen, aber auch das Drogenproblem zu. 1986 entfielen mehr Patienten auf einen Therapieplatz als 1978, war die Verweildauer in den Einrichtungen kürzer, waren die Abbruchquote und die Fluktuationsrate höher. Innerhalb der ersten vier Monate nach Beginn der Therapie brachen 65 % der Patienten die Behandlung ab. Dem entsprechend lautet die Bilanz, welche die Autoren aus ihrer Erhebung ziehen: „Die Therapievorschriften waren im Hinblick auf die Ziele des Gesetzgebers nicht effektiver als die Maßnahmen, die bis 1981 Geltung hatten.“ (S. 201)

Die Verfasser haben eine nach Gegenstand, Anlage und Ergebnissen überaus gewichtige Untersuchung vorgelegt, deren Fazit freilich weniger überraschen mag. Sie haben ein umfangreiches Datenmaterial erhoben und in recht differenzierter Weise ausgewertet. Die Lektüre ihrer Studie vermittelt einen plastischen Eindruck von den Schwierigkeiten sowohl der praktischen Hand-

habung der §§ 35 ff. BtMG als auch empirischer Analysen in jenem Bereich. Insofern kommt der Untersuchung eine zweifache, nämlich eine kriminalpolitische und eine forschungspolitische, Bedeutung zu. Zu fragen bleibt einerseits, ob und inwieweit jene Vorschriften – mit Aussicht auf größeren Erfolg – reformiert werden könnten und sollen, andererseits, welche – methodischen und inhaltlichen – Anforderungen an Wirksamkeitsmessungen dieser Art gestellt werden können und müssen.

Heinz Müller-Dietz

Irmela Nagel: Fememorde und Fememordprozesse in der Weimarer Republik (Kölner historische Abhandlungen. Hrsg. von **Erich Meuthen** Bd. 36). Böhlau Verlag, Köln/Wien 1991. 380 S. Geb. DM 68,–

In der Weimarer Republik waren – namentlich zu bestimmten Zeiten wie etwa Anfang der 20er Jahre – Fememorde nicht selten. Allein in Oberschlesien sollen zweihundert solcher Delikte begangen worden sein. Mit diesen Taten oder vielmehr Untaten wollten sog. vaterländische Organisationen Bestrebungen unterstützen, die auf eine durchgreifende Korrektur der Ergebnisse der Niederlage von 1918 hinwirkten. Es ging darum, das verhaßte oder verachtete Weimarer „System“ durch einen starken, autoritären Staat, der auch die militärischen „Fesseln“ des Versailler Vertrages abwerfen würde, zu ersetzen. Die Morde an sog. Verrätern wurden von Mitgliedern militärischer Verbände, die vielfach der Reichswehr nahestanden, begangen. Daß sie von amtlicher Seite gebilligt oder gar angeordnet worden wären, ließ sich nicht feststellen. Doch wurden die Ermittlungen in solchen Strafsachen nicht selten in einer Weise geführt, die das Verständnis für die politischen Hintergründe und Zusammenhänge jener Straftaten vermissen ließen. Auch ließen Richter, die der Weimarer Republik distanziert, wenn nicht gar kritisch gegenüberstanden, immer wieder eine gewisse Sympathie für „national“ eingestellte Angeklagte erkennen und urteilten dementsprechend milde – jedenfalls solange diesen eine besondere Grausamkeit der Tatbegehung nicht nachzuweisen war. Zusammenhänge mit hochverräterischen Plänen der Organisationen, die hinter diesen Morden standen, wurden von der Justiz entweder nicht wahrgenommen oder ausgeblendet. So fällt auch auf dieses zeitgeschichtliche Kapitel der Strafrechtspflege der Schatten mangelnder Bereitschaft und Fähigkeit, sich über die kriminalistischen Aspekte hinaus den grundsätzlichen verfassungs- und strafrechtlichen Problemen jener Straftaten zu stellen.

Diese – und weitere – Befunde sind das Ergebnis einer überaus gründlichen quellengeschichtlichen Untersuchung, die 1989 von der Philosophischen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommen worden ist. Die Verfasserin hat im Rahmen ihrer Arbeit u.a. Akten und Dokumente des Bundesarchivs Koblenz, des Freiburger Militärarchivs, des Landesarchivs und des Geheimen Staatsarchivs Berlin sowie der Zentralen Staatsarchive Potsdam und Merseburg ausgewertet. Darüber hinaus hat sie eine ganze Reihe gedruckter Quellen, namentlich internationale Vereinbarungen, Gesetze und Verordnungen herangezogen. Ferner hat sie Quelleneditionen, Dokumentensammlungen, stenographische Berichte und Protokolle des Reichstages und des preußischen Landtages berücksichtigt. Auch gerichtliche Entscheidungen und zeitgenössische juristische Stellungnahmen sind in ihre Studie eingegangen. Daß die Verfasserin auch die einschlägige Sekundärliteratur verwendet hat, versteht sich von selbst. Insofern hätte sie freilich – vor allem zum näheren Verständnis der damaligen Justiz – gut getan, wenn sie neuere Arbeiten einbezogen hätte, die sich darum bemüht haben, den gesellschaftlichen und geistigen Hintergrund der Strafrechtspflege der 20er Jahre aufzuhellen (z.B. Wolfgang Schild, *Berühmte Berliner Kriminalprozesse der Zwanziger Jahre*, in: *Rechtsentwicklungen in Berlin*. Hrsg. von Friedrich Ebel/Albrecht Randelzhofer, 1988, S. 121 ff. – speziell zu dem von der Verfasserin ausführlich geschilderten Fall Paul Schulz S. 137 ff; Klaus Petersen, *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, 1988, S. 54 ff.).

Die Verfasserin erarbeitet auf der Grundlage einer zugleich umfassenden und detaillierten Quellenkenntnis ein breites zeitgeschichtliches Panorama, das von der Begehung der Fememorde

bis zum Kampf um die Freilassung der Täter, den Amnestien von 1928 und 1930, reicht. Zunächst analysiert sie das geographische, politische und organisatorische Umfeld der Täter. Dann stellt sie eine ganze Reihe solcher Mordtaten dar, um sich anschließend ihrer Aufklärung zuzuwenden. Bezeichnend für das gesellschaftliche und juristische Klima jener Zeit war, daß nicht selten das publizistische Interesse an der Aufdeckung jener Straftaten größer war als das amtliche. Dieses Kapitel leitet über zur Darstellung der damaligen Verfahrens- und Sanktionspraxis. Daß auch Parlamente (nämlich der bayerische und preußische Landtag sowie der Reichstag) an der Untersuchung und Aufarbeitung jener Vorgänge beteiligt waren, weiß die Verfasserin im folgenden näher zu belegen. Einige Fememörder – wie z.B. Martin Bormann und Rudolf Heß – machten im Dritten Reich Karriere.

Irmela Nagel hat eine überaus sorgfältige und materialreiche Arbeit vorgelegt, die unser zeitgeschichtliches Wissen, namentlich was die Zusammenhänge zwischen Kriminalität, Politik und Justiz in der Weimarer Republik betrifft, in vielfacher Hinsicht erweitert. Ihre Untersuchungsergebnisse revidieren zwar das bisher bekannte Gesamtbild jener Epoche nicht, aber sie ergänzen und konkretisieren es durch zahlreiche Detailinformationen. Insofern kann die Studie als ein weiterer Beleg für jenes Lehrstück gelten, das uns die Justiz der Weimarer Zeit geliefert hat.

Heinz Müller-Dietz

Edward Peters: Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung. Aus dem Amerikanischen von **Jobst-Christian Rojahn**. Mit einem Vorwort von **Kurt Groenewold**. Europäische Verlagsanstalt. Hamburg 1991. 256 S. DM 44,–

Wer geglaubt hat, die Folter, also die Erpressung von Aussagen oder Geständnissen durch Zufügung körperlicher Schmerzen, sei in einer humaner werdenden Welt zum Aussterben verurteilt, wird schon seit langem durch die einschlägigen Berichte von Amnesty International eines Besseren belehrt. In kaum einem Jahrhundert sind die Menschenrechte so – in jedem Sinne des Wortes – mit Füßen getreten worden wie in dem unsrigen. Es hat auch nicht den Anschein, daß die Folter aus der Welt verschwinden würde. Zu groß sind der Glaube von (großen und kleinen) Machthabern an ihre Wirksamkeit und die Überzeugung, zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Herrschaft auf die Anwendung körperlicher Gewalt nicht verzichten zu können. Ja, inzwischen sind die Foltermethoden – vor allem „dank“ der Weiterentwicklung von Technik und Wissenschaft bis hin zur Psychologie und Medizin – eher verfeinerter und raffinierter geworden, werden Opfern politischer oder sonstiger Gewaltausübung nicht nur akute, sondern auch chronische Schmerzen zugefügt. Nichts beweist stärker die Bedeutung, die der Folter heute noch zukommt, als der Umstand, daß sie in mehr als der Hälfte aller Staaten weiterhin praktiziert wird. Dies unterstreicht zugleich den geradezu zynischen Umgang vieler Machthaber mit Menschen und anderen Rechten – nicht zuletzt solcher Machthaber, die gleichzeitig keine Hemmungen haben, sich in internationalen Deklarationen und Vereinbarungen zu den Menschenrechten zu bekennen.

Im vorliegenden Band geht der renommierte US-amerikanische Rechts- und Kirchenhistoriker Edward Peters, der nicht zufällig mit Arbeiten zur Inquisition (1988) hervorgetreten ist, jenem Phänomen einer erstaunlichen geschichtlichen und gesellschaftlichen Beharrungskraft der Folter nach. Sein Werk schlägt die Brücke von der Vergangenheit zur Gegenwart, indem es sich am öffentlichen Charakter der Folter orientiert, das schon von der Antike an dieses Mittel der Aussagenerpressung geprägt habe. Danach war sie von jeher entweder als Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens sogar legitimiert (wie etwa im Inquisitionsprozeß) oder jedenfalls eine außerrechtliche, aber staatlich gebilligte oder geduldete Praxis von Strafverfolgungsorganen, Militärbehörden oder sog. Todesschwadronen (wie z.B. in Südamerika). Peters weiß die Zählebigkeit und den Variantenreichtum der Folter anhand eines weitverzweigten, umfangreichen historischen Materials bis in die neuere (Zeit-)Geschichte hinein zu belegen und zu veranschaulichen. Dabei bezieht er natürlich auch die einschlägige Sekundärliteratur ein, namentlich diejenige, der es – gleich ihm – nicht nur um eine Darstellung der Folterpraxis in historischer

Absicht, sondern vor allem auch um eine Analyse jenes Phänomens, die zugleich den Ursprüngen und Gründen nachspürt, zu tun ist. Daß ihn das Thema seit dem Erscheinen der Originalausgabe 1985 (in New York) weiter beschäftigt hat, zeigt die bibliographische Ergänzung zur deutschen Ausgabe von 1991.

In dieser Ergänzung weist Peters auf den Umstand hin, daß ungeachtet einer immer weiter ausgreifenden Literatur zur Folter ein Thema bisher vernachlässigt geblieben ist: die Frage nach der – möglichen oder unmöglichen – Versöhnung, also danach, wie ein Volk, eine Gesellschaft, ein Staat nach dem Sturz der Gewalthaber und Wiederherstellung der Menschenrechte das Phänomen der Folter „aufarbeiten“ kann oder soll. Über die bestürzende Aktualität dieser Frage braucht in Deutschland nach der Wende in der ehemaligen DDR kein Wort mehr verloren zu werden.

Das Werk von Peters macht einmal mehr deutlich, daß die Folter kein bloßes Problem ferner, gar noch unterentwickelter Länder ist. Im selben Europa, das sich mit Recht so viel auf seine aufklärerische und menschenrechtliche Tradition seit dem 18. Jahrhundert zugutehält, ist die Folter im 20. Jahrhundert wieder in einem Maße aufgelebt, das alle optimistischen Voraussagen hinsichtlich der Weiter- oder Höherentwicklung des Menschengeschlechts buchstäblich über den Haufen geworfen hat. Hat man sich nach 1945 mit dem Gedanken „beruhigt“, daß die Sowjetunion Stalins und das Dritte Reich Hitlers als Rückfall in die Barbarei und damit Rückschläge in jenem Prozeß angesehen werden könnten, die Folter also als Ausdruck totalitärer Regierungsformen gelten müßte, so war der Schock im demokratischen Frankreich um so größer, als die Folterpraxis im Algerien der 50er Jahre bekannt wurde. Und noch immer ist die Erinnerung an die Ausübung der Folter im Gefolge und Auftrag der griechischen Militärjunta der frühen 70er Jahre lebendig.

Griechenland liefert Peters und dem Verfasser des Vorworts, Kurt Groenewold, zugleich das Stichwort für die entscheidende Erkenntnis des Buches: daß die Folter solange praktiziert werden wird, als Folterer nicht das ernsthafte Risiko laufen, für ihre Taten oder vielmehr Untaten strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden; denn in Griechenland hat man sich um eine solche strafrechtliche „Aufarbeitung“ seiner leidvollen Geschichte bemüht. Aber auf der anderen Seite ist die Ausübung der Folter auch davon abhängig, daß entsprechend „ausgebildete“ Folterer zur Verfügung stehen. In der Tat zeigen praktische Erfahrungen der neueren Zeit, daß Folterer vielfach ein hartes Trainingsprogramm, innerhalb dessen ihnen unbedingter Gehorsam bis hin zu Tätlichkeiten gegenüber Kameraden abverlangt wird, durchlaufen müssen und daß sie politischer Indoktrination ausgesetzt werden; so werden sie gleichsam gegenüber den Leiden ihrer Opfer immunisiert. Anreize hinsichtlich des beruflichen Fortkommens und psychischer Druck tun dann ein übriges.

In diesem Sinne gelangt Peters zu einem doppelten Ergebnis: „Die Zukunft der Folter hängt größtenteils von der Zukunft der Folterer ab.“ „Die Zukunft der Folter hängt auch von den Möglichkeiten eines Vorgehens gegen Folterer ab.“ (S. 234) Aber auch diese Erkenntnis vermittelt seine fundierte Studie: daß die Folter keineswegs auf diktatorische Regimes oder unterentwickelte Staaten beschränkt ist. „Historisch gesehen, hat sich die Folter in zu vielen verschiedenen Kulturen als akzeptabel erwiesen, als daß man sie ausschließlich ein oder zwei besonders barbarischen zuschreiben könnte.“ (S. 237) Gerade weil diese Feststellung keinen Anlaß für allzu großen Optimismus bildet, gilt es für die unveräußerlichen Rechte des Menschen, namentlich seine Würde, einzutreten, wo immer dies nötig ist.

Heinz Müller-Dietz

Torsten Heyme: „Ich kam mir vor wie'n Tier“ – Knast in der DDR. Mit Fotos von Felix Schumann. BasisDruck Verlag GmbH, Berlin 1991. 248 S., 110 Fotos. Broschur, DM 29,80

Allmählich wird bekannt, wie der Strafvollzug in der DDR war, was sich hinter seinen hoch gesicherten Mauern und Gittern abspielte. Bereits vor der „Wende“ gab es so manche Zeugnisse politisch Inhaftierter, die dann – nicht zuletzt im Wege des Freikaufs – die Möglichkeit erhielten, in den Westen auszureisen.

Wenn auch diese Aussagen meist nur ein bruchstückhaftes Bild vermitteln konnten, so war es doch bedrückend genug. Nunmehr kommen – dank intensiver Recherchen, eines vitalen Bedürfnisses, erfahren zu wollen, wie es, jenseits propagandistischer Zweckklüngen, wirklich war, und natürlich der Möglichkeit des Zugangs zu Gefangenen und Vollzugsbediensteten – immer mehr Dokumente und Berichte über jenes Strafvollzugssystem zum Vorschein. Der vorliegende Band, der im Laufe des Jahres 1990 – noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik – entstanden ist, hat es sich zum Ziel gesetzt, in Wort und Bild über den Strafvollzug der DDR zu informieren. Es ist kein streng wissenschaftliches Werk, sondern eher ein journalistisches, das an eine breitere Öffentlichkeit gerichtet ist und seinen Beitrag zur Aufklärung über die und Aufarbeitung der Verhältnisse, die das SED-Regime in seinen „Strafvollzugseinrichtungen“ (StVE) geschaffen hat, zu leisten – wenn denn Aufarbeitung jetzt schon (und überhaupt) möglich ist.

Man spürt dem Autor Heyme und dem Fotografen Schumann ihr Engagement an, mit dem sie es unternommen haben, der Allgemeinheit die Augen für die Zustände und Schicksale zu öffnen, die sie im Strafvollzug der DDR angetroffen und wahrgenommen haben. Der Band wird nicht zufällig durch ein „Sprachloses Vorwort“ der bekannten Liedermacherin Bettina Wegener eingeleitet, die ihrem Entsetzen, Zorn und Schmerz angesichts des Unrechts und der Willkür, die jenen angetan wurden, die selber wirklich oder vermeintlich Unrecht getan haben, Ausdruck gibt: „Wir haben zugelassen, daß verurteilten Tätern der Rest menschlicher Würde genommen wurde, und wenn wir die Hilfeschreie der Täter ignorieren und sie zu Opfern machen, indem wir die menschenverachtenden Zustände in den Vollzugsanstalten billigen und die unerträgliche Situation der Häftlinge in Kauf nehmen, dann sind aus uns selbst Täter geworden. Es ist quälend, dieses Buch zu lesen, aber es mußte geschrieben werden. Keiner soll sagen dürfen, er hätte von nichts gewußt.“

Der Band hat sein eigenes Schicksal, das in aufschlußreicher Weise die „Wendezeit“ in der Übergangs- und Auflösungsphase der DDR widerspiegelt und wiederum ein bezeichnendes Licht auf die damaligen Verantwortlichen wirft. Vom Dezember 1989 an entstanden dort im Zuge der Bürgerbewegungen „Unabhängige Untersuchungskommissionen gegen Amtsmissbrauch und Korruption“, die sich darum bemühten, einen Überblick „über den wirklichen Umfang der Probleme“ zu gewinnen, „die die Diktatur in 40 Jahren geschaffen hatte“. Natürlich galt diese Aufklärungsarbeit auch dem Strafvollzug. Wie Heyme einleitend mitteilt, bot er der Regierung, namentlich dem danach für den Vollzug zuständigen Innenministerium, nach der ersten freien Wahl im April 1990 vergeblich an, diese Tätigkeit im öffentlichen Interesse fortzusetzen. Nach eigenem Bekunden fand er dort kein Interesse an Aufklärung und praktischen Veränderungen vor. „Hingegen versuchten die Verantwortlichen im Innenministerium meine Arbeit systematisch zu behindern; immer häufiger wurde mir der Zutritt zu Gefängnissen verwehrt. Nur mit Tricks und der Hilfe weniger Gefängnisdirektoren konnte ich diese Störungen überwinden.“ „Waren diejenigen, die den ‚Herbst 1989‘ zuwege brachten, von den Ideen der Toleranz und des Dialoges ausgegangen, so behielt die neue Regierung gegenüber den Inhaftierten die ignoranten und arrogante Härte der als überwunden geltenden Zeit.“ Heyme, dem es ursprünglich „nur“ um Aufhellung der Zustände im Strafvollzug und dessen Reform zu tun gewesen war, entschloß sich daraufhin, sein Material zu einem Buch zu verarbeiten.

Was dabei herausgekommen ist, ist ein allenfalls von der Vielfalt der Dokumente und Bilder her buntes, in Wahrheit aber eher düsteres Bild von den Verhältnissen im Strafvollzug der DDR. Eigentlich genügte schon ein Blick auf die „Freihöfe“ der StVE Bautzen I (Haus 2) mit ihrem auf wenige Quadratmeter beschränkten, durch Mauern abgegrenzten Raum, um eine Ahnung davon zu vermitteln, wie dieser Vollzug beschaffen war. Freilich gibt der Band keineswegs nur persönliche, auch in Form von Fotos festgehaltene Eindrücke wieder. Vielmehr ist den wörtlich abgedruckten Gesprächen mit Gefangenen sowie den Auszügen aus Urteilen und Briefen, die insgesamt einen Großteil des Buches ausmachen, eine Bestandsaufnahme des damaligen Strafvollzugs vorangestellt. Sie stützt sich zum Teil auf eine Broschüre, die von dem Innenministerium seinerzeit unterstellt gewesen

„Fachschnle für Strafvozzug“ herausgegeben worden ist (Autorenkollektiv, Strafvozzug in Sachsen, hrsg. von der AG Sachsen der Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvozzuges der DDR e.V., Radebeul 1990), setzt sich mit dieser Schrift aber auch kritisch auseinander.

Heyme zufolge existierten im Zeitpunkt des Beitritts der DDR 44 Anstalten für ca. 25.000 Gefangene und 6.000 Plätze in 38 Untersuchungshafnanstalten. „Nach westdeutschen Maßstäben wäre in diesen Einrichtungen die Unterbringung von ungefähr 15.000 Inhaftierten möglich.“ Es gab praktisch kein Gefängnis, das zu DDR-Zeiten nicht überbelegt war. Diesem Zustand vermochten offenbar auch die wiederholten Amnestien nicht entscheidend abzuhelfen. Im Rahmen seiner Bestandsaufnahme informiert Heyme nicht nur über die statistisch-quantitative Seite jenes Vollzugs, sondern auch über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Anstalten. Bezeichnenderweise durften die Gefangenen das für sie geltende, aber in der Praxis eben nicht eingehaltene Strafvozzugsgesetz (StVG von 1977) nicht einsehen. Teilweise gab es noch Schlafsäle für 30 bis 50 Gefangene. Im Vordergrund des Anstaltslebens stand schwere körperliche oder monotone Arbeit. Verschiedentlich waren Anstalten insoweit „Volkseigenen Betrieben“ (VEB) angegliedert. Der Staatssicherheitsdienst, die allgegenwärtige Krake des SED-Staates, war in jeder Anstalt mit einer eigenen Abteilung und eigenem Personal vertreten. Dementsprechend existierte – auch – im Vollzug ein umfassendes Anwerbe- und Spitzelsystem, mit dessen Hilfe Geständnisse oder belastende Aussagen über Mithäftlinge oder Dritte erreicht, wenn nicht erpreßt werden sollten.

Die Bestandsaufnahme umfaßt darüber hinaus Angaben über eine Reihe einzelner Anstalten: StVE (Zuchthaus) Bautzen I, StVE (Zuchthaus) Bautzen II (jene berüchtigte Einrichtung, in der vor allem „Politische“ untergebracht waren), StVE Cottbus, StVE Stollberg (Hoheneck) (in der Frauen mit längeren Freiheitsstrafen oder mehreren Vorstrafen inhaftiert waren), Jugendhaus Halle (einer der wenigen neuen Anstalten in der DDR, 1970 in den Dienst gestellt und für den Strafvozzug an 14- bis 18jährigen zuständig), Jugendhaus Lichtershausen, StVE Brandenburg (der wohl größten Anstalt der DDR), StVE Waldheim (in der sich sowohl eine Abteilung für „psychisch Auffällige“ als auch politische „Straffällige“ befanden). Als Beispiel für die Reglementierung des Alltagslebens in der Anstalt ist die Hausordnung der StVE Bautzen I abgedruckt. Nicht zuletzt durch ihre Übersicht über die Kommandos und deren Ausführung sowie durch die Anträte- und Marschordnung gibt sie einen Eindruck von der militärischen Ausrichtung des Vollzugs.

In den umfangreichen Gesprächsteil des Bandes, der die Dialoge mit Gefangenen (natürlich unter geänderten Namen) enthält, ist ein vielfältiges Bildmaterial eingestreut, das Innen- und Außenansichten, einzelne Zellenflügel, Hafträume, Arbeitsbetriebe, Arrestzellen, aber auch Gefangene verschiedener Anstalten wiedergibt. Erstaunlich ist nicht nur, wie viele Gefangene bereit waren, sich fotografieren zu lassen, sondern auch, mit welcher Offenheit und Direktheit die Gespräche geführt wurden. Die Schilderungen wirken verschiedentlich schon auf Grund ihrer Detailliertheit und Genauigkeit glaubhaft. Das wird auch deutlich, wenn man die Fotos von den Arrestzellen (in Bautzen I) zu Darstellungen des Arrestvozzuges in Beziehung setzt: „Sie können sich nicht vorstellen, was der Arrest war. Ich hab die Zeit kennengelernt, wo man noch barfuß in Arrest mußte, im Winter, und nur stehen da drin. Die Steh-Zelle war das. Sowiwo: Handschellen, Knebelkette.“ (Angebunden an Händen und Füßen.) „Ich wurde auch oben am Gitter mit den Armen angekettet, so daß ich vom Fußboden 3–4 cm weg war und mit der Spitze von der Zehe wäre man zum Fußboden gekommen.“ Freilich vermitteln die Gespräche nicht nur Erfahrungen mit dem Strafvozzug, Eindrücke von der Haftsituation; vielmehr werden in ihnen auch Lebensschicksale sichtbar.

Heyme hat nicht nur mit Gefangenen Dialoge geführt; er hat sich auch auf Gespräche mit Vollzugsbediensteten (Anstaltsleitern, Erziehern und sonstigen Mitarbeitern) eingelassen. Da treten jene Aspekte ins Blickfeld, welche die Ausbildung und Tätigkeit des Strafvozzugspersonals in der DDR wesentlich geprägt haben: die marxistisch-leninistische Schulung – etwa im Rahmen der Ausbildung zum „Staatswissenschaftler“ an der Fachschule für

den Strafvozzug in Radebeul, die polizeiliche Struktur, die starke Orientierung an Sicherheitsaufgaben, die militärischen Umgangsformen.

Bemerkenswert erscheint, wie stark das Ziel der Resozialisierung thematisiert, freilich auch – im Blick auf die Vollzugsbedingungen, aber auch auf (namentlich vorbestrafte) Gefangene – problematisiert wird. Respekt nötigt der Umstand ab, daß ein – früherer – Anstaltsleiter sich mit Lebensgeschichte und Foto vorstellt; die biographischen Daten geben zu erkennen, mit welchen psychischen Belastungen und Kompromissen der Aufstieg in ein solches Amt verbunden war oder zumindest sein konnte – vor allem dann, wenn Kontakte zu Angehörigen, die sich aus der Sicht des SED-Regimes mißliebig gemacht haben, um der eigenen Laufbahn willen abgebrochen werden müssen. Darin kommt wieder einmal ein Stück jenes Elends, das ein menschenverachtender Staat – unter dem vorgeblichen Vorzeichen der Humanität – nicht nur im Strafvozzug angerichtet hat, zum Vorschein.

Natürlich wird sich der Leser fragen, inwieweit die Informationen, die Heyme in seinem Buch zusammengestellt hat, und die von ihm wiedergegebenen Äußerungen seiner Gesprächspartner in allen Punkten (noch) zutreffen. Auch hat sich ja seit Oktober 1990 im Strafvozzug der neuen Bundesländer manches verändert. Von einer Überbelegung der Anstalten kann (voerst jedenfalls) nicht mehr die Rede sein; inzwischen beschäftigen – nach einer vorübergehenden Phase weitgehender Lockerung und Liberalisierung – Sicherheitsprobleme die Landesjustizverwaltungen. Doch kommt es im Fall dieses Buches vor allem auf die Unmittelbarkeit und Direktheit der Aussagen und Bilder an, die den Leser und Betrachter in ihren Bann zieht. Heyme und Schumann haben mit ihrem Band – in jedem Sinne des Wortes – „Momentaufnahmen“ vorgelegt, an denen man bei der Analyse des Strafvozzuges der DDR und seiner weiteren Entwicklung nicht wird vorbeigehen können.

Heinz Müller-Dietz

Michael Gebauer: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens (Neue Kriminologische Studien Bd. 7). Wilhelm Fink Verlag, München 1987. VIII, 425 S. DM 68,-

Die Dissertation ist Teil des Forschungsprojekts, das die Göttinger Professoren Heinz Schöch und Hans-Ludwig Schreiber im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführt haben. Gegenstand war die Haftpraxis des Jahres 1981. Empirisch überprüft werden sollte nicht zuletzt die vielfach vertretene Annahme, ob in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich zu oft, zu viel und zu lange verhaftet wird – was immer man als Maßstab für die Beurteilung von Häufigkeit der Untersuchungshaftanordnungen und Dauer der Untersuchungshaft zugrundelegen mag (Verhältnis von Untersuchungshaft zu Strafhaft, Beachtung oder Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, internationaler Vergleich usw.). Während Jabel in seiner – an anderer Stelle besprochenen – Studie die Untersuchungshaftpraxis in Niedersachsen analysiert hat, stellt die Arbeit von Gebauer eine Erhebung dar, die das ganze Bundesgebiet zum Gegenstand hat.

Freilich hätte eine Totalerhebung angesichts der Zahl der jährlich vorkommenden Haftfälle die verfügbare Forschungskapazität bei weitem überstiegen. So entschied sich Gebauer für ein auch sonst in solchen Fällen übliches Vorgehen: Er beschränkte seine Untersuchung auf eine repräsentative Stichprobe von 800 Untersuchungshaftfällen des Jahres 1981. Sie verteilten sich auf die acht Staatsanwaltschaften Augsburg, Bonn, Coburg, Flensburg, Gießen, Mosbach, Stuttgart, Trier. Die Auswahl der Haftfälle wurde in einem zweistufigen Verfahren getroffen: Zunächst wurde eine Stichprobe von mehreren Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet und dann eine Aktenstichprobe bei jeder dieser Staatsanwaltschaften an Hand der dortigen Haftlisten gezogen. Damit wurden zwar ausweislich der Strafverfolgungsstatistik lediglich etwa zwei Prozent aller Haftfälle erfaßt. Jedoch ist damit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge diejenige Größenordnung erreicht (oder vielmehr sogar überschritten), die eine

Annäherung an die Normalverteilung und ein Mindestmaß an Repräsentativität erwarten läßt (vgl. S. 93 Anm. 4). Die Schwierigkeiten, die mit der Auswahl der Akten – und überhaupt mit dem methodischen Vorgehen – verbunden waren, werden von Gebauer – ebenso wie die von ihm im einzelnen erhobenen Befunde – detailliert dargestellt und erläutert.

Auf der anderen Seite beschränkte sich der Verfasser keineswegs auf eine Aktenanalyse. Vielmehr ergänzte er sie durch zwei weitere Untersuchungsmethoden (die in der sozialwissenschaftlichen Forschung seit langem erprobt und üblich sind): Befragung und Beobachtung. So führte Gebauer auf der Grundlage je besonderer standardisierter Fragebögen schriftliche Befragungen von Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Strafverteidigern in elf Landgerichtsbezirken (Augsburg, Bonn, Coburg, Flensburg, Gießen, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Mosbach, Stuttgart, Trier) durch, wobei sich allerdings zum Teil recht unterschiedliche Rücklaufquoten ergaben (die sich aber – etwa im Falle der Richterbefragung – wohl auch mit mangelnder Beschäftigung mit Haftsachen erklären lassen). Auch die mit dieser Untersuchungsmethode verbundenen besonderen Probleme werden des näheren diskutiert. Schließlich erfaßte Gebauer auf einem standardisierten Erhebungsbogen die wichtigsten Daten (z.B. Vorführungsort, Vernehmungsdauer, Vorwurf), die er im Rahmen der Beobachtung von Vorführungen und Haftprüfungsterminen an acht Untersuchungsarten gewann und hielt einzelne Eindrücke zusätzlich auf einem Notizblatt fest (S. 113). Mit der Erfahrung, daß auch ein solches Vorgehen die Gefahr der Verzerrung birgt, setzt sich Gebauer gleichfalls auseinander. Der Erhebungsbogen für die Aktenanalyse und die – verschiedenen – Fragebögen für die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Polizeibeamten sind im Anhang des Bandes abgedruckt.

Die Auswertung des umfangreichen Materials im Wege der Aktenanalyse erstreckte sich wegen der umfassenden Anlage des Gesamtprojekts auf eine Vielzahl von personen- und verfahrensbezogenen Daten. In diesem Sinne erschienen wesentlich: Personal- und Sozialdaten der Beschuldigten (die sich vor allem auf Geschlecht, Alter, Nationalität und besondere hafterhebliche Merkmale wie Familiensituation, Wohnsitz, Ausbildung und Beschäftigung, Schichtzugehörigkeit und Vorstrafen erstreckten), allgemeine Verfahrensdaten (die namentlich die zuständigen Gerichte erster Instanz, besondere Verfahrensarten und Verfahrensausgänge betrafen), Angaben zur Haftdauer (nach verschiedenen Gesichtspunkten – wie z.B. Rechtsmittelhaft, Verhältnis zum Verfahrensausgang, Alter, örtlichen Unterschieden – ausdifferenziert), Anlaßdelikte für den Haftbefehl (die etwa nach Schwere unterschieden und zum Verfahrensausgang in Beziehung gesetzt wurden), der Haftbefehl und die Umstände seines Erlasses (z.B. Haftantragspraxis, Vorführung vor den Haftrichter, Ermittlungsstand, Begründung des Haftbefehls), Haftverschonung (Ersatzmaßnahmen, Besonderheiten der Haftverschonungsfälle, Fortgang des Verfahrens nach Außervollzugsetzung usw.), Haftkontrolle (Haftprüfung, Haftbeschwerde, Haftkontrolle durch das OLG), Beendigung der Untersuchungshaft sowie Mitwirkung eines Strafverteidigers.

Die Daten, die sich aus der schriftlichen Befragung ergaben, wurden gleichfalls nach verschiedenen Richtungen hin ausgewertet. Themen bildeten namentlich die jeweilige Situation und Rolle als Verfahrensbeteiligter in Haftsachen, Arten und Möglichkeiten der Einflußnahme auf die haftrichterliche Entscheidung (z.B. durch Mitwirkung eines Verteidigers), Ablehnungen der Antragstellung durch den Staatsanwalt, Ablehnungen des Haftbefehlserlasses durch den Richter, die Sicherheit der Straferwartungsprognose und – nicht zuletzt – die vieldiskutierte Problematik der verdeckten, gesetzlich nicht zugelassenen („apokryphen“) Haftgründe. Der letztere Aspekt, der die Strafverfahrensforschung schon seit langem beschäftigt, findet in der Praxis anscheinend nicht dieselbe Resonanz. Doch ist er auch für sie keineswegs ohne Bedeutung: „Höchste Zustimmung fanden dabei Überlegungen, die U-Haft als Mittel zur Krisenintervention oder aus generalpräventiven Gründen einzusetzen; sowie die Berücksichtigung einer in Frage kommenden Abschiebung.“ (S. 367)

Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen in vielfacher Hinsicht bisherige Befunde oder Annahmen. Gebauer macht im geltenden Recht erhebliche Entscheidungsspielräume aus, die

denn auch von der Praxis genutzt werden. Sein Problemerkatalog deckt sich weitgehend mit der Kritik, die an der Untersuchungshaftpraxis geübt wird. Da werden etwa die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Verbesserung des Ermittlungs- und Informationsstandes des Haftrichters, qualifiziertere Haftbefehlsbegründungen, die Ausnutzung der Haftverschonungsmöglichkeiten, eine frühzeitige und wirksame Haftkontrolle sowie die Beschränkung der Haftdauer eingefordert. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele schlägt Gebauer insbesondere vor: eine Einengung der Haftgründe, die Erhöhung der Begründungsanforderungen, die Schaffung einer besonderen Zulässigkeitschwelle für Untersuchungshaft (als die etwa die generelle Unzulässigkeit der Haftanordnung bei Delikten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von ein oder zwei Jahren bedroht sind, und die Einrichtung einer selbständigen Anordnungsbezugnis hinsichtlich geeigneter Ersatzmaßnahmen erwogen werden), die Verringerung der Ermittlungsdefizite und frühzeitige Überprüfung der Haftentscheidung, die verstärkte Ausnutzung der Haftverschonungsmöglichkeiten, die Verbesserung der Wirksamkeit bisheriger Instrumente der Haftkontrolle. Von weiteren, namentlich weitergehenden Empfehlungen, die etwa die Festsetzung absoluter oder relativer Höchstfristen zur Begrenzung der Haftdauer oder die regelmäßige Bestellung eines Pflichtverteidigers betreffen, sieht der Verfasser indessen ab. Auch hier wird deutlich, daß seine materialreiche und profunde empirische Studie in vielem Aufschluß über die Untersuchungshaftpraxis zu geben vermag, aber sich in ihren Schlußfolgerungen dort zurückhalten muß, wo grundsätzliche Strukturfragen des Strafverfahrens und rechtspolitische Entscheidungen zur Diskussion stehen.

Heinz Müller-Dietz

Kleinknecht/Meyer: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Theodor Kleinknecht und Karlheinz Meyer †, fortgeführt von Lutz Meyer-Goßner. (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 6.) 40., neubearb. Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1991. LVII, 2145 S. DM 98,—

Der „Kleinknecht/Meyer“ ist 1991 in 40. Auflage erschienen. Das sagt eigentlich schon alles über den bewährten Praktiker-Kommentar aus. Eigentlich müßte er wieder nach seinem neuen Bearbeiter – Bundesrichter Lutz Meyer-Goßner – umbenannt werden. Denn der frühere Kommentator Karlheinz Meyer, ehemals Vorsitzender Richter am Kammergericht, ist am 2. November 1988 verstorben, zu seinem Gedenken 1990 eine Gedächtnisschrift erschienen, in der sich namhafte Praktiker und Theoretiker zusammengefunden haben. Auch der neue Bearbeiter ist ein erfahrener Kommentator. Er hat etwa am Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (2. Aufl. 1987) mitgewirkt und ist auch sonst literarisch wiederholt hervorgetreten. In der Neuauflage hat er – ungeachtet so mancher Abweichungen im einzelnen – die Linie seiner Vorgänger fortgeführt, die vor allem darauf abzielt, der Praxis die nötige Hilfestellung zu geben, aber auch die Zusammenhänge und Strukturen des Strafprozeßrechts zu verdeutlichen. Daß dabei rechtsstaatliche Aspekte keineswegs zu kurz kommen müssen, zeigen allein schon die Vorbemerkungen zum Kronzeugengesetz, das in der Neuauflage des Kommentars zum erstenmal erläutert worden ist. Dieses Beispiel steht für viele andere.

Die 40. Auflage gibt den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung vom 31. März 1991 wieder. Es versteht sich bei einem Erläuterungswerk dieses Zuschnitts und dieser Größenordnung – inzwischen umfaßt es weit über 2.000 Seiten – von selbst, daß auch die einschlägige Literatur berücksichtigt bzw. nachgetragen ist. Die Kommentierung bezieht nicht nur die zwischenzeitlich vorgenommenen Gesetzesänderungen, sondern auch Neuregelungen mit ein, die erst nach Erscheinen des Kommentars in Kraft getreten sind. Das gilt etwa für die seit 1.1.1992 geltende Neufassung der §§ 22, 52, 60, 81 c StPO und der §§ 132, 136, 137, 138 GVG. Daß der Einigungsvertrag berücksichtigt ist, bedarf angesichts der insgesamt gründlichen und umfassenden Überarbeitung keiner besonderen Hervorhebung. Paradigmatisch für die Erläu-

terung neuer Rechtsfragen sind die Ausführungen zur Zulässigkeit der Genom-Analyse (§ 81 a Rn. 36). Hierzu wäre nachzutragen, daß diesem Verfahren nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH kein absolut sicherer Beweiswert zukommt (was denn auch im Kommentar bereits angedeutet wird). Darüber hinaus sind in den – recht umfangreichen – Anhang das für Opfer des SED-Regimes erlassene Rehabilitierungsgesetz und das in den neuen Bundesländern weitergeltende Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. Sept. 1990 aufgenommen worden. Im Anhang finden sich auch die Vorschriften der DDR-StPO, die im Rahmen des Kassationsverfahrens weiterhin in Kraft sind.

Meyer-Goßner bringt in seinem Vorwort mit dem Freimut des Kommentators, der seine Karten – und d.h. eben auch seine Schwierigkeiten – offen auf den Tisch legt, zum Ausdruck, vor welche Probleme der Bearbeiter eines solchen Erläuterungswerkes heute angesichts einer fast nicht mehr zu bewältigenden Stofffülle gestellt ist. Auf der einen Seite soll der Kommentar „handlich“ bleiben, auf der anderen Seite muß der Bearbeiter nicht weniger als fünf Entscheidungssammlungen und ca. dreißig Fachzeitschriften auswerten. Dabei ist die sonstige monographische und in Sammelbänden enthaltene Literatur – die gleichfalls im Kommentar berücksichtigt ist – hier noch gar nicht aufgeführt. Wie die Ziele umfassender Information des Benutzers und Begrenzung des Umfangs auf die Dauer zur Deckung gebracht werden können, ist eine offene Frage. Meyer-Goßner will deshalb Zahl und Umfang der Zitate einschränken und Erläuterungen den Vorrang geben. Diesem Konzept – das freilich auch keine restlose Lösung des Problems verspricht – wird der Benutzer, dem vor allem an Interpretationshilfen und Argumenten gelegen ist, zustimmen können.

Heinz Müller-Dietz

1. Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.): Praxis der Untersuchungshaft (Kriminalpädagogische Praxis Schriftenreihe Bd. 6). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen/Ems 1988. 206 S. DM 24,-

2. Hans-Peter Jabel: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Eine empirische Untersuchung der Praxis des Haftverfahrens in den Landgerichtsbezirken Göttingen, Hannover und Lüneburg (Kriminalpädagogische Praxis Schriftenreihe Bd. 8). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen/Ems 1988. VII, 256 S. DM 37,-

1. Der erste der beiden Bände dokumentiert die Beiträge der Tagung „Untersuchungshaft – Probleme und Reform“, die vom Verein für kriminalpädagogische Praxis e.V., Vechta, und der Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfeld, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Regionalgruppe Niedersachsen, am 20. und 21.11.1987 in Stapelfeld veranstaltet worden ist. Neben dem Vorwort der beiden Herausgeber gibt der Band die neun Referate der Tagung, deren Programm, die Liste der Teilnehmer sowie das Verzeichnis der Autoren wieder.

Die Referate zeichnen sich durchweg durch eine kritische Sicht der heutigen Praxis – sowohl was die Anwendung der Untersuchungshaft (als Maßnahme der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung) als auch was deren Ausgestaltung anlangt – aus. Sie münden in Reformvorschläge – nicht zuletzt auf der Grundlage geltenden Rechts –, teils was Alternativen zur Untersuchungshaft, teils was Veränderungen des Untersuchungshaftvollzugs betrifft. Thematisch stecken sie einen Rahmen ab, der alle wesentlichen Fragen der Regelung und Handhabung der Untersuchungshaft umfaßt. Insofern kann der Band auch als Compendium heutiger Kritik und Reformansätze auf dem Gebiet der Untersuchungshaft gelesen und verstanden werden. Wie ein roter Faden durchzieht ihn die – immer noch nicht eingelöste – Forderung nach Schaffung eines eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, das die vom Bundesverfassungsgericht zwar in rechtsstaatlicher Hinsicht noch für ausreichend befundene, aber rechtspolitisch höchst unbefriedigende Regelung des § 119 StPO ablösen soll.

In einem ersten Aufriß schreitet Koop gleichsam die einzelnen Problembereiche der Untersuchungshaft ab. Danach figuriert Untersuchungshaft als „letztes Rad am Wagen“, steht die Vollzugsorganisation zur Diskussion, muß die Zusammenarbeit von Haftrichter und Haftanstalt auf eine bessere Grundlage gestellt werden, gilt es den unterschiedlichen Gruppen von Untersuchungsgefangenen Rechnung zu tragen. In einem umfassend angelegten Beitrag setzt sich Manfred Seebode mit einer Vielzahl von Grundfragen der Untersuchungshaft auseinander. Da wird deren Häufigkeit und Dauer thematisiert, geht es um die gesetzlichen Haftgründe, werden die Zwecke der Untersuchungshaft (namentlich im Hinblick auf die Praxis) problematisiert, werden Aussetzung und – in detaillierter Weise – Vollzug der Untersuchungshaft erörtert. Seebode unterzieht in diesem Zusammenhang namentlich die gegenwärtige Vollzugspraxis einer kritischen Würdigung.

Mit dem Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen in Niedersachsen befaßt sich Monica Steinhilper. Sie verweist auf Ergebnisse einer vom niedersächsischen Justizministerium veranlaßten Bestandsaufnahme und legt einen Katalog von Reformempfehlungen vor, der personelle, räumliche, Unterbringungs- und Behandlungsfragen zum Gegenstand hat. Drei Bereiche spielen in diesem Rahmen eine besondere Rolle: Freizeit- und Betreuungsangebote, Zugangsgespräche sowie der Verkehr mit der Außenwelt. Die Möglichkeiten der Untersuchungshaftgestaltung diskutiert Albrecht Stange aus der Sicht des Staatsanwaltes. Auch er knüpft an die derzeitige, als unbefriedigend empfundene Praxis an und entwickelt auf Grund seiner Kritik Reformvorstellungen, die nicht zuletzt der Haftvermeidung und -abkürzung dienen sollen. Gleichsam das Korreferat hierzu bilden aus anwaltlicher Sicht die Ausführungen von Jens Meggers. Er fordert – zu Recht – die Anwesenheit eines Strafverteidigers bei Vernehmungen in Haftsaal und kritisiert die Rolle der Polizei „als verdeckte Herrin bei der Anordnung von U-Haft“. Nicht zuletzt macht er auf praktische Schwierigkeiten bei der Entlassung Gefangener aus der Untersuchungshaft aufmerksam.

Lothar Bode leitet aus seinen praktischen Erfahrungen mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs praktische Konsequenzen ab, die auf eine Stärkung der Rechte des Inhaftierten abzielen. Horst Henze bilanziert die – vielfältigen – Widerstände, die gegen Veränderungen im Untersuchungshaftvollzug mobilisiert werden. Sie reichen vom gesellschaftlichen Desinteresse an diesem Thema über das „Argument der leeren Kassen“ bis hin zu Struktur-, Personal-, Bau- und Zuständigkeitsproblemen (die das Verhältnis von Haftrichter und Haftanstalt betreffen). Aus wissenschaftlicher Perspektive würdigt Dieter Rössner die bis 1986 vorgelegten Entwürfe eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (den Entwurf Baumann von 1981, den Entwurf der Anstaltsleiter von 1982, den Entwurf der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) von 1985 und den Arbeitsentwurf aus dem Bundesjustizministerium (BMJ) von 1986). Sein Vergleich dieser Entwürfe fällt recht differenziert aus: Während danach zwei der Entwürfe vor allem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Entwurf Baumann) und der Unschuldsvermutung (Entwurf der ASJ) Rechnung tragen, zeichnen sich die übrigen durch „eine abgewogene und sachgerechte Differenzierung der Zuständigkeit zwischen Richter und Vollzugsanstalt“ (Entwurf des BMJ) sowie durch Realitäts- und Praxisbezug (Entwurf der Anstaltsleiter) aus. In einem abschließenden Resümee umreißt Seebode den Katalog aktueller Reformvorhaben. Ebenfalls von einem Vergleich dreier Gesetzesentwürfe ausgehend bringt er seine Zielvorstellungen auf den Nenner: „Weniger Untersuchungshaft durch neues Haftrecht und mehr Sozialarbeit.“

2. Die empirische Studie Jabels ist Teil des Göttinger Forschungsprojekts, das die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaftpraxis des Jahres 1981 in der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hatte. Über dieses Projekt, das vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegeben worden war und von Heinz Schöch und Hans-Ludwig Schreiber geleitet wurde, ist inzwischen schon wiederholt und ausführlich berichtet worden. Die Mitwirkung Jabels am Projekt stellt den – inzwischen freilich nicht mehr so seltenen – Glücksfall dar, daß ein praxiserfahrener Jurist (Richter, Staatsanwalt, Ministerialrat, seit 1982 Ltd. Oberstaatsanwalt) sich eines gleichermaßen praxisrelevanten wie

rechtspolitisch brisanten Themas unter wissenschaftlichem Vorzeichen annimmt. Den Ertrag bildet die vorliegende, überaus umfang- und materialreiche Göttinger Dissertation.

Jabel hat in seine Untersuchung nahezu alle „haftkritischen Fälle“, zu denen die eigentlichen Haftfälle, die Beinahehaftfälle und die Sofortverschonungen nach § 116 StPO gehören, aus den Landgerichtsbezirken Göttingen, Hannover und Lüneburg einbezogen. Mittels eines überaus differenzierten Erhebungsfragebogens, der im Anhang abgedruckt ist, hat er die einschlägigen Akten in Ermittlungs- und Strafsachen ausgewertet. Der Umfang seiner Untersuchung drückt sich darin aus, daß er insgesamt 894 Haftfälle und 143 Beinahehaftfälle, also solche, in denen zwar kein Haftbefehl erlassen, wohl aber angeregt oder beantragt worden war, analysiert hat. Die Auswertung der Akten hat sich auf eine Vielzahl von Daten, die für die Erhebung der Haftwirklichkeit und deren (rechtspolitische) Einschätzung bedeutsam erscheinen, erstreckt: etwa auf soziale Merkmale des Beschuldigten (einschließlich etwaiger Vorstrafen), Anlaßdelikte (nebst Veränderungen des Tatvorwurfs), Haftbefehl sowie die Umstände seines Erlasses oder seiner Ablehnung, Anpassung des Haftbefehls, Haftverschonung. Darüber hinaus hat Jabel allgemeine Verfahrensdaten (Gericht, Verfahrensausgang, Haftdauer, Haftbeschwerde und Haftprüfung, Mitwirkung eines Verteidigers) sowie Daten über einstweilige Anordnungen nach § 126 a StPO erhoben. Dieses vielfältige Material hat er in 42 Tabellen ausgebreitet und des näheren erläutert.

Es vermittelt, wie die Zusammenfassung und rechtspolitische Würdigung am Ende der Arbeit erkennen lassen, bemerkenswerte Aufschlüsse über die gegenwärtige Untersuchungshaftpraxis und legt dann auch bestimmte Reformüberlegungen nahe. Bestätigt wird z.B. einmal mehr die alte Erfahrung, daß die überwiegend auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehle häufig in einer formelhaften Weise mit hoher Straferwartung begründet werden und daß es nicht selten an ausreichenden Informationen über die persönliche und soziale Lage des Beschuldigten fehlt. In der Summe zielen die Empfehlungen vor allem darauf ab, die Haftanordnungen zu reduzieren. Die Hürden für den Erlaß und die Vollstreckung eines Haftbefehls sollen teils durch Anhebung der Eingriffsschwelle, teils durch Maßnahmen zur wirksameren Ausgestaltung des Verfahrens erhöht werden.

Der Reformkatalog umfaßt im einzelnen die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Untersuchungshaft bei leichter Kriminalität, die Verringerung von Ermittlungsdefiziten hinsichtlich der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten, die Einrichtung einer Haftentscheidungshilfe (zur Klärung solcher Umstände), die Erweiterung der Möglichkeiten einer Haftverschonung, die Erhöhung der Anforderungen an Haftbefehlsbegründungen, die Vorverlegung der Haftprüfung von Amts wegen mit obligatorischer mündlicher Verhandlung und die Kontrolle der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO durch das Oberlandesgericht. Jabel sieht diese Empfehlungen nicht nur als empirisch gesichert, sondern auch als rechtspraktisch realisierbar an.

Belege für weitergehende rechtspolitische Forderungen, wie sie verschiedentlich erhoben werden – z.B. Streichung von Haftgründen, Einführung von Höchstfristen für die Haftdauer, altersmäßige Begrenzung der Haft für Jugendliche, regelmäßige Bestellung eines Pflichtverteidigers in Haftsachen – glaubt er seinem Datenmaterial nicht oder jedenfalls nicht in ausreichendem Maße entnehmen zu können. Zumindest ist die Verwirklichung solcher Postulate nach seiner Einschätzung mehr oder minder stark mit Grundfragen der Verfahrensgestaltung und -reform verflochten, die gewiß nicht allein auf der Grundlage empirischer Haftdaten geklärt und entschieden werden können.

Jabel hat eine ebenso gründliche wie aufschlußreiche Studie vorgelegt, die nicht nur von der detaillierten Aufbereitung des Materials, sondern auch von ihrer soliden rechtspolitischen Argumentation her besticht. Der eine oder andere hätte an die empirischen Befunde weitergehende Konsequenzen geknüpft. Daß Jabel in der Interpretation seiner Ergebnisse und in seinen rechtspolitischen Schlußfolgerungen Zurückhaltung an den Tag gelegt hat, spricht für die Qualität seiner Arbeit.

Heinz Müller-Dietz

Manfred in der Beeck: Der Zwang zu stehlen. Psychologische, soziologische und juristische Aspekte der Kleptomanie. Bouvier Verlag, Bonn und Berlin 1991, gebunden, 155 S., DM 32,–

„Die Polizei meldet: Beim Diebstahl einer Sonnencreme wurde am Dienstag nachmittag in einem Kaufhaus in (der Kleinstadt) S. ein 43jähriger Mann aus einem Nachbarlandkreis vom Hausdetektiv beobachtet und gestellt. Wegen Diebstahls wird gegen den Mann Strafanzeige erstattet.“ Obwohl sich Meldungen wie diese regelmäßig in den Lokalseiten kleinerer Regionalzeitungen finden, dürften hiervon kaum potentielle Täter abgeschreckt werden. Zumindest scheint sich seit Einführung der Selbstbedienungsflächen das alte Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe“ empirisch belegen zu lassen, indem seit dieser Zeit die Zahl der polizeilich gemeldeten Ladendiebstähle sprunghaft angestiegen ist: von 43.325 Fällen im Jahr 1963 auf rund 430.000 im Jahr 1986. Und die Tendenz ist weiter steigend.

Bei einer Dunkelziffer von mindestens 1 : 10 läßt sich unschwer ausrechnen, wieviele Bundesbürger sich auf diese Weise bereits strafbar gemacht haben. Zu den Tätern gehören Angehörige aller Schichten und Berufe: Arbeiter, Akademiker, Ärzte, Hausfrauen und Studenten, ja gelegentlich sogar Staatsanwälte.

Da der Ladendiebstahl mittlerweile, möglicherweise verstärkt durch einen deutlichen Wertewandel innerhalb der Gesellschaft, zu einem Massendelikt geworden ist, haben die Justizminister verschiedener Bundesländer ihren Staatsanwälten empfohlen, die Strafverfolgung im Falle „geringer“ Schadenssummen gegen Auflagen einzustellen. Nordrhein-Westfalen beispielsweise (ebenso Schleswig-Holstein) setzt 100 DM als oberen Grenzwert ein, da Delikte dieser Größenordnung „noch sozialverträglich“ seien. Demgegenüber wird in Berlin – ganz im Sinne des Bundesjustizministers und des Richterbundes, die darauf hinweisen, daß Kleinkriminalität ebenfalls Unrecht sei –, auch bei Diebstahl von Waren im Werte von weniger als 10 DM regelmäßig Anklage erhoben.

Motive für die erwähnten Diebstähle gibt es viele. Der Arzt und Psychologe Manfred in der Beeck, der bereits in mehr als 3000 Strafsachen als Sachverständiger fungierte, ist diesem Phänomen in seinem Buch nachgegangen, in dem er sich mit psychologischen, soziologischen und juristischen Aspekten der Kleptomanie beschäftigt. Dabei zeigt er anhand von zahlreichen Fallbeispielen – die sich als Kaleidoskop kleptomane Lebens lesen – auf, daß Stehlen nicht nur der persönlichen Bereicherung dient, sondern sich ebenso als sexuelle Ersatzhandlung oder als emotionale Entladungsreaktion deuten läßt.

Als zusammenfassender Ausblick hält der Autor fest: „Am Ende erweist sich die Kleptomanie daher weniger als eine ‚Krankheit‘ noch als spezifisches psychopathologisches Syndrom, sondern als die Umschreibung für ein Nicht-Wissen, für die Frage nach einem der Aufklärung bedürftigen (Tat-)Umstand zur Feststellung bzw. zum Ausschluß der Schuldfähigkeit.“ (S. 101)

Ergänzend zu den Ausführungen von Manfred in der Beeck beschäftigt sich ein Aufsatz von Horst Wuttke im Anhang des Buches (S. 103-136) mit der Strafbarkeit der Kleptomanie. Der Jurist stellt dabei nicht nur die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und den Nachbarländern in Österreich und der Schweiz dar, sondern geht auch der Frage nach, ob sich der Staat vielleicht aus diesem Bereich zurückziehen und die Regulierung dem Zivilrecht überlassen sollte. Abgerundet wird die lesenswerte und Anregung bietende Darstellung durch eine ausführliche Bibliographie, die einen Überblick über die Literatur zum Thema bietet.

Hubert Kolling